

# MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades  
Master of Arts in Business  
am Masterstudiengang Rechnungswesen & Controlling  
der FH CAMPUS 02

**Nachhaltigkeitsberichterstattung des Granit Konzerns**  
Umsetzungsempfehlung der Corporate Sustainability Reporting Richtlinie

Betreuerin:  
Maria Lipp, BSc MSc

vorgelegt von:  
Stefan Paier, BA (51842699)

Graz, 28.04.2023

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, 28.04.2023

Stefan Paier, eh

# Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich herzlichst bei allen Personen bedanken, die mich dazu ermutigt haben, mein Studium zu beginnen und mir während meiner Studienzeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Besonders hervorheben möchte ich meine Eltern Hubert und Irmgard Paier. Ohne eure Unterstützung, eure Erziehung und die Werte, die ihr mir vermittelt habt, wäre es mir niemals möglich gewesen, den Weg bis zum Abschluss meines Studiums zu gehen. Ich gehöre zu den glücklichsten Menschen auf dieser Welt, stets auf euren familiären Rückhalt zählen zu dürfen.

Großer Dank gilt ebenfalls meiner Betreuerin Maria Lipp, MSc, welche mir während der Erstellung meiner Masterthesis die ihrerseits bestmögliche Unterstützung zukommen ließ.

Weiters möchte ich mich bei der Granit Holding GmbH und im Speziellen bei DI Mag. (FH) Raoul Otter für die Zurverfügungstellung des Themas bedanken. Besonderer Dank gilt auch Lukas Kreuzig, MSc und Christoph Küberl, MA, welche mir bei all meinen Fragen weitergeholfen haben.

Ein besonderer Dank gebührt des Weiteren meinem Bruder Simon Paier und meiner Freundin Sophia Riegler, die mich während meiner gesamten Studienzeit unterstützten und stets ein offenes Ohr für mich hatten. Ohne euch hätte ich die Kraft für dieses Studium wohl nicht aufbringen können.

Zu guter Letzt bedanke ich mich bei all meinen Freunden und Freundinnen, die mir einerseits immer den nötigen Rückhalt boten, wenn ich ihn benötigte, und die andererseits mit mir im Laufe der letzten Jahre, die ein oder andere fröhliche Stunde verbrachten und damit einen sozialen Aspekt des Studiums förderten, den man nur im Leben selbst lernt.

Stefan Paier

Graz, 28.04.2023.

## Kurzfassung

Im Zuge dieser Arbeit wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Granit Holding GmbH untersucht. Die Granit Gruppe tritt über diverse Bauunternehmen am Markt auf. Die Tätigkeitsbereiche sind der Hochbau und Tiefbau sowie die Tätigkeiten als Generalunternehmer. Am 21. April 2021 wurde durch die EU-Kommission der Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive veröffentlicht. Mit diesem neu geschaffenen Standard wurde, neben einer Überarbeitung der 2014 veröffentlichten Non-Financial Reporting Directive, insbesondere eine Neuregelung und Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten durchgeführt. Innerhalb des Granit Konzerns befinden sich unter anderem die Klöcher Baugesellschaft m.b.H und die Bauunternehmung Granit GmbH. Diese Unternehmen sind gemäß § 221 UGB als große Kapitalgesellschaften zu klassifizieren und müssen somit erstmalig im Jahr 2026 einen Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2025 erstellen. Durch diese neue Berichtspflicht müssen die relevanten Daten im Konzern erst aggregiert werden und ein neues Reporting, welches für die nachhaltigen Belange des Konzerns verantwortlich ist, eingeführt werden.

Diese Arbeit zeigt, wie ein an die Granit Gruppe angepasster Teilbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung einer Baufirma auf Basis der Vorgaben der CSRD konzipiert sein kann. Dafür wurde die neue Richtlinie analysiert und eine Subsumtion des Granit Konzerns unter die Berichtspflichten aufgezeigt. Für die Teilumsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind quantitative und qualitative Parameter bei einer Peer Group, welche sich aus der Strabag SE, Porr AG, Swietelsky AG und Rhomberg Bau GmbH zusammensetzt, erhoben worden, um ein Rahmenwerk für den Nachhaltigkeitsbericht des Granit Konzerns abzuleiten. Als Ziel stand dabei die Entwicklung von Berichtsergebnissen zu Umwelt-, Sozial- und Governancestandards sowie die Entwicklung einer Wesentlichkeitsmatrix im Vordergrund.

Durch die Einordnung des Granit Konzerns unter die neue Richtlinie hat sich gezeigt, dass die Granit Holding GmbH als Konzernobergesellschaft einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufstellen kann. Als Ergebnis der Arbeit ist ein darauf zugeschnittener Leitfaden samt einem Excel-Tool konzipiert worden. Die Inhalte dieses Dokuments basieren auf einer Literaturrecherche und den Ergebnissen der Inhaltsanalysen. Auf Basis dieser Daten wurden für die Granit Holding GmbH Umsetzungen von verpflichtend zu erfüllenden Berichtsstandards vorgegeben und aufgezeigt, in welchen Unternehmenssegmenten Inhalte für einen Nachhaltigkeitsbericht zu finden sind. Dadurch soll neben einer praxisorientierten Excel-Tool Vorgabe, insbesondere die Basis für eine effiziente Eingliederung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den betrieblichen Reportingprozess geschaffen werden. Die finalen Ergebnisse können insofern als Nachschlagewerk für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2026 dienen.

## Abstract

In the course of this thesis, the sustainability reporting for Granit Holding GmbH was examined. The Granit Group operates on the market through various construction companies. The areas of activity are building construction and civil engineering as well as activities as a general contractor. On 21 April 2021, the EU Commission published the draft of the Corporate Sustainability Reporting Directive. In addition to a revision of the Non-Financial Reporting Directive published in 2014, this newly created standard in particular redefines and expands the sustainability reporting obligations. The Granit Group includes, among others, Klöcher Baugesellschaft m.b.H and Bauunternehmung Granit GmbH. These companies are classified as large corporations pursuant to § 221 of the Austrian Commercial Code (UGB) and must therefore prepare a sustainability report for the year 2025 for the first time in 2026. Due to this new reporting obligation, the relevant data in the group must first be aggregated and a new reporting system, which is responsible for the sustainability issues of the group, must be introduced.

This paper shows how a part of the sustainability reporting of a construction company, adapted to the Granit Group, can be designed on the basis of the CSRD requirements. For this purpose, the new directive was analysed and a subsumption of the Granit Group under the reporting obligations was shown. For the partial implementation of sustainability reporting, quantitative and qualitative parameters were collected from a peer group consisting of Strabag SE, Porr AG, Swietelsky AG and Rhomberg Bau GmbH in order to derive a framework for the Granit Group's sustainability report. The objective was to develop reporting results on environmental, social and governance standards and to develop a materiality matrix.

By classifying the Granit Group under the new guideline, it became apparent that Granit Holding GmbH, as the parent company of the group, can prepare a consolidated sustainability report. As a result of the work, a tailor-made guideline including an Excel tool has been designed. The contents of this document are based on literature research and the results of the content analyses. On the basis of this data, the implementation of mandatory reporting standards was specified for Granit Holding GmbH and it was shown in which company segments content for a sustainability report can be found. In addition to a practice-oriented Excel tool, this should in particular create the basis for an efficient integration of sustainability reporting into the operational reporting process. The final results can therefore serve as a reference for the implementation of sustainability reporting in 2026.

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1. Ausgangssituation der Kooperationspartnerin .....	2
1.2. Problemstellung und Forschungsfragen .....	4
1.3. Zielsetzung und Praxisoutput .....	5
1.4. Aufbau und Methoden der Arbeit.....	6
1.5. Abgrenzung der Themenstellung.....	8
2. Rechtsgrundlagen der Corporate Sustainability Reporting Richtlinie und EU-Taxonomieverordnung.....	9
2.1. Definition und rechtliche Entstehung .....	9
2.1.1. Vergleich der Corporate Sustainability Reporting Richtlinie mit der Non-Financial Reporting Richtlinie .....	11
2.1.2. Definition von Corporate Sustainability Reporting Directive .....	13
2.1.3. Voraussetzungen eines Abschlussprüfers an die Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	18
2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards .....	20
2.2. Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung.....	27
2.2.1. Klassifizierungsprozess gemäß Artikel 8 Taxonomieverordnung .....	29
2.2.2. Kennzahlenberechnung der Taxonomieverordnung.....	32
2.3. Anwendung der erläuterten Berichtspflichten auf den Granit Konzern .....	35
3. Inhaltsanalyse nichtfinanzieller Geschäftsberichte .....	40
3.1. Inhaltsanalyse von nichtfinanziellen Geschäftsberichten der Baubranche .....	40
3.1.1. Inhaltsanalyse der Strabag SE.....	44
3.1.2. Inhaltsanalyse der Porr AG .....	47
3.1.3. Inhaltsanalyse der Swietelsky AG .....	51
3.1.4. Inhaltsanalyse Rhomberg Bau GmbH.....	54
3.2. Erarbeitung Grundkonstrukt.....	57
4. Konzeption der Umsetzungsempfehlung.....	67
4.1. Umsetzungsgrad Granit Konzern.....	67
4.1.1. Analyse des Granit Konzerns.....	68
4.1.2. Dokumentation des Ist-Erfüllungsgrades des Granit Konzerns .....	70
4.2. Teilumsetzung für das Nachhaltigkeitsberichtswesen.....	72

4.2.1. Konzeption des Leitfadens für ESRS 1 und ESRS 2.....	73
4.2.2. Konzeption der Vorlagen zu den Umweltstandards.....	79
4.2.3. Konzeption der Vorlagen zu den Sozialstandards.....	84
4.2.4. Konzeption der Vorlagen zu den Governancestandards.....	86
4.2.5. Konzeption der Vorlage zur EU-Taxonomieverordnung.....	90
5. Resümee.....	93
5.1. Zusammenfassung.....	93
5.2. Conclusio und Ausblick.....	99
Literaturverzeichnis.....	101
Anhang.....	106

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Klassifizierungsprozess der Wirtschaftstätigkeiten, Art. 8 Taxonomie-VO.....	29
Abbildung 2: Auszugsweise Darstellung des Granit Konzerns.....	36
Abbildung 3: Berichtslänge.....	58
Abbildung 4: Seitenlänge der jeweiligen Standards.....	59
Abbildung 5: Auszugsweise Darstellung Umweltkennzahlen.....	60
Abbildung 6: Auszugsweise Darstellung Sozialkennzahlen.....	62
Abbildung 7: Auszugsweise Darstellung Governancekennzahlen.....	63
Abbildung 8: Datenerhebungsprozess.....	70
Abbildung 9: Handlungsempfehlung Wesentlichkeitsanalyse (Beispieldaten).....	76
Abbildung 10: THG-Emissionen Granit.....	81
Abbildung 11: CO2-Emissionen nach Energieträgern.....	82
Abbildung 12: Arbeitsunfall-Ausfallsquote.....	85
Abbildung 13: Verletzungsart und Ursache.....	86
Abbildung 14: Vorlage Meldebögen.....	92

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren.....	3
Tabelle 2: Vergleich von NFRD und CSRD.....	11
Tabelle 3: Kernstandards der ESRS.....	21
Tabelle 4: Zeithorizont der Berichterstattung.....	22
Tabelle 5: Checkliste über Erfüllungsgrad der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	73
Tabelle 6: Klassifikation Themenfelder.....	75
Tabelle 7: Energieverbrauch und Energiemix.....	80
Tabelle 8: Abfallaufkommen.....	83
Tabelle 9: Schulungsquote Antikorruption.....	88
Tabelle 10: Korruptionsvorfälle.....	89
Tabelle 11: Kennzahlentool Umsatzberechnung.....	91

## Formelverzeichnis

Formel 1: Berechnung taxonomiekonformer Umsätze.....	33
Formel 2: Berechnung taxonomiekonformer Investitionsausgaben.....	33
Formel 3: Berechnung taxonomiekonformer Betriebsausgaben.....	34



# Anhangsverzeichnis

<b>Anhang 1:</b> Quantitative Daten Inhaltsanalysen .....	107
<b>Anhang 2:</b> Umweltkennzahlen: .....	108
<b>Anhang 3:</b> Sozialkennzahlen: .....	109
<b>Anhang 4:</b> Governancekennzahlen: .....	111
<b>Anhang 5:</b> Allgemeiner Auszug Homepage .....	112
<b>Anhang 6:</b> Leitbild .....	113
<b>Anhang 7:</b> Ethik Kodex.....	114
<b>Anhang 8:</b> Antikorruptionsmanagementsystem – Richtlinie .....	117
<b>Anhang 9:</b> Auszug Anti-Korruptions-Meldesystem.....	124
<b>Anhang 10:</b> Auszug Homepage Hinweisgeber .....	125
<b>Anhang 11:</b> Auszug Jahresplanungsbericht .....	126
<b>Anhang 12:</b> Folien Arbeitssicherheitsausschusssitzung .....	127
<b>Anhang 13:</b> ISO 45001:2018.....	130
<b>Anhang 14:</b> ISO 37001:2016.....	136
<b>Anhang 15:</b> Berechnung von THG-Emissionen verschiedener Energieträger 2021.....	140
<b>Anhang 16:</b> Berechnung von THG-Emissionen verschiedener Energieträger 2020.....	144
<b>Anhang 17:</b> Darstellung Energieverbrauch und Energiemix E1-5.....	148
<b>Anhang 18:</b> Darstellung THG-Emissionen E1-6.....	149
<b>Anhang 19:</b> Daten zum Umweltstandard E5-6.....	150
<b>Anhang 20:</b> Daten zu Governancestandards G1-3 und G1-4 .....	151
<b>Anhang 21:</b> Infos Fuhrpark.....	152
<b>Anhang 22:</b> Infos Sozial-Kennzahlen.....	153
<b>Anhang 23:</b> Kennzahlenberechnung Taxonomie-VO.....	154
<b>Anhang 24:</b> Meldebögen Taxonomie-VO.....	157
<b>Anhang 25:</b> Checkliste Inhaltanalysen.....	162
<b>Anhang 26:</b> Wesentlichkeitsanalyse .....	164
<b>Anhang 27:</b> Qualitative Beurteilung der Analysen.....	168

## Abkürzungsverzeichnis

CFO	Chief Financial Officer
CSR-Bericht	Corporate Sustainability Reporting Bericht
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CapEx	Investitionsausgaben
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESG	Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren
ESRS	Europäische Sustainability-Reporting-Standards
dnsh	do no significant harm
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISO	International Organization for Standardization
KPI	Leistungsindikatoren
kWh	Kilowattstunden
MWh	Megawattstunden
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
OpEx	Betriebsausgaben
Rz	Randziffer
Taxonomie-VO	Taxonomie-Verordnung
THG	Treibhausgas
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent
VO	Verordnung

# 1. Einleitung

Mit der Veröffentlichung der Non-Financial Reporting Richtlinie (NFRD) durch die Europäische Union am 22. Oktober 2014, wurde erstmals ein ab 2017 unionsweit gültiger Mindeststandard für die nichtfinanzielle Berichterstattung geschaffen. In Österreich wurde diese Richtlinie durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz umgesetzt, was in weiterer Folge zu einer Neufassung der §§ 243b und 267a Unternehmensgesetzbuch (UGB) führte. Im Zuge des 21. April 2021 wurde von der Europäischen Kommission der darauf aufbauende Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (CSRD) kundgetan. Diese Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, sieht neben Erweiterungen, insbesondere eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten vor.

Durch diese Überarbeitung der Richtlinien und der damit einhergehenden Bereitstellung der CSRD soll sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen angemessene, öffentlich zugängliche Informationen über deren Risiken iZm Nachhaltigkeitsaspekten enthalten. Weiters sollen dadurch die Auswirkungen der Unternehmen auf Umwelt und Mensch dargestellt werden.<sup>1</sup> Die neuen Berichtspflichten der CSRD umfassen daher insbesondere Unternehmensinformationen zu:<sup>2</sup>

- der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte,
- den Nachhaltigkeitszielen und den Fortschritten in deren Erreichung,
- der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane iZm Nachhaltigkeitsaspekten,
- der Beschreibung des aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten umgesetzten Due-Diligence-Prozesses
- und der Beschreibung der wichtigsten Risiken iZm Nachhaltigkeitsaspekten.

Bereits davor wurde im Juni 2020 von der EU zusätzlich die Verordnung 2020/852, die sogenannte EU-Taxonomieverordnung, mit jenem Ziel erlassen, der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen einen einheitlichen Regelsatz mit quantitativen Anforderungen zu verleihen. Durch diese Änderung der NFRD hin zur CSRD einerseits und der EU-Taxonomieverordnung andererseits wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Insbesondere werden dadurch künftige Investoren, Banken aber auch andere Stakeholder\*innen Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Entscheidungsprozessen berücksichtigen müssen.

---

<sup>1</sup> S. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, S. 4.

<sup>2</sup> S. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, S. 51 f.

## 1.1. Ausgangssituation der Kooperationspartnerin

Die Kooperationspartnerin, die Granit Holding GmbH, ist die Konzernobergesellschaft der Granit Gruppe, welche über diverse Bauunternehmen am Markt auftritt. Die Tätigkeitsbereiche sind der Hochbau und Tiefbau sowie die Tätigkeiten als Generalunternehmer. Daneben tritt der Konzern mit Sitz in Graz noch in den Bereichen Industriebau, im Baunebengewerbe sowie als Vermieter von Immobilien auf. Teil des Baukonzerns sind unter anderem Baufirmen wie die Bauunternehmung Granit GmbH, die Klöcher Baugesellschaft m.b.H. sowie die Herzog Bauunternehmung GmbH & Co KG oder Handwerksfirmen wie die Roth Handel & Bauhandwerkerservice GmbH.<sup>3</sup> Gemäß den erläuterten Berichtspflichten ist nun auch die Granit Holding GmbH als Konzernobergesellschaft dazu verpflichtet sich frühzeitig mit dieser Thematik zu befassen.

Dies deshalb, da sich im Konzern die Bauunternehmung Granit GmbH und die Klöcher Baugesellschaft m.b.H. befinden. Die Daten des Jahresabschlusses 2022 der Bauunternehmung Granit GmbH zeigen eine Bilanzsumme iHv EUR 170,2 Millionen, Umsatzerlöse iHv EUR 383,3 Millionen und eine durchschnittliche Mitarbeiter\*innenanzahl iHv 1.149. Die Betriebsleistung der Bauunternehmung Granit GmbH betrug hierbei EUR 460,5 Millionen. Die Klöcher Baugesellschaft m.b.H. kann im Jahresabschluss 2022 eine Bilanzsumme iHv EUR 17 Millionen, Umsatzerlöse iHv EUR 67,9 Millionen und eine durchschnittliche Mitarbeiter\*innenanzahl iHv 289 ausweisen. Die Betriebsleistung betrug EUR 77 Millionen. Aufgrund dieser Daten sind die beiden Unternehmen als große Kapitalgesellschaften iSd § 221 UGB dazu verpflichtet, ab dem Wirtschaftsjahr 2026 einen zwingenden Nachhaltigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2025 im Lagebericht zu veröffentlichen.

Weiters gilt es zu beachten, dass die Bauunternehmung Granit GmbH und die Klöcher Baugesellschaft m.b.H. als große Kapitalgesellschaften der Berichtspflicht gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung (Taxonomie-VO) unterliegen. Damit ist man zukünftig neben den Berichtspflichten der CSRD dazu verpflichtet die nachhaltigen Anteile aus Umsätzen, Investitionen und Betriebskosten anzugeben. Diese Angaben haben von der Bauunternehmung sinngemäß im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts zu erfolgen. Für Granit bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt eine Beurteilung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftsaktivitäten erforderlich ist. Daraus resultiert der zwingende Aufwandstreiber einer tiefergehenden Befassung mit den vorliegenden technischen Bewertungskriterien der Unternehmenspraxis hinsichtlich der durch Artikel 8 neu geschaffenen Berichtspflichten. Durch CSRD einerseits und durch die Taxonomieverordnung andererseits, hat dies für den Granit Konzern zur Folge, neben quantitativen Kennzahlen auch qualitative Informationen im Unternehmen zu erörtern.

---

<sup>3</sup> Vgl. Granit Bau (2022), Onlinequelle [29.08.2022].

Um die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsdaten zu verbessern, werden bis zum 31.10.2022 die verpflichtend anzuwendenden europäischen Sustainability-Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht werden. Durch die ESRS werden die Inhalte der CSRD festgelegt. Der Entwurf der CSRD beinhaltet für den Granit Konzern jedoch bereits folgende Vorgaben zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG):<sup>4</sup>

Umweltfaktoren	Sozialfaktoren	Governance-Faktoren
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klimaschutz</li> <li>- Anpassung an den Klimawandel</li> <li>- Wasser- und Meeresressourcen</li> <li>- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</li> <li>- Verschmutzung</li> <li>- Biodiversität und Ökosysteme.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Chancengleichheit, einschließlich Geschlechtergerechtigkeit und Lohngleichheit</li> <li>- Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer Beschäftigung</li> <li>- Achtung der Menschenrechte, demokratischen Grundsätze und Standards.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte</li> <li>- Unternehmensethik und -kultur</li> <li>- Verwaltung und Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartner*innen</li> <li>- interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme.</li> </ul>

Tabelle 1: Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren  
Quelle: eigene Darstellung.

Mangels gesetzlicher Verpflichtung wurde von der Granit Holding GmbH als Konzernobergesellschaft bzw. von der Bauunternehmung Granit GmbH oder der Klöcher Baugesellschaft m.b.H. bis dato noch kein separater Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Sinngemäß resultiert daraus eine Lücke an Informationen bezüglich der Nachhaltigkeitsratings des Konzerns. Bisweilen sind eine Antikorruptionsrichtlinie sowie ein Ethik-Kodex vom 15. März 2022 existent. Dies hat zur Folge, dass die Granit Gruppe aktuell über keine offengelegten, bzw. den Standards entsprechend komprimiert aufbereiteten Daten verfügt, auf deren Grundlage eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß bereits bekannten, aber auch unbekanntem Erfordernissen abgeleitet werden kann. Ebenso ist unklar, wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzern zu erfolgen hat.

Die Kernstandards der Umsetzung der Richtlinie in das österreichische Recht werden erst ab Ende Oktober 2022 bekannt sein. Durch die verpflichtende Umsetzung 2025 resultiert daraus eine knappe Vorbereitungszeit zur Datenerhebung und Verfassung einer adäquaten Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im Speziellen werden die zu berichtenden Daten und Indikatoren erst im Berichtswesen neu erfasst oder erhoben werden müssen. Als Risikoindikatoren einer unzureichenden Erhebung sind neben Sanktionen, ein möglicher Imageverlust durch eine negative

<sup>4</sup> S. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, S. 55.

Kunden- und Investorenwahrnehmung sowie die damit verbundenen Umsatzverluste zu nennen.

Neben der verpflichtenden Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2025, besteht für die Granit Holding GmbH die zusätzliche Verpflichtung den Nachhaltigkeitsbericht zwingend von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Diese Prüfpflicht sieht zunächst die Form einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit vor, wobei die Prüfungsleistung mittelfristig zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit übergehen soll.<sup>5</sup> Diese Tatsachen führen insbesondere zu einer großen Erweiterung des Informationsbeschaffungsprozesses und somit zu einer Erhöhung des Dokumentationsaufwands bei Berichterstattung.

## **1.2. Problemstellung und Forschungsfragen**

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben birgt das Problem, dass eine intransparente Dokumentation der Nachhaltigkeitsberichterstattung neben Sanktionen zu erheblich schlechteren Konditionen bei Kreditvergaben durch die vorgegebenen Leitlinien der europäischen Bankenaufsichtsbehörde führen kann. Eine unzureichende Darstellung der Nachhaltigkeitsstandards hat für die Granit Gruppe somit einen direkten Einfluss auf die Höhe der Finanzierungskosten. Aus diesen Gründen ergibt sich die im Vordergrund stehende Fragestellung, wie und in welcher Form die nötigen Informationen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in komprimierter Form den Rechtsvorschriften entsprechend im Bericht abzubilden sind. Diese Arbeit zeigt, wie ein an die Granit Gruppe angepasster Teilbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung einer Baufirma auf Basis der Vorgaben der CSRD und Taxonomie-VO konzipiert sein kann. Um diese übergeordnete Fragestellung effizient beantworten zu können, müssen zunächst folgende untergeordnete Fragestellungen erforscht werden.

In einem ersten Schritt muss beantwortet werden, welche Bestandteile der Berichterstattung durch die CSRD und Taxonomie-VO vorgegeben werden und wie diese Berichtspflichten auf den Granit Konzern anzuwenden sind. Im Zuge der Erstellung des künftigen Lageberichts gilt es ebenso abzuwägen, welche Informationen ein Abschlussprüfer als wesentlich voraussetzt.

Die Arbeit setzt sich ebenfalls mit der Analyse des nichtfinanziellen Umsetzungsgrades der Berichterstattung der Porr AG, Swietelsky AG, Rhomburg Bau GmbH sowie der Strabag SE auseinander. Hierbei gilt es zu erforschen, wie die unterschiedlichen Ansätze bzw. die berichteten Kennzahlen und Darstellungen, welche auch iRd CSRD zu berichten sein werden, der erwähn-

---

<sup>5</sup> Vgl. BAUMÜLLER/HARING/MERL (2022), S. 128.

ten Bauunternehmen in verbesserter angepasster Form in die Berichterstattung eingearbeitet werden können, um somit den Dokumentationsaufwand zu verringern und Defizite in der Berichterstattung von Beginn an auszuschließen.

Im Zuge dieser Ausarbeitung soll die Frage beantwortet werden, wie die zuvor gewonnenen Informationen effizient umzusetzen sind. Als wesentlicher Forschungspunkt erscheint daher die Erörterung jener Prämissen der CSRD, welche durch den Granit Konzern bereits erfüllt werden. In einem nächsten Schritt muss dieser Ist-Erfüllungsgrad entsprechend dokumentiert werden. Hierbei gilt es vor allem zu erforschen, welche Standards von der Granit Gruppe erfüllt werden und welche noch im Zuge der Umsetzung 2026 erhoben werden müssen. Durch die Erforschung des Umsetzungsgrades soll daher aufgezeigt werden, welche Berichtsstandards in den verschiedenen Unternehmensbereichen zu erheben sind und wie diese im Rahmen eines Nachhaltigkeitsberichts im Reporting umgesetzt werden müssen.

### **1.3. Zielsetzung und Praxisoutput**

Ziel und Aufgabe der Richtlinie ist es die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen auf EU-Ebene zu erhöhen. Dafür werden nach Vorgaben der EU bis Oktober 2022 die bereits erwähnten, verpflichtend anzuwendenden ESRS von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) geschaffen. Ein Sub-Ziel der Arbeit ist es einerseits diesem Standard bestmöglich zu entsprechen, um Dokumentationsfehler zu minimieren und andererseits den Anforderungen einer Abschlussprüfung zu entsprechen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Granit Gruppe im Zuge dieser Arbeit eine Umsetzungsempfehlung konzipiert werden. Diese Empfehlung soll es den Mitarbeitern einerseits erleichtern die Nachhaltigkeitsberichterstattung in das laufende Reporting zu integrieren und andererseits dafür sorgen, dass die wesentlichen Daten nicht erst im Zuge der Abschlusserstellung erhoben werden müssen. Als Hauptziel gilt es somit eine der österreichischen Gesetzgebung und der CSRD entsprechende Anleitung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verfassen.

Als Praxisoutput wird daher eine Umsetzungsempfehlung konzipiert. Diese Empfehlung gliedert sich in die Bereiche der Ist-Analyse des Granit Konzerns sowie in die duale Gestaltung eines Excel-Tools und eines Leitfadens, durch welche die im Zuge der Arbeit erhobenen Daten der Berichtsstandards in eine kompakte Form gebracht werden. Dadurch wird neben einer verstärkten Identifikation der Mitarbeiter\*innen mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere eine transparente Dokumentation der Daten gewährleistet. Durch die fundierte Aufbereitung

dieser Daten soll für die Granit Holding GmbH insbesondere die Effizienz der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöht werden.

Durch den Praxisoutput soll aus dem konzipierten Leitfaden sowie durch das Excel-Tool eine erste Teilumsetzung der erhobenen Daten des Granit Konzerns erfolgen, um aufzuzeigen, wie man die erörterten Berichtsstandards effizient darstellt bzw. wie die noch zu erhebenden Standards darzustellen sind. Während sich der Leitfaden darauf konzentriert, aufzuzeigen, in welchen Unternehmenssegmenten die verschiedenen Standards zu erheben sind und welche Vorgaben durch die ESRS gestellt werden, wird durch das Excel-Tool ein erster Transfer der erhobenen Standards in die Praxis gewährleistet. Die Relevanz der Konzeption der Umsetzungsempfehlung samt Excel-Tool und Leitfaden ist damit zu begründen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Wirtschaftsjahr 2025 zwingend anzuwenden ist. Durch die Klärung der Darstellung wird ein erster Teilbereich des Nachhaltigkeitsberichts erstellt, auf dem der restliche Bericht des laufenden Jahres aufgesetzt werden kann.

#### **1.4. Aufbau und Methoden der Arbeit**

Im Einleitungskapitel der Arbeit wird, neben der Vorstellung der Kooperationspartnerin und deren Ausgangssituation, kurz auf die Entstehung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die gesetzlichen Grundlagen der Corporate Sustainability Reporting Directive eingegangen.

In einem nächsten Schritt werden in Kapitel 2 explizit die für die Arbeit infrage kommenden Richtlinien und Verordnungen der EU analysiert. Die Analyse der Theorie bildet die Basis für die praktische Umsetzung der CSRD und Taxonomie-VO. Dadurch werden die grundlegenden Definitionen der Nachhaltigkeitsberichterstattung erörtert. Es wird gezeigt, welche gesetzlichen Vorgaben seitens der Europäischen Union in Bezug auf die Problemstellung bestehen und welche Voraussetzungen Abschlussprüfer an die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben. Insbesondere ist diese Dokumentation richtungsweisend für die duale Gestaltung des Leitfadens über den nichtfinanziellen Berichtsstandard der Granit Holding GmbH.

Im dritten Kapitel der Arbeit wird eine Analyse der nichtfinanziellen Geschäftsberichte anderer Bauunternehmen erfolgen, um daraus wesentliche Parameter für die Granit Holding GmbH abzuleiten. Dafür kommen insbesondere die Porr AG, Swietelsky AG, Rhomberg Bau GmbH sowie die Strabag SE in Frage, da diese als börsennotierte Unternehmen der Baubranche bereits den nichtfinanziellen Berichtspflichten der NFRD unterliegen oder Berichte veröffentlicht haben. Hierbei wird untersucht, wie die Darstellung der NFRD erfolgt ist bzw. inwieweit die rechtlichen



Vorgaben der EU bzw. des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes eingehalten wurden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden das Rahmengerüst für das erstellte Excel-Tool.

Im darauffolgenden Hauptkapitel der Arbeit erfolgt die Konzeption der Umsetzungsempfehlung aus den zuvor gewonnenen Erkenntnissen. Dieses Kapitel wird sich intensiv mit der Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in das laufende Reporting auseinandersetzen. In einem ersten Schritt werden die gewonnenen Erkenntnisse aus Kapitel 2 und 3 herangezogen, um die weiteren Schritte abzuleiten. Zu Beginn findet sich eine Erhebung des aktuellen Ist-Zustandes der nichtfinanziellen Berichterstattung der Granit Holding GmbH. Für die Subsumtion des Ist-Datenstandes wird infolgedessen auf das rechtlich erarbeitete Grundkonstrukt aus Kapitel 2 zurückgegriffen, um darauf aufbauend eine erste Analyse der Darstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Granit Konzern vornehmen zu können. Nach Erhebung der Berichtsstandards erfolgt durch das Excel-Tool beispielhaft eine erste Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es wird gezeigt werden, wie die erhobenen Standards für den Lagebericht niedergeschrieben werden können. Durch den zusätzlich erstellten Leitfaden soll sodann aufgezeigt werden, wie diese Daten ab dem Jahr 2023 laufend zu eruieren sind, um diese bei der Erstellung des Jahresabschlusses nicht erst erheben zu müssen.

Im abschließenden Kapitel werden die gewonnenen Erkenntnisse der CSRD, die Inhaltsanalyse der Geschäftsberichte sowie die Konzeption der Umsetzungsempfehlung zusammengefasst und analysiert.

#### Methoden:

Zur Feststellung des Beantwortungsgrades der Forschungsfragen, wird der Fortschritt laufend dokumentiert. Diese Dokumentierung wird durch die Herstellung eines Konnex zum Praxisoutput am Ende jedes Hauptkapitels erfolgen.

Um eine anwendungsbezogene Überleitung der theoretischen Inhalte auf den Granit Konzern zu gewährleisten, wird im Zuge der Beantwortung der Forschungsfragen grundlegend die Methodik der Literaturrecherche verwendet. Die Analyse der gesetzlichen Grundlagen wird daher bewusst theoretisch mit der Methode der Literaturrecherche erfolgen. Für Kapitel 3 wurde als wissenschaftliche Methode die Inhaltsanalyse der Geschäftsberichte anderer Unternehmen der Baubranche gewählt. Hierfür wird eine standardisierte Checkliste verwendet. Die genannten Unternehmen werden damit in Bezug auf die Darstellung von quantitativen sowie qualitativen Eigenschaften analysiert. Mit diesen Daten wird sodann ein Vergleich gezogen, um daraus

best-practices bei erörterten Kennzahlen bzw. Darstellungen sowie quantitative Merkmale für die Erstellung des Grundkonstrukts des Granit Reportings abzuleiten.

Für das vierte Kapitel erfolgt, neben der Methode der Inhaltsanalyse des Granit Konzerns, eine Berücksichtigung der Ergebnisse aus den vorangegangenen Forschungsfragen. Dies deshalb, da die vorliegenden Ergebnisse aus Kapitel 2 und Kapitel 3 als Grundkonstrukt in die Erstellung des Excel-Tools sowie des Leitfadens einfließen.

## **1.5. Abgrenzung der Themenstellung**

Primäres Ziel der Arbeit ist es, den Umsetzungsgrad innerhalb der Granit Holding GmbH im Zuge einer Ist-Analyse zu erheben, um darauf aufbauend die Konzeption der Umsetzungsempfehlung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Granit Holding GmbH in Form von Leitfaden und Excel-Tool abzuleiten. Davon zu differenzieren ist das Nicht-Ziel der Arbeit, nämlich die komplette Nachhaltigkeitsberichterstattung der Granit Holding GmbH durchzuführen. Die Arbeit ist durch den erstellten Leitfaden inklusive Excel-Tool vielmehr als richtungsweisende Umsetzungsempfehlung inklusive Teildurchführung anzusehen.

Betriebswirtschaftliche Analysen in Form von finanziellen Kennzahlen werden, sofern diese im Zuge der Arbeit von Relevanz sind, ausschließlich für das nichtfinanzielle Reporting erstellt. Es wird keine Analyse der darüberhinausgehenden Lageberichterstattung erfolgen.

## **2. Rechtsgrundlagen der Corporate Sustainability Reporting Richtlinie und EU-Taxonomieverordnung**

Das folgende Kapitel befasst sich als Theorieteil der Arbeit mit den rechtlichen Grundlagen der CSRD sowie der Taxonomie-VO. Dafür wird in den Unterkapiteln zunächst die rechtliche Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung hin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erörtert und auf den aktuellen rechtlichen Rahmen eingegangen.

Infolgedessen wird der Entwurf der CSRD analysiert. Dabei werden die für die Arbeit wichtigsten Definitionen der CSRD festgehalten und die daraus resultierenden Neuerungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung skizziert. Durch die bestehende Prüfpflicht des Nachhaltigkeitsberichts, findet sich in diesem Kapitel ebenso eine Erörterung der Anforderungen einer Wirtschaftsprüfung an die CSRD. Abschließend wird explizit auf die von der EFRAG geschaffenen ESRS Bezug genommen, um die Symbiose, welche sich aus der Taxonomie-VO, der CSRD sowie den ESRS für den Granit Konzern ergibt, bedarfsorientiert anzuwenden.

### **2.1. Definition und rechtliche Entstehung**

Mit 21. April 2021 wurde von der europäischen Kommission der Entwurf der CSRD veröffentlicht. Dieser neu geschaffene Standard stellt somit eine Überarbeitung der bereits 2014 veröffentlichten NFRD dar, welche 2017 in Österreich durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) umgesetzt wurde.<sup>6</sup> Der Grund für die Überarbeitung der NFRD war, dass berichtspflichtige Unternehmen bislang kaum wesentliche Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte veröffentlicht haben. Sinngemäß entstand daraus primär ein Mangel an Vergleichbarkeit der öffentlichen Informationen oder diese waren sekundär von nur geringer Verlässlichkeit geprägt. Insbesondere resultierte daraus sowohl beim Inhalt als auch bei der Darstellung des Nachhaltigkeitsreportings ein Mangel an Kohärenz.<sup>7</sup>

Um diesem Defizit der NFRD entgegenzuwirken, beinhaltet der Entwurf der neuen CSRD eine eigenständige Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das sustainability reporting wird daher ein verpflichtender eigener Bestandteil des Lageberichts werden.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> S. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, S. 1.

<sup>7</sup> S. Europäische Kommission, Bericht über Überprüfungsklauseln, S. 20 f.

<sup>8</sup> Vgl. WAGENHOFER, A. (2022), S. 183.

Im Vergleich mit der NFRD, enthält die CSRD insbesondere Neuerungen in den folgenden Bereichen:<sup>9</sup>

- Ausweitung des berichtspflichtigen Anwendungsbereichs auf weitere Unternehmen, einschließlich aller großen sowie börsennotierten Unternehmen
- zwingendes Erfordernis der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
- verpflichtend einzuhaltende Angaben und das Erfordernis die Berichterstattung im Einklang mit den neu entstehenden europäischen Reporting Standards zu erstellen
- die Sicherheit, dass alle Informationen des Lageberichts zusätzlich in einem digitalen maschinenlesbaren Format veröffentlicht werden

Aufbauend auf diesen Bedarfsvorschriften ergibt sich der Umfang der doppelten Wesentlichkeit innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unter diesem Grundsatz versteht man, dass Unternehmen nicht nur angeben müssen, wie nachhaltige Aspekte ihre Aktivitäten beeinflussen, sondern auch, wie sich das jeweilige Unternehmen und dessen wirtschaftliche Tätigkeit auf dessen Umwelt und den Menschen auswirkt.<sup>10</sup> Sinngemäß gilt es dadurch zu beachten, dass sich der Inhalt des Lageberichts nicht nur an die bisherigen Investoren und Shareholder\*innen richtet, sondern darin alle dem Unternehmen dienlichen Stakeholder\*innen adressiert werden. Darunter werden unter anderem Stakeholder\*innen mit einem Interesse am Unternehmen, wie zB Banken, Fremdkapitalgeber\*innen, Geschäftspartner\*innen, Gewerkschaften oder Versicherungen verstanden, sowie all jene Stakeholder\*innen, die durch unternehmerische Aktivitäten positiv oder negativ beeinflusst werden. Von der obig erwähnten Wesentlichkeit werden durch diese Rahmenbedingungen vorausgesetzt, dass Unternehmen neben der finanziellen Wesentlichkeit auch die Wirkungswesentlichkeit des Unternehmens auf seine Umwelt beachten müssen.<sup>11</sup>

Des Weiteren ergibt sich durch die Taxonomie-VO ein inhaltlicher Anknüpfungspunkt an die CSRD. Diese Verknüpfung besteht dahingehend, dass in Artikel 1 Abs. 2 lit. c. der Taxonomie-VO klargestellt wird, dass auch Unternehmen welche eine nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 19a bzw. eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlichen, in deren Anwenderkreis fallen.<sup>12</sup> Hierfür müssen im Rahmen einer nichtfinanziellen Erklärung sowohl quantitative als auch qualitative Informationen über Wirtschaftstätigkeiten offengelegt werden. Nicht-Finanzunternehmen sind hierbei gemäß Artikel 8 Abs. 2 lit. a und b Taxonomie-VO dazu aufgefordert, den Anteil taxonomiekonformer, taxono-

---

<sup>9</sup> S. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, S. 6.

<sup>10</sup> S. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, S. 51.

<sup>11</sup> Vgl. WAGENHOFER, A. (2022), S. 183.

<sup>12</sup> S. Taxonomie-VO (EU) 2020/852, Artikel 1 Abs. 2 lit. c.

miefähiger und nicht taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten in Form von definierten Key Performance Indicators untergliedert in Umsatz, CapEx und OpEx anzugeben.<sup>13</sup>

### 2.1.1. Vergleich der Corporate Sustainability Reporting Richtlinie mit der Non-Financial Reporting Richtlinie

Die NFRD (RL 2014/95/EU) wurde in Österreich durch die Schaffung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz in nationales Recht eingepflegt. Dafür wurden einschlägige Bestimmungen im UGB, im Aktiengesetz sowie im GmbH-Gesetz verankert. Durch die Vorgaben der EU mussten bisher große Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z1 UGB, die am Abschlussstichtag im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer\*innen beschäftigen, einen nichtfinanziellen Bericht iSd § 243b Abs. 1 UGB aufstellen. Durch die Erarbeitung der neuen Rechtsgrundlage ergeben sich in Österreich im Wesentlichen die folgenden Unterschiede zur NFRD:

	NFRD	CSRD-Beschluss
berichtspflichtige Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>große Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 UGB, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter*innen beschäftigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>große Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z1 UGB, ab Jänner 2024</li> <li>alle weiteren großen Unternehmen wie AGs, GmbHs sowie kapitalistische Personengesellschaften die gemäß CSRD berichtspflichtig sind, ab Jänner 2025</li> <li>börsennotierte klein- und mittelgroße Unternehmen, ab Jänner 2026</li> </ul>
anwendbare Standards	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine detaillierten Vorgaben</li> <li>Anwendung von nationalen, internationalen oder unionsbasierten Rahmenwerken möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung der europäischen Sustainability-Reporting-Standards der EFRAG</li> </ul>
Umfang der anwendbaren Standards	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Vorgabe in der CSR-Richtlinie</li> <li>abhängig von Rahmenwerken wie GRI, ISSB und vom Unternehmen selbst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>große Unternehmen: vollständige Anwendung der ESRS</li> <li>kleine und mittelgroße börsennotierte Unternehmen: Anwendung von „proportionate“ EU-Standards</li> </ul>
Prüfpflicht der Berichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Prüfungspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfungspflicht mit limited assurance hin zur reasonable insurance</li> </ul>
Berichtsform	<ul style="list-style-type: none"> <li>frei wählbar zwischen Lagebericht, integriertem Bericht oder separatem Nachhaltigkeitsbericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ausschließlich als eigener Teil im Lagebericht</li> </ul>

Tabelle 2: Vergleich von NFRD und CSRD  
Quelle: in Anlehnung an KRAFT/HOSP (2021), S. 297.

<sup>13</sup> Vgl. SCHÖNAUER/RATZINGER/LUGGAUER (2022), S. 91ff.

Die Beweggründe für die Änderungen resultieren unter anderem aus Folgenabschätzungen der europäischen Kommission. Nach Ansicht der Kommission entsprechen, die auf Basis der aktuellen Rechtslage veröffentlichten, nichtfinanziellen Informationen einerseits nicht den Bedürfnissen der Nutzer\*innen und weisen andererseits zahlreiche Defizite auf. Den nichtfinanziellen Daten mangelt es auf Basis der NFRD an Relevanz, Vergleichbarkeit sowie Zuverlässigkeit. Insbesondere wurde eine niederschwellige Zugänglichkeit und Nutzbarkeit identifiziert. Aufgrund der Tatsache, dass die Nachfrage nach nichtfinanziellen Informationen in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, sei laut den Folgenabschätzungen von einer künftigen Verschärfung dieser Unzulänglichkeiten auszugehen, wodurch Investitionsrisiken und eine Hemmung der Finanzströme in Richtung erwünschter wirtschaftlicher Aktivitäten zu befürchten seien.<sup>14</sup>

Vergleicht man nun die NFRD mit der CSRD, zeigt die Tabelle<sup>15</sup>, dass sich im Wesentlichen Unterschiede im Anwendungskreis der berichtspflichtigen Unternehmen, bei den anwendbaren Reporting Standards sowie im Umfang dieser Standards und bei der Prüfpflicht der Berichte sowie innerhalb der Berichtsform ergeben. Während die NFRD es vorsah, dass nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 UGB, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter\*innen beschäftigen, von der Berichterstattung betroffen sind, wurde der Anwendungskreis im Zuge des CSRD-Beschlusses deutlich angehoben. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass zukünftig auch alle weiteren großen Unternehmen wie AGs, GmbHs sowie kapitalistische Personengesellschaften sowie börsennotierte klein- und mittelgroße Unternehmen berichtspflichtig sind. Auch wurden im Zuge der CSRD zwingend anzuwendende europäische Sustainability-Reporting-Standards durch die EFRAG erstellt. Dadurch ist es berichtspflichtigen Unternehmen nicht mehr möglich das Rahmenwerk bzw. den Umfang des Rahmenwerks frei zu wählen. Betrachtet man den Umfang der anwendbaren Standards, gilt nun, dass große Unternehmen die genannten ESRS vollinhaltlich bzw. kleine und mittelgroße börsennotierte Unternehmen „proportionate“ EU-Standards anwenden werden.

Auch gänzlich neu ist eine verpflichtende Prüfpflicht der Nachhaltigkeitsberichte. Diese soll zunächst mit limited assurance erfolgen und im Laufe der Zeit auf eine reasonable insurance ausgeweitet werden. Des Weiteren wurde die Berichtsform neu geregelt. War es Unternehmen im Zuge der NFRD noch möglich zwischen einem Bericht im Lagebericht, integriertem Bericht oder einem separaten Nachhaltigkeitsbericht zu wählen, muss die Berichterstattung bei Umsetzung der CSRD zwingend als eigener Teil im Lagebericht erfolgen.

---

<sup>14</sup> Vgl. KLIMSCHA (2022) in: REIDLINGER/FISCHER/BURTSCHER (Hrsg.), S. 38.

<sup>15</sup> S. Tabelle 2, Vergleich von NFRD und CSRD, S. 11.

Potenziellen Anlegern sowie relevanten Stakeholder\*innen soll durch diese Neuerungen eine einfachere Beurteilung des Nachhaltigkeitsgrades ihrer Investitionen und eine bessere Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte ermöglicht werden. Die Intention dahinter ist es die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen im gesamten Binnenmarkt zu erhöhen. Sinngemäß sei es seitens der EU-Kommission dafür nötig gewesen, einheitliche Berichtspflichten auf EU-Ebene zu statuieren. Ziel der CSRD ist es somit einen besseren Zugang zu relevanten, vergleichbaren und zuverlässigen nichtfinanziellen Informationen innerhalb des Anwenderkreises zu bewerkstelligen. Sekundär soll dieses Ziel zu einer Reduzierung des Risikos von Investitionen sowie zu einer effizienteren Lenkung von Finanzströmen zu Unternehmen mit sozialem und ökologischem Nutzen führen.<sup>16</sup>

### **2.1.2. Definition von Corporate Sustainability Reporting Directive**

Im folgenden Unterkapitel der Arbeit wird auf die vorhin erwähnten Änderungen durch den CSRD-Beschluss eingegangen. Explizit werden die Veränderungen des Anwendungsbereiches, des zeitlichen Horizonts, des Inhalts bzw. der Angaben, der Form sowie der Konsolidierungsmöglichkeiten erörtert. Diese Informationen sind insofern relevant, da am Schluss des Theoriekapitels eine Subsumtion des Granit Konzerns unter die erläuterten Berichtspflichten stattfindet.

Durch den Bedeutungsgewinn von sustainable finance und der Zunahme von immer mehr präsenten ESG-Kriterien bei Investments in Wertpapieren, wurden die Anforderungen über Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen massiv erweitert. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb der EU weder genügend Unternehmen den Pflichten der nichtfinanziellen Berichterstattung unterlagen, noch entsprechender Tiefgang innerhalb der Qualität dieser Daten gegeben war, wurde im Zuge des Green Deals 2020 die Erarbeitung einer neuen Rechtsgrundlage beschlossen. Als Ergebnis wurde am 21. April 2021 der Kommissionsvorschlag der CSRD vorgelegt. Durch den endgültig erfolgten politischen Beschluss dieser Richtlinie, wird nun beginnend mit dem Geschäftsjahr 2025 ein neues Anspruchsniveau an das Nachhaltigkeitsreporting von Unternehmen gestellt.<sup>17</sup>

Dieses neu geschaffene Anspruchsniveau der Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält insbesondere Neuerungen im Anwenderkreis, den Prüfpflichten und den inhaltlichen ESG-Faktoren. Im Folgenden werden die Erweiterungen der CSRD näher betrachtet.

---

<sup>16</sup> Vgl. KLIMSCHA (2022) in: REIDLINGER/FISCHER/BURTSCHER (Hrsg.), S. 39.

<sup>17</sup> Vgl. BAUMÜLLER/HARING/MERL (2022), S. 126.

### Anwendungsbereich:

Durch die rechtlichen Vorgaben der neuen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zunächst der Anwendungsbereich der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich erweitert werden. Die neuen Berichtspflichten für europäische Unternehmen umfassen<sup>18</sup>

- alle großen Unternehmen, die mindestens unter zwei der folgenden drei Größenkategorisierungen subsumierbar sind:
  - Bilanzsumme größer als EUR 20 Millionen
  - Nettoumsatzerlöse größer als EUR 40 Millionen
  - Zahl, der im Durchschnitt beschäftigten Personen größer als 250
- alle an Börsen notierten Unternehmen
  - Ausnahme: börsennotierte Kleinunternehmen
- sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen jeder Rechtsform
  - inklusive Versicherungsunternehmen sowie Genossenschaftsbanken auf Gegenseitigkeit sowie genossenschaftlich organisierte Versicherungsunternehmen

Neu ist auch ein vierter Typus von berichtspflichtigen Unternehmen. Dieser umfasst EU-Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Drittstaaten, welche in der EU einen Umsatz von mindestens EUR 150 Millionen erzielen. Als weitere Voraussetzung müssen diese Drittstaatsunternehmen entweder über eine EU-Tochtergesellschaft, die entweder iSd CSRD als groß oder börsennotiert gilt bzw. über eine große Zweigniederlassung mit mehr als EUR 40 Millionen Umsatz in der EU verfügen.<sup>19</sup>

### Zeitlicher Horizont:

Die Erstanwendung der Berichtspflichten wurde zeitlich gestaffelt. Für Unternehmen, welche in der EU einen Sitz oder eine Notierung haben, ist die Umsetzung wie folgt gestaffelt:<sup>20</sup>

- 1. Jänner 2024: Große Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 UGB, die bereits den Berichtspflichten der NFRD unterliegen.
  - Die Berichterstattung erfolgt im Jahr 2025 über die Daten von 2024.
- 1. Jänner 2025: Alle weiteren großen Unternehmen wie AGs, GmbHs sowie kapitalistische Personengesellschaften, die gemäß CSRD berichtspflichtig sind.
  - Die Berichterstattung erfolgt im Jahr 2026 über die Daten von 2025.
- 1. Jänner 2026: Börsennotierte KMU sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.
  - Die Berichterstattung erfolgt im Jahr 2027 über die Daten von 2026.

---

<sup>18</sup> Vgl. FUHRMANN/WINKELBAUER (2022), S. 125.

<sup>19</sup> Vgl. BAUMÜLLER/HARING/MERL (2022), S. 126.

<sup>20</sup> Vgl. Vgl. BAUMÜLLER/WALA (2022), S. 89.



### Inhalt bzw. Angabepflichten:

Durch die CSRD wird von einer nichtfinanziellen Berichterstattung hin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung übergegangen. Die Bestimmungen der CSRD zur inhaltlichen Darstellung des Reportings müssen dafür in zwei Ebenen unterteilt werden. Einerseits werden in der Richtlinie in den Artikeln 19a und 29a CSRD konkrete Vorgaben zu den Pflichtangaben getätigt. Andererseits wird dezidiert auf die von der EFRAG zu entwickelnden ESRS<sup>21</sup> verwiesen.<sup>22</sup> Durch die Artikel 19a sowie 29a wurde bereits in der Bilanz-Richtlinie klargestellt, dass Unternehmen über das Geschäftsmodell, die Konzepte mitsamt der angewendeten Due-Diligence-Prozesse, die Resultate dieser Konzepte, die wesentlichen Risiken und deren Handhabung sowie die bedeutendsten Leistungsindikatoren, welche für die jeweilige Geschäftstätigkeit relevant sind, berichten.<sup>23</sup>

Durch die Kundmachung des Entwurfs der CSRD ist nun vorgesehen, dass ergänzend zu den genannten Berichterstattungsbereichen, die folgenden Informationen offengelegt werden sollen:<sup>24</sup>

- Geschäftsstrategie und Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells, Strategie zu Nachhaltigkeitsrisiken sowie zum Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft,
- Einklang von Geschäftsmodell und -strategie mit den Interessen der Stakeholder\*innen,
- Chancen des Unternehmens iZm Nachhaltigkeitsaspekten,
- Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf die Geschäftsstrategie,
- Beschreibung der Rolle der Geschäftsführung,
- Beschreibung der Nachhaltigkeitsziele und der damit in Zusammenhang stehenden Fortschritte,
- wesentliche tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen iZm der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und
- Informationen über die Ermittlung von relevanten Indikatoren

### Doppelte Wesentlichkeit:

Auch gilt es zu erwähnen, dass im Entwurf der CSRD eine Berichterstattung nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit vorgeschrieben wird. Sinngemäß müssen Unternehmen nicht nur angeben, wie Nachhaltigkeitsaspekte ihr Unternehmen beeinflussen, sondern auch, wie sich das einzelne Unternehmen und dessen wirtschaftliche Tätigkeiten auf die Menschen und Umwelt auswirken. Zusätzlich wurden berichtspflichtige Unternehmen dazu verpflichtet über den

<sup>21</sup> S. Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S 20.

<sup>22</sup> Vgl. BAUMÜLLER/HARING/MERL (2022), S. 127.

<sup>23</sup> S. Bilanz-Richtlinie, Artikel 19a.

<sup>24</sup> S. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, S. 51.

Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zu informieren. Dafür muss die Berichterstattung Informationen iZm der Wertschöpfungskette des Unternehmens sowie Informationen zum Sozial-, Human- und intellektuellen Kapital umfassen.<sup>25</sup>

Der Begriff doppelte Wesentlichkeit unterteilt sich in zwei Dimensionen. Es müssen jeweils die financial materiality und die impact materiality, welche in Abhängigkeit zueinanderstehen, berücksichtigt werden. Durch die financial materiality sind Nachhaltigkeitsaspekte aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn durch sie wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen gegeben sind bzw. gegeben sein könnten. Impact materiality bedeutet hingegen, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt im Gesichtspunkt der Auswirkungen als wesentlich gilt, wenn er iZm wesentlichen potenziellen oder tatsächlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt steht. Die Auswirkungen umfassen jene, die vom Unternehmen begünstigt oder verursacht werden.<sup>26</sup> Konkret gilt es, im Zuge der doppelten Wesentlichkeit bei der inside-out Betrachtung sämtliche Geschäftspraktiken, Geschäftsmodelle/-tätigkeiten, Produkte bzw. Services sowie Geschäftsbeziehungen, welche ein potenzielles Risiko für Umwelt und Gesellschaft darstellen, offenzulegen. Vice versa müssen bei der outside-in Betrachtung all jene Nachhaltigkeitsaspekte, die durch externe Auswirkungen entstehen, angegeben werden. Darunter sind insbesondere Auswirkungen auf die Vermögens-/Finanz-/Ertragslage, die Strategie, die Ressourcen und die Produkte des Unternehmens sowie dessen Geschäftstätigkeit zu verstehen.<sup>27</sup>

Bei Erstellung der Wesentlichkeitsanalyse müssen Unternehmen ihre wesentlichen Stakeholder\*innen berücksichtigen. Diese können in zwei Gruppen unterteilt werden. Einerseits gibt es die vom Unternehmen betroffenen Stakeholder\*innen. Darunter sind Gruppen oder Individuen, deren Interessen negativ oder positiv beeinflusst werden zu verstehen. Andererseits gibt es die Adressat\*innen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unter dieser Gruppe werden Nutzer\*innen der finanziellen Berichterstattung verstanden. Hier gilt es unter anderem Sozialpartner\*innen, Regierungen, Analyst\*innen oder Investor\*innen anzusprechen.<sup>28</sup>

#### Nachhaltigkeits-Due Diligence:

Neben der neu hinzugekommenen verpflichtenden Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen Abschlussprüfer, müssen Unternehmen auch im Zuge einer Due Diligence Verantwortung über die tatsächlich und potenziell negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen übernehmen. Die Autoren der Rechtsnews 33541 führen dazu aus, dass das Ergebnis der Nachhal-

---

<sup>25</sup> Vgl. ASCHAUER/SCHNEIDER/STRAKOVA (2022), S. 24.

<sup>26</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33541 [Onlinequelle 18.01.2023].

<sup>27</sup> Vgl. NEEDHAM/WARNKE/MÜLLER (2023), S. 43

<sup>28</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33541 [Onlinequelle 18.01.2023].

tigkeits-Due Diligence in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken des Unternehmens miteinfließt.

#### Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Im Sinne der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe gemäß Artikel 29a Abs. 1 CSRD daher all jene Informationen in den konsolidierten Lagebericht aufnehmen, welche für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Unternehmensgruppe sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsergebnis, Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns erforderlich sind.<sup>29</sup> Ist das Unternehmen als Konzern am Markt tätig, sieht der Entwurf der CSRD einen von der konsolidierten Finanzberichterstattung unabhängig geltenden Befreiungstatbestand für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Gemäß Artikel 19a Abs. 7 CSRD sind Tochterunternehmen von der Berichtspflicht befreit, sofern sie in eine entsprechende konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen sind und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und Artikel 29a CSRD erstellt wird. Zu beachten ist, dass für die Befreiung im eigenen Lagebericht zwingend auf den konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens verwiesen werden muss.<sup>30</sup>

Konträr dazu gilt, dass ein Tochterunternehmen dann nicht von Befreiung betroffen ist, wenn es sich in seinem nachhaltigkeitsbezogenen Risiko- und Chancenprofil maßgeblich von den weiteren einbezogenen Unternehmen bzw. vom Gesamtkonzern unterscheidet. In diesem Fall ist auf ein solches Konzernunternehmen im konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht gesondert einzugehen.<sup>31</sup>

#### Form:

Die Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden durch die CSRD ausschließlich im (Konzern-)Lagebericht als eigener Berichtsteil veröffentlicht. Der Richtlinienentwurf sieht zusätzlich vor, dass sowohl der Jahresabschluss als auch der Lagebericht in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat, dem sogenannten European Single Electronic Format (ESEF)<sup>32</sup>, veröffentlicht werden muss.<sup>33</sup> Das heißt, dass das betroffene Unternehmen den (konsolidierten) Abschluss bzw. Lagebericht einheitlich mit dem XHTML Berichtsformat unter Benutzung der Auszeichnungssprache XBRL veröffentlicht.<sup>34</sup> Dies hat jenen Zweck, dass dadurch Daten aus

---

<sup>29</sup> S. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, S. 55.

<sup>30</sup> Vgl. FUHRMANN/WINKELBAUER (2022), S. 125.

<sup>31</sup> Vgl. BAUMÜLLER/WALA (2022), S. 88.

<sup>32</sup> ESEF ist ein EU-weit einheitliches elektronisches Berichtsformat für Unternehmensabschlüsse, mit dem Ziel, Abschlussinformationen zu vereinheitlichen und leichter verfügbar zu machen.

<sup>33</sup> Vgl. FUHRMANN/WINKELBAUER (2022), S. 127.

<sup>34</sup> Vgl. ROHATSCHKEK/SCHÖNHART/SIGL (2022), S. 187.

den Nachhaltigkeitsberichten im Rahmen des gegenwärtig entwickelten European Single Access Point (ESAP) abrufbar sind, was iWF zu einer grundlegenden Weiterentwicklung der Informationsverfügbarkeit von Berichtsformen im EU-Raum führt.<sup>35</sup>

### **2.1.3. Voraussetzungen eines Abschlussprüfers an die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Im folgenden Unterabschnitt wird im Speziellen auf die Voraussetzungen eines Abschlussprüfers an die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingegangen. Dies hat jenen Hintergrund, dass dadurch einerseits der Granit Holding GmbH aufgezeigt werden soll, bei welchen Informationen es einer detaillierten Darstellung bedarf, um den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses zu erlangen. Andererseits stellt die Erörterung der Prüfungsziele die Basis des im Rahmen der Arbeit erstellten Leitfadens für die Erledigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Dafür werden die Unterschiede zwischen einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit sowie hinreichender Sicherheit aufgezeigt. Des Weiteren wird auf die wesentlichen Voraussetzungen einer Nachhaltigkeitsberichtprüfung eingegangen.

Durch den Entwurf der CSRD ist gänzlich neu vorgesehen, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig verpflichtend durch einen gesetzlichen Abschlussprüfer zu erfolgen hat. Die Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer soll auf Basis spezifischer Standards durchgeführt werden, welche von der EU-Kommission zu übernehmen sind bzw. ist die jeweilige Anwendung von nationalen Prüfungsstandards zu berücksichtigen.<sup>36</sup>

Auf Basis des CSRD Entwurfes vom 21.04.2021 ist ein derartiges Urteil zunächst auf Grundlage einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit einzuholen. Mittelfristig soll dies in eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit übergehen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Kommission Standards für hinreichende Prüfungssicherheit annimmt und dem EU-Parlament sowie Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der CSRD einen Bericht betreffend die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorlegt.<sup>37</sup>

Das Ziel bei einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit ist es ein grundsätzlich negativ formuliertes Prüfungsurteil, dass im Rahmen der Prüfung keine Tatbestände bekannt geworden sind, die zur Annahme veranlassen, dass die berichteten Informationen nicht in sämtlichen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Berichtsnormen offengelegt worden sind, zu erlangen.

<sup>35</sup> Vgl. BAUMÜLLER/WALA (2022), S. 90.

<sup>36</sup> Vgl. BAUMÜLLER/SCHEID/NEEDHAM (2021), S. 341 f.

<sup>37</sup> Vgl. BAUMÜLLER/SCHEID/NEEDHAM (2021), S. 341.

Hier besteht die Absicht, eine Sammlung von genügend Nachweisen zu erörtern, um feststellen zu können, dass der vorliegende Sachverhalt unter den gegebenen Umständen plausibel und glaubwürdig ist.<sup>38</sup>

Durch den CSRD Entwurf vom 21.04.2021 wurde des Weiteren eine Konkretisierung des Prüfungsurteils auf Grundlage einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit kundgetan. Demzufolge muss der konkrete Gegenstand der externen inhaltlichen Prüfung dafür eine zwingende Überprüfung von<sup>39</sup>

- der Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Vorgaben der CSRD,
- der Korrektheit der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den gemäß Artikel 29b oder Artikel 29c angenommenen Berichtsstandards,
- der Beurteilung des Verfahrens zur Ermittlung der gemäß diesen Berichtsstandards zu meldenden Informationen
- der Einhaltung der Verpflichtung zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 29d und hinsichtlich der Berichtspflichten von Artikel 8 der Taxonomie-VO (EU 2020/852), sowie
- der Durchführung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse umfassen.

Diese Themen stellen den Ausgangspunkt für den Erhalt des neuen gesonderten Bestätigungsvermerks für die Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichtes gemäß Artikel 28a des CSRD-Entwurf dar. Für den Erhalt des Vermerks muss zwingend kontrolliert werden, ob die konsolidierte Berichterstattung sowie die Bezeichnung der im Nachhaltigkeitsbericht vom Unternehmen angewendeten Berichtsstandards gem. den Vorschriften von Artikel 34 der Bilanz RL korrekt eingehalten wurden.<sup>40</sup>

Konträr zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit, versteht man unter einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit, dass das Risiko, trotz fehlender, irreführender oder falscher Angaben ein positives Prüfungsurteil abzugeben, auf ein niedriges Niveau reduziert werden muss. Die Formulierung des Prüfungsurteils muss iwF positiv gestaltet sein und analog zur Jahresabschlussprüfung muss als Resultat festgestellt werden, dass der Gegenstand der Prüfung in allen wesentlichen Punkten mit den angewendeten Kriterien übereinstimmt.<sup>41</sup>

Zusätzlich gilt es zu beachten, dass bei einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit weiter besondere Prüfungshandlungen zur Erhöhung der Prüfsicherheit in Betracht kommen. Diese sind unter anderem die Prüfung der Prozesse und des internen Kontrollsystems insbesondere hin-

---

<sup>38</sup> Vgl. MARTERBAUER/MERL (2021), S. 131 f.

<sup>39</sup> Vgl. ROHATSCHEK/SCHÖNHART/SIGL (2022), S. 189.

<sup>40</sup> S. CSRD-Entwurf, Artikel 27a, S. 70 f.

<sup>41</sup> Vgl. MARTERBAUER/MERL (2021), S. 131 f.

sichtlich deren bzw. dessen Ausgestaltung, Einrichtung und Wirksamkeit. Auch kann es zu Site-Visits kommen. Darunter versteht man die Abhaltung von Prüfungshandlungen an den für die nichtfinanzielle Berichterstattung maßgeblichen Standorten.<sup>42</sup>

Unabhängig der Durchführung einer Prüfung mit begrenzter bzw. hinreichender Sicherheit, gilt es zu beachten, dass die sogenannte Wesentlichkeitsanalyse den zentralen Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellt. Dies insofern, als diese den Ansatzpunkt für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie und für den Aufbau des Nachhaltigkeitsmanagement darstellt.<sup>43</sup>

Um diese Analyse überprüfen zu können, werden in der Stellungnahme KFS/PE 28 der KSW grundlegende Prüfungshandlungen genannt, die unabhängig von begrenzter bzw. hinreichender Sicherheit durchzuführen sind. Darin wird normiert, dass es eine Grundvoraussetzung für die Durchführung jedweder Prüfung ist, sich ein Verständnis über die Geschäftstätigkeit, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie über das Management und die Managementsysteme zu verschaffen. Des Weiteren ist es durch die Anforderungen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes nötig, einen Überblick über die im Nachhaltigkeitsbereich wesentlichen Risiken, die verfolgten Konzepte und die angewendeten Due-Diligence-Prozesse zu erlangen.<sup>44</sup>

Diese zentralen Prüfungshandlungen werden in Kapitel 4 der Arbeit sinngemäß an den erstellten Leitfaden angepasst und stellen zusammen mit den im Folgenden genannten ESRS dessen Basis dar.

#### **2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards**

Die hier erläuterten ESRS sind als inhaltliche Basis der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu betrachten und müssen im Rahmen der Anwendungspflichten zwingend eingehalten werden. Des Weiteren sind sie maßgeblich für die Erstellung des Leitfadens bzw. für die Teilumsetzung der Berichterstattung der Arbeit. Demnach findet sich im folgenden Abschnitt eine Erläuterung der zwölf maßgeblichen ESRS, welche von der EFRAG an die Kommission der EU weitergegeben wurden.

Durch die bereits erwähnte Erweiterung der Berichtspflichten auf große Kapitalgesellschaften und Konzernrechnungslegungen ab dem Geschäftsjahr 2025, sollen durch die ESRS verpflich-

---

<sup>42</sup> S. KFS/PE 28, Prüfungsplanung und -durchführung, Artikel 28.

<sup>43</sup> Vgl. MARTERBAUER/MERL (2021), S. 131 f.

<sup>44</sup> S. KFS/PE 28, Prüfungsplanung und -durchführung, Artikel 27.

tend zu beachtende delegierte Rechtsakte von der EU geschaffen werden. Die Standards unterteilen sich in übergeordnete Querschnittsnormen sowie in drei sektorspezifische Aspekte. Die drei Aspekte orientieren sich am ESG Begriff und geben Standards zu Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekten vor. Anzumerken ist, dass weitere, gegebenenfalls branchenspezifische Standards sowie konzeptionelle Leitlinien folgen sollen.<sup>45</sup>

Zum Stichtag des 23.11.2022 wurden von der EFRAG die finalen ESRS-Entwürfe an die EU-Kommission übergeben. Die freigegebenen Entwurfsstandards gliedern sich in zwei übergreifende Standardentwürfe, fünf Standardentwürfe zum Thema Umwelt, vier Standardentwürfe zum Thema Soziales und einem Standardentwurf zum Thema Governance.<sup>46</sup>

Aktuell sind folgende Normen bekannt:

<b>Querschnittsnormen:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ESRS 1 Allgemeine Grundsätze</li> <li>• ESRS 2 Allgemeine Angaben</li> </ul>		
<b>Umweltaspekte:</b>	<b>Sozialaspekte:</b>	<b>Governanceaspekte:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ESRS E1 Klimawandel</li> <li>• ESRS E2 Verschmutzung</li> <li>• ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen</li> <li>• ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme</li> <li>• ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ESRS S1 Eigene Belegschaft</li> <li>• ESRS S2 Arbeitnehmer*innen in der Wertschöpfungskette</li> <li>• ESRS S3 Betroffene Gemeinden</li> <li>• ESRS S4 Verbraucher*innen und Endnutzer*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ESRS G1 Geschäftsverhalten</li> </ul>

Tabelle 3: Kernstandards der ESRS  
Quelle: eigene Darstellung.

Die Normen der Cross-Cutting-Standards werden in ESRS 1 allgemeine Grundsätze und ESRS 2 allgemeine Angaben unterteilt. Die Umweltaspekte untergliedern sich in E1 Klimawandel, E2 Verschmutzung, E3 Wasser- und Meeresressourcen, E4 Biodiversität und Ökosysteme und E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft. Die Sozialaspekte werden in S1 eigene Belegschaft, S2 Arbeitnehmer\*innen in der Wertschöpfungskette, S3 Betroffene Gemeinden und S4 Verbraucher\*innen und Endnutzer\*innen unterteilt. Die Governanceaspekte normieren unter G1 Angaben zum Geschäftsverhalten.

Die Standards selbst enthalten neben einer grundlegenden Zielsetzung, stets Angabepflichten, welche die berichtsrelevanten Informationen konkretisieren. Die Erörterung der Informationen

<sup>45</sup> Vgl. MÜLLER/WARNKE (2022), S. 284.

<sup>46</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33488 [Onlinequelle 15.01.2023].

bezieht sich insbesondere auf die grundlegend relevanten Hauptstandards, welche unabhängig der Wesentlichkeitsanalyse zu berichten sind. Die restlichen Standards werden nur in Grundzügen vorgestellt. Im Folgenden werden die zwölf Standards hinsichtlich der Angabepflichten zum Stichtag des 15.01.2023 näher betrachtet.

#### Cross-Cutting-Standards:

Die beiden Cross-Cutting-Standards ESRS 1 und ESRS 2 bilden die allgemeinen Grundsätze und Angabevorschriften der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese sind unabhängig der Sub-Standards zu erfüllen.<sup>47</sup>

#### ESRS 1 – grundlegende Anforderungen:

Als allgemeinen Grundsatz gilt es gemäß ESRS 1 die zugrundeliegenden Konzepte und Prinzipien für die Erarbeitung von Nachhaltigkeitsberichten im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht im Einklang mit den Artikel 19a und 29a BilanzRL zu beachten. Hierfür wird zunächst die Offenlegung aller wesentlichen Unternehmensinformationen über die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Chancen und Risiken auf Umwelt, Sozial- und Governanceaspekte gemäß den geltenden ESRS gefordert.<sup>48</sup>

Zu beachten ist, dass die offengelegten Informationen es ermöglichen sollen, die Auswirkungen des Unternehmens auf diese Bereiche zu erkennen und zu verstehen, welche Folgen dadurch auf die Entwicklungen und die Lage des Unternehmens ausgeübt werden. Der Aufbau des Nachhaltigkeitsberichts umfasst vier Teile. Konkret werden zunächst namentliche, allgemeine Informationen genannt. Danach muss der Bericht anhand der ESG-Kriterien unterteilt werden. Die hier berichteten Informationen sollen dabei auf die Berichtsperiode der Finanzberichterstattung angeglichen sein. Bei Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts soll speziell in einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeitraum unterteilt werden.<sup>49</sup>

Kurzfristiger Zeithorizont:	Mittelfristiger Zeithorizont:	Langfristiger Zeithorizont:
Berichtsperiode der Finanzberichterstattung	Ende des kurzfristigen Zeitraums bis zu fünf Jahren	Mehr als fünf Jahre

Tabelle 4: Zeithorizont der Berichterstattung  
Quelle: eigene Darstellung.

Die Autor\*innen der Rechtsnews 33541 führen weiter aus, dass errechnete Messgrößen des aktuellen Berichterstattungszeitraumes inklusive dazugehöriger Werte aus einem Vergleichsjahr, unter anderem dem Vorjahr, veröffentlicht werden sollen. Ist für die Vergleichbarkeit eine

<sup>47</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33488 [Onlinequelle 15.01.2023].

<sup>48</sup> Vgl. MÜLLER/WARNKE (2022), S. 285.

<sup>49</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33541 [Onlinequelle 18.01.2023].



Korrektur oder Anpassung von Vorjahreszahlen erforderlich, sind sowohl die Differenz als auch eine Begründung offenzulegen.

#### ESRS 2 – grundlegende Angabepflichten:

Analog dazu werden in ESRS 2 auf Basis der obigen Grundlagen weitere cross-cutting Standards zu Offenlegung, Strategie, Governance und der Wesentlichkeitsbewertung gemacht. Diese priorisieren unter anderem Tätigkeitsbereiche oder das Ergebnis der Bewertung der wesentlichen Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen. Im Speziellen unterteilt sich ESRS 2 in fünf Bereiche. Diese sind Basis der Erstellung, Governance, Strategie, Mess- und Zielgrößen sowie Auswirkungen, Risiken und Chancen.<sup>50</sup>

Bei Basis der Erstellung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die in ESRS 2 geforderten Angaben so aufzubereiten sind, dass der Interessenskreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein Verständnis bekommt, nach welchen Grundsätzen die offengelegten Inhalte erstellt bzw. aggregiert wurden. Durch die Angabepflicht Strategie haben Unternehmen Details über ihre Marktposition, ihre Strategie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Themen sowie über das Geschäftsmodell offenzulegen. Zusätzlich muss hier angegeben werden, wie die Ansichten und Interessen der Stakeholder\*innen gesammelt und schlussendlich berücksichtigt wurden. Aufgrund der allgemeinen Angabepflichten iZm der Governance des berichtspflichtigen Unternehmens ist in der allgemeinen Erklärung des Nachhaltigkeitsberichts über die Zusammensetzung der unterschiedlichen Organe eines Unternehmens zu berichten. Dabei ist vor allem auf deren Expertise im Bereich Nachhaltigkeit einzugehen. Des Weiteren ist der Informationsfluss an diese Organe darzulegen. Hier muss darauf Bezug genommen werden, in welcher Form sie über Nachhaltigkeitsthemen informiert werden und wie mit diesen Informationen umgegangen wird.<sup>51</sup>

Hinsichtlich der Auswirkungen, Risiken und Chancen führen die Autor\*innen der Rechtsnews 33542 weiter an, dass im Zuge des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben ist, inwieweit die Angabepflichten gemäß ESRS erfüllt werden können. Konkret wird hier durch die allgemeinen Angabeerfordernisse verlangt, jene Richtlinien zu nennen, die ein Unternehmen zur Bewältigung eines wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekts etabliert hat. Weiters wird durch die allgemeinen Angabeerfordernisse verlangt, dass bei wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten eine Beschreibung der Maßnahmen angegeben wird. Dabei soll genannt werden, mit welchen Aktionen der wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt behandelt wird.

---

<sup>50</sup> Vgl. MÜLLER/WARNKE (2022), S. 286.

<sup>51</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33542 [Onlinequelle 18.01.2023].

Als Generalnorm sind bei allen ESG-Themen Messgrößen offenzulegen, die zur Bewertung einer wesentlichen Auswirkung, eines Risikos oder einer Chance verwendet werden. Die Angabe betreffen dabei sowohl vorgegebene Messgrößen der ESRS als auch unternehmensspezifische Messgrößen.<sup>52</sup>

#### Umweltaspekte:

Als zentrales Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird in ESRS E1 die Bekämpfung des Klimawandels erläutert. Dieser Standard ist neben den vier weiteren Umweltstandards, unabhängig der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse, zu berichten und stellt somit den Kern der Umweltstandards dar. Die Zielsetzung dieses Standards fordert grundlegend dazu auf, den Adressat\*innen des Nachhaltigkeitsberichts ein Bild zu vermitteln, wie das Unternehmen von den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen iZm dem Klimawandel betroffen ist und wie es plant, mit diesen Herausforderungen aktuell und zukünftig umzugehen. Dabei muss auch aufgezeigt werden, welche Initiativen das Unternehmen verfolgt, um das 1,5°-Ziel des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Hierbei muss vor allem auf die vom Unternehmen und dessen Wertschöpfungskette verursachten Treibhausgasemissionen eingegangen werden. Des Weiteren müssen durch den E1 Klimaschutzstandard die Art und das Ausmaß der wesentlichen Chancen und Risiken des Unternehmens iZm den Auswirkungen des Klimawandels und die daraus resultierenden finanziellen Effekte berichtet werden.<sup>53</sup>

Die Autor\*innen führen in den Rechtsnews 33497 weiter aus, dass für die Darstellung der Angaben zum Klimaschutz neun Angabepflichten relevant sind. Diese betreffen in E1-1 Übergangspläne zum Klimaschutz, in E1-2 bis E1-3 Richtlinien, Maßnahmen und Ressourcen, in E1-4 gesetzte Klimaschutzziele, in E1-5 den Energieverbrauch und Energiemix, in E1-6 die Scope 1, 2, 3 Unterteilung und die Gesamtemissionen des Unternehmens, in E1-7 Angaben zur Beseitigung und Minderung von Treibhausgasen finanziert durch Emissionszertifikate, in E1-8 die interne CO<sub>2</sub>-Bepreisung und in E1-9 potenzielle finanzielle Effekte aus wesentlichen klimabezogenen Risiken und Chancen.

Die nächsten vier Umweltstandards stehen zwar auch im Kontext zu den Cross-Cutting-Standards, allerdings sind diese nur dann zu berichten, wenn wesentliche Auswirkungen und/oder wesentliche Chancen und Risiken betreffend die Belange des jeweiligen Standards im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.<sup>54</sup> Sinngemäß wird für die folgenden Standards nur die Zielsetzung dargelegt.

---

<sup>52</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33542 [Onlinequelle 18.01.2023].

<sup>53</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33497 [Onlinequelle 15.01.2023].

<sup>54</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33508 [Onlinequelle 15.01.2023].

Gemäß E2 Verschmutzung hat ein Unternehmen darüber Angaben zu machen, inwieweit es die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden beeinflusst. Zusätzlich müssen die in diesem Zusammenhang gesetzten Maßnahmen und deren Ergebnisse zur Verhinderung oder Minderung der tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen beschrieben werden. Daraus ergibt sich fortfolgend auch eine Offenlegung der unternehmerischen Pläne und die Fähigkeit zur Anpassung der Unternehmensstrategie und Geschäftsmodelle betreffend den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft.<sup>55</sup>

Der Standard E3 ergänzt die Offenlegungsanforderungen für Wasser- und Meeresressourcen. Konkret müssen hier Angaben über positive und negative Auswirkungen des Unternehmens auf Wasserressourcen sowie getroffene Maßnahmen zum Schutz dieser getätigt werden. Der Begriff Wasser gilt hierbei für Oberflächen-, Grund- sowie Produktionswasser. Dabei soll angegeben werden, wo und wie viel Wasser vom Unternehmen und dessen Wertschöpfungskette verbraucht wird. Ist das Unternehmen wasserbezogenen Risiken und Einflüssen ausgesetzt, sind diese ebenfalls zu skizzieren.<sup>56</sup>

Der Standard E4 Biodiversität und Ökosysteme konkretisiert in seiner Zielsetzung, Angaben über die positiven und negativen Auswirkungen des Unternehmens auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme zu erläutern. Dabei soll auch auf die ergriffenen Maßnahmen, welche getroffen wurden, um tatsächlich und potenziell negative Auswirkungen zu verhindern, Bezug genommen werden. Die Umweltstandards schließen mit E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ab. Im Detail wird hier gefordert, darauf einzugehen, wie das Unternehmen von nachhaltigem Ressourcenverbrauch und der Kreislaufwirtschaft beeinflusst wird. Das Ziel dieser Angabepflicht ist ein Verständnis über die Art und das Ausmaß der wesentlichen Chancen und Risiken des Unternehmens iZm dessen Ressourcennutzung zu schaffen. Daneben ist weiters zu adressieren, wie das Unternehmen mit seinen Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft umgeht.<sup>57</sup>

#### Sozialaspekte:

Das zentrale Element der Sozialaspekte ist der Standard S1 eigene Belegschaft. Auch dieser Standard ist wiederum in Unabhängigkeit der Wesentlichkeitsanalyse zu berichten. Die Zielsetzung dieses Standards ist es, das Verständnis über wesentliche, tatsächliche sowie potenziell positive und negative Auswirkungen zu verbessern. Die Auswirkungen umfassen wesentliche

---

<sup>55</sup> Vgl. MÜLLER/WARNKE (2022a), S. 350.

<sup>56</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33509 [Onlinequelle 15.01.2023].

<sup>57</sup> Vgl. MÜLLER/WARNKE (2022a), S. 351 f.

Risiken und Chancen iZm dem Einfluss auf und der Abhängigkeit von den Mitarbeiter\*innen des Unternehmens und den finanziellen Auswirkungen, die sich für das Unternehmen dadurch ergeben. Um die Zielsetzung des Standards zu erreichen, sollen Angaben zu den Arbeitsbedingungen, der Chancengleichheit und Gleichbehandlung sowie die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Belegschaft hinsichtlich Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen und sonstiger Arbeitnehmer\*innenrechte dargestellt werden. Es gilt zu beachten, dass der Standard sowohl Mitarbeiter\*innen des Unternehmens in einem Anstellungsverhältnis, sowie Mitarbeiter\*innen, die entweder selbstständig für das Unternehmen tätig sind oder durch ein Unternehmen bereitgestellt werden, umfasst.<sup>58</sup>

Die Autor\*innen führen in den Rechtsnews 33522 weiter aus, dass für Unternehmen, die mindestens 250 Mitarbeiter\*innen beschäftigen, die Angabepflichten zu S1-1 bis S1-9 verpflichtend gelten. Die Angabepflichten zu S1-1 bis S1-4 beziehen sich auf die Auswirkungen sowie Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft. In S1-5 bis S1-17 müssen Angaben zu gesetzten Zielen und Messgrößen gemacht werden.

Die Angabepflichten S1-10 bis S1-17 sind gegenüber S1-1 bis S1-9 in Abhängigkeit vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse offenzulegen. Diese Sozialstandards sind sinngemäß immer nur dann zu berichten, wenn wesentliche Auswirkungen und/oder wesentliche Chancen und Risiken betreffend die Belange des jeweiligen Standards im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden. Generell ist auszuführen, dass diese Standards die Unternehmen verpflichten, über die zeit- und ergebnisbezogenen Ziele zu berichten, die sie sich für die Verringerung negativer Auswirkungen und die Steigerung positiver Auswirkungen sowie für das Management wesentlicher Chancen und Risiken gesetzt haben.<sup>59</sup>

In S2 werden Offenlegungsanforderungen zu Arbeitnehmer\*innen in der Wertschöpfungskette ergänzt. Die Zielsetzung hierbei ist es, einen Überblick über die Auswirkungen des Unternehmens auf die beteiligten Arbeiter\*innen entlang der Wertschöpfungskette zu geben. Dabei soll dargestellt werden, wie Prozesse, Maßnahmen und Ziele zur Verhinderung, Abschwächung oder Korrektur nachteiliger Einflüsse insbesondere in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und sonstige Menschenrechte implementiert wurden. Der Standard S3 gibt iWf vor, Angaben über Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften zu machen. Dafür ist eine Erläuterung des Unternehmens zur Identifizierung der Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften in Bezug auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte gefordert. Durch S4 der Sozialstandards haben Unternehmen künftig auch Angaben über informati-

---

<sup>58</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33522 [Onlinequelle 15.01.2023].

<sup>59</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33522 [Onlinequelle 15.01.2023].

onsbezogene Auswirkungen und persönliche Sicherheit seiner Tätigkeiten auf Verbraucher\*innen und Endnutzer\*innen festzuhalten. Dies umfasst wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen, die direkt mit der eigenen Tätigkeit im Zuge von Geschäftsbeziehungen mit Produkten oder Dienstleistungen verursacht werden.<sup>60</sup>

#### Governanceaspekte:

Die Governanceaspekte setzen sich lediglich aus dem Standard G1 zusammen. Durch den Standard sollen Adressaten des Nachhaltigkeitsberichts die Möglichkeit bekommen, Angaben über Ansatz, Prozesse, Leistungen bzw. Strategie des Unternehmens betreffend dessen Geschäftsverhalten zu erhalten.<sup>61</sup> Anzumerken ist, dass dieser Standard im Kontext zu den beiden Cross-Cutting-Standards zu sehen ist und im Zuge des Nachhaltigkeitsberichts verpflichtend erstellt werden muss. Insbesondere soll Berichtsadressaten Informationen über die Unternehmenskultur, die Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsmaßnahmen, die Zahlungspraktiken oder das Beziehungsmanagement mit Lieferant\*innen gegeben werden. Durch die sechs relevanten Angabepflichten werden für den G1 Standard die folgenden Inhalte gefordert:<sup>62</sup>

- Angabepflichten zu Unternehmenskultur und Richtlinien der Geschäftsgebarung (G1-1)
- Angabepflichten zum Management der Lieferant\*innenbeziehungen (G1-2)
- Angabepflichten zur Prävention und Erkennung von Korruption und Bestechung (G1-3)
- Angabepflichten zu bestätigten Fällen von Korruption und Bestechung (G1-4)
- Angabepflichten zu politischer Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten (G1-5)
- Angabepflichten zu Zahlungsverhalten (G1-6)

Festzuhalten gilt es, dass diese elf Standards der EFRAG als Kernstandards der zukünftigen CSRD zu verstehen sind. Die Mindestanforderung hierbei ist, dass die Inhalte derart spezifiziert werden, um den Anforderungen der Finanzmarktteilnehmer\*innen, die der Offenlegungs-VO unterliegen, gerecht zu werden.<sup>63</sup>

## **2.2. Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung**

Mit Juni 2020 wurde die Taxonomie-VO verabschiedet. Diese VO betrifft ab dem Geschäftsjahr 2021 alle großen Kapitalgesellschaften, die gemäß der NFRD einer gesetzlichen Verpflichtung zur nichtfinanziellen Berichterstattung unterliegen. Für den Granit Konzern wird in weiterer Folge der dynamische Geltungsverweis auf die CSRD zu beachten sein, durch jenen auch alle künftig zusätzlich berichtspflichtigen Unternehmen unter Artikel 8 der Taxonomie-VO fallen.

---

<sup>60</sup> Vgl. REUSTLEN/WARNKE (2022), S. 383 ff.

<sup>61</sup> Vgl. NEEDHAM/MÜLLER (2022), S. 449 f.

<sup>62</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33532 [Onlinequelle 16.01.2023].

<sup>63</sup> S. EU-Kommission, CSRD-Entwurf, S. 54.

Konkret regelt Artikel 8 der Taxonomie-VO die Transparenz in nichtfinanziellen Erklärungen von berichtspflichtigen Unternehmen. Gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Taxonomie-VO haben Nicht-Finanzunternehmen wie die Bauunternehmung Granit GmbH dadurch<sup>64</sup>

- den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Dienstleistungen oder Produkten erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 Taxonomie-VO einzustufen sind, und
- den Anteil ihrer Investitionsausgaben (CapEx) und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 Taxonomie-VO einzustufen sind, im Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens anzugeben.

Im Zuge dieses Klassifizierungssystems müssen daher die folgenden in Artikel 9 genannten Umweltziele bewertet werden: (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 Taxonomie-VO sind für diese Parameter die taxonomiekonformen Anteile in Umsatz, Betriebsausgaben und Investitionsausgaben offenzulegen. Für den Begriff der Taxonomiekonformität ist Artikel 3 der Taxonomie-VO ausschlaggebend.<sup>65</sup>

Damit die Klassifizierung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig iSd Taxonomie-VO erfolgen kann, ist zunächst eine Unterscheidung zwischen Taxonomie-Konformität und Taxonomie-Fähigkeit erforderlich. Dafür muss in einem ersten Schritt zunächst untersucht werden ob damit ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung von mindestens einem der sechs Umweltziele erreicht wird. Der nächste Schritt beinhaltet sodann eine Untersuchung ob durch die Wirtschaftstätigkeit gleichzeitig kein anderes Umweltziel wesentlich beeinträchtigt wird. Danach wird untersucht ob die sozialen Mindeststandards eingehalten werden. Abschließend gilt es noch die Einhaltung spezifischer technischer Bewertungskriterien zu beachten, um als taxonomiekonform klassifiziert zu werden.<sup>66</sup>

---

<sup>64</sup> S. Taxonomie-VO (EU) 2020/852, Artikel 8.

<sup>65</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 119.

<sup>66</sup> Vgl. SCHÖNAUER/RATZINGER/LUGGAUER (2022), S. 91 f.

## 2.2.1. Klassifizierungsprozess gemäß Artikel 8 Taxonomieverordnung

In der folgenden Abbildung wird nun näher auf den Klassifizierungsprozess des Artikel 8 der Taxonomie-VO eingegangen. Insbesondere müssen bei der Berechnung von Kennzahlen bzw. der Einstufung der Konformität diese vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein um als taxonomiekonform zu gelten.

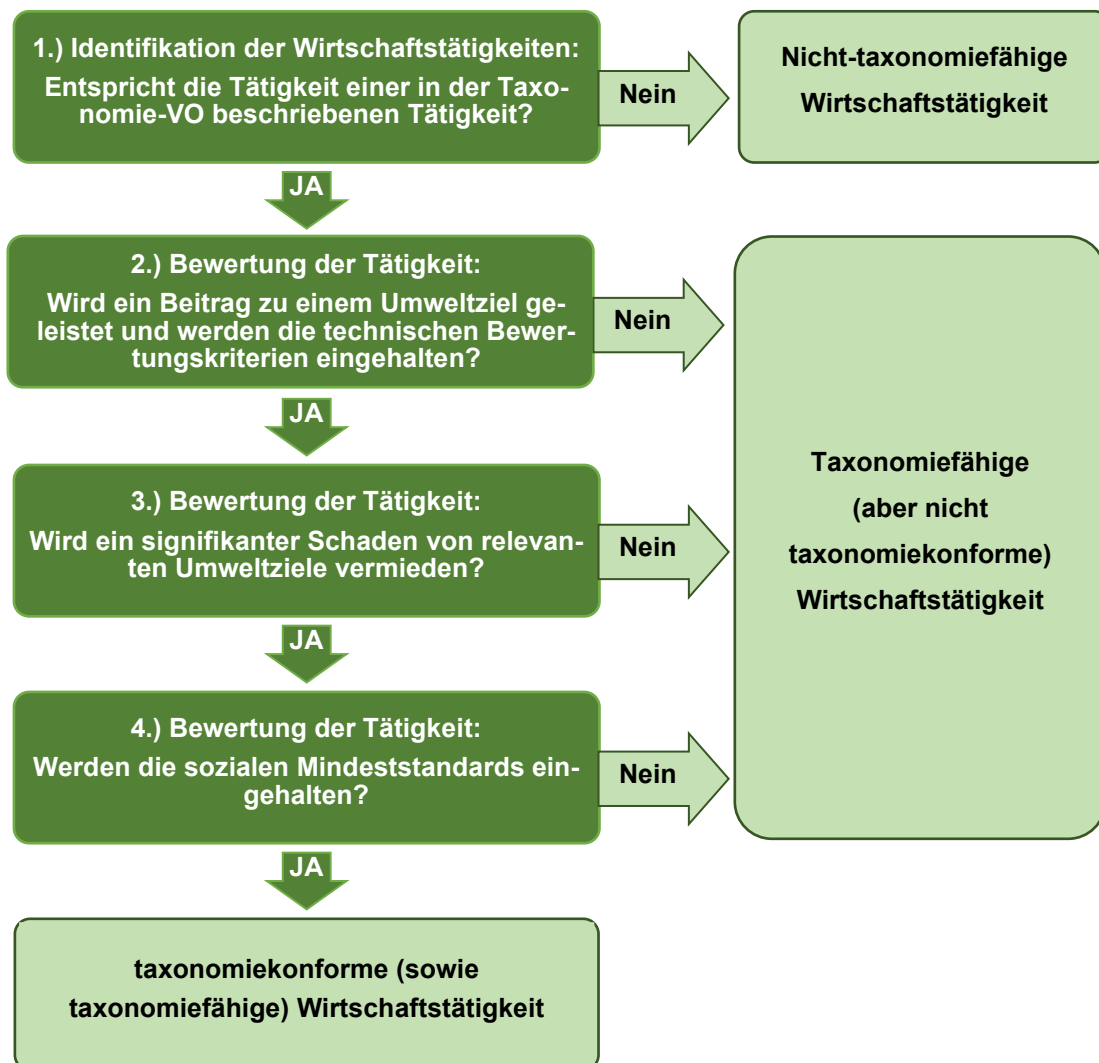


Abbildung 1: Klassifizierungsprozess der Wirtschaftstätigkeiten, Art. 8 Taxonomie-VO  
Quelle: ROIDER/WEDL (2022), S. 121 (leicht modifiziert).

Die erste Frage der Abbildung setzt sich mit der Identifikation der Wirtschaftstätigkeiten auseinander. Um für die Klassifizierung iSd Taxonomie-VO in Frage zu kommen, muss eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu den bereits erwähnten sechs Umweltzielen<sup>67</sup> leisten.

<sup>67</sup> S. Kapitel 2.2. Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung, S. 28.

Wann nun von einer solchen Tätigkeit ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels geleistet wird, ist in den Artikel 10 bis 15 der Taxonomie-VO geregelt. Bei Bewertung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten muss daher beachtet werden, dass<sup>68</sup>

- ein Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz dann geleistet wird, wenn diese Tätigkeit dabei unterstützt, Treibhausgasemissionen zu vermeiden oder zu verringern;
- eine Tätigkeit zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, wenn diese Anpassungslösungen umfasst, die das Risiko einer nachteiligen Auswirkung auf das Klima verringert;
- ein Beitrag zum Umweltziel über die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen dann erzielt wird, wenn die Tätigkeit den Zustand von Gewässern verbessert oder eine Verschlechterung vermeidet;
- ein Beitrag zum Übergang in die Kreislaufwirtschaft dann geleistet wird, wenn die Wirtschaftstätigkeit eine effizientere Nutzung von Ressourcen in der Leistungserstellung oder die Erweiterung einer Produktlebensdauer bewerkstelligt;
- die Tätigkeit dann einen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet, wenn damit die Luft-, Wasser- und Bodenqualität verbessert oder gar nicht beeinträchtigt wird;
- sowie ein Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität sowie der Ökosysteme dann erzielt wird, wenn nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren erwähnt werden.

Die Autor\*innen ROIDER/WEDL führen auf Seite 120 des Weiteren aus, dass bei der Bewertung im zweiten Schritt beachtet werden muss, dass die relevanten Wirtschaftstätigkeiten den technischen Bewertungskriterien der EU-VO 2021/2139 entsprechen müssen, um schlussendlich als taxonomiekonform zu gelten.

Die Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten orientiert sich hierbei vielfach an dem NACE Code. Unter NACE versteht man die europäische statistische Nomenklatur der Wirtschaftstätigkeiten, welche Organisationen nach ihren Geschäftstätigkeiten gruppiert. Dadurch ist eine Wirtschaftstätigkeit durch eine Dienstleistung, ein Verfahren zur Herstellung und das daraus resultierende Produkt oder den Einsatz von Produktionsfaktoren charakterisiert.<sup>69</sup> Die Erfassung und Bewertung der Tätigkeiten ist in der Taxonomie-VO auf mehreren hundert Seiten detailliert festgelegt und liegt damit nicht im Ermessen der Unternehmen. Die Grundlage dafür bilden die NACE-Codes, die für jedes Branchensegment taxativ auflisten, welche Maßnahmen in welcher Form gültig sind.<sup>70</sup>

---

<sup>68</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 119 f.

<sup>69</sup> Vgl. HRINKOW/HUMMEL/TERKO (2022), S. 17.

<sup>70</sup> Vgl. KREUZER (2022), S. 34.



Neben dem bereits erlassenen Rechtsakt EU-VO 2021/2139 zu den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, sollen noch weitere Rechtsakte für die restlichen Umweltziele folgen. In diesen Verordnungen werden unter anderem die Anforderungen über die Taxonomiekonformität von einzelnen, konkret definierten Wirtschaftstätigkeiten ausformuliert. Neben den Bestimmungen, wann von einer Tätigkeit ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel geleistet wird, wird definiert, unter welchen Umständen eine Tätigkeit ein anderes Umweltziel wesentlich beeinflusst. Bei der Zuordnung zu technischen Bewertungskriterien gilt, dass eine Wirtschaftstätigkeit als taxonomiefähig bezeichnet wird, sofern sie in einem delegierten Rechtsakt beschrieben wird, jedoch nicht alle festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt. Im Umkehrschluss gilt, dass Wirtschaftstätigkeiten, welche nicht in delegierten Rechtsakten beschrieben werden, als nicht taxonomiefähig zu qualifizieren sind.<sup>71</sup>

Beim dritten Schritt bei der Bewertung einer Wirtschaftstätigkeit gilt es zu eruieren, ob das genannte Umweltziel neben seiner Erfüllung eine negative Auswirkung auf ein anderes Umweltziel hat. Per Definition wird dieser Prüfungsprozess das „do no significant harm“-Prinzip (dnsh) genannt. Wird im Zuge dieses Prozesses eruiert, dass eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit eine wesentliche negative Auswirkung auf eine der fünf anderen Tätigkeiten hat, so ist diese Tätigkeit lediglich als taxonomiefähig zu qualifizieren.<sup>72</sup> Die Gegebenheiten von solchen Beeinträchtigungen sind in Artikel 17 der Taxonomie-VO geregelt. Eine Wirtschaftstätigkeit kann zB einen positiven Einfluss auf den Klimaschutz haben und dieses Umweltziel somit vollinhaltlich erfüllen, gleichzeitig kann aber eine negative Auswirkung auf das ökologische Potenzial von lokalen Gewässern ausgeübt werden. Eine solche Tätigkeit ist iSd Verordnung sodann nicht als taxonomiekonform, sondern als taxonomiefähig zu qualifizieren.<sup>73</sup>

Im letzten Schritt muss festgestellt werden, ob die betroffene Wirtschaftstätigkeit gewisse soziale Mindeststandards einhält. Dabei muss zwingend sichergestellt sein, dass das Unternehmen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die Charta der Menschenrechte keinesfalls verletzt.<sup>74</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 120.

<sup>72</sup> Vgl. GROSS/KIRCHMAIR/GEHMAYR (2022), S. 177.

<sup>73</sup> S. Taxonomie-VO (EU) 2020/852, Artikel 17.

<sup>74</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 120.

## 2.2.2. Kennzahlenberechnung der Taxonomieverordnung

Bevor die einzelnen Berechnungen der Kennzahlen für Umsatz, Investitionsausgaben sowie Betriebsausgaben vollzogen werden können, müssen alle Wirtschaftstätigkeiten des berichtspflichtigen Unternehmens erfasst werden. Hierbei hat eine exakte Zuordnung der relevanten Umsatzerlöse, sowie der Investitions- bzw. Betriebsausgaben auf die identifizierten Wirtschaftsaktivitäten zu erfolgen. Dieser Datenstand stellt sodann den zentralen Ausgangspunkt für die Kennzahlenberechnung dar.<sup>75</sup> Nachdem der Datenbestand erhoben wurde, erfolgt eine Disaggregation in nicht-taxonomiefähige sowie taxonomiefähige Tätigkeiten. Taxonomiefähige Tätigkeiten sind wiederum in taxonomiekonforme bzw. nicht-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zu unterteilen. Bei Berechnung der Kennzahlen gilt, dass die nach International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Finanzinformationen als Ausgangsbasis heranzuziehen sind. Abweichend davon besteht die zusätzliche Möglichkeit äquivalente Werte für die Berechnung heranzuziehen, sofern der Abschluss auf Basis eines anderen Rechnungslegungsrahmens erstellt wurde.<sup>76</sup> Sinngemäß bedeutet dies, dass ein nach UGB bilanzierendes bzw. konsolidierendes Unternehmen, nationale Vorschriften anwenden kann.

In Anhang I der delegierten VO über die Darstellung der Wirtschaftstätigkeiten werden die verschiedenen Leistungsindikatoren spezifiziert. Die darin genannten Ausführungen zielen jeweils auf den taxonomiekonformen Anteil von Umsatz sowie Investitions- und Betriebsausgaben ab. Unabhängig davon gilt es jedoch zu beachten, dass zwingend der Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht konformen Wirtschaftstätigkeiten sowie der Anteil der nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen ist.<sup>77</sup>

### Umsatzkennzahlen:

Bei Berechnung des taxonomiekonformen Umsatzes muss als Basis der erzielte Umsatz nach IAS 1.82 lit. a herangezogen werden. Dieser Berechnungsbasis ist im Zähler der Anteil des Umsatzes von Waren oder Dienstleistungen, einschließlich immaterieller Güter, welche mit taxonomiekonformen Tätigkeiten verbunden sind, gegenüberzustellen.<sup>78</sup> Analog zur Basis nach IFRS können bei Anwendung des UGB, die in der Position Umsatzerlöse angeführten Beträge der Gewinn- und Verlustrechnung herangezogen werden.<sup>79</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. BAUMÜLLER/HARING/MERL (2022b) S.79 f.

<sup>76</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 121.

<sup>77</sup> S. VO über Darstellung der Wirtschaftstätigkeiten, Anhang II.

<sup>78</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 121.

<sup>79</sup> Vgl. SCHÖNAUER/RATZINGER/LUGGAUER (2022), S. 92.

$$\text{Umsatz, taxonomiekonform} = \frac{\text{Umsatz aus taxonomiekonformen Waren \& Dienstleistungen}}{\text{Umsatz gemäß IAS 1.82 lit. a}}$$

Formel 1: Berechnung taxonomiekonformer Umsätze  
Quelle: eigene Darstellung.

### Kennzahlen bei Berechnung von Investitionsausgaben:

Der Ausgangspunkt für die Berechnung der Investitionsausgaben sind die Zugänge an Sachanlagen sowie immateriellen Vermögenswerten des betrachteten Geschäftsjahres. Die Basis<sup>80</sup> der Ausgaben für Investitionen ist vor laufender Abschreibung, Neubewertung sowie Wertminderungen zu verstehen.<sup>81</sup> Im Nenner sind ebenso Zugänge zu Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden erworbene Firmenwerte. Eine Investition in langfristige Vermögenswerte, die entweder zur Ausschüttung oder zur Veräußerung klassifiziert ist, kann nur bis zum erstmaligen Zeitpunkt der entsprechenden Klassifikation berücksichtigt werden. Auch hier gilt, dass in Analogie zu den Vorgaben eine Anwendung von nationalen Rechnungslegungsmethoden erfolgen kann, sofern die IFRS nicht angewendet werden.<sup>82</sup>

Der Zähler der Investitionsausgaben bezieht sich auf Prozesse und Vermögenswerte, welche in Verbindung mit taxonomiekonformen Tätigkeiten stehen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, noch nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Zähler zu berücksichtigen. Dies ist dann möglich, wenn Wirtschaftstätigkeiten Teil eines Investitionsplans sind, der darauf abzielt, erstmalige Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten zu erreichen. Bei Umsetzung muss innerhalb von maximal fünf Jahren bzw. bei Ausnahmefällen in zehn Jahren, die Taxonomiekonformität gegeben sein. Als weitere Norm ist zu beachten, dass Investitionspläne vom jeweiligen Geschäftsführungsorgan zu genehmigen sind. Ebenso können Investitionsausgaben, die sich auf den Produkterwerb aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Maßnahmen beziehen im Zähler berücksichtigt werden. Dies aber nur dann, wenn dadurch Wirtschaftstätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder es möglich ist, den Ausstoß von Treibhausgasen zu senken und diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten einsatzbereit und umgesetzt sind.<sup>83</sup>

$$\text{CapEx, taxonomiekonform} = \frac{\text{Ausgaben taxonomiekonforme Prozesse \& Vermögenswerte}}{\text{Zugänge Sachanlagen \& immaterielle Vermögenswerte}}$$

Formel 2: Berechnung taxonomiekonformer Investitionsausgaben  
Quelle: eigene Darstellung.

<sup>80</sup> S. IAS 16.73 lit. e, i und iii; IAS 38.118 lit. e und i; IAS 40.76 lit. a und b bzw. IAS 40.79 lit. d, i und ii; IAS 41.50 lit. b und e; IFRS 16.53 lit. h.

<sup>81</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 121.

<sup>82</sup> Vgl. SCHÖNAUER/RATZINGER/LUGGAUER (2022), S. 92.

<sup>83</sup> S. VO über Darstellung der Wirtschaftstätigkeiten, Anhang I, Punkt 1.1.2.2. lit. a, b, c.

### Kennzahlen bei Berechnung von Betriebsausgaben:

Die Basis zur Berechnung des taxonomiekonformen Anteils von Betriebsausgaben stellen direkte, nicht aktivierte Kosten für Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierung, kurzfristige Leasingverhältnisse, Instandhaltung und Wartung sowie alle anderen direkten Ausgaben für laufende Instandhaltung von Sachanlagen durch das Unternehmen oder Dritte dar, die notwendig sind, um die kontinuierliche und wirksame Funktionsfähigkeit dieser Anlagen zu gewährleisten. Bei Berechnung des Nenners gilt es zu beachten, dass sich die definierte Grundgesamtheit dieser Kennzahl dabei nicht auf die gesamten Betriebsausgaben des Unternehmens bezieht.<sup>84</sup> Bei Berechnung dürfen ausschließlich die definierten Ausgaben des Punktes 1.1.3.1. des Anhang I der delegierten VO über die Darstellung der Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden.

Vice versa ist im Zähler wiederum der Anteil von all jenen Betriebsausgaben iSd Punktes 1.1.3.2. der VO über die Darstellung der Wirtschaftstätigkeiten heranzuziehen, welcher unter den Begriff der Taxonomiefähigkeit subsumiert werden kann. Es gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Ermittlung der taxonomiekonformen Investitionsausgaben, mit dem Unterschied, dass diese nun auf den Begriff der Betriebsausgaben anzuwenden sind.<sup>85</sup>

$$\text{OpEx, taxonomiekonform} = \frac{\text{Ausgaben taxonomiekonforme Betriebsausgaben}}{\text{nicht aktivierte Kosten iSd Punktes 1.1.3.1. der VO}}$$

Formel 3: Berechnung taxonomiekonformer Betriebsausgaben  
Quelle: eigene Darstellung.

Die errechneten Kennzahlen sind sodann als Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht des Konzerns offenzulegen. Die Darstellung der Angaben hat in der Form des Anhangs II der delegierten VO über die Darstellung der Wirtschaftstätigkeiten in Form von Meldebögen zu erfolgen. Diese Meldebögen sind wiederum jeweils für Umsatz, CapEx sowie OpEx zu erstellen. In diesen Meldebögen ist für alle taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten anzugeben, in welchem Ausmaß diese zu welchem Umweltziel beitragen. Zusätzlich muss darin auf die Einhaltung der weiteren Bestimmungen, insbesondere ob soziale Mindeststandards eingehalten werden bzw. eine wesentliche Beeinträchtigung weiterer Umweltziele vorliegt, eingegangen werden. Analog der quantitativen Aufgliederung ist in die Offenlegung ebenso eine qualitative Beschreibung der Kennzahlen aufzunehmen. Darin ist vor allem über die Herleitung der Kennzahlen und über eventuelle Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr zu berichten. Bestehen bei der Interpretation Auslegungsunsicherheiten, empfiehlt es sich in der Berichterstattung aus-

<sup>84</sup> Vgl. SCHÖNAUER/RATZINGER/LUGGAUER (2022), S. 92.

<sup>85</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 123.

zuführen, wie die Begriffe und Formulierungen ausgelegt wurden, damit eine Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Berichterstattung ermöglicht wird.<sup>86</sup>

### **2.3. Anwendung der erläuterten Berichtspflichten auf den Granit Konzern**

Der Granit Konzern gliedert sich zum Stand des 31. Dezember 2022 in insgesamt 38 vollkonsolidierte Unternehmen. Als Konzernobergesellschaft fungiert die Granit Holding GmbH. Der Auftritt als Baufirma erfolgt primär unter der Bauunternehmung Granit GmbH. Daneben finden sich im Konzern unter anderem Betriebe wie die Granit Objektbetreuung GmbH, die Klöcher Baugesellschaft m.b.H., die Herzog Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, die Konstruktiva Bau GmbH, die ROTH Handel & Bauhandwerkerservice GmbH, die Kölbl-Bau, Betonfertigteile-Montage, Auto- Kranverleih Gesellschaft m.b.H., die AMW Asphaltwerk GmbH sowie die Granit Stahlbau-Metallbau GmbH.

Die Bauunternehmung Granit GmbH weist durch die Daten des Jahres 2022 eine Bilanzsumme iHv EUR 170,2 Millionen, Umsatzerlöse iHv EUR 383,3 Millionen bzw. eine Betriebsleistung iHv EUR 460,5 Millionen und eine durchschnittliche Mitarbeiter\*innenanzahl iHv 1.149 aus. Der Jahresabschluss 2022 der Klöcher Baugesellschaft m.b.H. zeigt eine Bilanzsumme iHv EUR 17 Millionen, Umsatzerlöse iHv EUR 67,9 Millionen und eine durchschnittliche Mitarbeiter\*innenanzahl iHv 289. Die Betriebsleistung betrug EUR 77 Millionen. Subsumiert man die beiden Kapitalgesellschaften nun unter die Größenklassen des § 221 Abs. 3 UGB ist ersichtlich, dass die Bauunternehmung Granit alle drei quantitativen Merkmale zur Größenklassifikation von Kapitalgesellschaften überschreitet. Auch die Klöcher Baugesellschaft m.b.H. übersteigt mit den erzielten Umsatzerlösen und der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer\*innen zwei von drei quantitativen Merkmalen und ist somit wie die Bauunternehmung Granit GmbH als große Kapitalgesellschaft zu klassifizieren. Als große Kapitalgesellschaften iSd § 221 UGB sind die Unternehmen dazu verpflichtet, ab dem Wirtschaftsjahr 2026 einen zwingenden Nachhaltigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2025 im Lagebericht zu veröffentlichen.<sup>87</sup>

Auf Basis der zuvor erläuterten theoretischen Grundlagen wird im folgenden Kapitel der Granit Konzern unter die CSRD Berichtspflichten subsumiert. Um einen besseren Überblick zu gewährleisten, wird zunächst ein Konzernorganigramm über die wesentlichen operativen Konzerngesellschaften erstellt.

---

<sup>86</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 123 f.

<sup>87</sup> S. Kapitel 2.1.2. Definition von Corporate Sustainability Directive Reporting, Anwendungsbereich, S. 14.

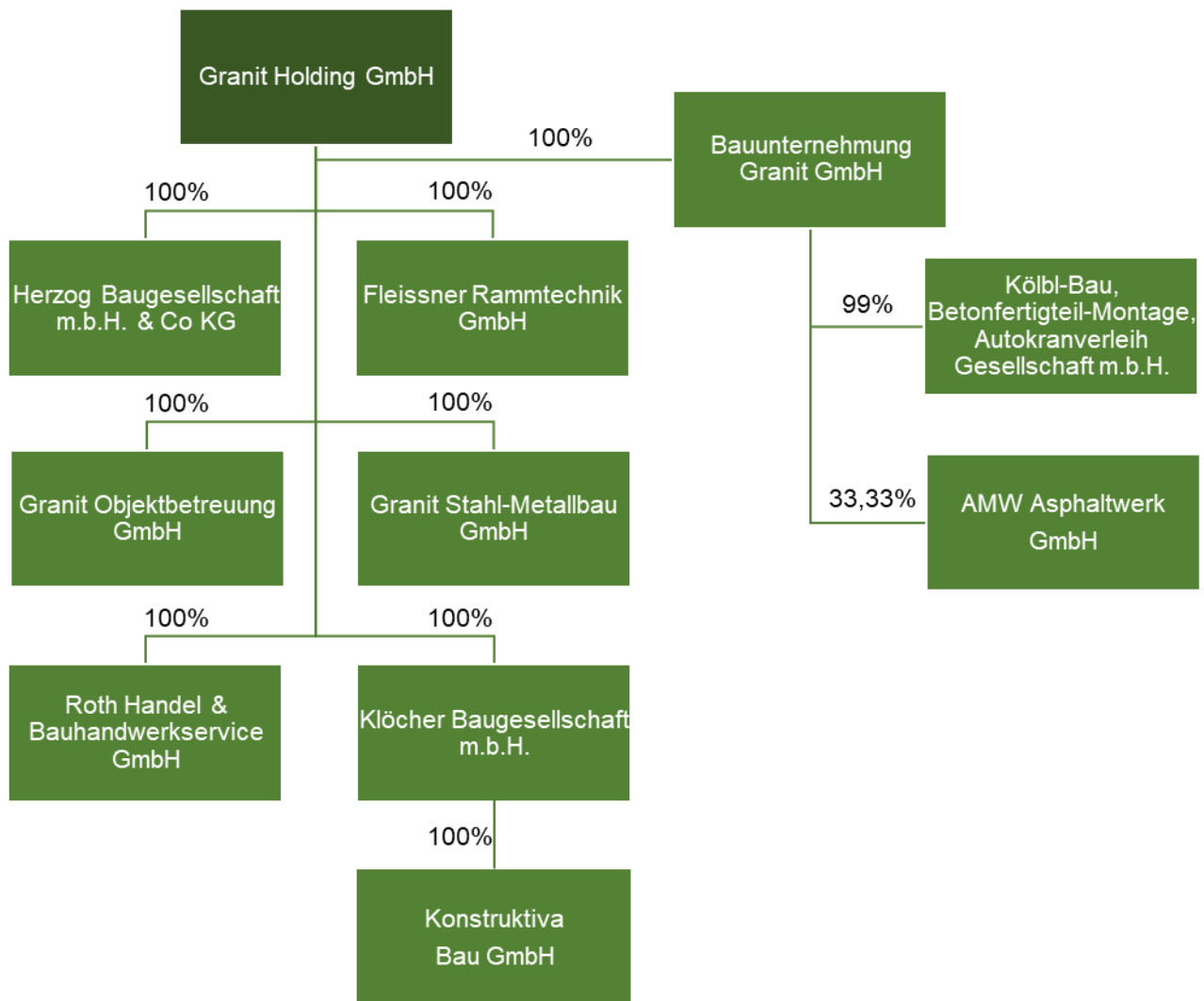


Abbildung 2: Auszugsweise Darstellung des Granit Konzerns  
Quelle: eigene Darstellung.

Betrachtet man die Konzernstruktur ist ersichtlich, dass die Granit Holding GmbH die Konzernobergesellschaft darstellt und eine Beteiligung iHv 100% an der Bauunternehmung Granit GmbH und Klöcher Baugesellschaft m.b.H., welche iSd § 221 UGB als große Kapitalgesellschaft zu klassifizieren sind, hält. Dem Grunde nach müsste die Bauunternehmung Granit GmbH bzw. alle anderen großen GmbHs des Konzerns, somit einen Nachhaltigkeitsbericht iSd CSRD aufstellen.<sup>88</sup>

Für den Konzern gilt primär, dass die Granit Holding GmbH als Konzernobergesellschaft einer großen Gruppe gemäß Artikel 29a Abs. 1 CSRD Nachhaltigkeitsinformationen der Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht aufnehmen muss. Darunter werden all jene Informationen verstanden, welche für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen

<sup>88</sup> S. Kapitel 2.1.2. Definition von CSRD, Zeitlicher Horizont, S. 14.

der Granit Gruppe sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsergebnis, Geschäftsverlauf und Lage des Granit Konzerns erforderlich sind.<sup>89</sup>

Gemäß Artikel 19a Abs. 7 CSRD besteht für die großen Kapitalgesellschaften der Granit Gruppe eine von der konsolidierten Finanzberichterstattung unabhängige Befreiungsregelung für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung. Da Granit als Konzern am Markt tätig ist, sieht die CSRD mit dieser Bestimmung vor, das Tochterunternehmen von der Berichtspflicht befreit sind, sofern sie in eine entsprechende konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden. Diese Befreiung würde sodann ausgeübt werden, wenn die Granit Holding GmbH ihren konsolidierten Lagebericht gemäß Artikel 29 und Artikel 29a der CSRD erstellt. Für die von der Befreiung betroffenen Konzerngesellschaften gilt es zwingend zu beachten, dass für die Ausübung der Befreiung im eigenen Lagebericht auf den konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens verwiesen wird.<sup>90</sup>

Bezüglich der inhaltlichen Berichtspflichten ist zunächst auszuführen, dass für die beispielhafte Erstellung bzw. Darstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Granit Holding als Mutterunternehmen sowie die Bauunternehmung Granit GmbH und Klöcher Baugesellschaft m.b.H. als Tochterunternehmen ausgewählt wurden. Sinngemäß beziehen sich die Ausführungen hinsichtlich ESRS bzw. Taxonomie-VO auf diese Unternehmen bzw. auf Gesamt-Daten des Konzerns, wenn dies von nichtfinanziellen Indikatoren gefordert wird.

Als Konzernobergesellschaft hat die Granit Holding GmbH die Pflicht, neben den Berichtsbereichen der ESRS insbesondere allgemeine Informationen über den Konzern aufzubereiten und diese offenzulegen. Als Kerninhalte sind hier unter anderem die Geschäftsstrategie und Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und die Strategie zu Nachhaltigkeitsrisiken sowie zum Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft zu nennen. Des Weiteren gilt es zu überprüfen, ob das Geschäftsmodell im Einklang mit den Interessen der relevanten Stakeholder\*innen steht, sowie die Chancen des Unternehmens iZm Nachhaltigkeitsaspekten aufzuzeigen.<sup>91</sup>

Die Bestimmungen über den genauen Aufbau des Nachhaltigkeitsberichts richten sich nach den geforderten Vorgaben gemäß CSRD, Artikel 8 der Taxonomie-VO und ESRS. Zu diesem Zweck ist von der Granit Holding GmbH eine innerhalb des Lageberichts eine maschinenlesbare

---

<sup>89</sup> S. Kapitel 2.1.2. Definition von Corporate Sustainability Reporting Directive, Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung, S. 17.

<sup>90</sup> S. Kapitel 2.1.2. Definition von Corporate Sustainability Reporting Directive, Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung, S. 17.

<sup>91</sup> S. Kapitel 2.1.2. Definition von Corporate Sustainability Reporting Directive, Inhalt bzw. Angabepflichten, S. 15.

Nachhaltigkeitserklärung zu veröffentlichen, die sich klar von anderen Informationen abgrenzt.<sup>92</sup>

Die Basis dafür bildet eine dezidierte Berichterstattung nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Sinngemäß muss die Granit Holding GmbH somit nicht nur angeben, wie Nachhaltigkeitsaspekte ihr Unternehmen beeinflussen, sondern auch, wie sich das einzelne Unternehmen und dessen wirtschaftliche Tätigkeiten auf die Menschen und die Umwelt auswirken.<sup>93</sup> Diese Wesentlichkeitsanalyse ist iwF maßgeblich für die Anzahl der zu erfüllenden ESRS. Insbesondere ist diese Analyse für die Bauunternehmung Granit GmbH maßgeblich. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Matrix mehrere in Frage kommende Risiken, müssen diese Themen iRd Nachhaltigkeitsberichterstattung erhoben und dementsprechend für den konsolidierten Lagebericht aufbereitet werden.<sup>94</sup>

Bei den ESRS gilt es zunächst zwischen den explizit zu erfüllenden allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Angabevorschriften der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den ESG-Standards zu unterscheiden. Während die allgemeinen Grundsätze stets zu reporten sind, gilt bei den ESG-Standards, dass lediglich die Standards E1 Klimaschutz, S1 eigene Belegschaft, sowie G1 Geschäftsverhalten grundlegend zu erfüllen sind. Die restlichen Sub-Standards müssen lediglich bei in Frage kommenden Risiken in den Nachhaltigkeitsbericht mitaufgenommen werden.<sup>95</sup>

Berichten Unternehmen wie der Granit Konzern auf konsolidierter Ebene durch die Holdinggesellschaft, müssen zudem wesentliche Risiken, Chancen und Auswirkungen für die gesamte Konsolidierungsgruppe analysiert werden. Treten im Zuge dieser Analyse erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen oder mehreren Tochtergesellschaften wie zB der Bauunternehmung Granit GmbH auf, sind diese angemessen zu erläutern. Von solch signifikanten Unterschieden wird immer dann auszugehen sein, wenn es gravierende Unterschiede in den Risikoprofilen der jeweiligen Unternehmen gibt.<sup>96</sup> Auch ist als Basis der konsolidierten Berichterstattung der jeweilige Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung anzugeben. Unterscheidet sich dieser vom Konsolidierungskreis der finanziellen Berichterstattung, sind diese Abweichungen ebenso zu beschreiben.<sup>97</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33541 [Onlinequelle 18.01.2023].

<sup>93</sup> S. Kapitel 2.1.2. Definition von Corporate Sustainability Reporting Directive, Inhalt bzw. Angabepflichten, S. 15.

<sup>94</sup> S. Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 23.

<sup>95</sup> S. Kapitel 2.1.2. Definition von Corporate Sustainability Reporting Directive, Wesentlichkeitsanalyse, S. 15 f.

<sup>96</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33541 [Onlinequelle 18.01.2023].

<sup>97</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33542 [Onlinequelle 18.01.2023].



Durch den dynamischen Geltungsverweis des Artikel 8 der Taxonomie-VO auf die CSRD, trifft die Bauunternehmung Granit GmbH die zusätzliche Verpflichtung, zunächst im Rahmen eines Klassifizierungsprozesses Wirtschaftstätigkeiten in nicht taxonomiefähige, taxonomiefähige aber nicht taxonomiekonforme sowie taxonomiekonforme Tätigkeiten zu unterteilen. Auf Basis dieser Unterteilung sind sodann im nächsten Schritt Kennzahlenberechnungen hinsichtlich Umsatz, CapEx sowie OpEx durchzuführen. Hierbei muss seitens der Bauunternehmung eine exakte Zuordnung der relevanten Umsatzerlöse, sowie der Investitions- bzw. Betriebsausgaben auf die identifizierten taxonomiefähigen bzw. nicht taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten erfolgen.<sup>98</sup>

Für den ersten Nachhaltigkeitsbericht der Granit Holding GmbH gelten des Weiteren Übergangsregelungen. Diese Übergangsregelungen bringen Erleichterungen für die ersten drei Nachhaltigkeitsberichte betreffend wertschöpfungskettenbezogene und unternehmensspezifische Informationen. Ist es der Granit Holding GmbH nicht möglich, neben bereits im Unternehmen verfügbaren und öffentlich zugänglichen Informationen zur Wertschöpfungskette weitere geforderte Inhalte gemäß ESRS zu erörtern, so muss die Granit Gruppe unter anderem Pläne zur zukünftigen Informationsbeschaffung offenlegen. Während des dreijährigen Übergangszeitraums gelten die Vereinfachungsbestimmungen auch für Informationen, die von KMU verlangt werden, die Teil der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette der berichterstattenden Unternehmen sind. Auch ist die Granit Holding GmbH im ersten Jahr der Anwendung nicht verpflichtet, Vergleichszahlen für den nach den ESRS geforderten Offenlegungsinhalt anzugeben.<sup>99</sup>

---

<sup>98</sup> S. Kapitel 2.2. Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung, S. 27 f.

<sup>99</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33541 [Onlinequelle 18.01.2023].

### **3. Inhaltsanalyse nichtfinanzieller Geschäftsberichte**

Aufbauend auf den Erläuterungen des Theoriekapitels, erfolgen im dritten empirischen Teil der Arbeit Inhaltsanalysen der nichtfinanziellen Geschäftsberichte der Strabag SE, Swietelsky AG und der Porr AG. Diese drei Baufirmen fielen als große Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß 189a Z1 UGB bereits in die Berichtspflichten der NFRD. Danach erfolgt eine Analyse der Rhomberg Bau GmbH. Diese Analyse stellt einen Status Quo Vergleich dar. Sowohl die Bauunternehmung Granit GmbH als auch die Rhomberg Bau GmbH sind als große Kapitalgesellschaften zu qualifizieren und unterliegen somit den Berichtspflichten der neuen CSRD. Das Unternehmen wurde ausgewählt, da es einerseits eine große GmbH iSd § 221 Abs. 3 UGB ist und andererseits freiwillig Daten in Annäherung an einen Nachhaltigkeitsbericht auf der Homepage publiziert bzw. eine Annäherung an den Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht.

Das Ziel der Analysen ist es einerseits ein Best-Practice-Reporting für die Granit Holding GmbH abzuleiten sowie andererseits über einen Branchenvergleich zu sehen, wie detailliert die jeweiligen Standards von anderen Bauunternehmen berichtet wurden.

#### **3.1. Inhaltsanalyse von nichtfinanziellen Geschäftsberichten der Bau- branche**

Für die Durchführung der empirischen Inhaltsanalysen muss zunächst festgelegt werden, welcher Informationsbedarf beschaffen wird. Im Zuge dieser Arbeit soll geklärt werden, wie die Strabag SE, Porr AG, Swietelsky AG sowie die Rhomberg Bau GmbH ihre nichtfinanziellen Berichte hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen und der inhaltlichen Tiefe bzw. der Seitenanzahl aufgebaut haben. Dafür werden von den genannten Unternehmen die nichtfinanziellen Daten der Geschäftsberichte des Jahres 2021 analysiert. Sollte ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegen, wird der letztveröffentlichte Nachhaltigkeitsbericht herangezogen.

##### Methodik:

Für die Datenerhebung wird eine standardisierte Checkliste verwendet, welche dem Anhang entnommen werden kann.<sup>100</sup> Die Checkliste gliedert sich in quantitative wie auch qualitative Fragen. Bei einer Erhebung wird grundsätzlich zwischen quantitativer und qualitativer Forschungsmethodik unterschieden. Für die Erstellung dieser Analysen werden beide Instrumente herangezogen.

---

<sup>100</sup> S. Anhang, Checkliste Inhaltsanalysen, S. 162 f.

Per Definition zeichnet sich quantitative Forschung durch einen deduktiven Charakter aus. Der Grundsatz ist, vorab theoretisch hergeleitete kausale Wirkungszusammenhänge anhand eines Untersuchungssamples auf ihre Gültigkeit bzw. Übertragbarkeit auf die Grundgesamtheit zu überprüfen. Diese werden im Anschluss statistisch ausgewertet.<sup>101</sup> Bei dieser Methodik steht dadurch das Quantifizieren und Messen sozialer Sachverhalte durch standardisierte Erhebungsinstrumente im Vordergrund.<sup>102</sup>

Qualitative Methoden hingegen haben in erster Linie eine explorative Funktion. Sie sind durch ein interpretatives Vorgehen von Theorien des wissenschaftlichen Realismus geprägt.<sup>103</sup> Diese Methodik findet immer dann statt, wenn der Untersuchungsgegenstand einen beschreibenden oder verstehenden Charakter besitzt. Dabei werden Zusammenhänge, Phänomene sowie Äußerungen der sozial involvierten Akteure – hier Strabag SE, Porr AG, Swietelsky AG sowie Rhomberg Bau GmbH – untersucht.<sup>104</sup>

Die im Zuge der Arbeit erstellte Checkliste gliedert sich sowohl in qualitative als auch quantitative Fragestellungen. Dies erscheint insofern zweckdienlich, als eine Mischung aus beiden Methoden umfassendere Erkenntnisse für die Konzeption der Analyse der Granit GmbH in Kapitel 4 bringen soll.

In einem nächsten Schritt muss eine Grundgesamtheit festgelegt werden. Unter einer Grundgesamtheit versteht man die Gesamtheit aller für die Erhebung relevanten Merkmalsträger mit übereinstimmenden sachlichen, räumlichen sowie zeitlichen Identifikationskriterien. Zu beachten ist, dass ein Merkmalsträger nur dann verursachungsgerecht ist, wenn dieser gewisse Eigenschaften besitzt, welche für die Untersuchung relevant sind.<sup>105</sup> Die Grundgesamtheit der Arbeit bilden die vier Bauunternehmen Strabag SE, Porr AG, Swietelsky AG sowie Rhomberg Bau GmbH.

#### Checkliste:<sup>106</sup>

Im Zuge der Analyse werden die drei Geschäftsberichte der Strabag SE, Porr AG und Swietelsky AG sowie der Nachhaltigkeitsbericht der Rhomberg Bau GmbH auf deren Homepage miteinander verglichen. Das für die Erhebung relevante Wirtschaftsjahr ist 2021. Sollte ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegen, wird der letztveröffentlichte Nachhaltigkeitsbericht herangezogen. Die inhaltlichen Fragestellungen ergeben sich in enger Analogie zum Theorieteil der

---

<sup>101</sup> Vgl. GOLDENSTEIN/HUNOLDT/WALGENBACH (2018), S. 107.

<sup>102</sup> Vgl. TÖPFER (2012), S. 246.

<sup>103</sup> Vgl. KUSS (2013), S. 143.

<sup>104</sup> Vgl. GOLDENSTEIN/HUNOLDT/WALGENBACH (2018), S. 91 f.

<sup>105</sup> Vgl. AUER/ROTTMANN (2010), S. 4.

<sup>106</sup> S. Anhang, Checkliste Inhaltsanalysen, S. 162 f.

Arbeit. Die Checkliste selbst, gliedert sich grundsätzlich in zwei Bereiche. Durch den allgemeinen Teil wird in neun Fragen die Ausgangslage der Unternehmen normiert. Dabei wird im Speziellen auf das jeweilige Bauunternehmen, die gesetzlichen Vorgaben und die verpflichtende Anwendung der NFRD eingegangen.

Im zweiten Abschnitt werden die nichtfinanziellen Geschäftsberichte durch spezifische Fragestellungen untersucht. Dieser Teil gliedert sich in drei Teilabschnitte und ein Ranking. Unter anderem werden die Berichtsstandards hinsichtlich Sozialbelange, Arbeitnehmer\*innenbelange und Umweltbelange untersucht. In Summe werden die genannten Unternehmen im spezifischen Teil anhand von 36 Fragen untersucht. Die Fragen wiederum unterteilen sich in offene bzw. geschlossene sowie in qualitative bzw. quantitative Fragestellungen. Sofern es die Relevanz erlaubt, sind bei ausgewählten Fragen Mehrfachnennungen möglich.

#### Vorgehensweise:<sup>107</sup>

Im Zuge der Analysen werden die genannten Unternehmen mit einer Checkliste zum 27.12.2022 ausgewertet. Die Inhaltsanalysen beginnen jeweils mit einer Vorstellung des genannten Unternehmens. Im Anschluss darauf werden anhand der allgemeinen Fragen die wichtigsten Fakten des Unternehmens präsentiert.

Der Einstieg in die Analysen selbst, beginnt mit einer Zusammenfassung einiger Fakten der allgemeinen Fragestellungen, welche dem Anhang zu entnehmen sind. Die ausgewählten Unternehmen werden dafür unter anderem in Bezug auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Anzahl der Mitarbeiter\*innen untersucht. Das Hauptaugenmerk der Analysen liegt in der Erörterung der Ausgestaltung der nichtfinanziellen Berichtstandards bzw. in der Ableitung eines Rahmenwerks für den Granit Konzern. Sinngemäß beziehen sich die spezifischen Fragestellungen auf die Beschreibung des Geschäftsmodells, die einzelnen nichtfinanziellen Belange – darunter sind Sozial-, Arbeitnehmer\*innen sowie Umweltbelange zu verstehen – und deren Leistungsindikatoren und Ziele. Des Weiteren werden Fragestellungen über den getätigten Due-Diligence-Prozess normiert. Diese Unterteilung wurde gewählt, da die neuen Berichtstandards der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den neu vorgeschlagenen ESRS beruhen. Die oben genannten Belange der nichtfinanziellen Berichte, welche auf Basis der NFRD erstellt wurden, finden sich insofern in den neuen Reportingstandards wieder.

---

<sup>107</sup> S. Kapitel 3.1.1. Inhaltsanalyse der Strabag SE, S. 44 ff.; S. Kapitel 3.1.2. Inhaltsanalyse Porr AG, S. 47 ff.; S. Kapitel 3.1.3. Inhaltsanalyse der Swietelsky AG, S. 52 ff.; S. Kapitel 3.1.4. Inhaltsanalyse Rhomburg Bau GmbH, S. 55 ff.

Sinngemäß wird daher zunächst in den Kapiteln 3.1.1. bis 3.1.3. ein qualitativer Vergleich der Geschäftsberichte mit dem Rechtsrahmen der ESRS stattfinden. Dafür werden die einzelnen nichtfinanziellen Berichte der Grundgesamtheit hinsichtlich der verpflichtet zu erfüllenden Standards ESRS 1, ESRS 2, E1, S1 und G1 untersucht. Die qualitative Untersuchung bezieht sich durch ESRS 1 somit zu Beginn auf die Überprüfung der Darstellung von allen wesentlichen Unternehmensinformationen und deren nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf die ESG-Aspekte. Bei der Untersuchung der ESRS 2 Kriterien wird analog zur neuen Richtlinie darauf Bedacht genommen insbesondere festzustellen, wie die nachhaltigkeitsbezogene Strategie des Unternehmens dargestellt wurde bzw. wie das Geschäftsmodell beschrieben ist. Aufgrund des Standards E1, welcher die Bekämpfung des Klimawandels beinhaltet, werden die Geschäftsberichte dahingehend untersucht, ob eine Beschreibung der Betroffenheit des Klimawandels enthalten ist und ob beschrieben wird, wie mit diesen Herausforderungen umzugehen ist. Hinsichtlich des Sozialaspektes S1 werden Analysen über die eigene Belegschaft getätigt. Diese beziehen sich auf Angaben zu den Arbeitsbedingungen, der Gleichbehandlung und Chancengleichheit. Durch den Standard G1 wird im Wesentlichen untersucht, wie detailliert Unternehmen über deren Geschäftsverhalten berichtet haben.

Konkret soll dabei festgestellt werden, wie die Darstellung des zu berichtenden Themenkreises erfolgt ist. Sind die Darstellungen inhaltlicher Natur, wird normiert werden, wie diese festgehalten wurden bzw. anhand welcher Merkmale die textliche Struktur aufgebaut worden ist. Handelt es sich bei den Darstellungen um Kennzahlen, wird dabei näher auf deren Berechnung eingegangen und festgehalten welche Kennzahlen für die jeweiligen Themengebiete verwendet wurden. Auch wird festgestellt werden, wie die Darstellung der einzelnen Inhalte erfolgt ist bzw. welche Kennzahlen für die nichtfinanziellen Berichte aufbereitet wurden. Im Zuge der Analysen wird des Weiteren auf die Wesentlichkeitsanalyse Bezug genommen werden. Hinsichtlich dieser Themenstellung wird festgehalten, wie die Darstellung der Matrix erfolgte, ob es ein Muster an wesentlichen Risiken innerhalb der Baubranche gibt und wie die Darstellung der Risiken bzw. die Zielsetzung diese zu mindern festgehalten wurde. Dies hat jenen Hintergrund, als in Kapitel 4.1.2. der Ist-Erfüllungsgrad des Granit Konzerns betreffend ESG-Standards untersucht wird. Daraus sollen insbesondere Ableitungen für ein best-practice Reporting gewonnen werden.

Die quantitativen Merkmale werden in Kapitel 3.2. behandelt. Dafür werden Berichtseigenschaften wie die Seitenlänge der einzelnen nichtfinanziellen Berichte untersucht, um daraus eine adäquate Berichtslänge für den Granit Konzern bestimmen zu können. Daneben wird auch die Seitenstruktur der einzelnen Kapitel erhoben. Die im Zuge der Analyse erörterten Kennzahlen werden statistisch aufbereitet und eine Empfehlung hinsichtlich deren Verwendung abgegeben.

### 3.1.1. Inhaltsanalyse der Strabag SE

Die Strabag SE definiert sich als europäischer Technologiekonzern für Baudienstleistungen dessen Angebot sämtliche Bereiche der Bauindustrie umfasst. Die angebotenen Konzernleistungen verlaufen entlang der gesamten Bauwertschöpfungskette. Diese Leistungen reichen über die Planung und den Bau bis hin zu Property & Facility Services bzw. Betrieb sowie Abbruch. Weiters unterteilt der Konzern seinen Marktauftritt in die Segmente Nord & West, Süd & Ost, International & Sondersparten und Sonstiges.<sup>108</sup> Aus dem Geschäftsbericht können auf Seite 2 Umsatzerlöse iHv EUR 15.298,54 Millionen, eine Anzahl iHv 73.606 Vollbeschäftigten-äquivalenten (VBÄ) sowie eine Bilanzsumme iHv EUR 12.225,77 Millionen entnommen werden.

Das Geschäftsmodell bzw. die generelle Strategie des Konzerns wurden auf Basis der NFRD noch nicht direkt im nichtfinanziellen Bericht beschrieben und wurden als eigenes Kapitel gestaltet.<sup>109</sup> Sehr wohl findet sich im nichtfinanziellen Teil des Geschäftsberichts eine Wesentlichkeitsanalyse. Dort wird zunächst festgehalten, dass die Analyse durch interne als auch externe Stakeholder\*innen validiert wurde. Somit erfolgt die Bewertung bereits anhand der geforderten outside-in bzw. inside-out Methoden. Die Nachhaltigkeitsthemen entlang der Wertschöpfungskette werden auf Basis der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie ihres Einflusses auf Stakeholder\*innen-Entscheidungen bewertet. Sofern ein Thema als wesentlich qualifiziert wurde ist dafür ein Managementansatz festgelegt worden. Die Wesentlichkeitsanalyse wurde über eine Matrix durchgeführt. Diese setzt sich aus einer X-Achse mit der Bezeichnung „Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen“ und einer Y-Achse mit der Bezeichnung „Einfluss auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder\*innen“ zusammen. Die Themen mussten von gering bis hoch eingestuft werden. Umso näher ein Thema sich der Trendlinie annähert, desto wesentlicher wurde es qualifiziert.<sup>110</sup>

Risiken und Chancen wurden als eigenes Kapitel konzipiert. Inhaltlich findet sich ein Verweis, dass die Risikopolitik des Unternehmens integraler Bestandteil des Managementsystems ist. Einzelne Risiken werden nicht aufgezählt – diese sind in den einzelnen Kapiteln zu finden.<sup>111</sup>

Durch den cross-cutting-Standard ESRS 2 wurde hinsichtlich der Nachhaltigkeitsauswirkungen zunächst darauf eingegangen, dass die Baubranche eine erhebliche Mitverantwortung an den globalen Treibhausgasemissionen hat und ebenso für ein hohes Abfallaufkommen verantwortlich ist. Auch wird darauf Bezug genommen, dass es eine Prämisse des Unternehmens ist, für

---

<sup>108</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S. 11 f.

<sup>109</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S. 13.

<sup>110</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S. 58 f.

<sup>111</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S. 103.

Mensch und Umwelt einzustehen. Die Strategie zur Bewältigung der Klimakrise bzw. zur Erreichung der Klimaneutralität wird als Prozess in Textform formuliert und in fünf Teilziele untergliedert. Diese sind: 2025 – Klimaneutrale Verwaltung, 2030 – Klimaneutrales Bauprojekt, 2035 – Klimaneutraler Gebäudebetrieb, 2040 – Klimaneutrale Baustoffe und 2040 – Klimaneutrale Infrastruktur. Innerhalb dieser Teilziele folgt stets eine kurze Ausformulierung.<sup>112</sup>

Im Klimastandard E1 wurde zunächst normiert, dass das Ziel der Konzernstrategie eine kontinuierliche sowie messbare Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen ist. Die Darstellungen zu den in E1-6 geforderten Scope 1 – 3 finden sich in einem eigenen Kapitel, welches die Bezeichnung Energie und Emissionen erhalten hat. Dort normiert der Strabag Konzern, die konzernweite Nachhaltigkeitsstrategie bis zum Jahr 2040 auf Konzernebene klimaneutral zu sein. Als erklärtes Ziel wurde eine Reduktion der negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt festgelegt, um damit einen Beitrag zur Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft leisten zu können. Um die Reduktion messbar zu machen, werden im Zuge der Erhebung unter anderem CarbonTracker eingesetzt. Danach erfolgt eine tabellarische Darstellung des Energieverbrauchs im Konzern, welche in Energieformen je Jahr untergliedert ist.<sup>113</sup>

Die drei Scopes sind auf Seite 99 des Geschäftsberichts grafisch dargestellt und in vorgelagerte indirekte Aktivitäten, direkte Aktivitäten des Konzerns und nachgelagerte indirekte Aktivitäten untergliedert. Danach erfolgt ebenso eine graphische Darstellung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Konzerns. Infolgedessen werden Indikatoren – wie der Fuhrpark – genannt, welche für den Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Intensität der relevanten Energieverbrauchsbereiche ausschlaggebend sind. Betreffend die geforderten Angaben zu Maßnahmen gegen den Klimawandel werden Projekte wie die Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden sowie die Evaluierung des Einsatzes alternativer Brennstoffe in der Asphaltproduktion genannt. Geschlossen wird das Kapitel mit einer Beschreibung über die geplante Minderung von Treibhausgasen. Hier wird angegeben, dass man über Zertifikate der österreichischen Gesellschaft für nachhaltige Immobilienwirtschaft verfügt und nach diesen Maßstäben versucht, Gebäude dahingehend zu optimieren, dass in der Nutzungsphase wenig oder keine Energie benötigt wird.<sup>114</sup>

Bezüglich des Sozialstandards S1, welcher die eigene Belegschaft betrifft, werden seitens Strabag insbesondere Angaben zu strategischer Personalentwicklung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz getätigt. In Puncto Chancengleichheit wird unter anderem der Frauenanteil in Konzern und Management graphisch dargestellt.<sup>115</sup> Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wur-

---

<sup>112</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S. 56.

<sup>113</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S. 97 ff.

<sup>114</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S. 100 f.

<sup>115</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S. 63.

de näher auf Arbeitssicherheit bzw. Gesundheitsschutz eingegangen. In Bezug auf die Arbeitssicherheit wurden unter anderem im Konzern geführte Initiativen bzw. vorhandene ISO-Zertifizierungen ob der Sorgfaltspflicht kundgetan. Als Ziel wurde hier unter anderem die kontinuierliche Verminderung von Stolper-, Rutsch- oder Sturzunfällen angeführt. Für die Verdeutlichung dessen wurde eine Arbeitsunfalls bzw. -ausfallsquote errechnet und tabellarisch dargestellt.<sup>116</sup> Betreffend den Gesundheitsschutz wurden ab Seite 76 Angaben über die präventive Förderung der psychosozialen Gesundheit sowie Angaben zum betrieblichen Gesundheitsmanagement gemacht. Als übergeordnetes Gesundheitsziel wurde der Erhalt der Gesundheit sowie Leistungsfähigkeit von Mitarbeiter\*innen genannt. Die Kontrolle dieses Ziels wurde mittels einer Krankheitsausfallsquote quantifiziert.

Angaben zur Gleichbehandlung konnten nicht exakt assoziiert werden, da sich kein Themenkreis direkt darauf bezieht. Allerdings werden im Kapitel strategische Personalentwicklung Maßnahmen wie HR-Marketing und Recruiting, HR-Consulting, Training und Talentmanagement genannt. Die Quantifikation dieser Maßnahmen beinhaltet aber wiederum eine Untergliederung der Trainingstage pro Geschlecht. Des Weiteren finden sich Grafiken zu Mitarbeitergesprächen und dem Karrieremodell.<sup>117</sup> Bezüglich der Chancengleichheit findet sich ein eigenes Kapitel über Menschenrechte. Darin wird festgehalten, dass man sich im Code of Conduct ausdrücklich zur Chancengleichheit unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, Religion, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter bekennt. Die Ziele hierfür wurden negativ als Verbote, wie zB über das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf abgegrenzt.<sup>118</sup>

Betreffend des Standards G1 Geschäftsverhalten konnten lediglich Angaben über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung identifiziert werden. Inhaltlich wurden hier zunächst Allgemeines, wie über die Implementierung eines Ethik Compliance Systems berichtet, welches iwF grafisch dargestellt wurde.<sup>119</sup> Als übergeordnetes Ziel wurde auf Seite 89 die Ermittlung von Korruptionsrisiken genannt. Als Indikatoren zur Gegenwirkung dessen wurden Anti-Korruptionstrainings grafisch dargestellt. Sofern Korruptionsfälle bekannt geworden sind, wurden diese auch berichtet.

---

<sup>116</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht 2021, S 72 ff.

<sup>117</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht, S. 78f f.

<sup>118</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht, S. 110 f.

<sup>119</sup> S. Strabag SE, Geschäftsbericht, S. 88 f.



### 3.1.2. Inhaltsanalyse der Porr AG

Die PORR AG beschreibt sich als führendes Unternehmen im österreichischen Bausektor mit Hauptsitz in Wien, Österreich. Das Geschäftsmodell umfasst die gesamte Bau-Wertschöpfungskette und erstreckt sich von der Planung des Baus bis hin zum Betrieb. Das Hauptaugenmerk liegt im Auftritt als Totalunternehmen für Hoch- und Tiefbau. Der Marktauftritt erfolgt als Baukonzern. Das Unternehmen ist zum überwiegenden Teil in Europa tätig. Die Geschäftstätigkeit wird in ein Flächen- und Projektgeschäft unterteilt.<sup>120</sup> Aus dem Nachhaltigkeitsbericht können auf Seite 12 Umsatzerlöse iHv EUR 5.169,8 Millionen und eine Bilanzsumme iHv EUR 4.065,0 Millionen entnommen werden. Im Durchschnitt waren im Berichtsjahr 2021 19.655 Mitarbeiter\*innen in der Baugruppe beschäftigt.

Die Porr AG bezeichnet den nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a UGB bereits als Nachhaltigkeitsbericht und nähert sich so den neuen Vorgaben der CSRD an. Nach der Beschreibung des Geschäftsmodells folgt eine Erläuterung der Konzernstrategie. Inhaltlich werden hier im wesentlichen Themen wie Trends der Bauindustrie, Ausrichtung des Konzerns, Unternehmenskultur und ESG-Verantwortung angesprochen.<sup>121</sup> In Anlehnung an den geforderten ESRS 2 cross-cutting Standard findet sich im Nachhaltigkeitsbericht der Porr AG bereits ein Kapitel über das Thema Nachhaltigkeitsstrategie. Darin wird einerseits normiert, wie der Konzern vor hat Nachhaltigkeit zu managen und andererseits festgehalten, wie Nachhaltigkeit im Konzernverbund gesteuert wird. Hierfür wird die ESG-Organisation des Konzerns grafisch dargestellt.<sup>122</sup>

Des Weiteren ist in dieses Kapitel die Wesentlichkeitsanalyse eingegliedert worden. Die Wesentlichkeitsanalyse wurde bereits auf Basis der outside-in bzw. inside-out Konzepte erstellt. Dafür wurde unter anderem als outside-in Methode eine externe Stakeholder\*inneneinbindung bzw. als inside-out Methode eine SWOT-Analyse verwendet. Zusätzlich wurden hier Ergebnisse aus einer Risiko- und Auswirkungsanalyse miteinbezogen. Die Ergebnisse selbst wurden in eine Wesentlichkeitsmatrix überführt. Diese setzt sich aus einer X-Achse mit der Bezeichnung „Auswirkung auf nichtfinanzielle Belange“ und einer Y-Achse mit der Bezeichnung „Relevanz für Stakeholder\*innen“ zusammen. Die Themen mussten von gering bis hoch eingestuft werden. Die Geschäftsrelevanz der 16 relevanten Themenfelder wurde über ein Fadenkreuz abgeleitet. Die Geschäftsrelevanz musste in gering, mittel und hoch eingestuft werden.<sup>123</sup>

---

<sup>120</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 9.

<sup>121</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 10.

<sup>122</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 16.

<sup>123</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 18.

Der Nachhaltigkeitsbericht enthält ebenso ein durch den Standard ESRS 2 gefordertes Kapitel zu klimabezogenen Chancen und Risiken sowie deren Umgang. Auch die Porr AG beginnt den Themenblock damit, dass zwischen der Geschäftstätigkeit und Umwelt eine Wechselwirkung besteht, deren Auswirkungen sie sich bewusst sind. Im Anschluss darauf erfolgt eine Beschreibung der Governance des Unternehmens. Darin wird erklärt, wie das Thema Nachhaltigkeit in die Vorstands- und Managementebene eingegliedert ist.<sup>124</sup>

Der Konzern führt auf Seite 26 des Berichts seine dafür festgelegte Strategie aus. Dort wird festgehalten, dass durch aktive Gegensteuerungsmaßnahmen sowie quantitative Treibhausgasreduktionsziele ein konkreter Beitrag gegen den Klimawandel geleistet werden soll. Dafür wurden graphisch festgehaltene Teilziele kommuniziert. Diese wurden in die Zeithorizonte 2025 und 2030 unterteilt und beinhalten unter anderem Themen, wie die Senkung des spezifischen Primärenergiebedarfes um 35 Prozent, die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien auf mindestens 40 Prozent oder eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen im Bereich Klimaschutz.<sup>125</sup>

Die festgelegte Strategie wird einem jährlichen Belastbarkeitstest durch das Risikomanagement unterzogen. Dafür wurde unter anderem ein internes Kontrollsystem für Nachhaltigkeitsthemen festgelegt. Hier werden basierend auf einer Klimaszenarioanalyse die wesentlichen Risiken und Chancen jährlich durch eine SWOT- und eine PESTEL-Analyse identifiziert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden sodann dem Vorstand vorgelegt, um in Absprache mit dem Management Steuerungsansätze abzuleiten.<sup>126</sup> Die identifizierten Risiken werden zudem im Zuge einer Klimarisiken- sowie Klimachancenübersicht offen kommuniziert. Diese untergliedert sich in transitorische und physische Risiken, deren Folgen und daraus abgeleiteten Risiken für die Porr AG. Selbiges gilt für die Klimachancenübersicht. Hier werden aus verschiedenen Kategorien, mögliche Chancen samt der finanziellen Auswirkungen für die Porr AG abgeleitet.<sup>127</sup>

Der Klimastandard E1 beginnt mit einer Beschreibung von aktuellen klimaschonenden Baumaßnahmen, die für die gegenwärtigen, wie zukünftigen Herausforderungen gegen den Klimawandel zum Einsatz kommen. Danach werden in tabellarisch dargestellten Kennzahlen Angaben über den Energieverbrauch, die verursachten Treibhausgase sowie Angaben zu anderen Umweltkennzahlen getätigt.<sup>128</sup> Betreffend die verpflichtend zu kommunizierenden Übergangspläne zum Klimaschutz führt der Konzern aus, dass im Rahmen des zertifizierten Energiema-

---

<sup>124</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 26.

<sup>125</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 40.

<sup>126</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 27.

<sup>127</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 30 f.

<sup>128</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 37.

nagementsystems alle Baustellen hinsichtlich Energie- und Emissionsmanagement aktiv überwacht und gesteuert werden. Das daraus abgeleitete Ziel ist es, energiebezogene Leistung kontinuierlich zu verbessern und den Energieverbrauch zu senken. Weiters wird angegeben, dass Maßnahmen in Relation der errechneten Kennzahlen getroffen werden und so ein aktives CO<sub>2</sub> Einsparungsmanagement betrieben werden soll.<sup>129</sup>

Fortfolgend finden sich die Darstellungen zu den in E1-6 geforderten Scope 1 – 3. Die dafür zu ermittelnden Treibhausgas-Kennzahlen werden schriftlich festgehalten und erklärt. Die Indikatoren betreffen insbesondere Angaben zu fossilen Energieträgern und umfassen hierbei den Bereich des Fuhrparks. Die drei Scopes werden dafür auf Seite 43 des Nachhaltigkeitsberichts grafisch dargestellt und in vorgelagerte indirekte Aktivitäten, direkte Aktivitäten des Konzerns und nachgelagerte indirekte Aktivitäten untergliedert. Innerhalb dieser Gliederung wird durch eine farbliche Darstellung veranschaulicht, welche Aktivitäten einen kleinen, mittleren und hohen Einfluss auf Treibhausgase haben.<sup>130</sup> Betreffend die geforderten Angaben zu Maßnahmen gegen den Klimawandel werden Projekte wie die Berechnung von Ökobilanzdaten zur Wiederverwertung und Wiederverwertung von Materialressourcen genannt. Als Angaben zur geplanten Minderung von Treibhausgasen werden unter anderem die Ausrollung des Energiemanagementsystems nach ISO 50001, sowie der gezielte Einsatz von Smart-Metern angegeben.<sup>131</sup>

Bezüglich des Sozialstandards S1, welcher die eigene Belegschaft betrifft, werden seitens Porr insbesondere Angaben zu Vielfalt und Chancengleichheit, Sicherheit und Gesundheit sowie Aus- und Weiterbildung getätigt. Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wurde näher auf Arbeitssicherheit bzw. Gesundheitsschutz eingegangen. Als Ziele wurden die flächendeckende Einführung der betrieblichen Gesundheitsförderung, die gruppenweite Durchdringung mit der Kampagne Vision Zero: Senkung der Unfallhäufigkeit < 10 sowie der gruppenweite Roll-out des betrieblichen Gesundheitsmanagements genannt. In Bezug auf die Arbeitssicherheit wurden unter anderem im Konzern geführte Initiativen, wie extra für Arbeitssicherheit eingerichtete Arbeitsschutzausschüsse genannt. Auch wurde dokumentiert, dass der gesamte Konzern ISO 45001 zertifiziert ist und dadurch internationale Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards erfüllt. Zum Thema Arbeitssicherheit wurde des Weiteren ein Prozess zur Vorgehensweise bei der Arbeitssicherheitsunterweisung grafisch dargestellt.<sup>132</sup>

Über das Thema Gesundheitsschutz wurden ab Seite 77 speziell Angaben über das betriebliche Gesundheitsmanagement gemacht. Hier wurde unter anderem auf spezielle Versiche-

---

<sup>129</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 40 f.

<sup>130</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 42.

<sup>131</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 45.

<sup>132</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 72 f.

ungsservices für Mitarbeiter\*innen wie das Modell Porr Care+ eingegangen. Ergänzt wurden die Angaben durch Sozialleistungen, welche der Konzern seinen Mitarbeiter\*innen bietet. Quantifizierte Angaben zu Ausfällen oder anderen Daten finden sich lediglich im Anhang und nicht im Kapitel selbst. Die gesonderten Angaben betreffen im Speziellen Kennzahlen zu arbeitsbedingten Verletzungen, Mitarbeiter\*innen in Elternteilzeit oder die Fluktuationsrate des Konzerns.<sup>133</sup> In Puncto Chancengleichheit werden unter anderem die Ziele der Erhöhung des Frauenanteils in Nachwuchsführungskräfteschulungen auf 25 Prozent und die Erhöhung des allgemeinen Frauenanteils und des Frauenanteils im Management im gleichen Verhältnis, kommuniziert. Auch wird der Frauenanteil in Konzern und Management grafisch dargestellt. Die Sicherstellung dieser Maßnahmen wurde unter anderem durch die Initiativen We@Porr und Women@Porr schriftlich kommuniziert.<sup>134</sup>

Angaben zu den Arbeitsbedingungen werden im Kapitel Einhaltung von Menschenrechten und Beschäftigung getätigt. Als Ziel wurde hier die Durchführung einer gruppenweiten Awareness-Kampagne bekannt gegeben. Folglich wird ein Absatz über transparente Arbeitsbedingungen kommuniziert. Darin wird unter anderem auf das Home-Office Angebot, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gleitzeitmodellen sowie auf Sabbaticals eingegangen. Bezüglich der sonstigen Arbeitnehmer\*innenrechte wird im Bericht überwiegend auf die Wahrung der Menschenrechte abgestellt. Darin wird festgehalten, dass durch Ethik und Complierichtlinien der Aspekt der Menschenrechte firmenintern und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Nachunternehmern verstärkt kontrolliert werden soll.<sup>135</sup>

Der geforderte Standard G1 des Geschäftsverhaltens beinhaltet zunächst eine Stellungnahme über die Wichtigkeit des Compliance-Managements innerhalb der Baubranche sowie über das Compliance-Managementsystem der Porr AG. Auch werden Prinzipien der Unternehmenskultur dargelegt.<sup>136</sup> Als Ziele dieses Themengebiets werden zB der Ausbau des Schulungsprogrammes Anti-Korruption und Kartell- und Wettbewerbsrecht in allen Konzernsprachen, die Steigerung der Niederlassungs- und Standortprüfungen um 35 Prozent und die Zertifizierung des Managementsystems zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genannt. Im Anschluss darauf wird das Compliance-System graphisch dargestellt und Schwerpunkte wie Group- und Tax-Compliance vorgestellt.<sup>137</sup>

---

<sup>133</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 127 f.

<sup>134</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 83.

<sup>135</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 88.

<sup>136</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 102.

<sup>137</sup> S. Porr AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 104.

### 3.1.3. Inhaltsanalyse der Swietelsky AG

Die Swietelsky AG definiert sich als ein führendes Bauunternehmen in Zentral- und Osteuropa. Die Kernmärkte des Tätigkeitsfelds umfassen Österreich, Deutschland, Ungarn und Tschechien. Daneben erfolgt ein Auftritt in fünfzehn weiteren Märkten. Der Marktauftritt als Konzern erfolgt primär über Tochterfirmen und Filialen.<sup>138</sup> Es gilt anzumerken, dass der Konzern ein abweichendes Wirtschaftsjahr hat und somit nicht nach Kalenderjahr bilanziert. Aus dem Jahresbericht 2020/21 können auf Seite 117 eine Bilanzsumme von 1.713,9 Millionen, Umsatzerlöse iHv 2.895,8 Millionen und eine Mitarbeiter\*innenanzahl iHv 11.633 VBÄ entnommen werden.

Auf Basis des abweichenden Wirtschaftsjahres wurde für die Analyse der Nachhaltigkeitsbericht 2020/21 verwendet. Der Bericht für 2021/22 war zum Stichtag des 28.01.2023 noch nicht veröffentlicht.

Die Swietelsky AG bezeichnet den nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a UGB als Nachhaltigkeitsbericht. Bevor der tatsächliche Nachhaltigkeitsbericht beginnt, wird von Swietelsky auf den Seiten 10 bis 49, insbesondere grafisch das Geschäftsmodell und Leistungsspektrum des Konzerns beschrieben. Danach erfolgt eine Beschreibung des Nachhaltigkeitsmanagements, welches ebenso durch den neuen cross-cutting-Standard ESRS 2 gefordert ist. Im Zuge dessen erfolgt eine grafische Darstellung, wie die Organisation des Nachhaltigkeitsmanagements in den Konzern eingegliedert ist.<sup>139</sup> Folgend wird auf die Nachhaltigkeitsstrategie Bezug genommen. Im Zuge des Berichts wurden vier strategische Handlungsfelder genannt. Der Konzern definierte diese wie folgt:<sup>140</sup>

- Auftritt als attraktive\*r Arbeitgeber\*in in der Baubranche
- Verbesserung bei ESG-Ratings
- Auftritt als Impulsgeber im Bereich Klimaanpassung und Partner\*in für zukünftiges Bauen entlang des gesamten Lebenszyklus
- Klima- und ressourcenschonender Baubetrieb und -transport sowie grüne Produktionsstandorte und Betriebsgebäude

Auf Seite 62 des Berichts wird fortfolgend die allgemeine Konzernstrategie ausgeführt. Dort wird die inhaltliche Ausrichtung zu Themen wie der Mission und Vision des Baukonzerns festgehalten. Des Weiteren findet sich dort eine Erläuterung der Wertschöpfungskette des Betriebes.

Auch wurde vom Konzern eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Diese erfolgte auf Basis der inside-out Methode, welche von einem interdisziplinären Nachhaltigkeitsteam bearbeitet

<sup>138</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 10 ff.

<sup>139</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 53.

<sup>140</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 58.

wurde. Auch wurden hierfür zahlreiche Expertenworkshops abgehalten. Diese konkretisierten unter anderem Angaben aus einer Stakeholder\*innenumfrage. Auf Basis der Ergebnisse wurde sodann eine Themenpriorisierung nach drei Dimensionen vorgenommen. Diese betreffen die Geschäfts-, Auswirkungs- und Stakeholder\*innenrelevanz. Im Zuge der Analyse konnten keine Angaben zur outside-in Methode festgestellt werden. Zwar wird der Weg zur Wesentlichkeitsmatrix grafisch festgehalten, allerdings finden sich darin keine Angaben welche Themen für die Stakeholder\*innenrelevanz maßgebend sind. Die Ergebnisse selbst wurden in eine Wesentlichkeitsmatrix überführt. Diese setzt sich aus einer X-Achse mit der Bezeichnung „Auswirkung auf Umwelt, Gesellschaft und Mitarbeiter“ und einer Y-Achse mit der Bezeichnung „Relevanz aus Stakeholder\*innensicht“ zusammen. Die Themen mussten von gering bis hoch eingestuft werden. Die Geschäftsrelevanz der einzelnen Themenfelder wurde über ein Fadenkreuz abgeleitet.<sup>141</sup>

Im Zuge des Berichts konnte kein gesondertes, wie durch ESRS 2 gefordertes, Kapitel zu Risiken identifiziert werden. Diese wurden, sofern berichtet, in die jeweiligen Substandards eingliedert.

Der Standard E1 fordert verpflichtende Angaben zur Bekämpfung des Klimawandels. Der Swietelsky Konzern beginnt dieses Kapitel dahingehend, dass sich das Unternehmen der negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt bewusst ist. Auf Basis dieser Divergenz werden sodann fünf Umweltziele normiert, die bis 2025 erreicht werden sollen. Diese handeln unter anderem über die Erhöhung der Recyclingquote durch Wiederverwendung von Baurestmassen, Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energiequellen, Weiterführung der Energieoptimierung bei Gebäuden und Gebäudemanagement und Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei Logistik und Fuhrpark.<sup>142</sup> Danach folgen Angaben des Konzerns zu verbrauchter Energie und verursachten Emissionen und den daraus abgeleiteten Ausbau erneuerbarer Energien. Hinsichtlich der verursachten Emissionen wurden Maßnahmen zur Gegensteuerung wie ISO Zertifizierungen, Umweltchecklisten sowie der Einsatz umweltschonender Technologien genannt. Der Ausbau erneuerbarer Energien beinhaltet im Wesentlichen erreichte CO<sub>2</sub>-Einsparungsquoten, die durch PV-Anlagen erreicht wurden.<sup>143</sup> Folgend werden in tabellarischer Form Angaben zur Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs des Konzern, aufgeschlüsselt nach Ländern, getätigt. Auch findet sich eine graphische Darstellung des Energieverbrauchs pro Energieträger.<sup>144</sup>

---

<sup>141</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 57.

<sup>142</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 85.

<sup>143</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 86 f.

<sup>144</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 88.

Die gemäß Standard E1-6 geforderten Angaben zu Scope 1 – 3 finden sich im Kapitel CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Im Gegensatz zur Strabag SE und Porr AG erfolgt hier erstmals keine graphische Darstellung der drei verschiedenen Scopes. Die verursachten Treibhausgas-Emissionen wurden in einer tabellarischen Form festgehalten. Die Tabelle gliedert sich in „Scope 1 – direkte energiebedingte Emissionen“ und „Scope 2 – indirekt bedingte Emissionen“. Angaben zu Scope 3, der die vor- und nachgelagerten Emissionen umfasst, konnten nicht identifiziert werden. Im Bericht wird festgehalten, dass eine Evaluierung von Optionen zur Ergänzung von Scope 3 im Zuge des Lieferant\*innenbewertungssystems vorgenommen wird. Als Hauptindikator für die Treibhausgas-Emissionen konnte, ähnlich wie in den vorangegangenen Analysen, der Fuhrpark identifiziert werden. Als diesem Indikator gegenüberstehende Maßnahme zur Minderung der Treibhausgase, wurden Angaben zu einem Pilot-Projekt für emissionsfreie Maschinen gemacht.<sup>145</sup>

Durch den Sozialstandard S1, welcher die eigene Belegschaft betrifft, werden seitens der EFRAG Angaben zu Vielfalt und Chancengleichheit, Sicherheit und Gesundheit sowie Aus- und Weiterbildung gefordert. Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wurde im Kapitel Mitarbeiterentwicklung näher auf Arbeitssicherheit bzw. Gesundheitsschutz eingegangen. Beim Thema Arbeitssicherheit wurde angegeben, dass im gesamten Konzern das internationale Arbeits- und Gesundheitsmanagementsystem nach ISO 45001 implementiert ist und im Intranet des Konzerns zahlreiche Toolboxen zur Eigenkontrolle abrufbar sind. Zusätzlich gibt der Konzern an, dass ein Team für Gesundheit- und Sicherheit laufend Verbesserungsvorschläge entgegennimmt, um den Schutzfaktor optimieren zu können.<sup>146</sup> Danach folgen auf Seite 116 grafische Darstellungen über die Arbeitsunfallszahlen der vergangenen zwei Jahre. Beim Thema Gesundheitsschutz wurden speziell Angaben über das betriebliche Gesundheitsmanagement gemacht. Dazu wurden Ausführungen zu Themen wie arbeitsmedizinische Dienste und Gesundheitsförderung getätigt. Als Ziel der Gesundheitsförderung wurde die Förderung eines aktiven Lebensstils der Mitarbeiter\*innen genannt. Dies soll durch zahlreiche Events rund um die Kategorien Bewegung, Ernährung und Gesundheitsberatung erreicht werden. Als zusätzliche Maßnahme wurde die Entwicklung einer Sicherheitsapp genannt.<sup>147</sup>

Die Chancengleichheit wird durch Angabe einer Zertifizierung für Diversität begonnen. Danach wird das vorrangige Ziel Aufklärung und Bewusstseinsbildung im Unternehmen erörtert. Dafür wurden als Maßnahmen die stetige Aktualisierung des Verhaltenskodex sowie ein entsprechendes Kapitel über Compliance im E-Learning Format genannt.<sup>148</sup> Auf Seite 111 wird sodann

---

<sup>145</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 90 f.

<sup>146</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 114 f.

<sup>147</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 121.

<sup>148</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 121.

der Frauenanteil innerhalb des Konzerns grafisch dargestellt. Angaben zu den Arbeitsbedingungen werden im Kapitel Human Resource Strategie und Management getätigt. Faire Arbeitsbedingungen sollen durch eine strikte Einbindung des Betriebsrats in allen Aufsichtsratsentscheidungen erreicht werden. Des Weiteren wird dargelegt, dass man bestrebt ist flexible Arbeitsmodelle für Mitarbeiter\*innen zu schaffen.<sup>149</sup>

Der geforderte Standard G1 des Geschäftsverhaltens beinhaltet Angaben über Antikorruption, Compliance sowie das Auftreten als faire\*r Geschäftspartner\*in. Inhaltlich werden hier verpflichtende Schulungen von Mitarbeiter\*innen zu den Themen Antikorruption oder Kartellrecht genannt. Diese werden vom ebenfalls erwähnten Compliance Management System, welches speziell für Präventionsmaßnahmen im Konzern eingeführt wurde, organisiert.<sup>150</sup> Betreffend des Auftritts als Geschäftspartner\*in werden insbesondere Angaben zum eingeführten Steuerkontrollsystem gemacht. Dies wird durch eine Grafik über die Implementierung des steuerlichen Verhaltens im Konzern verdeutlicht. Des Weiteren folgen Angaben zum Datenschutz, der Mitarbeiter\*innensensibilisierung, dem Umgang mit Regelverstößen, sowie zur Achtung der Menschenrechte.<sup>151</sup>

#### **3.1.4. Inhaltsanalyse Rhomberg Bau GmbH**

Als viertes Vergleichsunternehmen wurde die Rhomberg Bau GmbH ausgewählt. Die Rhomberg Bau GmbH ist wie die Bauunternehmung Granit GmbH als große Kapitalgesellschaft iSd § 221 Abs. 3 UGB zu klassifizieren. Rhomberg Bau selbst, kommuniziert bereits alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht, welchen sie als Sinnentfalter bezeichnen, und nähern sich damit den Vorgaben der CSRD an. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsthemen bzw. nichtfinanzielle Kennzahlen öffentlich auf der Homepage publiziert. Aufgrund dieser Tatsache soll durch den Einbezug einer Baufirma in gleicher Größenklasse insbesondere ein Status-Quo Vergleich gezogen werden.

Die Rhomberg Gruppe gibt im Nachhaltigkeitsbericht an, dass sie speziell in den Bereichen Bau und Bahn tätig ist. Das Leistungsspektrum reicht von der Planung und Projektentwicklung über Wohnbau, öffentlichen und gewerblichen Hoch- und Tiefbau bis hin zum Umbau, zur Sanierung und zum Immobilien- oder Gewerbepark-Management und der Hausverwaltung. Der Konzern hat Standorte und Tochterunternehmen in Österreich, Deutschland, Schweiz, Australien, USA, Kanada, Großbritannien und Irland. Aus dem Nachhaltigkeitsbericht 2020/21 können Umsatzer-

---

<sup>149</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 98 f.

<sup>150</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 69.

<sup>151</sup> S. Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht, S. 72 f.



löse iHv 992 Millionen und eine Mitarbeiter\*innenanzahl iHv 3.550 VBÄ entnommen werden. Konkrete Angaben zur Bilanzsumme waren nicht feststellbar. Der Konzern unterliegt einem abweichenden Wirtschaftsjahr. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2021/22.<sup>152</sup>

Gemäß ESRS 2 beginnt die Rhomberg Bau GmbH ihren Bericht damit zunächst das eingangs erwähnte Geschäftsmodell darzulegen. Danach folgen Angaben über die Nachhaltigkeitsstrategie bis zum Jahr 2025. Diese sind wachstumsorientierte Unternehmensentwicklung durch Kundenorientierung, Mitarbeiterfokus, Innovationskraft und Nachhaltigkeit. Dies soll insbesondere über nachhaltige Lösungen über den gesamten Gebäudelebenszyklus hinweg bewerkstelligt werden.<sup>153</sup> In weiterer Folge werden die Bausteine des Nachhaltigkeitsmanagements sowie das Leitbild zur Nachhaltigkeit grafisch dargestellt. Das Leitbild inkludiert insbesondere die folgenden Tätigkeitsfelder:<sup>154</sup>

- Mensch und Stakeholder\*innen im Vordergrund
- Nachhaltige Unternehmensentwicklung
- Orientierung am Lebenszyklus

Die geforderten Risiken und Chancen sowie deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit waren im freiwillig veröffentlichten Bericht noch nicht zu finden.

Die durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse unterscheidet sich von den drei vorangegangenen Analysen. Zwar wurden auch die outside-in Methode – hier wurde eine Online Stakeholder\*innenbefragung über einen Fragebogen durchgeführt – und die inside-out Methode angewandt, allerdings wurden die Daten nicht in eine Matrix überführt. Die Themen, die seitens des Unternehmens als am wichtigsten betrachtet wurden und die Themen, die von den Stakeholder\*innen auf Projektebene am relevantesten gesehen wurden, sind jeweils mit Punkten gewichtet worden. Zudem wurde im Jahr 2022 eine Gesprächsrunde mit ausgewählten Stakeholder\*innen durchgeführt. Zusätzlich wurden über eine Auswertung von Mehrfachnennungen Nachhaltigkeitsthemen erörtert. Auf Basis dieser Datenlage wurde sodann eine Strategiematrix erstellt. Diese gliedert sich in die strategischen Stoßrichtungen Ökologie, Soziales + Gesellschaft und Wirtschaft. Fortfolgend wurden den Inhalten jeweils nachhaltige Handlungsfelder hinzugefügt.<sup>155</sup>

Die verpflichtenden Angaben zur Bekämpfung des Klimawandels des Standards E1 wurden im Kapitel über ökologische Verantwortung untergebracht. Auch der Rhomberg Konzern beginnt

---

<sup>152</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 2.

<sup>153</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 4.

<sup>154</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 5.

<sup>155</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 6 ff.

dieses Kapitel dahingehend, dass sich die Baubranche weltweit im unrühmlichen Spitzenfeld, was Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen betrifft, befindet. Um dem entgegenzuwirken wird eine Grafik dargestellt, welche zeigt in welchen Phasen des Gebäudelebenszyklus der Konzern auf Emissionen Einfluss nehmen könnte. Danach folgt eine Darstellung der Entwicklung der Scopes 1-3. Diese wird durch zwei Grafiken, welche die Emissionsindikatoren von Rhomberg Bau und seinen Baustellen zeigen, ergänzt. Auch hier lässt sich der Fuhrpark als Haupttreiber identifizieren.<sup>156</sup>

Auf Basis dessen werden sodann auf Seite 12 drei Ziele zur Emissionsminderung genannt. Diese umfassen Themenfelder wie energieeffiziente Technologien, erneuerbare Energien und die Kompensation von Emissionen durch Bodenverbesserung. Hinsichtlich des Energieverbrauchs wird folglich über Skalen, die sich in Strom, Wärme und Treibstoff untergliedern, der Ausstoß von Emissionen quantifiziert. Die gemäß Standard E1-6 geforderten Kennzahlen zu Scope 1 – 3 finden sich im Kapitel der Kreislaufwirtschaft auf Seite 16 wieder. Die Darstellung erfolgt als Jahresvergleich mitsamt den restlichen errechneten Kennzahlen zu Energie und Abfall. Als diesen Indikatoren gegenüberstehende Maßnahme wurde hinsichtlich Strom insbesondere der Umstieg auf eigens produzierte PV-Anlagen genannt. In Bezug auf Energie wurde die Verwendung von Holzabfällen in der Biomasseanlage kundgetan.<sup>157</sup>

Der geforderte Sozialstandard S1, der die eigene Belegschaft betrifft und Angaben über Chancengleichheit, Sicherheit und Gesundheit sowie Aus- und Weiterbildung enthält, wurde relativ kurz skizziert. Hinsichtlich Arbeitssicherheit bzw. Gesundheitsschutz wurde unter anderem angeführt, dass es hierfür Hautvorsorge am Bau, Sehtests, ergonomische Arbeitsplätze, vergünstigte Fitnesskurse, Gesundheits-Check-ups, Schulungen und Präventivmaßnahmen gibt. Des Weiteren wurde kommuniziert, dass die Vorfertigung, zur Sicherheit der Mitarbeiter\*innen in Hallen erfolgt. Auch wurde wiederum die internationale ISO 45001 Zertifizierung für Arbeitsschutz erwähnt. Hinsichtlich der geforderten Arbeitsbedingungen wurden seitens des Konzerns Angaben zu Sozialleistungen wie Kochkurse oder Zuschüsse für Kinderbetreuung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten durch Schulungen kundgetan.<sup>158</sup> Als Kennzahlen wurden unter anderem Arbeitsunfälle sowie eine Mitarbeiter\*innenzufriedenheitsrate angeführt.<sup>159</sup> In Bezug auf Chancengleichheit wurden seitens der Rhomberg Bau GmbH keine Angaben getätigt.

Bei dem geforderten Standard G1 wurden im Speziellen Angaben über Ethik, Compliance sowie Antikorruption getätigt. Als Ziel wurde hier angegeben, dass künftig ein ISO 37001 zertifi-

---

<sup>156</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 11 f.

<sup>157</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 14.

<sup>158</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 23.

<sup>159</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 25.

ziertes System zur Korruptionsbekämpfung eingeführt wird. Auch wurde darauf Bezug genommen, dass Rhomberg Bau als faire\*r Geschäftspartner\*in auftritt. Dies wird insbesondere durch regionale Wertschöpfung und den damit einhergehenden Bezug von Waren und Dienstleistungen aus der Region sichergestellt.<sup>160</sup> Als Kennzahlen wurden in diesem Bereich eine Teilnahmequote an Compliance-Schulungen sowie der Anteil regionaler Lieferant\*innen angegeben.<sup>161</sup>

### **3.2. Erarbeitung Grundkonstrukt**

Die Darstellung des Nachhaltigkeitsberichts muss durch die Granit Holding GmbH verpflichtend im Lagebericht des Jahresabschlusses erfolgen. Als verwendetes Rahmenwerk müssen im Gegensatz zu den Wahlrechten der NFRD zwingend die ESRS verwendet werden. Dafür wurde im Zuge der vorangegangenen Inhaltsanalysen eine definierte Grundgesamtheit hinsichtlich ihrer Darstellungen untersucht. Im Folgenden werden die erhobenen Daten quantitativ ausgewertet. Dabei wird auf die Berichtslänge, die Seitenanzahl der jeweiligen ESG-Kapitel und die meistgenannten Kennzahlen für Umwelt-, Sozial und Governancestandards eingegangen. Auf Basis der Ergebnisse wird im Anschluss untersucht, welche bereits berichteten Kennzahlen in den Vorgaben der CSRD zu finden sind. Nach Aggregation der Kennzahlen wird im Schlussteil dieses Kapitels, das Kennzahlenset für die Teilumsetzung des Nachhaltigkeitsberichts der Granit Holding GmbH festgelegt.

#### Berichtslänge:<sup>162</sup>

Die vier Unternehmen hatten im Zuge ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattungen zum Teil unterschiedliche Berichtslängen. Die Porr AG hatte mit 130 Seiten den längsten und auch detailliertesten Bericht. Strabag SE und die Swietelsky AG hatten eine Berichtslänge von 80 bzw. 71 Seiten. Die Rhomberg Bau GmbH hatte mit ihrer Annäherung an einen Nachhaltigkeitsbericht eine Länge von 32 Seiten erreicht. Hierzu gilt es aber auszuführen, dass sich diese Seitenanzahl verlängern würde, sofern alle Berichtspflichten vollinhaltlich erfüllt werden.

---

<sup>160</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 25.

<sup>160</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 27.

<sup>161</sup> S. Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht, S. 29.

<sup>162</sup> S. Anhang, Quantitative Daten Inhaltsanalysen, S. 107.

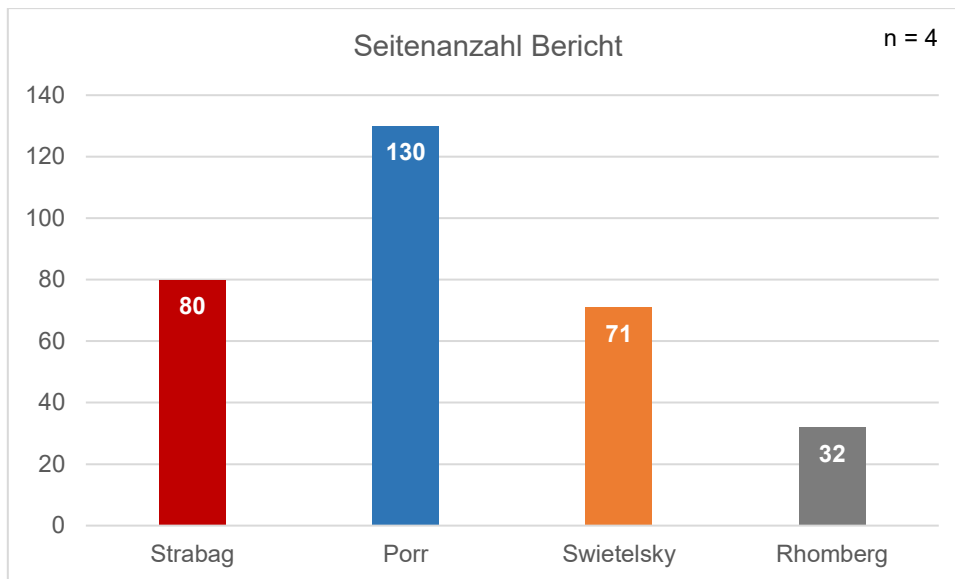


Abbildung 3: Berichtslänge  
Quelle: eigene Darstellung.

Der errechnete Mittelwert aus den angegebenen Seiten beläuft sich auf 78 Seiten. Das erste Quantil befindet sich bei 42 Seiten. Auf Basis dieser Daten erscheint eine Berichtslänge zwischen 42-78 Seiten als zweckmäßig.

Im Zuge der Arbeit wurde auch die Seitenlänge der einzelnen Kapitel untersucht. Hier hat sich das Textausmaß wie folgt verhalten. In Analogie zur Gesamtlänge des Berichts hatte auch hier die Porr AG die größten Kapitel vorzuweisen. Der allgemeine ESRS 2 Standard hat eine Länge von 28 Seiten. Das Kapitel E1, welches die Umweltstandards inkludiert, ist 27 Seiten lang. Das Kapitel S1 Sozialstandards hat eine Seitenlänge von 20 und der Standard G1 Geschäftsverhalten ein Ausmaß von 23 Seiten.

Bei der Strabag SE beträgt die Seitenlänge des Kapitels ESRS 2 insgesamt 18 Seiten. Die Kapitel E1, S1 und G1 sind 10, 19 bzw. 10 Seiten lang. Der Bericht von Swietelsky hatte beim Kapitel ESRS 2 ein Ausmaß von 10 Seiten. Das Kapitel E1 ist 12 Seiten lang. Die Kapitel S1 bzw. G1 sind 23 bzw. 8 Seiten lang. Den kürzesten Bericht hatte die Rhomberg Bau GmbH vorzuweisen. Der allgemeine Standard ESRS 2 ist 8 Seiten lang. Die Kapitel E1, S1 und G1 sind 12, 4 und 4 Seiten lang.

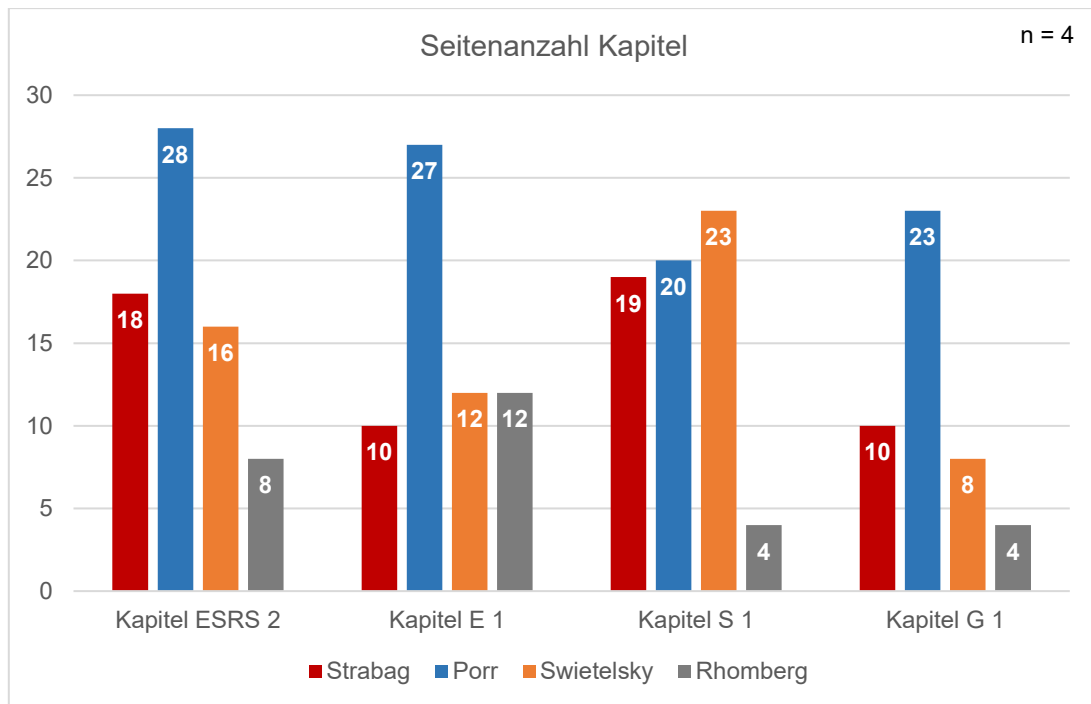


Abbildung 4: Seitenlänge der jeweiligen Standards  
Quelle: eigene Darstellung.

Der Mittelwert des Kapitels ESRS 2 beträgt 17 Seiten. Das erste Quantil liegt bei 10 Seiten. Der Environment Standard ist im Durchschnitt 15 Seiten lang und das erste Quantil liegt auch hier wiederum bei 10 Seiten. Der Sozialstandard hat einen Mittelwert von 16 Seiten. Das erste Quantil liegt hier bei 8 Seiten. Der Standard über das Geschäftsverhalten beträgt im Schnitt 11 Seiten. Das erste Quantil liegt bei einer Seitenzahl von 5 Seiten. Betreffend den Bericht für Granit wird auf Basis der Daten folgendes Ausmaß empfohlen:

- Standard ESRS 2 = 10 bis 17 Seiten
- Standard E 1 = 10 bis 15 Seiten
- Standard S 1 = 8 bis 16 Seiten
- Standard G 1 = 5 bis 11 Seiten

Anzumerken ist, dass die Seitenanzahl entsprechend der Wesentlichkeitsanalyse adaptiert werden muss. Des Weiteren betreffen die erörterten Seitenanzahlen stets all jene Themen, die für das jeweilige Bauunternehmen wesentlich sind. Entsprechend der infrage kommenden Standards kann die Seitenzahl des Nachhaltigkeitsberichts von Granit demzufolge abweichen. Dementsprechend wurde auf Basis der Seitenlängen der Mittelwert und das erste Quantil errechnet, um eine adäquate Datenbasis zu erhalten. Gemäß den erläuterten ESRS gliedern sich die Kernbereiche der CSRD in die drei verschiedenen ESG-Faktoren. Nachfolgend wird die Datenbasis der Peer-Group aggregiert dargestellt. Dabei werden pro Standard die meistgenannten Kennzahlen festgehalten. Diese Kennzahlen werden sodann auf ihre Verwendbarkeit

für den Corporate Sustainability Reporting-Bericht (CSR-Bericht) der Granit Holding GmbH untersucht. Es wird erörtert, ob diese im neuen Berichtstandard der CSRD vorgesehen sind, um daraus jene Kennzahlen abzuleiten, die für die Teilumsetzung der Granit Holding GmbH in Frage kommen. Sind Kennzahlen relevant, wird durch den Autor bei den Analysen, durch die Bewertung gemäß dem Schulnotensystem pro ESRS festgehalten, an welchen Nachhaltigkeitsberichten man sich bei der erstmaligen Aufstellung des CSR-Berichts bestmöglich orientieren kann.

### Umweltkennzahlen:

Die Abbildung 5 zeigt eine auszugsweise Darstellung der am häufigsten berichteten Umweltkennzahlen. Die restlichen Daten sind dem Anhang zu entnehmen.<sup>163</sup> Betrachtet man die Abbildung der Umweltkennzahlen, ist ersichtlich, dass die Abfallmengen in Tonnen, die Angabepflichten zu den Scope 1-3 Emissionen in Tonnen sowie die Darstellung des Energieverbrauchs in Megawattstunden (MWh) bzw. Kilowattstunden (kWh) mit jeweils vier Nennungen von allen Unternehmen der Peer Group und somit am öftesten berichtet wurden. Die weitere Unterteilung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Energieträger, wurde in den untersuchten nichtfinanziellen Berichten, lediglich von der Porr AG und der Strabag SE durchgeführt. Selbiges gilt für den Ausweis des Anteils an Grünstrom innerhalb der Darstellung des Energieverbrauches in MWh. Auch diese wurde bis dato nur von der Strabag SE und der Porr AG durchgeführt. Eine Darstellung des Energieverbrauchs je Energieträger wurde dreimal genannt. Mangels gesetzlicher Verpflichtung, wurde seitens der Rhomberg Bau GmbH keine Gliederung offengelegt.

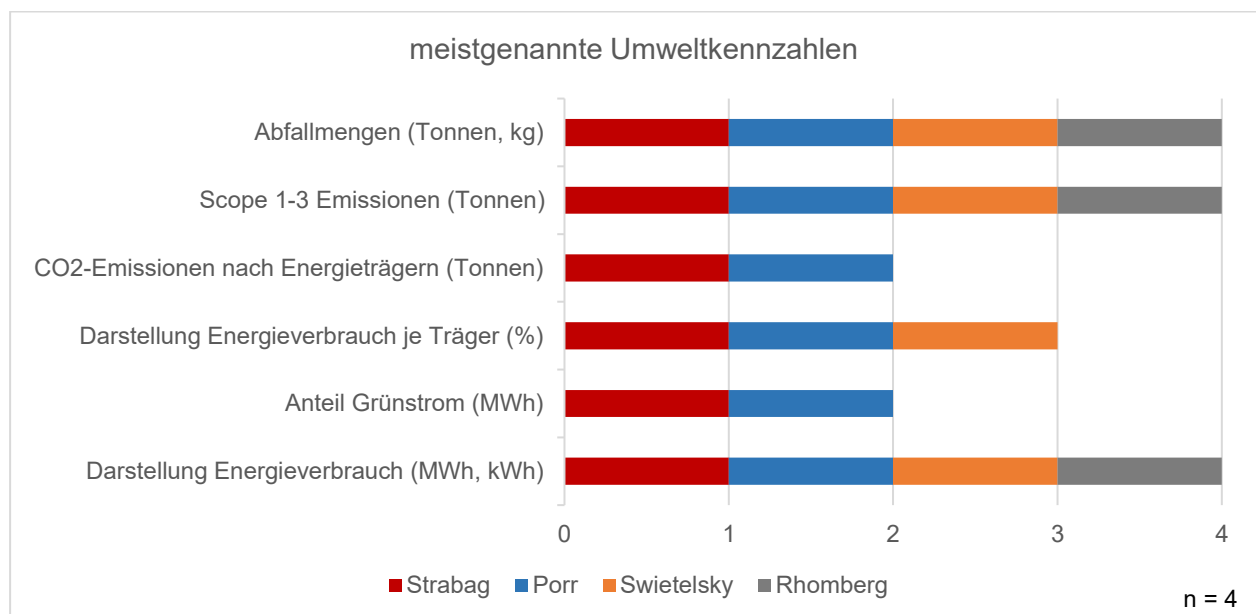


Abbildung 5: Auszugsweise Darstellung Umweltkennzahlen  
Quelle: eigene Darstellung.

<sup>163</sup> S. Anhang, Umweltkennzahlen, S. 108.

Betreffend die Darstellung des Energieverbrauchs in MWh gilt es anzumerken, dass diese gemäß Randziffer (Rz) 35 des Entwurfs zu E1 Climate change auch im Zuge des Nachhaltigkeitsberichtes zu berichten ist. Sinngemäß lässt sich daraus wiederum die Darstellung des Energieverbrauchs je Träger in Prozent ableiten. Die Angabepflichten zu den Scope 1-3 Emissionen finden sich durch die Rz 45-46 des Climate Change Entwurfs ebenso in der CSRD wieder. Auch hier bietet sich die Möglichkeit die errechneten Emissionen zusätzlich in Energieträger zu untergliedern.<sup>164</sup> Die berichteten Abfallmengen in Tonnen bzw. Kilogramm sind im Standard E5 Resource use and circular economy der CSRD enthalten. Im Sinne der Rz 38 dieses Standards hat das berichtspflichtige Unternehmen gemäß lit. a unter anderem die Gesamtmenge der erzeugten Abfälle anzugeben.<sup>165</sup> Des Weiteren ist der Ausweis des Anteils an Grünstrom auch im Zuge des CSR-Berichts anzugeben.<sup>166</sup>

#### Sozialkennzahlen:

Bei Analyse der Kennzahlen des Sozialstandards der ESG-Faktoren ist aufgefallen, dass innerhalb dieses Standards seitens der Peer Group die meisten Kennzahlen berichtet wurden.<sup>167</sup> Auffallend in Abbildung 6 ist, dass die Rhomberg Bau GmbH jeweils keine Kennzahlen berichtet hat, die zum Großteil von den anderen Unternehmen der Peer Group berichtet wurden. Die von der Strabag SE, Porr AG und Swietelsky AG am häufigsten genannten Kennzahlen waren mit jeweils drei Nennungen der durchschnittliche Mitarbeiter\*innenstand, die Aufschlüsselung der Mitarbeiter\*innen in Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie unbefristet und befristete Arbeitnehmer\*innen, die Arbeitsunfallsrate und die Eintritts- und Fluktuationsrate innerhalb verschiedener Altersklassen. Die gesamten Aus- und Weiterbildungsstunden des Konzerns wurden jeweils von der Swietelsky AG und Porr AG berichtet. Des Weiteren wurden die Kennzahlen über Mitarbeiter\*innengespräche sowie die Frauenquote in Führungsebenen und mittleren Ebenen des Konzerns jeweils von der Strabag SE und der Porr AG offengelegt.

---

<sup>164</sup> S. ESRS E1 Climate change, S. 10 f.

<sup>165</sup> S. ESRS E5 Resource use and circular economy, S. 8.

<sup>166</sup> S. ESRS E1 Climate change, S. 10.

<sup>167</sup> S. Anhang, Sozialkennzahlen, S. 109 f.

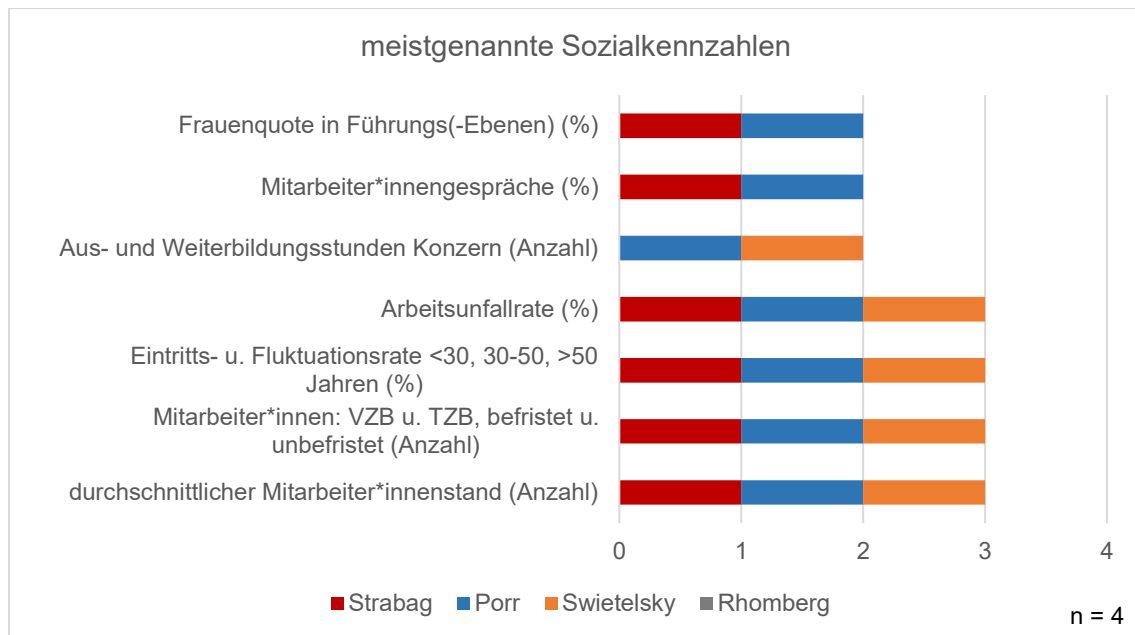


Abbildung 6: Auszugsweise Darstellung Sozialkennzahlen  
Quelle: eigene Darstellung.

Betrachtet man die genannten Kennzahlen hinsichtlich ihrer Berichtspflichten iSd CSRD gilt es festzuhalten, dass die vier meistgenannten Sozialkennzahlen auch in einen Nachhaltigkeitsbericht mitaufgenommen werden müssen. Der durchschnittliche Mitarbeiter\*innenstand muss so dann gemäß Rz 51 des Entwurfs S1 Own workforce entweder per Kopf oder VBÄ berichtet werden. Des Weiteren hat hier eine Unterteilung in Mitarbeiter\*innen nach Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten zu erfolgen.<sup>168</sup> Durch S1-9 sind Diversitätsindikatoren zu eruieren. Dabei muss das Unternehmen die Geschlechterverteilung in der obersten Führungsebene und unter seinen Beschäftigten sowie die Altersverteilung unter seinen Mitarbeitern offenlegen.<sup>169</sup> Die Berechnung der Arbeitsunfallrate ist, neben anderen Gesundheitsindikatoren, in Rz 84 des Own workforce Entwurfs geregelt.<sup>170</sup> Betreffend die Berechnung einer Mitarbeiter\*innengesprächsquote gilt es festzuhalten, dass keine exakte Anführung dieser in der CSRD zu finden ist. Durch Rz 31 haben Unternehmen Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle für die eigenen Mitarbeiter\*innen, um Bedenken zu äußern, zu veröffentlichen. Die Quote von Mitarbeiter\*innengesprächen kann aus Sicht des Autors sinngemäß aus S1-3 des Entwurfs abgeleitet werden.<sup>171</sup>

### Governancekennzahlen:

Nach der erfolgten Aggregation der Governancekennzahlen kann gesagt werden, dass dieser ESG-Faktor, in Hinblick auf die Darstellung von nichtfinanziellen Indikatoren, der am wenigsten

<sup>168</sup> S. ESRS S1 Own workforce, S. 13.

<sup>169</sup> S. ESRS S1 Own workforce, S. 15.

<sup>170</sup> S. ESRS S1 Own workforce, S. 17.

<sup>171</sup> S. ESRS S1 Own workforce, S. 10 f.



berichtete Standard der Peer Group ist. Des Weiteren war zu erkennen, dass innerhalb des Governancestandards, trotz einer geringen Dichte, eine hohe Anzahl an differierenden Kennzahlen berichtet wurde.<sup>172</sup> Die meistgenannten Kennzahlen sind in Abbildung 7 dargestellt. Mit drei Nennungen ist die Teilnahmequote an Antikorruptionsschulungen, die am häufigsten berichtete Kennzahl. Diese wurde jeweils von der Strabag SE, der Porr AG und der Swietelsky AG berichtet. Die Teilnahmequote an Complianceschulungen wurde jeweils von der Porr AG und der Rhomberg Bau GmbH berichtet. Es gilt anzumerken, dass weitere Angabepflichten zur Prävention und Erkennung von Korruption und Bestechung im Anhang auf Seite 110 zu finden sind, da zu diesem Standard verschiedene Ausprägungsformen von nichtfinanziellen Kennzahlen errechnet wurden. Weitere Kennzahlen mit je zwei Nennungen waren die Eigenkapitalquote sowie der errechnete Anteil an regionalen Lieferant\*innen. Diese wurden wiederum von der Porr AG und der Rhomberg Bau GmbH berichtet.

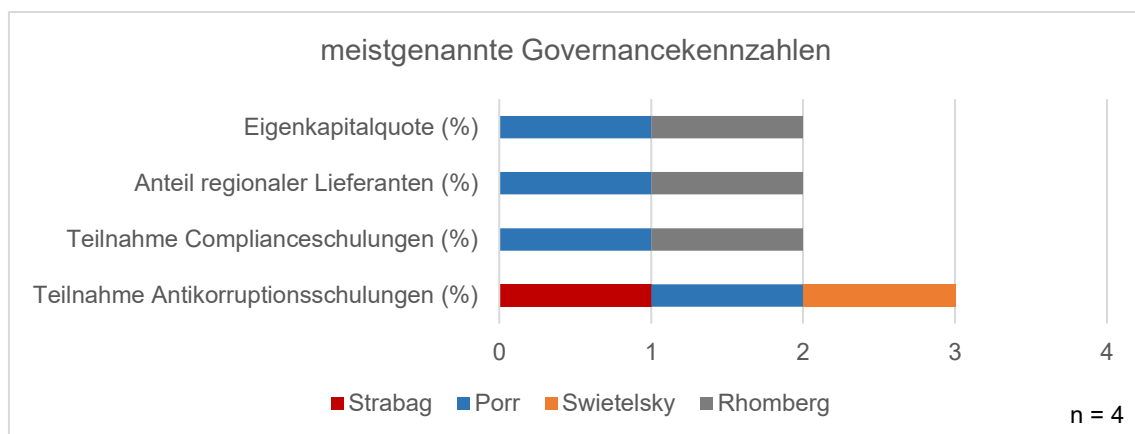


Abbildung 7: Auszugsweise Darstellung Governancekennzahlen  
Quelle: eigene Darstellung.

Die Teilnahmequote an Antikorruptions- bzw. Complianceschulungen wird wiederkehrend auch im Zuge eines CSR-Berichts zu erstellen sein. Hierfür ist die Rz 20 des Entwurfs zu G1 Business conduct maßgebend. Selbiges ergibt sich in weiterer Folge für die Teilnahmequote an Complianceschulungen. Untersucht man die weiteren berichteten Kennzahlen des Anhangs zum Governancestandard hinsichtlich ihrer sinngemäßen Anwendung bei Aufstellung eines CSR-Berichts, ergeben sich weitere bleibende Angabepflichten. Ein Unternehmen muss gemäß Rz 21 Informationen über bestätigte Vorfälle von Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums offenlegen. In der Rz 23 wird ergänzend ausgeführt, dass hierzu die Gesamtfallzahl und die Art der bestätigten Fälle anzugeben sind.<sup>173</sup> Des Weiteren wird in der Rz 10 des Standards dargelegt, dass beispielsweise Richtlinien iZm Antikorruptionsmaßnahmen oder ähn-

<sup>172</sup> S. Anhang Governancekennzahlen, S. 111.

<sup>173</sup> S. ESRS G1 Business conduct, 6 f.

liche Dokumente, wie ein Verhaltenskodex zu erläutern sind.<sup>174</sup> Im Zuge der Analyse des G1 Business conduct Entwurfs konnten keine Angabepflichten zu einer Eigenkapitalquote eruiert werden. Daraus ist zu schließen, dass hierfür keine nichtfinanziellen Indikatoren in einem Nachhaltigkeitsbericht anzugeben sind.

#### Festlegung der Themenfelder und Kennzahlen für den Granit Konzern:

Die Kennzahlen des Granit Konzerns werden auf Basis der erhobenen Kennzahlen in Abschnitt 3.2. der Arbeit einerseits und der erörterten Literatur zu den ESRS in Abschnitt 2.1.4. der Arbeit andererseits, festgelegt. Die Autor\*innen NEEDHAM/WARNKE/MÜLLER führen zu den ESRS aus, dass die berichteten Daten verhältnismäßig sein müssen und keinen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen dürfen. Um die Qualität der berichteten Inhalte zu gewährleisten, muss ein Controlling-Ziel die verständliche, relevante, überprüfbare, vergleichbare und wahrheitsgemäße Darstellung dieser Daten sein.<sup>175</sup>

Um dieser Interpretation Folge zu leisten, empfiehlt es sich im Zuge der Umsetzungsempfehlung jeweils zu jedem Standard der ESRS eine Teilumsetzung zu konzipieren. Innerhalb der ESRS ist zwischen den themenübergreifenden ESRS 1 und 2 sowie den themenspezifischen ESRS zu Umwelt, Soziales und Governance zu unterscheiden. Im Speziellen sieht ESRS 1 die Identifizierung und Berichterstattung über die wesentlichen Themen eines Unternehmens auf Grundlage des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit vor. Daneben wird auch die Offenlegung unternehmensspezifischer Angaben gefordert, die nicht ausdrücklich von einem der ESRS abgedeckt sind, aber eine wesentliche Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance darstellen.<sup>176</sup> Für die Umsetzung des ESRS 1 Standards empfiehlt es sich daher eine Konzeption der Wesentlichkeitsanalyse am Beispiel der erörterten Inhaltsanalysen aus Abschnitt 3.1. der Arbeit.<sup>177</sup> Bei Erstellung der Vorlage der Wesentlichkeitsanalyse gilt es die neue doppelte Wesentlichkeitsanalyse in Form von inside-out bzw. outside-in zu beachten.<sup>178</sup>

Als nächstes ist eine Teilumsetzung des ESRS 2 Standards auszuwählen. Dieser Standard knüpft an die Vorgaben aus ESRS 1 an und umfasst weitere übergreifende Angabepflichten. Insbesondere untergliedert er sich in die Bereiche Strategie, Management Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Kennzahlen in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte.<sup>179</sup> Hier empfiehlt es sich auf Basis der Daten aus Abschnitt 3.1. sowie unter Berücksichtigung von Kapi-

---

<sup>174</sup> S. ESRS G1 Business conduct, 5 f.

<sup>175</sup> Vgl. NEEDHAM/WARNKE/MÜLLER (2023), S 44.

<sup>176</sup> Vgl. Sternisko/Rosanowski (2023), S. 52.

<sup>177</sup> S. Kapitel 3.1 Inhaltsanalyse von nichtfinanziellen Geschäftsberichten, S. 40.

<sup>178</sup> S. Kapitel 2.1.4 Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 23.

<sup>179</sup> Vgl. Sternisko/Rosanowski (2023), S. 53 f.

tel 2.1.4. eine Nachhaltigkeitsstrategie auszuarbeiten. Gemäß der Vorgaben muss der Granit Konzern hier seine Marktposition, die verfolgte Strategie hinsichtlich Nachhaltigkeitsthemen sowie das Geschäftsmodell und die Wertschöpfungskette darlegen.<sup>180</sup>

Bei Teilumsetzung der ESG-Kennzahlen empfiehlt sich unter der Bedachtnahme der veröffentlichten EFRAG-Entwürfe eine Spannweite von mindestens zwei Kennzahlen pro Standard.

Betreffend die Umweltkennzahlen ist unter Berücksichtigung von Abbildung 5 bzw. den Umweltkennzahlen des Anhangs empfohlen Angabepflichten zum Energieverbrauch und Energiemix sowie zum Abfallmanagement zu veröffentlichen. Für den Energieverbrauch sind sodann der absolute Energieverbrauch in MWh, etwaige Verbesserungen der Energieeffizienz sowie der Anteil an erneuerbaren Energien am Energiemix des Unternehmens zu berichten. Der gesamte Energieverbrauch soll dabei in den Energieverbrauch aus erneuerbaren und aus nicht-erneuerbaren Energien aufgesplittet werden.<sup>181</sup> Bei Erhebung der Abfallmenge sind seitens Granit Angaben zum Gesamtabfallaufkommen im Berichtszeitraum in Tonnen oder Kilogramm über die Gesamtmenge der erzeugten Abfälle zu tätigen. Des Weiteren muss in einem CSR-Bericht zwischen den Verwertungsverfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und anderen Verwertungsverfahren unterschieden werden.<sup>182</sup>

Betreffend die Sozialkennzahlen empfiehlt es sich die vier meistgenannten Indikatoren aus Abbildung 6 umzusetzen. Diese sind der durchschnittliche Mitarbeiter\*innenstand, die weitere Unterteilung dieser Anzahl in Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie befristet und unbefristet Beschäftigte, die Angabe der Arbeitsunfallrate sowie die Bekanntgabe der Eintritts- und Fluktuationsrate von Mitarbeiter\*innen. Bei der Eintritts- und Fluktuationsrate muss zwischen den Altersklassen jünger als 30 Jahre, zwischen 30 und 50 Jahre und älter als 50 Jahre unterschieden werden.<sup>183</sup>

Betreffend die Governancekennzahlen empfiehlt es sich auf Basis der erörterten Daten Angaben über Antikorruptionsmaßnahmen zu tätigen. Hier bietet sich insbesondere die Spannweite dieses Themenfelds an. So ist es möglich Angabepflichten über die Prävention und Erkennung von Korruption und Bestechung zu tätigen, Angaben über die Unternehmenskultur und Richtlinien der Geschäftsgebarung zu machen und Angabepflichten zu bestätigten Fällen von Korruption und Bestechung offenzulegen.<sup>184</sup>

---

<sup>180</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33542 [Onlinequelle 22.03.2023].

<sup>181</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33508 [Onlinequelle 15.01.2023].

<sup>182</sup> S. ESRS E5 Resource use and circular economy, S. 8.

<sup>183</sup> S. ESRS S1 Own workforce, S. 13

<sup>184</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33532 [Onlinequelle 16.01.2023].

Auf Basis der Ergebnisse der qualitativen Analysen wurde weiters eine Bewertung der veröffentlichten nichtfinanziellen Berichte der Peer Group durchgeführt. Dafür wurden fünf Fragen erstellt. Die Fragen beziehen sich auf ESRS 1, ESRS 2 und die ESG-Standards. Die Beurteilung erfolgt dabei anhand des österreichischen Schulnotensystems und bewertet die analysierten Inhalte aus Kapitel 3.1. der Arbeit. Es gilt das ein Sehr Gut die beste Bewertung darstellt, während ein Nicht Genügend die schlechteste Wertung ist. Diese Bewertung soll der Granit Gruppe einerseits als Orientierungshilfe dienen und andererseits die Inhalte für Kapitel 4 spezifizieren. Die Aggregation der Daten zeigt, dass die Porr AG und Strabag SE die qualitativ besten Berichte veröffentlicht haben, da die berichteten Daten hier am häufigsten berichtsrelevante Inhalte aufschlussreich wiedergegeben haben. Danach folgt der nichtfinanzielle Bericht der Swietelsky AG. Am wenigsten detailliert war der von Rhomberg Bau veröffentlichte Sinnentfalter. Hierzu gilt es anzumerken, dass die Daten freiwillig erhoben und berichtet wurden und dadurch noch keinen zwingenden Formvorschriften unterlegen sind und somit in der Gestaltung frei wählbar waren.<sup>185</sup>

---

<sup>185</sup> S. Anhang, Qualitative Beurteilung der Analysen, S. 168.

## 4. Konzeption der Umsetzungsempfehlung

Dieses Hauptkapitel des Praxisteils der Masterarbeit beschäftigt sich mit der Nachhaltigkeits-Datenerhebung des Granit Konzerns. Im Speziellen befasst es sich mit der Konzeption des Leitfadens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie mit der Erstellung des Excel-Tools für das Reporting. Hierfür werden zunächst die Daten des Granit Konzerns erhoben, um diese dann entsprechend der Vorgaben der CSRD und der Taxonomie-VO umzusetzen. Die thematische Ausrichtung des Leitfadens orientiert sich dabei an den Offenlegungspflichten der Entwürfe über die ESRS. Dabei werden für die ausgewählten Berichtsstandards zunächst die inhaltlichen Voraussetzungen adressiert. Auf Basis dieser Vorgaben werden sodann entsprechend der erhobenen Daten die Kennzahlen in Excel berechnet und die Berichtspflichten schriftlich umgesetzt. Der Vorteil dieser dualen Teilumsetzung ist, dass Mitarbeiter\*innen dadurch einerseits ein fundiertes Nachschlagewerk erhalten und andererseits eine Integration in das laufende Reporting möglich ist.

### 4.1. Umsetzungsgrad Granit Konzern

Um Auszüge der Nachhaltigkeitsberichterstattung umzusetzen, muss zunächst der Granit Konzern analysiert werden. Die Basis hierfür bilden die Unternehmensdaten. Diese sind entsprechend der ESG-Faktoren zu erörtern. Um eine adäquate Teilumsetzung zu gewährleisten, müssen die Offenlegungsanforderungen der jeweiligen verpflichtend zu erfüllenden Standards beachtet werden. Dafür werden diese vor Erörterung einleitend dargestellt.

Der ESRS E1 Klimawandel verlangt die folgenden Offenlegungsanforderungen zu/zur:<sup>186</sup>

- Übergangsplänen zum Klimaschutz (E1-1)
- Strategien zur Eindämmung des, und Anpassung an den Klimawandel (E1-2)
- Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf die Politik zum Klimawandel (E1-3)
- gesetzten Zielen in Bezug auf Eindämmung des Klimawandels (E1-4)
- Energieverbrauch und Energiemix (E1-5)
- Scope 1, 2, 3 und gesamten Emissionen (E1-6)
- Beseitigung und Minderung von Treibhausgasen finanziert durch Emissionszertifikate (E1-7)
- internen CO<sub>2</sub>-Bepreisung (E1-8)
- potenziellen finanziellen Effekten aus wesentlichen klimabezogenen Risiken und Chancen (E1-9)

---

<sup>186</sup> S. ESRS E1 Climate change.

Der Standard S1 Eigene Belegschaft verlangt Offenlegungspflichten zu/zur:<sup>187</sup>

- Politik in Bezug auf die eigene Belegschaft (S1-1)
- Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und deren Vertretung (S1-2)
- Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Gesprächskanäle (S1-3)
- Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zur Minderung von Risiken und deren Wirksamkeit (S1-4)
- Ziele in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen negativen Auswirkungen (S1-5)
- Merkmale der Mitarbeiter\*innen des Unternehmens (S1-6)
- Merkmale der nicht angestellten Mitarbeiter\*innen der eigenen Belegschaft (S1-7)
- Tarifverhandlungen und sozialer Dialog (S1-8)
- Indikatoren über die Diversität der Mitarbeiter\*innen (S1-9)

Betreffend die Erhebung der Sozialstandards ist anzumerken, dass die Offenlegungspflichten S1-10 bis S1-17 in Abhängigkeit der Wesentlichkeitsanalyse zu berichten sind.<sup>188</sup>

Der ESRS G1 Geschäftsverhalten verlangt wiederum Offenlegungspflichten zu/zur:<sup>189</sup>

- Unternehmenskultur und Richtlinien der Geschäftsgebarung (G1-1)
- Management der Lieferant\*innenbeziehungen (G1-2)
- Prävention und Erkennung von Korruption und Bestechung (G1-3)
- bestätigte Fällen von Korruption und Bestechung (G1-4)
- politischer Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten (G1-5)
- Zahlungsverhalten (G1-6)

Im Zuge der Datenerhebung werden neben den primären, verpflichtend zu erfüllenden Standards in Abhängigkeit der Wesentlichkeitsanalyse auch eventuelle Berichtsfelder der Umweltstandards E2 bis E5 sowie der Sozialstandards S2 bis S4 zu berichten sein. Die Ergebnisse der Analyse sind in eine Wesentlichkeitsmatrix zu überführen. Bei Ableitung der wesentlichen Handlungsfelder werden somit die einzelnen Unternehmensbereiche Schritt für Schritt auf ein entsprechendes Datenpotential zu prüfen sein.<sup>190</sup>

#### **4.1.1. Analyse des Granit Konzerns**

Um die Datenlage des Granit Konzerns auch in den Folgejahren eruieren zu können, muss einerseits eine zwingende Eingliederung der Thematik in die Chief Financial Officer (CFO)-Organisation erfolgen und andererseits sind als Ausfluss dessen neue Systeme und Prozesse

---

<sup>187</sup> S. ESRS S1 Own workforce.

<sup>188</sup> S. Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 26.

<sup>189</sup> S. ESRS G1 Business conduct.

<sup>190</sup> S. Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 21 f.

in das Reporting zu etablieren. Dafür muss bekannt sein, welche Felder vom ESG-Reporting betroffen sind und wo Daten zu erheben sein werden. In diesem Zusammenhang können drei Perspektiven unterschieden werden. Diese sind Strategie, Berichterstattung und Prozesse sowie Governance und Assurance der Organisation. Im Kontext der Strategie sind die ESG-Kriterien ein wesentlicher Aspekt und ihre Verankerung in ebendieser essenziell. Durch die neuen Governance-Perspektiven nimmt der Begriff ESG Einfluss auf die Systeme des Risk Managements, des Compliance Managements, des Internal Audit und des Non-Financial Internal Controlling sowie in das Financial Controlling.<sup>191</sup>

Durch die erlassenen Normen der CSRD und der Taxonomie-VO wurde dadurch ein tiefer Eingriff in die Steuerungslogiken der Unternehmen impliziert. Die Komplexität bzw. Mehrdimensionalität der geforderten Informationen ist dabei besonders hervorzuheben. Dadurch entsteht eine umfassende Verknüpfung von finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten des Controllings und sind die dadurch entstehenden nicht-finanziellen und finanziellen Wechselwirkungen in die Unternehmensprozesse zu integrieren. Sinngemäß zwingt dies die Controlling-Verantwortlichen dazu, die entsprechenden Zusammenhänge und Kausalitäten bereits vorab zu ermitteln und diese als Grundlage für die Berichterstattung und den weiteren Steuerungsprozess des Unternehmens heranzuziehen.<sup>192</sup>

Die Autor\*innen BAUMÜLLER/EISL/LEITNER-HANETSLEDER führen auf Seite 21 potenzielle Berichtsfelder aus. So bedarf es für ESG-Erhebungen im Bereich des Riskmanagements einer Integration strategischer und operativer Nachhaltigkeitsrisiken. In Bezug auf die Taxonomie-VO wird ausgeführt, dass eine Integration des geforderten Klassifizierungssystems in die Kostenrechnung des Unternehmens für die Bereiche Umsatz, OpEx und CapEx zweckmäßig erscheint. Betreffend das Datenmanagement durch das Controlling wird ergänzt, dass Prozessschritte zu definieren und zu kontrollieren sind sowie Berechtigungen und Verantwortlichkeiten zentral festgelegt werden müssen, um das CSR-Reporting adäquat durchführen zu können. STRAKOVA ergänzt hierzu auf Seite 61, dass es im Rahmengenbiet der Compliance notwendig sein wird, ein Monitoring rechtlicher Nachhaltigkeitsrisiken zu installieren. Darüber hinaus ist der Aufbau eines internen Kontrollsystems zur Qualitätssicherung relevanter, nichtfinanzieller Berichtsinhalte und Kennzahlen erforderlich. Um die Wirksamkeit der Prozesse und Kontrollen zu überwachen, ist es notwendig, den Tätigkeitsbereich der internen Revision, um Nachhaltigkeitsaspekte zu erweitern.

---

<sup>191</sup> Vgl. STRAKOVA (2023), S. 59.

<sup>192</sup> Vgl. BAUMÜLLER/EISL/LEITNER-HANETSLEDER (2022), S. 19 f.

Für die Datenanalyse der Teilumsetzung und Datenerhebungen in den folgenden Berichtsjahren bietet sich für die CFO-Organisation von Granit folgender Prozess an.



Abbildung 8: Datenerhebungsprozess  
Quelle: eigene Darstellung.

Zur Datenaggregation wird der erstellte Erhebungsprozess aus Abbildung 8 empfohlen. Der Erhebungsprozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung muss gemäß Vorgaben der CSRD denselben Zeitraum wie die Finanzberichterstattung vorweisen. Innerhalb der Teilprozesse empfiehlt sich das Setzen von angemessenen Teilfristen.<sup>193</sup> Für die Identifikation von Daten und Quelldokumenten müssen zunächst die in Kapitel 4.1.1. erörterten Unternehmensbereiche beachtet werden. Darauf aufbauend scheint es sinnvoll, eine zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle innerhalb des Controllings einzuführen, um fachbereichsübergreifende Art der Speicherung von Dokumenten und Nachweisen gewährleisten zu können. Für die Aufbereitung und Konsolidierung der Daten können aus den ESRS und der Taxonomie-VO genauere Definitionen sowie teilweise Anleitung zu Berechnung der Indikatoren entnommen werden. Neben quantitativen Werten werden in der Regel auch qualitative Informationen benötigt, um die Bedeutung des Indikators im Kontext der Nachhaltigkeit oder der Art der Erhebung zu dokumentieren.<sup>194</sup>

#### 4.1.2. Dokumentation des Ist-Erfüllungsgrades des Granit Konzerns

Bei Erhebung der Daten wurden, die in Kapitel 4 eingangs erwähnten Offenlegungsanforderungen bzw. die generellen Normen der ESRS analysiert. Dabei hat das Controlling der Granit Holding GmbH die Daten in den Unternehmensbereichen des Controllings, der Compliancestelle, der Gebäudeverwaltung, der Geräteverwaltung und in der Personalabteilung erhoben. Für die

<sup>193</sup> S. Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 22.

<sup>194</sup> S. Kapitel 2.2.2. Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung, S. 32; Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 20.



Teilumsetzung konnten dadurch jeweils für jeden ESG-Faktor Daten erörtert werden. Diese Daten werden im Folgenden kurz festgehalten und sind für den weiteren Verlauf der Arbeit im Anhang zu finden. Im Zuge der Erhebung konnten für den Umweltstandard Daten zu den ESRS E1 Klimawandel sowie E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft eruiert werden. Betreffend die Sozialstandards wurden Daten zum ESRS S1 eigene Belegschaft erhoben. Die erhobenen Daten zum Governancestandard betreffen die Anforderungen der Vorlage G1 Geschäftsverhalten.<sup>195</sup>

#### Daten zum Umweltstandard:<sup>196</sup>

Betreffend die Anforderungen des Standard E1 Klimawandel konnten Daten zu den Offenlegungspflichten „E1-5 Energieverbrauch und Energiemix“ sowie auszugsweise Daten zu „E1-6 Scope 1, 2, 3 und gesamten Emissionen“ erhoben werden. Für die Offenlegungspflicht E1-6 ist es im Zuge der Teilumsetzung möglich, die geforderten Angaben zu Emissionen zu errechnen und diese entsprechend den Vorgaben darzustellen. Betreffend den Energieverbrauch und -mix ist durch die Auswertung von Kostenstellen eine Aggregation der Werte durchführbar und daher die Erstellung einer Tabelle entsprechend den Vorgaben der ESRS und Interpretation dieser möglich. Ebenso ist eine Darstellung der Abfallmengen auf Basis von internen Aufzeichnungen und Kostenstellen durchführbar.

#### Daten zum Sozialstandard:<sup>197</sup>

Auf Basis der Aggregation der Datenstände aus der Personalabteilung des Granit Konzerns können Angaben über die Standards „S1-1 Politik in Bezug auf die eigene Belegschaft“, „S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und deren Vertretung“, „S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zur Minderung von Risiken und deren Wirksamkeit“, „S1-6 Merkmale der Mitarbeiter\*innen des Unternehmens“ sowie „S1-9 Indikatoren über die Diversität der Mitarbeiter\*innen“ gemacht werden. Die Politik des Unternehmens sowie die Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Mitarbeiter\*innen kann durch Zertifizierungen, welche dem Anhang zu entnehmen sind, beschrieben werden.

#### Daten zum Governancestandard:<sup>198</sup>

Durch die Daten der Governancestelle aus den zentralen Diensten des Granit Konzerns ist es möglich Angabepflichten zu „G1-1 Unternehmenskultur und Richtlinien der Geschäftsgebarung“, „G1-3 Prävention und Erkennung von Korruption und Bestechung“ sowie zu „G1-4 bestä-

---

<sup>195</sup> S. Kapitel 4.2. Teilumsetzung für das Nachhaltigkeitsberichtswesen, S. 71 ff.

<sup>196</sup> S. Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 24 f.

<sup>197</sup> S. Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 25 f.

<sup>198</sup> S. Kapitel 2.1.4. Europäische Sustainability-Reporting-Standards, S. 27.

tigte Fällen von Korruption und Bestechung“ zu reporten. Für die Darstellung der Unternehmenskultur ist es möglich Daten aus dem Ethik-Kodex sowie der Antikorruptionsrichtlinie des Unternehmens zu veröffentlichen. Ebenso ist der Konzern im Besitz von International Organization for Standardization (ISO)-Zertifizierungen, welche für diesen Berichtsstandard relevant sind. Zur Darstellung der Prävention und Erkennung von Bestechung und Korruption bzw. den bestätigten Fällen, können aufgrund der Aufzeichnungen der Governancessstelle Angaben zu Korruptionsprävention bzw. tabellarische Darstellungen entsprechend der Vorgaben veröffentlicht werden.

## **4.2. Teilumsetzung für das Nachhaltigkeitsberichtswesen**

In diesem Unterkapitel erfolgt die Konzipierung des Leitfadens und des Excel-Tools. Infolge der Problemstellung der Arbeit hat die Teilumsetzung den Vorgaben der CSRD bzw. ESRS sowie der Taxonomie-VO zu entsprechen. Die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung versteht sich dabei als bestmögliche Symbiose aus den eingangs erwähnten Anforderungen. Zur Darstellung der allgemeinen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf die im Theorieteil dieser Arbeit vorgestellten ESRS zurückgegriffen und der Umsetzungsprozess aus Abbildung 8 angewandt. Es gilt anzumerken, dass das gesamte Kapitel 4.2. als Leitfaden zu interpretieren ist, der Anwender\*innen durch Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung führt.

Bei Erstellung der Leitfadenskonzepion werden, um Anwender\*innen des Leitfadens einen Überblick zu gewährleisten, zu Beginn jeweils die für die Angabepflichten relevanten Literaturstellen erklärt. Danach werden diese für den Granit Konzern angewandt. Dabei werden die im Anhang ersichtlichen Daten entsprechend den Anforderungen umgesetzt. Der Aufbau des Leitfadens beginnt mit der Darstellung der Ergebnisse zu den allgemeinen cross-cutting Standards ESRS 1 und ESRS 2. Danach erfolgt eine Untergliederung in die drei ESG-Bereiche. Dadurch wird gewährleistet, dass Anwender\*innen für jeden Standard den gleichen dreistufigen Aufbau präsentiert bekommen.

Als erstes werden die erforderlichen Vorgaben der ESRS dargelegt. Danach erfolgt jeweils eine Umsetzung der geforderten Inhalte auf Basis der im Anhang ersichtlichen Daten. Die Berechnungen des Excel-Tools wurden entsprechend den Vorgaben der ESRS konzipiert. Dabei wurden, sofern es gefordert war, entweder Tabellen oder Darstellungen erstellt. Durch diese Gliederung des Leitfadens wird einerseits direkt an gesetzliche Vorgaben angeknüpft und andererseits Anwender\*innen der Roll-Out im Unternehmen erleichtert.

Bei Konzeption der Leitfäden wird des Weiteren darauf Bedacht genommen die Informationen aus Kapitel 2.1.3. Voraussetzungen eines Abschlussprüfers an die Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Umsetzungen mitaufzunehmen. Da die Berichterstattung zwingend einen Bestätigungsvermerk erfordert, ist es ratsam die folgenden Punkte nach erfolgreicher Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zuge eines Vier-Augen-Prinzips zu überprüfen und diese abzuhaken.<sup>199</sup>

JA/NEIN	Checkliste:
<input type="checkbox"/>	Stimmt die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Vorgaben der CSRD überein?
<input type="checkbox"/>	Kann die Korrektheit der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den gemäß Artikel 29b oder Artikel 29c angenommenen Berichtsstandards gewährleistet werden?
<input type="checkbox"/>	Ist eine Einhaltung der Verpflichtung zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 29d und hinsichtlich der Berichtspflichten von Artikel 8 der Taxonomie-VO (EU 2020/852) erkennbar?
<input type="checkbox"/>	Wurden alle iSd Berichtsstandards wesentlichen Themen vollständig und zur Gänze erhoben?
<input type="checkbox"/>	Wurden die Geschäftstätigkeit, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das Management bzw. die Managementsysteme verständlich dargelegt?
<input type="checkbox"/>	Wurden im Bericht die wesentlichen Risiken, die verfolgten Konzepte und die angewendeten Due-Diligence-Prozesse ausreichend behandelt?
<input type="checkbox"/>	Ist die Wesentlichkeitsanalyse nachvollziehbar und wurden die wesentlichen Themen im Zuge der Berichterstattung behandelt?

Tabelle 5: Checkliste über Erfüllungsgrad der Nachhaltigkeitsberichterstattung  
Quelle: eigene Darstellung.

Sofern es den Anwender\*innen des Leitfadens bzw. des Excel-Tools möglich ist, diese Fragen allesamt mit Ja zu beantworten, kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung intern freigegeben werden.

#### 4.2.1. Konzeption des Leitfadens für ESRS 1 und ESRS 2

Im Folgenden wird der Leitfaden für den Granit Konzern konzipiert. Dabei wird, wie bereits beschrieben, zu jedem verpflichtenden Standard eine Umsetzung vorgegeben bzw. zu anderen Standards, die nicht durch den Verfasser umgesetzt werden, aber aufgrund der Daten aus Kapitel 3.1. für den Konzern wesentlich erscheinen, die dafür relevanten Vorgaben dargelegt. Sinngemäß werden dadurch Offenlegungspflichten für die Standards ESRS 1, ESRS2, ESRS E1 bzw. E5, ESRS S1 sowie ESRS G1 vorgegeben.

<sup>199</sup> S. Kapitel 2.1.3. Voraussetzungen eines Abschlussprüfers an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, S. 18.

### ESRS 1 – Wesentlichkeitsmatrix:

Der Granit Konzern muss bei seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung die Grundsätze der doppelten Wesentlichkeit beachten. Die Wesentlichkeitsanalyse dient dazu, die wesentlichen Risiken, Chancen und Auswirkungen zu ermitteln, die offengelegt werden müssen. Bei Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse muss der Granit Konzern daher seine wesentlichen Stakeholder\*innen berücksichtigen. Die Stakeholder\*innen können dabei in zwei Gruppen unterteilt werden. Diese sind die Gruppe der betroffenen Stakeholder\*innen und die Gruppe der Nutzer\*innen der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse muss des Weiteren die doppelte Wesentlichkeit berücksichtigt werden. Die Dimensionen gliedern sich in die Wesentlichkeit der Auswirkungen sowie in die finanzielle Wesentlichkeit und stehen zueinander in Abhängigkeit.<sup>200</sup> Die Ergebnisse aus diesem Prozess sind in eine Wesentlichkeitsmatrix zu überführen. Durch die Darstellung der Themen im Zuge einer Wesentlichkeitsmatrix, sollen Bereiche mit Handlungsbedarf bzw. bereits eingeleitete Maßnahmen zu Bewältigung dieser Handlungsbedarfe in puncto Nachhaltigkeit erkennbar gemacht werden. Die Wesentlichkeitsmatrix stellt somit das zentrale Element der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar und ist als Planungsgrundlage zu sehen.<sup>201</sup>

Bei einem Vergleich der Wesentlichkeitsmatrizen großer österreichischer Bauunternehmen wurde insbesondere eine hohe Geschäftsrelevanz bei den folgenden Handlungsfeldern identifiziert:<sup>202</sup>

- Standards in der Lieferkette, klimafreundlicher Baubetrieb;
- zukünftige Baustoffe, Kreislaufwirtschaft und urban mining;
- Digitalisierung und Innovation;
- Design, Verlängerung der Lebensdauer, Nachhaltigkeit im Betrieb;
- Energie und Emissionen, Anpassung an den Klimawandel;
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung;
- Ethik, Compliance, Antikorruption, faire\*r Geschäftspartner\*in, Datenschutz;
- Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung;
- Einhaltung von Menschenrechten.

Auf Basis dieser Anforderungen wurde dem Granit Konzern eine Vorlage für die Wesentlichkeitsmatrix konzipiert, die hier folglich dargestellt wird. Dafür wurden im Excel-Tool, unter Verwendung der Vorgaben an die doppelte Wesentlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsanalysen der Peer Groups aus Kapitel 3, kurze Fragen erstellt. Diese können nach erfolgter Übergabe dieser Masterarbeit im Zuge eines Folgeprojektes zwischen der Kooperationspartnerin und ihren relevanten Stakeholder\*innen weiter vertieft werden.

<sup>200</sup> Vgl. HRINKOW u.a. (2023), LexisNexis Rechtsnews 33541 [Onlinequelle 28.03.2023].

<sup>201</sup> Vgl. BAUMÜLLER (2018), S. 68 f.

<sup>202</sup> Vgl. WINKLER (2022), S. 185.

Die Handlungsempfehlung wurde bei der Erstellung so konzipiert, dass für die X-Achse und die Y-Achse je zwei Fragen vorgegeben wurden. Während sich die X-Achse mit der Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange beschäftigt, kategorisiert die Y-Achse das Thema in seiner Relevanz in Bezug auf die Stakeholder\*innen. Pro Achse wurde jeweils ein Platzhalter für weitere Fragen eingefügt und des Weiteren darauf Bedacht genommen, dass bei Bedarf auch mehrere Fragen in das Excel-Tool mitaufgenommen werden können.

Für die Erstellung der Wesentlichkeitsmatrix selbst, wurden zunächst die Themen der Wesentlichkeitsmatrizen großer österreichischer Bauunternehmen in zehn Handlungsfelder unterteilt. Diese zehn Handlungsfelder decken des Weiteren den Themenkreis der CSRD vollinhaltlich ab und entsprechen somit den bereits bekannten ESG-Faktoren. Die Nummer links des Themenfelds aus Tabelle 6 entspricht in weiterer Folge jeweils einer Blase des Diagramms der Wesentlichkeitsmatrix und ist dieser zuzuordnen.

1	Standards in der Lieferkette	6	Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung
2	zukünftige Baustoffe, Kreislaufwirtschaft und urban mining	7	Ethik, Compliance, Antikorruption, faire*r Geschäftspartner*in, Datenschutz
3	Digitalisierung und Innovation	8	Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung
4	Design, Verlängerung der Lebensdauer	9	Einhaltung von Menschenrechten
5	Energie und Emissionen, Anpassung an den Klimawandel	10	klimafreundlicher Baubetrieb, Nachhaltigkeit im Betrieb

Tabelle 6: Klassifikation Themenfelder  
Quelle: eigene Darstellung.

Um die Handlungsempfehlung verwenden zu können, muss bekannt sein, dass die Fragen einer Gewichtung unterzogen wurden. Die Antwortmöglichkeiten der Fragen sind: ja, eher ja, eher nein und nein. Es gilt, dass die Antwort „ja“ als beste Antwort mit 100 Prozent gewertet wird und „nein“ als niedrigster Wert mit 25 Prozent in die Bewertung einfließt. Dadurch errechnet sich pro Achse eine Summe, die sodann über eine Blase in die Wesentlichkeitsmatrix Eingang findet.<sup>203</sup>

Die Wesentlichkeitsanalyse ist als Blasendiagramm dargestellt und durch ein Fadenkreuz in vier Sektoren unterteilt. Da in der Handlungsempfehlung aktuell drei Fragen pro Achse enthalten

<sup>203</sup> S. Anhang, Wesentlichkeitsanalyse, S. 164 ff.

sind, zeigen die Koordinaten der jeweiligen Achsen aktuell Werte von 0 bis zu 3,5 Punkten. Aus dem Fadenkreuz kann iwF sinngemäß abgeleitet werden, wie relevant ein Handlungsfeld für die Kooperationspartnerin ist und ob dadurch eine Berichtspflicht der CSRD impliziert wird. Abbildung 9 stellt dabei eine plakative Auswertung der Wesentlichkeitsanalyse dar. Aus einem hohen Scoring, wie bei Themenpunkt fünf ersichtlich, ist ableitbar, dass das Thema „Energie und Emissionen, Anpassung an den Klimawandel“ sowohl für Stakeholder\*innen als auch für die Granit Gruppe eine große Relevanz hat und somit in die Nachhaltigkeitsberichterstattung miteinbezogen werden muss. Zusätzlich lassen sich durch diese Matrix Themen identifizieren, die aktuell nur für Stakeholder\*innen relevant sind und auf nichtfinanzielle Belange des Unternehmens geringere Auswirkungen haben und vice versa. Sind Themen von geringerer Bedeutsamkeit, wie die Punkte Nummer drei und vier, ist deren Aufnahme in einen Nachhaltigkeitsbericht obsolet.<sup>204</sup>

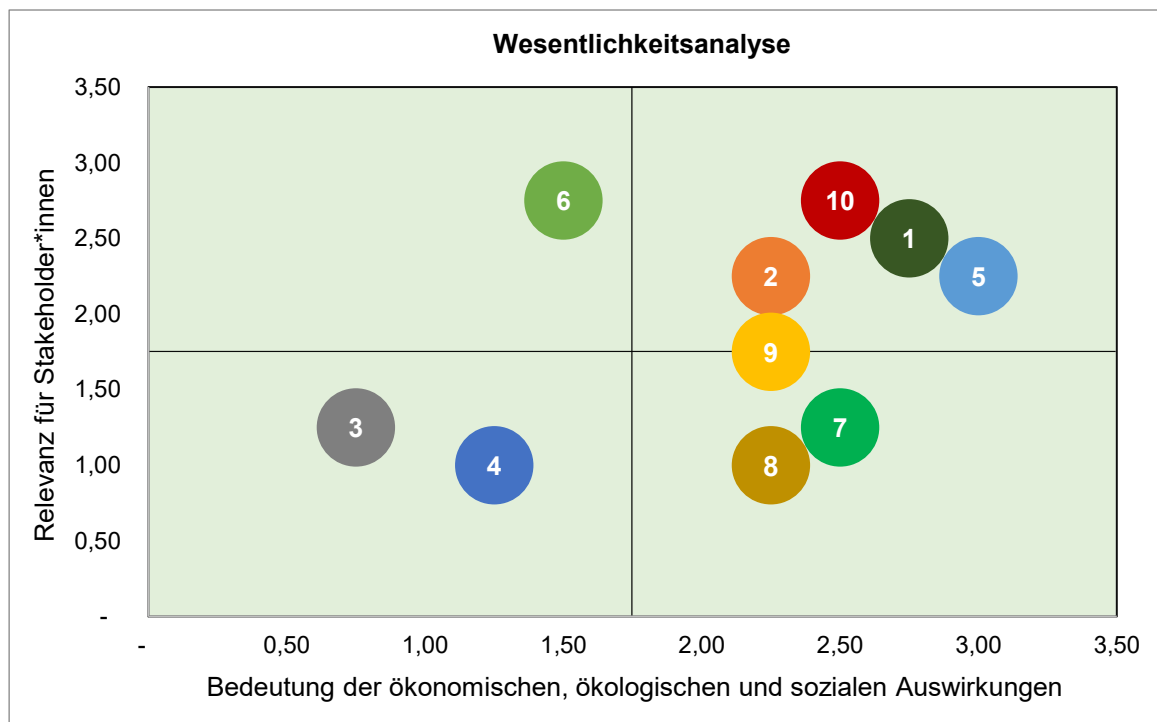


Abbildung 9: Handlungsempfehlung Wesentlichkeitsanalyse (Beispieldaten)  
Quelle: eigene Darstellung.

Gemäß den Vorgaben aus ESRS 1 ist zu beachten, dass die Wesentlichkeitsanalyse ein zwingender Prozess der CSRD ist. Die im Tool erstellten Fragen wurden dafür als beispielhafte bedarfsorientierte Vorgaben zu den Themenstellungen formuliert. Die Konzeption der Vorlagen für das Berichtswesen zu den weiteren ESG-Standards erfolgt unabhängig dieser Analyse.

<sup>204</sup> S. Anhang, Wesentlichkeitsanalyse, S. 164 ff.

## ESRS 2 – Nachhaltigkeitsstrategie des Granit Konzerns:

Der Standard ESRS 2 fordert von berichtspflichtigen Unternehmen die Formulierung einer Nachhaltigkeitsstrategie. Die Rz 35 des ESRS 2 Entwurfs schreibt hierzu vor, dass das berichtspflichtige Unternehmen und in diesem Sinne der Granit Konzern,<sup>205</sup>

- die Elemente seiner Strategie, die sich auf Nachhaltigkeitsfragen beziehen oder diese beeinflussen, seine Geschäftsmodelle und seine Wertschöpfungskette;
- die Art und Weise, wie die Interessen und Ansichten der Stakeholder\*innen in der Strategie und den Geschäftsmodellen berücksichtigt werden; und
- die Ergebnisse der Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich der Art und Weise, wie diese in die Strategie und die Geschäftsmodelle einfließen, offenzulegen hat.

Um eine adäquate Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln, muss zunächst bekannt sein, welche Ansätze und Methoden der Kooperationspartnerin den größten Nutzen für die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie bieten. Dafür wird in einem ersten Schritt bei Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie die Methode der Literaturrecherche angewandt.

Das Forschungsprojekt „CO2 neuBau – Die CO2-neutrale Baustelle: Ein Beitrag zum Klimaschutz der österreichischen Bauwirtschaft“ entwickelte in Bezug auf Nachhaltigkeitsstrategien eine Methodik, wie Baustellen bis 2050 klimaneutral abgewickelt werden können. Die Systemgrenzen nach ÖNORM EN 159789 unterteilen diese Methodik in verschiedene Nachhaltigkeitsphasen. Im Wesentlichen werden diese Phasen in eine Errichtungs- und Entsorgungsphase unterteilt. Die Errichtungsphase regelt dabei den Transport, die Errichtung und den Einbau der Baustoffe, während sich die Entsorgungsphase für den Rückbau, Abriss und Abtransport bei Abrissbaustellen verantwortlich zeigt. Innerhalb dieser Grenzen wurden durch das Forschungsprojekt fünf Schritte zur Erreichung vollständiger CO2-Neutralität bei Baustellenführung vorgestellt. Diese Schritte zur Reduktion von Treibhausgasen untergliedern sich im Speziellen in die Verringerung durch neue organisatorische Maßnahmen, die Verringerung durch die Nutzung technologischer Entwicklungen, die Verringerung durch Erzeugung von erneuerbarer Energie auf Baustellen, die Verringerung durch Zukauf von erneuerbarer Energie und in die Kompensation.<sup>206</sup>

WINKLER führt im Artikel auf Seite 186 des Weiteren aus, dass die Energienutzung nach Energieträgern bei großen österreichischen Baukonzernen zeigt, dass Treibstoffe mit einem Anteil von über 50 Prozent die größten CO2-Emissionen verursachen. Als erstes Nachhaltigkeitsziel zur Reduktion von Treibhausgasemissionen gilt es daher den Einsatz von Baugeräten mit alter-

---

<sup>205</sup> S. ESRS 2, General disclosures, S. 10.

<sup>206</sup> Vgl. WINKLER (2022), S. 186 f.

nativen Antriebsformen zu adressieren. Neben der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist es für die Nachhaltigkeitsstrategien von Bauunternehmen weiters empfehlenswert, den Umstieg auf klimafreundliche Bürogebäude und Produktionsstätten in die Umweltplanung des Unternehmens mitaufzunehmen. Aufgrund der Tatsache, dass temporäre Baustellen als größte Produktionsstätten gelten, erscheint es ebenso sinnvoll die Förderung eines klimafreundlichen Baubetriebs sowie die Schaffung von CO<sub>2</sub>-neutralen Baustellen in den kommenden Jahren als wesentliches Ziel in seine Nachhaltigkeitsstrategie zu implementieren.

Unter Bedachtnahme der eingangs erwähnten möglichen Nachhaltigkeitsstrategien sowie unter Verwendung von Auszügen aus dem Leitbild, des Ethik-Kodex und der Homepage, kann für den Granit Konzern die folgende Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt werden.

#### Nachhaltigkeitsstrategie:

Die Unternehmensgruppe Granit ist als traditionelles Unternehmen wachstumsorientiert in allen klassischen Bereichen des Bauens, sowohl auf regionaler als auch überregionaler Ebene für private und für öffentliche Auftraggeber tätig.<sup>207</sup> Die Geschäftstätigkeit von Granit hat dabei vielfältige Auswirkungen auf verschiedene Bereiche der Gesellschaft, Umwelt und Menschheit. Um langfristigen Erfolg zu sichern, ist es erforderlich, Verantwortung für diese Auswirkungen zu übernehmen und sie bei strategischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Klimakrise stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Die Baubranche trägt dabei einen erheblichen Teil zu globalen Treibhausgasemissionen bei, sowohl durch ihren hohen Energie- und Materialbedarf als auch durch ein beträchtliches Abfallaufkommen. In unserer Rolle als Baukonzern sind wir uns dieser Verantwortung bewusst und engagieren uns daher aktiv im Klimaschutz und in der Bekämpfung des Klimawandels, um Bewusstsein zu schaffen und einen effektiven Beitrag für eine klimaneutrale Zukunft zu leisten.<sup>208</sup>

Diese gelebte Symbiose zwischen Bau und Umwelt wollen wir durch unsere Managementsysteme für Qualität, Umwelt, Arbeitssicherheit und Antikorruption zum Ausdruck bringen. Diese Systeme verdeutlichen, dass wir Wirtschaftlichkeit, Kundenzufriedenheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz in unserem Unternehmen als gleichrangige Prinzipien betrachten.<sup>209</sup> Unser Pfad zur Emissionsfreiheit beginnt kurzfristig bei der Auswahl von Baumaschinen hinsichtlich Emissionswerten und Energieeinsparungspotenzialen bis hin zum sorgfältigen Umgang mit Abfallstoffen und dem Einsatz von recyclebaren Produkten. Langfristig ist es unser Ziel CO<sub>2</sub>-neutrale Baustellen bewerkstelligen zu können. Gemeinsam mit unseren Stakeholder\*innen wollen wir

---

<sup>207</sup> S. Anhang, Ethik-Kodex, S. 114.

<sup>208</sup> Vgl. WINKLER (2022), S. 186.

<sup>209</sup> S. Anhang, Allgemeiner Auszug Homepage, S. 112.



uns durch regelmäßigen Dialog den komplexen Herausforderungen mutig und engagiert annehmen, um schrittweise die Transformation der Granit Gruppe in Richtung einer grünen Zukunft voranzutreiben.<sup>210</sup>

#### **4.2.2. Konzeption der Vorlagen zu den Umweltstandards**

Auf Basis der Daten des Anhangs dieser Masterarbeit können aktuell Daten zu E1-5 Energieverbrauch und Energiemix sowie E1-6 Scope 1, 2, 3 und gesamte Emissionen aufbereitet werden. Zusätzlich ist die Darstellung der Abfallmengen entsprechend des Standards E5-6 Abfall möglich.<sup>211</sup> Der dafür verwendete Datenstand inkludiert Dokumente aus den Wirtschaftsjahren 2019 bis 2022.

##### E1-5 Energieverbrauch und Energiemix:

Durch diese Offenlegungspflicht hat das Unternehmen Informationen über seinen Energieverbrauch und Energiemix vorzulegen. Das damit verfolgte Unternehmensziel ist es, ein Verständnis des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens in absoluten Zahlen, der Verbesserung der Energieeffizienz, der Exposition gegenüber kohle-, öl- und gasbezogenen Tätigkeiten und des Anteils erneuerbarer Energien an seinem Gesamtenergiemix zu vermitteln. Der Gesamtenergieverbrauch ist dabei in MWh anzugeben und unterliegt dabei der in Rz 35 dargelegten Aufschlüsselung des ESRS E1 Entwurfs. Der Gesamtenergieverbrauch ist hierdurch zwingend in erneuerbare und nicht erneuerbare Energiequellen zu untergliedern.<sup>212</sup>

##### Konzeption Text/Darstellung:

Die Granit Gruppe ist sich bewusst, dass der Bausektor aufgrund des hohen Energie- und Ressourcenbedarfs einen erheblichen Anteil an den CO<sub>2</sub>-Emissionen hat. Dadurch wurde das Klimaziel, THG-Emissionen wesentlich und kontinuierlich zu reduzieren, in das Leben gerufen. Um den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen, hat Granit bereits viele Projekte umgesetzt und plant den Bau von Anlagen zur Erzeugung nachhaltiger Energie an Bürogebäuden und Produktionsstandorten. Zusätzlich haben wir durch die ISO 14001 Zertifizierung das Thema Umweltschutz bereits in alle wesentlichen betrieblichen Prozesse integriert und setzen uns dadurch ein, die negativen Umweltauswirkungen des Unternehmens fortlaufend zu reduzieren.<sup>213</sup>

---

<sup>210</sup> S. Anhang, Leitbild, S. 113.

<sup>211</sup> S. Kapitel 4.1.2. Dokumentation des Ist-Erfüllungsgrades des Granit Konzern, S. 70.

<sup>212</sup> S. ESRS E1, Climate Change, S. 9 f.

<sup>213</sup> S. Anhang, Antikorruptionsmanagementsystem – Richtlinie, S. 117 ff.

Der Gesamtenergieverbrauch von Granit betrug im Jahr 2021 76.946 MWh. Im Vergleich mit 2020 wurde somit ein Anstieg von 11.652 MWh verzeichnet. Die für den Konzern wesentlichsten Energieträger sind Treibstoffe und Heizöl.

Angaben in MWh	2020	2021
<b>Gesamtenergieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen</b>	<b>65.294</b>	<b>76.946</b>
Treibstoff	54.028	64.554
Heizöl	173	200
Gas	9.595	10.739
Strom	1.499	1.454
<b>Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Brennstoff erneuerbar	k.A.	k.A.
Strom, Wärme, Dampf und Kälte erneuerbar	k.A.	k.A.
selbst erzeugte Energie (ex-fossil)	k.A.	k.A.
<b>Gesamtenergieverbrauch der Gruppe</b>	<b>65.294</b>	<b>76.946</b>

Tabelle 7: Energieverbrauch und Energiemix  
Quelle: eigene Darstellung.

Der zentrale fossile Energieträger des Konzerns ist Treibstoff in Form von Diesel. Mit 83 Prozent des Energiemix ist er der wesentlichste Faktor und birgt daher konzernweit das größte Einsparungspotential. Um diesen Verbrauch zu senken, ist es gerade in Umsetzung, durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Werte nach verschiedenen Standards bereits bei Anschaffung der Fahrzeuge zu überprüfen und diese in das Verwaltungssystem miteinzupflegen.<sup>214</sup>

#### E1-6 Scope 1, 2, 3 und gesamte Emissionen:

Durch diese Offenlegungspflicht muss die Granit Gruppe ihre Brutto-Treibhausgas (THG)-Emissionen nach Scope 1, Scope 2, Scope 3 und ihre gesamten Treibhausgasemissionen veröffentlichen. Dabei sind zwingend die in den Rz 44 bis 47 dargelegten Konsolidierungsgrundsätze anzuwenden. Durch die THG-Emissionen nach Scope 1 soll ein Verständnis für die direkten Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel und den Anteil seiner gesamten THG-Emissionen, die im Rahmen von Emissionshandelssystemen geregelt sind, vermittelt werden. Die THG-Emissionen nach Scope 2 sollen dabei zusätzlich Aufschluss über die indirekten Auswirkungen des Energieverbrauchs des Unternehmens auf den Klimawandel geben, unabhängig davon, ob Energie extern eingekauft oder erworben wurde. Durch Scope 3 soll abschließend ein Verständnis über die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens angefallenen THG-Emissionen, die über Scope 1 und 2 hinaus entstehen, vermittelt werden. Die summarische Angabe der gesamten THG-Emissionen gemäß Rz 41 lit. d dieses Standards soll einen Gesamtüberblick über die THG-Emissionen des berichtspflichtigen Unternehmens geben. Diese Offenlegung stellt somit eine Voraussetzung für die Messung der Fortschritte bei der Verringe-

<sup>214</sup> S. Anhang, Darstellung Energieverbrauch und Energiemix, S. 148; S. Anhang, Infos Fuhrpark, S. 152.

derung der THG-Emissionen in Übereinstimmung mit den klimabezogenen Zielen des Unternehmens und den politischen Zielen der EU dar.<sup>215</sup>

#### Konzeption Text/Darstellung:

Die Einhaltung von gesetzlichen, amtlichen und sozialen Anforderungen betrachtet Granit als selbstverständlich. Gleiches gilt der Vermeidung von Unfällen mit Umweltschäden, sowie der Minimierung von Umweltbelastungen.<sup>216</sup> Die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Geschäftsjahre 2020 bzw. 2021 erfolgt gemäß Rz 44 bis 47 der dargelegten Konsolidierungsgrundsätze des E1 Klimawandelstandards.<sup>217</sup> Die Treibhausbilanz eines Unternehmens muss in drei Bereiche, die sogenannten scopes, aufgeteilt werden. Scope 1 umfasst dabei alle direkten Emissionen, scope 2 alle indirekten Emissionen und scope 3 alle sonstigen indirekten Emissionen in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens. Während zu scope 1 alle Energieverbräuche wie Heizöl, Gas oder Treibstoff zählen, so sind in scope 2 alle indirekten Emissionen aus der Erzeugung von gekauftem Strom oder Fernwärme einbezogen. Durch scope 3 müssen sodann vorgelagerte und nachgelagerte Prozesse, wie der Transport, die Geschäftsreisen, der Abfall und die Verwendung gekaufter Produkte des Unternehmens miteinbezogen werden.<sup>218</sup>

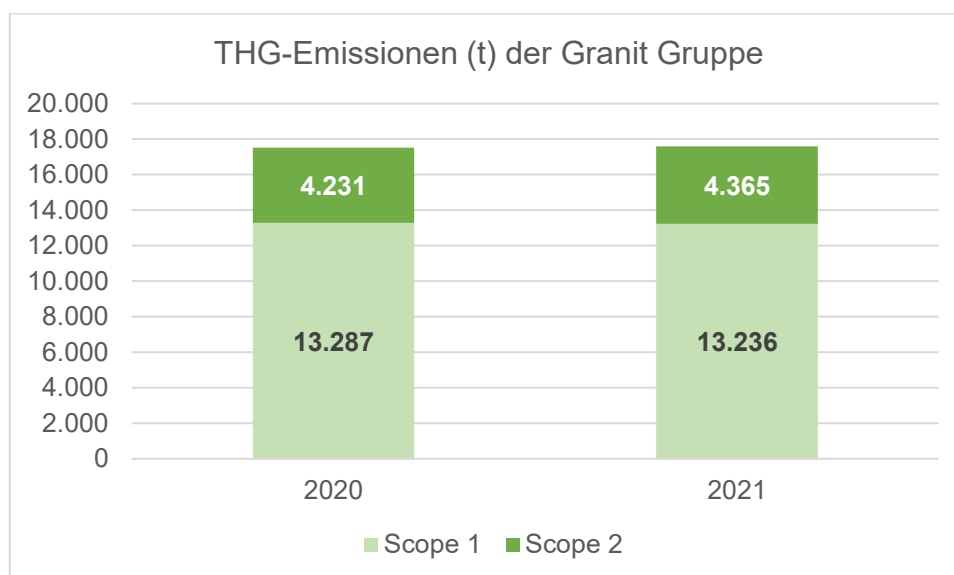


Abbildung 10: THG-Emissionen Granit  
Quelle: eigene Darstellung.

Die Darstellung zeigt, dass der Großteil der THG-Emissionen der Granit Gruppe scope 1 und somit dem direkten Bauprozess zuzuordnen ist. Erfreulich ist, dass dieser Wert von 2020 auf 2021 von 13.287 auf 13.236 Tonnen um 51 Tonnen gesunken ist. Demgegenüber steht aller-

<sup>215</sup> S. ESRS E1, Climate Change, S. 11.

<sup>216</sup> S. Anhang, Leitbild, S. 113.

<sup>217</sup> S. Kapitel 4.2.2. Konzeption der Vorlagen zum Umweltstandard, S. 78.

<sup>218</sup> Vgl. WINKLER (2022), S. 185 f.

dings eine Steigerung der scope 2 Emissionen um 134 Tonnen von 4.231 auf 4.365 Tonnen gegenüber. Die Steigerung ergibt sich im Wesentlichen aus einem erhöhten Stromverbrauch 2021. In Summe sind die THG-Emissionen um 83 Tonnen von 17.518 auf 17.601 Tonnen angewachsen. Derzeit liegen Granit noch keine Daten zu scope 3 und somit zur Erfassung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus vor- und nachgelagerten Prozessen der Wertschöpfungskette vor. Die Evaluierung von Möglichkeiten zur Ergänzung von scope 3 wird im Zuge eines Lieferant\*innenbewertungssystems vorgenommen werden.<sup>219</sup> Hierfür werden im Speziellen die Geschäftsreisen, der Transport bzw. Rohstofftransport, das Recycling, die Sanierung und der Abbruch sowie die Rohstoffgewinnung zu eruieren sein.

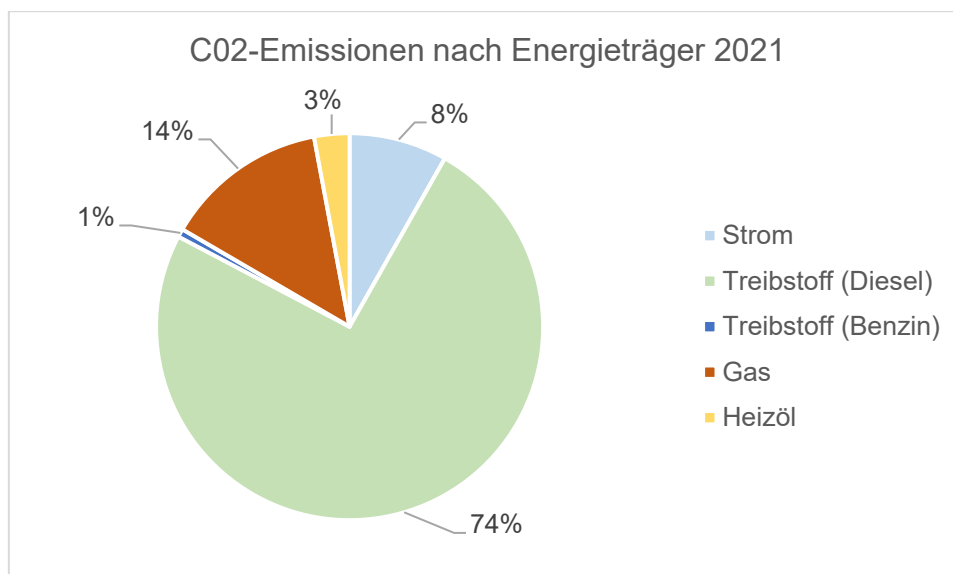


Abbildung 11: CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Energieträgern  
Quelle: eigene Darstellung.

In Summe sind 2021 insgesamt 75 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Konzern durch den Einsatz von Treibstoffen entstanden. Hierfür war hauptsächlich die Ressource Diesel verantwortlich. Mit 14 Prozent bzw. 8 Prozent folgen Gas und Strom. Die restlichen 3 Prozent der THG-Emissionen sind auf Heizöl entfallen.<sup>220</sup>

#### E5-6 Abfall:

Durch diesen Themenpunkt haben Unternehmen Angaben über das Gesamtabfallaufkommen des eigenen Betriebs im Berichtszeitraum in Tonnen oder Kilogramm zu tätigen. Dabei sind Datenstände über die Gesamtmenge der erzeugten Abfälle sowie für die Gewichtsmenge für jede Art von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen anzugeben. Die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind des Weiteren in die Verwertungsverfahren Vorbereitung zur Wieder-

<sup>219</sup> S. Anhang, Darstellung THG-Emissionen E1-6, S. 149.

<sup>220</sup> S. Anhang, Berechnung von THG-Emissionen verschiedener Energieträger 2021, S. 140 ff. S. Anhang, Berechnung von THG-Emissionen verschiedener Energieträger 2020, S. 144 ff.

verwendung, Recycling und sonstige Verwertungsverfahren zu unterteilen. Selbige Aufschlüsselung hat auch für die Abfallbehandlungsarten Verbrennung, Deponierung und andere Beseitigungsverfahren zu erfolgen. Auch muss die Gesamtmenge und der Prozentsatz der nicht wiederverwerteten Abfälle angegeben werden.<sup>221</sup>

Konzeption Text/Darstellung:

Die Granit Gruppe trägt durch ihr Umweltmanagement aktiv zur Kontrolle des Umgangs mit Abfällen und dem Recycling von Baustoffen bei. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Bauindustrie. Durch die Wiederverwendung und das Recycling von Baustoffen kann der Verbrauch von Rohstoffen reduziert und gleichzeitig das Abfallvolumen minimiert werden. Die Granit Gruppe setzt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Abfallvermeidung, Reduktion der unvermeidbaren Abfälle, Wiederverwendung und eine möglichst hohe Recyclingquote. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt auf zwei Arten. Entweder werden diese direkt über die Baustelle zu infrage kommenden Entsorgungsunternehmen transportiert oder von Baustellen und Betriebseinrichtungen in entsprechenden Containern auf Anweisung der Bauleitung bzw. der Verantwortlichen der Einrichtung abgeholt.<sup>222</sup>

<b>Jahr 2021</b>	<b>Tonnen</b>
Gesamtsumme des Abfalls	2.802,6
ungefährlicher Abfall gesamt	2.469,3
davon Vorbereitung zur Wiederverwendung	0,0
davon Recycling	1.793,1
davon sonstige Verwertungsverfahren	676,2
Gefährlicher Abfall gesamt	333,3
davon Vorbereitung zur Wiederverwendung	0,0
davon Recycling	333,2
davon sonstige Verwertungsverfahren	0,1

Tabelle 8: Abfallaufkommen  
Quelle: eigene Darstellung.

Im Jahr 2021 betrug die Abfallmenge der Granit Gruppe 2.803 Tonnen. Davon entfielen 2.470 Tonnen auf ungefährlichen und 333 Tonnen auf gefährlichen Abfall. Anzumerken ist, dass die Abfallentsorgungsmethode dem Entsorgungsdienstleister überlassen bzw. durch die Auswahl des jeweiligen Entsorgungsdienstleisters mitbestimmt wird.

<sup>221</sup> S. ESRS E5, Resource use and circular economy, S. 8 f.

<sup>222</sup> S. Anhang, Daten zum Umweltstandard E5-6, S. 150.

### 4.2.3. Konzeption der Vorlagen zu den Sozialstandards

Auf Basis der Aggregation der Datenstände des Granit Konzerns können Angaben über S1-14 Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren getätigt werden. Betreffend die Standards S1-6 Merkmale der Mitarbeiter\*innen des Unternehmens und S1-9 Indikatoren über die Diversität der Mitarbeiter\*innen werden jeweils die Anforderungen der ESRS an diese Inhalte dargestellt. Dies hat jenen Hintergrund als das in Kapitel 3.2. Erarbeitung Grundkonstrukt diese Inhalte zu den am häufigsten dargestellten Standards der Peer Group gehören und auch iRd CSRD zu berichten sind.<sup>223</sup>

#### S1-6 Merkmale der Mitarbeiter\*innen des Unternehmens:

In S1-6 geht es um Merkmale der Beschäftigten. Das Unternehmen muss hier Einblick in seinen Beschäftigungsansatz geben. Hier ist ein Bericht über die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Köpfen und eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und nach Ländern, in denen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, zu erstellen. Auch ist die Gesamtzahl und Rate der eigenen Mitarbeiterfluktuation während des Berichtszeitraums in Kopffzahlen anzugeben. Dabei ist wie folgt zu unterteilen:<sup>224</sup>

- Festangestellte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Regionen;
- befristet Beschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region, und
- Arbeitnehmer\*innen mit nicht garantierten Arbeitszeiten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region.

#### S1-9 Indikatoren über die Diversität der Mitarbeiter\*innen:

Durch S1-9 sind Diversitätsindikatoren zu eruieren. Dabei muss das Unternehmen die Geschlechterverteilung in der obersten Führungsebene und unter seinen Beschäftigten sowie die Altersverteilung unter seinen Mitarbeitern offenlegen. Im Speziellen ist der Datenstand in die Altersgruppen von unter 30-Jährige Mitarbeiter\*innen, 30-50 Jahre alte Mitarbeiter\*innen und über 50-Jährige Mitarbeiter\*innen zu unterteilen.<sup>225</sup>

#### S1-14 - Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren:

Durch diesen nichtfinanziellen Indikator hat Granit Angaben darüber zu machen, inwieweit seine eigene Belegschaft von seinem Arbeitsschutzmanagementsystem erfasst wird. Dabei ist auch auf die Zahl der Vorfälle im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen der eigenen Arbeitnehmer\*innen anzugeben. Darüber hinaus ist die Zahl der Todesfälle infolge von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Erkran-

---

<sup>223</sup> S. Kapitel 3.2. Erarbeitung Grundkonstrukt, S. 57.

<sup>224</sup> S. ESRS S1, Own workforce, S. 13 f.

<sup>225</sup> S. ESRS S1, Own workforce, S. 15.

kungen anderer Arbeitnehmer\*innen, die auf dem Betriebsgelände des Unternehmens tätig sind, offenzulegen. Diese Offenlegungspflicht hat das Ziel, ein Verständnis des Umfangs, der Qualität und der Leistung des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems zu vermitteln, das zur Vorbeugung arbeitsbedingter Verletzungen eingerichtet wurde. Die geforderten Daten müssen insbesondere Informationen über den prozentuellen Anteil der eigenen Arbeitnehmer\*innen, die von dem auf gesetzlichen Vorschriften und/oder anerkannten Normen oder Leitlinien beruhenden Arbeitsschutzmanagementsystem des Unternehmens erfasst werden, enthalten. Des Weiteren ist die Zahl der Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Erkrankungen, die Anzahl und Rate der meldepflichtigen Arbeitsunfälle, die Zahl der Fälle von meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen und die Zahl der Ausfalltage aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und Todesfällen durch arbeitsbedingte Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Erkrankungen anzugeben.<sup>226</sup>

#### Konzeption Text/Darstellung:

Die Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeiter\*innen ist nicht nur ein zentrales Anliegen, sondern vielmehr ein fest verankerter Bestandteil der Unternehmenskultur der Granit Gruppe. Dementsprechend ist Granit auch nach dem Arbeitsschutzmanagementsystem ISO 45001 zertifiziert.<sup>227</sup> Ein gutes Arbeitsklima, faire Arbeitsbedingungen und die Förderung von Stärken unserer Mitarbeiter\*innen sind Ausgangspunkte einer erfolgreichen und langfristigen Zusammenarbeit.<sup>228</sup>

Arbeitsstunden-Ausfallsquote

Jahr	produktive Stunden	Unfälle	prod.St./Unfall	Ausfallszeit in % an Gesamtstunden
2020	2.369.540	168	14.104	0,63
2021	2.404.338	173	13.898	0,70
2022	2.649.356	153	17.316	0,65

Abbildung 12: Arbeitsunfall-Ausfallsquote  
Quelle: eigene Darstellung.

Die Arbeitsunfall-Ausfallquote des Konzerns, die aus der Anzahl der aus Arbeitsunfällen resultierenden Ausfallstunden im Verhältnis zu den produktiven Arbeitsstunden berechnet wird, verringerte sich 2022 im Vergleich zum Vorjahr auf 0,65%. Es freut uns berichten zu dürfen, dass sowohl 2021 als auch 2022 kein einziger tödlicher Arbeitsunfall unter den Granit Mitarbeiter\*innen zu verzeichnen war.<sup>229</sup>

<sup>226</sup> S. ESRS S1, Own workforce, S. 17.

<sup>227</sup> S. Anhang, ISO 45001:2018, S. 130 ff.

<sup>228</sup> S. Anhang, Leitbild, S. 113.

<sup>229</sup> S. Anhang, Infos Sozial-Kennzahlen, S. 153.

	2022
<b>Art der Verletzungen</b>	<b>Häufigkeit</b>
Prellung/Zerrung/Quetschung	64
Schnitt/Stich	49

	2022
<b>Verletztes Körperteil</b>	<b>Häufigkeit</b>
Auge	10
Oberkörper	18
Hand/Arm	32
Finger	30
Kopf	12
Fuß/Bein	56
Zehe	0

Abbildung 13: Verletzungsart und Ursache  
Quelle: eigene Darstellung.

Die Granit Gruppe legt großen Wert auf Prävention, da jeder Unfall, ein Unfall zu viel ist. Alle neuen Mitarbeiter\*innen werden daher auf die Relevanz von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit im Zuge eines Onboarding-Programmes vorbeugend sensibilisiert. Im Jahr 2022 mussten dadurch nur 49 Verletzungen die der Art Schnitt/Stich und 64 Verletzungen die der Art Prellung/Zerrung/Quetschung zuzuordnen sind, verzeichnet werden. Am häufigsten waren der Fuß bzw. das Bein verletzt. Hier musste eine Häufigkeit von 56 Verletzungen aufgezeichnet werden.<sup>230</sup>

#### 4.2.4. Konzeption der Vorlagen zu den Governancestandards

Als unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse zu erfüllender Pflichtstandard sind von Granit die sechs Offenlegungsanforderungen bei erstmaliger Anwendung im Jahr 2026 für das Jahr 2025 zwingend anzugeben. Auf Basis der Daten des Anhangs dieser Masterarbeit können aktuell Daten zu G1-1 Unternehmenskultur, G1-3 Prävention und Erkennung von Korruption und G1-4 bestätigte Fälle zu Korruption und Bestechung aufbereitet werden.<sup>231</sup> Der dafür verwendete Datenstand inkludiert Dokumente aus den Wirtschaftsjahren 2022 bzw. 2023.

##### G1-1 Unternehmenskultur:

Betreffend die Unternehmenskultur haben Unternehmen ihre Initiativen zur Schaffung, Entwicklung und Förderung einer Unternehmenskultur sowie ihre Grundsätze in Bezug auf Fragen des Geschäftsgebarens offenzulegen. Davon mitumfasst sind Angaben über Richtlinien iZm Antikor-

<sup>230</sup> S. Anhang, Folien Arbeitssicherheitsausschusssitzung, S. 127 ff.

<sup>231</sup> S. Kapitel 4.1.2. Dokumentation des Ist-Erfüllungsgrades des Granit Konzern, S. 70.



ruptionsmaßnahmen oder interne Compliance-Vorgaben, die ethische Standards des Unternehmens regeln. Die Offenlegung soll Dritten ein Verständnis über die Fähigkeiten des Unternehmens, bei der Milderung von negativen Auswirkungen und Maximierung der positiven Auswirkungen des Geschäftsgebarens erläutern.<sup>232</sup>

#### Konzeption Text:

Das Compliance System der Unternehmensgruppe Granit beruht auf festen Säulen. Tragende Pfeiler für unser Handeln im ethisch korrekten Rahmen sind unser Leitbild, der für alle Mitarbeiter\*innen verbindliche Ethik-Kodex und die Antikorruptionsmanagementrichtlinie. Es entspricht der Unternehmensphilosophie, einen respektvollen und fairen Umgang unter- sowie miteinander zu führen. Daher hat die Granit Gruppe ein nach ISO 37001 zertifiziertes Managementsystem zu Anti-Korruption im Konzern implementiert.<sup>233</sup> Unsere Bauunternehmung ist einem offenen und fairen Wettbewerb verpflichtet. Sämtliche Handlungen, welche diesem Prinzip widersprechen, werden von der Granit Gruppe abgelehnt. Den Erhalt und die Pflege eines makellosen Images betrachten wir als unumgänglich. In Ausübung der Tätigkeit legen wir besonderen Wert auf die Einhaltung aller gesetzlichen Normen, Regeln und Richtlinien. Insbesondere betrifft das die Beschäftigung von eigenem wie auch von fremdem Personal. Auch die von uns ausgewählten und mit der Ausführung beauftragten Subunternehmen sind diesem Grundsatz fest verpflichtet.<sup>234</sup>

#### G1-3 Prävention und Aufdeckung von Korruption und Bestechung:

Die Offenlegungspflicht G1-3 fordert Angaben zur Prävention und Aufdeckung von Korruption und Bestechung. Das Ziel dieser Offenlegungspflicht ist es, Transparenz über die wichtigsten Verfahren des Unternehmens zur Verhinderung, Aufdeckung und Behandlung von Korruptions- und Bestechungsvorwürfen zu schaffen. Davon mitumfasst ist auch die Schulung der eigenen Mitarbeiter\*innen. Unternehmen müssen dadurch Informationen über ihre Systeme zur Vorbeugung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung sowie zur Untersuchung von und Reaktion auf Anschuldigungen oder Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung angeben. Die Angaben haben dabei einen Überblick über die Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Behandlung von Vorwürfen sowie das Verfahren zur Meldung der Ergebnisse an die Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane zu adressieren.<sup>235</sup>

---

<sup>232</sup> S. ESRS G1, Business conduct, S. 5.

<sup>233</sup> S. Anhang, ISO 37001:2016, S. 136 ff.

<sup>234</sup> S. Anhang, Ethik-Kodex, S. 114 ff.

<sup>235</sup> S. ESRS G1, Business conduct, S. 6.

### Konzeption Text/Darstellung:

Ein transparentes Verhalten und gesetzeskonformer Auftritt sind die Basis eines jeden korrekten unternehmerischen Tuns. Korruption führt zu ernsthaften moralischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Problemen. Des Weiteren untergräbt sie gute Unternehmensführung, behindert die wirtschaftliche Entwicklung und verzerrt den Wettbewerb. Die Unternehmensgruppe Granit will durch eine unternehmens- wie auch wettbewerbsweit geltende Antikorruptionsrichtlinie:<sup>236</sup>

- Korruption grundlegend verhindern;
- Handlungen erkennen, die den Anschein von Korruption haben können;
- Möglichkeiten von Korruption durch präventive Schritte in Prozessen minimieren;
- Mitarbeiter\*innen zur Meldung von korruptionsrelevanten Beobachtungen anhalten.

Um die Wirksamkeit dieser Prozesse zu erhalten, ist in der unabhängigen Compliance-Stelle des Unternehmens ein Verdachtsmeldesystem implementiert. Dadurch können wir die Wirksamkeit unserer Prozesse nicht nur erhalten, vielmehr hilft dies uns potenzielle Meldungen sowie Risiken frühzeitig zu erkennen und zu managen.<sup>237</sup>

Um einen fairen Wettbewerb garantieren zu können und um kontinuierlich Bewusstsein zu schaffen, sind Schulungen zu Anti-Korruption sowie die strenge Einhaltung des Verhaltenskodex essenzielle Bestandteile des Unternehmens.

Schulungsquote Antikorruption 2022	Soll-Anzahl	Ist-Anzahl	Prozent
Geschäftsführung	7	7	100%
Zentrale Dienste	70	62	89%
Hochbau	135	126	93%
Tiefbau	117	108	92%
<b>Gesamtquote</b>	<b>329</b>	<b>303</b>	<b>92%</b>

Tabelle 9: Schulungsquote Antikorruption  
Quelle: eigene Darstellung.

Im Jahr 2022 konnte die Unternehmensgruppe Granit bei Antikorruptionsschulungen eine Quote von 92 Prozent erzielen. Die Teilnehmer\*innenanzahl der Geschäftsführung lag bei 100 Prozent. Die Bausparten Hoch- und Tiefbau konnten Teilnahmequoten von 93 bzw. 92 Prozent erreichen. Im Bereich der zentralen Dienste lag die Teilnahmequote bei 89 Prozent. Die Kom-

<sup>236</sup> S. Anhang, Antikorruptionsmanagementsystem – Richtlinie, S. 117 ff; S. Anhang, Auszug Anti-Korruptions-Meldesystem, S. 124.

<sup>237</sup> S. Anhang, Auszug Anti-Korruptions-Meldesystem, S. 124; S. Anhang, Auszug Homepage Hinweisgeber, S. 125.

munikation betreffend Antikorruption erfolgt idR monatlich durch den Compliance Manager. Dabei wird ein Bericht an die Geschäftsleitung gesandt. Im Jahr 2022 lag die Berichtsquote bei 100 Prozent.<sup>238</sup>

G1-4 Bestätigte Fälle von Korruption und Bestechung:

Hierdurch müssen Unternehmen Informationen zu bestätigten Fällen von Korruption oder Bestechung und deren Folgewirkungen offenlegen. Ziel dieser Offenlegungsanforderung ist es, Transparenz über die bestätigten Korruptions- oder Bestechungsvorfälle während des Berichtszeitraums und die entsprechenden Ergebnisse zu schaffen. Dabei haben berichtspflichtige Unternehmen die Gesamtzahl und Art der bestätigten Vorfälle von Korruption oder Bestechung, die Zahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße, Einzelheiten zu öffentlichen Gerichtsverfahren wegen Korruption oder Bestechung, die Zahl der bestätigten Fälle von eigenen Mitarbeiter\*innen und die Zahl der bestätigten Vorfälle iZm Geschäftspartner\*innen anzugeben.<sup>239</sup>

Konzeption Text/Darstellung:

Geschäftsentscheidungen von Mitarbeiter\*innen der Granit Gruppe dürfen nicht durch private Interessen oder persönliche Vorteile beeinflusst oder geleitet werden. Im Umgang mit Geschäftspartner\*innen und Behörden ist es allen Mitarbeiter\*innen ausnahmslos untersagt, finanzielle oder sonstige Vorteile direkt oder indirekt zu gewähren, anzubieten, zu versprechen oder solche Vorteile zu genehmigen, wenn dadurch eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des Empfangenden bewirkt werden soll.<sup>240</sup>

Korruptionsvorfälle	Soll	Ist	Prozent
Geschäftsführung	0	0	100%
Zentrale Dienste	0	0	
Hochbau	0	0	
Tiefbau	0	0	
<b>Gesamtzahl</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

Tabelle 10: Korruptionsvorfälle  
Quelle: eigene Darstellung.

Im Berichtsjahr 2022 war kein bestätigter Korruptionsfall zu verzeichnen. Zwar gab es Verdachtsmeldungen, welche bei der zentralen Compliance-Stelle eingebracht wurden, diese er-

<sup>238</sup> S. Anhang, Auszug Jahresplanungsbericht, S. 126.

<sup>239</sup> S. ESRS G1, Business conduct, S. 6 f.

<sup>240</sup> S. Anhang, Antikorruptionsmanagementsystem – Richtlinie, S. 117 ff.

wiesen sich aber allesamt als gegenstandslos.<sup>241</sup> Jede Verdachtsmeldung an den Compliance-Beauftragten wird im Unternehmen registriert und bearbeitet. Eine Rückmeldung zur Erfassung erfolgt innerhalb von 7 Tagen. Eine Information über das Resultat der Untersuchung erfolgt nach spätestens 3 Monaten. Für die Bearbeitung der Meldungen wurde ein interner Prozess festgelegt.<sup>242</sup>

#### **4.2.5. Konzeption der Vorlage zur EU-Taxonomieverordnung**

In Artikel 8 der Taxonomie-VO findet sich der Verweis, dass alle nach der CSRD berichtspflichtigen Unternehmen ihre Umsätze, OpEx und CapEx iSd Taxonomie-VO zu klassifizieren haben.<sup>243</sup> Dadurch muss Granit den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 Taxonomie-VO einzustufen sind, im Nachhaltigkeitsbericht angeben. Die gleiche Bestimmung gilt für den Anteil der CapEx und OpEx, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 Taxonomie-VO einzustufen sind. Auch diese sind durch die neuen Berichtspflichten offenzulegen.<sup>244</sup>

Um eine Wirtschaftstätigkeit gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig zu klassifizieren, ist es zunächst wichtig zu prüfen, ob sie taxonomiefähig und/oder taxonomiekonform ist. Dies erfordert zunächst die Überprüfung, ob die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von mindestens einem der sechs Umweltziele leistet. Die Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten orientiert sich hierbei vielfach an dem NACE Code. Das Controlling von Granit befindet sich aktuell in einem laufenden Klassifizierungsprozess der Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Ö-NACE. Wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, kann sodann der vorgegebene vierstufige Klassifizierungsprozess aus Kapitel 2.2.1. Klassifizierungsprozess gemäß Artikel 8 angewandt werden.<sup>245</sup>

Bei Prüfung der technischen Bewertungskriterien ist die Verordnung zur Bestimmung der technischen Bewertungskriterien heranzuziehen. Diese VO verfügt einstweilen über Anhang I und Anhang II und regelt dadurch die ersten beiden der sechs Umweltziele der Taxonomieverordnung. Hier ist von Granit eine Suche der infrage kommenden NACE-Codes zu tätigen. Anhang I

---

<sup>241</sup> S. Anhang, Auszug Jahresplanungsbericht, S. 126.

<sup>242</sup> S. Anhang, Antikorruptionsmanagementsystem – Richtlinie, S. 117 ff; S. Anhang, Daten zu Governancestandards G1-3 und G1-4, S. 151.

<sup>243</sup> S. Taxonomie-VO (EU) 2020/852, Artikel 8.

<sup>244</sup> S. Kapitel 2.2. Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung, S. 28.

<sup>245</sup> S. Kapitel 2.2.1. Klassifizierungsprozess gemäß Artikel 8 Taxonomieverordnung, S. 30.

und Anhang II regeln jeweils in Kapitel 7 das Baugewerbe und Immobilien. Die Subkategorien dieses Kapitels sind unter anderem der Neubau, die Renovierung bestehender Gebäude oder der Erwerb von und Eigentum an Gebäuden. Nach einer erfolgten Beschreibung der für diese Subkategorien maßgeblichen Tätigkeiten, werden durch die VO die für die Subkategorien relevanten NACE-Codes genannt. Hier muss Granit im Zuge der Berechnungsvorbereitung für jede eruierte Tätigkeit prüfen, ob diese zunächst einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel leistet. Kann dies bejaht werden, muss im zweiten Schritt eine Prüfung über die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die eingangs erwähnten Klimaziele getätigt werden.<sup>246</sup> Danach sind wiederum die Schritte drei und vier des Klassifizierungsprozesses sinngemäß anzuwenden.<sup>247</sup>

In Erfüllung der Anforderung an die Taxonomieverordnung, wurde auf diesen Prozess hin ein Excel-Tool erstellt, welches der Granit Gruppe nach erfolgter Gliederung iSd Klassifizierungsprozesses einerseits die Berechnung der Kennzahlen ermöglicht und andererseits die für das Reporting relevanten Meldebögen als Vorlagen bereitstellt.<sup>248</sup>

Umsatz		
Werte für Zähler:		
taxonomiekonformer Anteil des Umsatzes mit Waren und Dienstleistungen + einschließlich Anteil immaterieller Güter	Betrag	
= Summe Umsatz aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten	0	
Werte für Nenner:		
IAS 1.82 (a) gesamte Umsatzerlöse bzw. Umsätze UGB	Betrag	
= Summe Umsatzerlöse gemäß IAS 1.82 (a)	0	
Darstellung:		
	Betrag	Prozent
Summe Umsatz aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten	0	0%
Summe Umsatz gemäß IAS 1.82 (a)	0	

Tabelle 11: Kennzahlentool Umsatzberechnung  
Quelle: eigene Darstellung.

Die Vorlagen aus Tabelle 11 wurden jeweils für Umsatz, OpEx und CapEx erstellt und mit für die Berechnung maßgeblichen Kommentaren und Verweisen auf die IFRS bzw. auf das UGB versehen. Nach erfolgreicher Berechnung der relevanten Taxonomie-Daten sind die Ergebnisse in wie in Abbildung 14 dargestellte Meldebögen einzutragen. Bei Verwendung der Meldebögen

<sup>246</sup> S. VO zur Bestimmung der technischen Bewertungskriterien, Anhang I, Kapitel 7; S. VO zur Bestimmung der technischen Bewertungskriterien, Anhang II, Kapitel 7.

<sup>247</sup> S. Kapitel 2.2.1. Klassifizierungsprozess gemäß Artikel 8 Taxonomieverordnung, S. 29.

<sup>248</sup> S. Anhang, Kennzahlenberechnung Taxonomie-VO, S. 154 ff; S. Anhang, Meldebögen Taxonomie-VO, S. 157 ff.

ist des Weiteren für alle taxonomiekonformen Tätigkeiten anzugeben, in welchem Ausmaß sie zum jeweiligen Umweltziel beitragen.<sup>249</sup>

Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind  
Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Absoluter Umsatz	Umsatzanteil	Kriterien für wesentlichen Beitrag							DNSH Kriterien							Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)			
				Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Mindestschutz	J/N					J/N	J/N	J/N
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten			%																					
A.1 ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																								
Tätigkeit 1																								
Tätigkeit 2																								
Tätigkeit 3																								

Abbildung 14: Vorlage Meldebögen  
Quelle: eigene Darstellung.

Neben dieser quantitativen Aufbereitung der Daten muss beachtet werden, dass zusätzlich eine qualitative Beschreibung der Kennzahlen und Datenherkunft getätigt wird. Ergebnisse gegenüber Vorjahren Veränderungen sind diese ebenso schriftlich zu dokumentieren bzw. eine Interpretation für den Anstieg oder die Abnahme der Kennzahlen beizufügen.<sup>250</sup>

Nach Erledigung dieser Darstellung und vorheriger teleologischer Anwendung der Kapitel 4.2.1. bis 4.2.5. dieser Masterarbeit liegt die finale Konzeption zur Teilumsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Kooperationspartnerin der Granit Holding GmbH vor und kann auf Basis dieses Leitfadens in den Folgejahren durchgeführt werden.

<sup>249</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 124.

<sup>250</sup> Vgl. ROIDER/WEDL (2022), S. 124.

## 5. Resümee

In diesem letzten Kapitel werden die Ergebnisse, die im Rahmen der Arbeit gewonnen wurden, zusammenfassend erläutert und die Resultate kritisch reflektiert. Im Anschluss wird ein Ausblick über die Anwendung des Tools sowie über die sich aktuell stetig im Wandel befindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung gegeben.

Die Granit Holding GmbH muss im Jahr 2026 erstmals für das Jahr 2025 stellvertretend für den Konzern die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht des Jahresabschlusses veröffentlichen. Dabei hat sie sicherzustellen, dass keine wesentlichen Themen, die für einen Bericht iSd CSRD von Relevanz sind, außer Acht gelassen werden. Die Themen Umwelt, Soziales und Governance stellen dabei die drei Säulen der CSRD dar, deren Auswirkungen dabei sowohl von der Granit Gruppe als auch von Stakeholder\*innen zu beurteilen sind. Daneben gilt es die Anforderungen der Taxonomie-VO zu erfüllen. Eine saubere Buchführung ist im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung somit eine *conditio sine qua non*.

### 5.1. Zusammenfassung

Durch den am 21. April 2021 veröffentlichten Kommissionsentwurf der CSRD wurde eine für viele Kapitalgesellschaften völlig neue Form der Berichtspraxis geschaffen. Der Standard stellt eine Überarbeitung der NFRD dar und transferierte die nichtfinanzielle Berichterstattung hin zur neu definierten Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dadurch müssen nun auch große Kapitalgesellschaften die nicht unter § 189a Z1 UGB fallen einen CSR-Bericht im Lagebericht des Jahresabschlusses veröffentlichen. Innerhalb der Granit Gruppe sind davon die Bauunternehmung Granit GmbH sowie die Klöcher Baugesellschaft m.b.H. betroffen. Um den Granit Konzern unter die bestehenden Berichtspflichten der CSRD und Taxonomie-VO einordnen zu können wurden zu Beginn die wichtigsten Eckpfeiler der Regelungen erörtert.

Durch die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie wird zunächst der Anwendungsbereich der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich erweitert. Neu davon umfasst sind unter anderem, alle großen Unternehmen, die zwei der drei Größenkategorisierungen erfüllen. Die Anforderungen sind eine Bilanzsumme größer als EUR 20 Millionen, Nettoumsatzerlöse größer als EUR 40 Millionen oder eine Zahl, der im Durchschnitt beschäftigten Personen, welche größer als mindestens 250 ist. Die Erstanwendung der Berichtspflichten wurde dabei zeitlich gestaffelt. Alle großen Unternehmen wie AGs, GmbHs sowie kapitalistische Personengesellschaften, die gemäß CSRD erstmalig berichtspflichtig sind, müssen ab 01. Jänner 2025 Aufzeichnungen für

einen Bericht führen. Für Konzerne gilt hier das sogenannte Konzernprivileg, das Unternehmen von Berichtspflichten befreit, wenn diese in den Nachhaltigkeitsbericht eines übergeordneten Unternehmens übernommen werden. Am Beginn eines jeden Nachhaltigkeitsberichts steht die sogenannte Wesentlichkeitsanalyse. Hier gilt das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Unternehmen müssen daher nicht nur angeben, wie sie durch Nachhaltigkeitsaspekte beeinflusst werden, sondern auch, wie sich das einzelne Unternehmen und dessen wirtschaftliche Tätigkeiten auf die Menschen und Umwelt auswirken. Zusätzlich müssen berichtspflichtige Unternehmen verpflichtend über den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse informieren.

Die Inhalte der CSRD werden durch die von der EFRAG vorgeschlagenen ESRS vorgegeben und untergliedern sich dabei in die drei bekannten ESG-Faktoren. Die ESRS gliedern sich zunächst in ESRS 1 und ESRS 2. Während ESRS 1 allgemeine Grundsätze an die Nachhaltigkeitsberichterstattung definiert, werden in ESRS 2 allgemeine Angaben, wie die Formulierung einer Nachhaltigkeitsstrategie, gefordert. Danach folgen verpflichtend zu erfüllende Standards zu Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekten. Diese betreffen die Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel, die eigene Belegschaft und das Geschäftsverhalten des Unternehmens. Des Weiteren ist das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse zu beachten. Stellt sich dabei heraus, dass auch andere Themen eine wesentliche Auswirkung für die Granit Gruppe haben, sind auch diese Standards zu berichten.

Durch den dynamischen Geltungsverweis in Artikel 8 Abs. 2 der Taxonomie-VO haben Nicht-Finanzunternehmen, wie die Granit Gruppe, diese Berichtspflicht ebenso zu beachten. Durch die Taxonomie-VO müssen Unternehmen den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 Taxonomie-VO einzustufen sind, offenlegen. Selbiges gilt sinngemäß für den Anteil der CapEx und den Anteil der OpEx, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 Taxonomie-VO einzustufen sind. Auch diese müssen im Nachhaltigkeitsbericht angegeben werden. Um diese Werte berechnen zu können, muss ein Klassifizierungsprozess iSd Taxonomie-VO angewandt werden, welcher Tätigkeiten in nicht taxonomiefähig, taxonomiekonform und taxonomiefähig gliedert. Am Beginn davon muss untersucht werden, ob die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von mindestens einem der sechs Umweltziele leistet. Der nächste Schritt beinhaltet die Untersuchung ob durch die Wirtschaftstätigkeit gleichzeitig kein anderes der sechs Umweltziele wesentlich beeinträchtigt werden wird. Danach wird untersucht ob die sozialen Mindeststandards eingehalten werden. Abschließend gilt es noch die VO zur Klassifikation spezifischer technischer Bewertungskriterien zu beachten.



Subsumiert man den Granit Konzern unter die bestehenden Berichtspflichten, ist ersichtlich, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 29a Abs. 1 CSRD als konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Granit Holding GmbH erfolgen kann. Die Bauunternehmung Granit GmbH und die Klöcher Baugesellschaft m.b.H. sind dadurch von der Aufstellung eines eigenen Berichts befreit und müssen im eigenen Lagebericht jeweils auf den Nachhaltigkeitsbericht der Granit Holding GmbH verweisen. Im Umkehrschluss müssen aber auch bei Berichterstattung auf konsolidierter Ebene die wesentlichen Risiken, Chancen und Auswirkungen für die gesamte Konsolidierungsgruppe analysiert werden, da sich befreite Tochterunternehmen nicht wesentlich im Risikoprofil vom Gesamtkonzern unterscheiden dürfen. Als Konzernobergesellschaft muss die Granit Holding GmbH, neben den Berichterstattungsbereichen der ESRS insbesondere allgemeine Informationen über den Konzern aufbereiten und diese iRd Nachhaltigkeitsberichts offenlegen. Als Kerninhalte sind hier die Geschäftsstrategie und Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und die Strategie zu Nachhaltigkeitsrisiken sowie zum Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft zu nennen. Des Weiteren gilt es durch die verpflichtend durchzuführende Wesentlichkeitsanalyse zu überprüfen, ob das Geschäftsmodell im Einklang mit den Interessen der relevanten Stakeholder\*innen steht bzw. sich durch Konzern-Themen wesentliche Chancen, Risiken oder Auswirkungen von Granit auf die Umwelt oder vice versa ergeben. Die Bestimmungen über den Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung der Granit Holding GmbH richten sich somit nach den geforderten Vorgaben gemäß CSRD, ESRS und Artikel 8 der Taxonomie-VO.

Der Praxisteil dieser Masterarbeit beginnt mit der Inhaltsanalyse nichtfinanzieller Geschäftsberichte von bereits berichtspflichtigen Baufirmen. Als Peer Group wurden hier die Strabag SE, Porr AG, Swietelsky AG und Rhomberg Bau GmbH ausgewählt. Während die ersten drei Gesellschaften bereits den Berichtspflichten der NFRD unterliegen, veröffentlicht die Rhomberg Bau GmbH einen freiwilligen nichtfinanziellen bzw. nachhaltigen Bericht. Im Zuge der Analysen wird geklärt, welche quantitativen und qualitativen Merkmale die Berichte der Peer Groups aufweisen. Dabei wurden anhand einer standardisierten Checkliste vier Analysen durchgeführt. Während sich die quantitative Analyse auf die Berichts- bzw. Kapitellänge sowie die mengenmäßige Erfassung von Kennzahlen bezieht, wird durch die qualitative Analyse in den Kapiteln 3.1.1. bis 3.1.4. festgehalten, welche Merkmale gefunden bzw. nicht gefunden wurden, aber zu berichten gewesen wären. Insbesondere wird festgestellt, welche Seitenanzahl der jeweilig untersuchte Bericht aufweist und wie sich diese Zahl auf die ESG-Standards aufteilt.

Für den Granit Konzern konnte dadurch eine Empfehlung für eine Berichtslänge zwischen 42 bis 78 Seiten abgegeben werden. Innerhalb dieser Seiten wird empfohlen dem Standard ESRS 2 10 bis 12 Seiten, dem Standard E1 10 bis 15 Seiten, dem Standard S1 8 bis 16 Seiten und

dem Standard G1 5 bis 11 Seiten zu widmen. Fortfolgend wurde anhand der Checkliste untersucht, welche Kennzahlen am häufigsten pro ESG-Standard von der Peer Group berichtet wurden. Als am häufigsten genannte Umweltkennzahlen konnten mit jeweils vier Nennungen die Darstellung des Energieverbrauchs in MWh, die Darstellung der Abfallmengen in Tonnen und die Darstellung der Scope 1 bis 3 Emissionen in Tonnen eruiert werden. Die meistgenannten Sozialkennzahlen waren mit jeweils drei Nennungen die Arbeitsunfallrate in Prozent, die Eintritts- und Fluktuationsrate der Altersgruppen unter 30, 30 bis 50 und älter als 50 Jahre, der durchschnittliche Mitarbeiter\*innenstand sowie die Mitarbeiter\*innen aufgeschlüsselt in Voll- und Teilzeitbeschäftigungsäquivalente. Bei den Governancekennzahlen wurden mit drei Nennungen die Teilnahmequote an Antikorruptionsschulungen bzw. mit zwei Nennungen die Teilnahmequote an Compiianceschulungen am häufigsten genannt. Diese Nennungen, wie Kennzahlen zu Abfallmengen, Scope 1-3 Emissionen, Arbeitsunfallraten, Eintritts- und Fluktuationsraten sowie Teilnahmequoten an Antikorruptionsschulungen, wurden im Anschluss daran auf ihre Anwendung iRd ESRS untersucht. Finden sich diese in den Vorgaben wieder, wird empfohlen, die Darstellungen dieser Kennzahlen in den bereits existenten Berichten als best-practices heranzuziehen.

Der Hauptteil der Arbeit umfasst die Entwicklung eines Leitfadens zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Erstellung eines Excel-Tools. Diese wurden einerseits auf Basis der theoretischen Grundlagen und andererseits durch die Erkenntnisse der Analysen konzipiert. Um die Konzeption nah an praktische Inhalte anzulehnen und um eine direkte Implementierungsmöglichkeit in das Reporting des Unternehmens zu gewährleisten, wurde für die Erstellung der Inhalte zunächst eine Ist-Analyse über die möglichen Themenfelder innerhalb der Granit Gruppe durchgeführt. Generell empfiehlt es sich bei Analysen iRd Nachhaltigkeitsberichterstattung zunächst Rollen und Verantwortlichkeiten in verschiedenen berichtswürdigen Bereichen des Unternehmens festzulegen, welche für die laufende Identifizierung von Datenfeldern zuständig sind. Die erhobenen Daten sind in einem nächsten Schritt in einem an den finanziellen Berichterstattungszeitraum angepassten Zeitrahmen an eine zentrale ESG-Stelle, welche bestenfalls in der CFO-Organisation des Unternehmens angesiedelt ist, zu berichten.

Der entwickelte Leitfaden untergliedert sich in fünf Themenbereiche. Diese sind in Anlehnung an die zwingend zu erfüllenden Standards gestaltet und beinhalten Themen aus ESRS 1, ESRS 2, ESRS E1, ESRS S1 und ESRS G1. Um die im Vordergrund stehende Fragestellung der Arbeit, wie und in welcher Form die nötigen Informationen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in komprimierter Form den Rechtsvorschriften entsprechend im Bericht abzubilden sind, beantworten zu können, wurden im Hauptkapitel der Arbeit Umsetzungen zu den entsprechenden Pflichtstandards der ESRS entwickelt. Hier wurden anhand von Literaturrecherchen zunächst

immer die Anforderungen an die jeweiligen Standards vorgestellt. Danach erfolgte eine Umsetzung durch Unternehmensdaten der Granit Gruppe und wurden Darstellungen bzw. Kennzahlenberechnungen entsprechend den ESRS abgebildet. Auch wurde hier eine Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Taxonomie-VO dargestellt.

Am Beginn des Leitfadens findet sich eine Checkliste, welche der Granit Gruppe dabei helfen soll, die inhaltliche Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beurteilen. Diese wurde in Anlehnung an Kapitel 2.1.3. Voraussetzungen eines Abschlussprüfers an die Nachhaltigkeitsberichterstattung konzipiert. Dies hat jenen Hintergrund, als dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die iRd CSRD neu hinzugekommene Prüfpflicht durch einen Wirtschaftsprüfer nun zwingend einen Bestätigungsvermerk erfordert.

In ESRS 1 wurde für die Granit Gruppe auf Basis der theoretischen Vorgaben und den Inhalten aus den Inhaltsanalysen ein Excel-Tool zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse bzw. Erstellung einer Wesentlichkeitsmatrix konzipiert. Das Tool ist dabei so aufgebaut, dass zunächst im Rahmen einer Literaturrecherche zehn Handlungsfelder identifiziert wurden, die für die Baubranche als wesentliche Themenbereiche erachtet werden können. Zu jedem dieser Themenbereiche wurden sodann aus Sicht der Stakeholder\*innen und aus Sicht der Granit Gruppe zwei Fragen vorgegeben. Durch die in ESRS 1 normierten Vorgaben ist zu beachten, dass die Wesentlichkeitsanalyse ein zwingender Prozess der CSRD ist. Die im Tool erstellten Fragen, wurden dafür als beispielhafte bedarfsorientierte Vorgaben zu den Themenstellungen formuliert. Dabei kann aus vier Antwortmöglichkeiten gewählt werden, welche mit einer Gewichtung 25 bis 100 Prozent versehen sind.

Der Standard ESRS 2 fordert in seinen allgemeinen Angaben in Rz 35 die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie. Die Kernelemente der Strategie müssen sich auf Details über die Marktposition, die verfolgte Strategie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Themen sowie über das Geschäftsmodell der Granit Gruppe beziehen. Im Rahmen des Leitfadens der Masterarbeit wurde auf Basis von internen Dokumenten wie einem Ethik-Kodex oder einem Leitbild eine Nachhaltigkeitsstrategie für Granit entwickelt. Um aktuelle Ansätze und Problemfelder der Baubranche in der Strategie zu adressieren, wurde zunächst die Methode der Literaturrecherche angewandt. Die fertige Strategie wurde entsprechend der Vorgaben von Rz 35 konzipiert und spricht die geforderten Pflichtbestandteile „Nachhaltigkeitsfragen des Unternehmens, Interessen und Ansichten der Stakeholder\*innen, Adressierung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ an.

Bei den Pflichtbestandteilen der Umweltstandards wurden Umsetzungen zu ESRS E1 entwickelt. Aufgrund der Tatsache, dass die Bauwirtschaft auch erhebliche Auswirkungen im Abfallmanagement verursacht, wurde eine Umsetzungsvorgabe zum Standard E5 konzipiert. Anhand der Unternehmensdaten, welche über Kostenstellen ausgewertet werden, wurden Umsetzungen zu den Standards E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, E1-6 Scope 1-3 und gesamte Emissionen des Unternehmens sowie zu E5-6 Abfallmengen entwickelt. Beim Energieverbrauch der Granit Gruppe wurde in Excel eine Tabelle entsprechend den Anforderungen erstellt. Bei den Darstellungen zu Scope 1-3 wurden durch eine Auswertung von Kostenstellen und Unternehmensdaten in Excel die THG-Emissionen in Tonnen je Scope und Energieträger für die Granit Gruppe erörtert. Die Abfallmengen wurden wiederum entsprechend den Anforderungen von E5-6 gegliedert und in Excel ausgewertet und im Leitfaden interpretiert.

Für die Umsetzungsempfehlung der Sozialstandards wurden die Standards S1-6 Merkmale der Mitarbeiter\*innen des Unternehmens, S1-9 Indikatoren über die Diversität der Mitarbeiter\*innen und S1-14 Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren ausgewählt. Betreffend die Standards S1-6 und S1-9 wurde im Leitfaden angeführt, wie diese Daten nach Erhebung dargestellt werden müssen. Die Darstellung von S1-14 erfolgte anhand von Daten der jährlich durchzuführenden Arbeitssicherheitsausschusssitzung. Hier wurden Kennzahlen wie die Unfallhäufigkeit bzw. -art berechnet und dargestellt.

Beim Governancestandard können nach einer Erhebung durch die Compliancestelle der Granit Gruppe Daten zu den Standards G1-1 Unternehmenskultur, G1-3 Prävention und Erkennung von Korruption und G1-4 bestätigte Fälle zu Korruption und Bestechung aufbereitet werden. Mit der Offenlegung der Unternehmenskultur soll Dritten ein Verständnis über die Fähigkeiten des Unternehmens, bei der Milderung von negativen Auswirkungen und Maximierung der positiven Auswirkungen des Geschäftsgebarens erläutert werden. Die Standards zur Prävention und Aufdeckung bzw. zu bestätigten Fällen von Korruption und Bestechung wurden im Zuge von Kennzahlenberechnungen bzw. Darstellungen umgesetzt. Hierbei sind unter anderem Daten wie die Schulungsquoten zu Antikorruption und Compliance oder die Fallzahl von bestätigten Korruptionsfällen der Granit Gruppe offenzulegen.

Der Leitfaden schließt mit einer Handlungsempfehlung zur Taxonomie-VO. Hier wurde der Granit Gruppe eine Handlungsempfehlung konzipiert. Granit befindet sich aktuell in einem laufenden Klassifikationsprozess der Wirtschaftstätigkeiten entsprechend der Ö-NORM. Um nach Abschluss dessen, die Taxonomie-Kennzahlen berechnen zu können, wurden im Excel-Tool Kennzahlenberechnungen vorgegeben und die zur Offenlegung zu verwendenden Meldebögen

erstellt. Des Weiteren findet sich in der Handlungsempfehlung eine Anleitung zur Zuordnung der Wirtschaftstätigkeiten zu technischen Bewertungskriterien.

## **5.2. Conclusio und Ausblick**

Der im Rahmen der Masterarbeit entstandene Leitfaden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, kann in einem nächsten Schritt bei der Granit Holding GmbH implementiert werden. Der Leitfaden wurde anhand von Echtdateien der Granit Gruppe erstellt und enthält Vorgaben und Darstellungen der meistberichteten Standards der Peer Group, die auch durch die neu festgelegte CSRD zu berichten sind. Die Wesentlichkeitsanalyse stellt hierbei ein zentrales Element dar. Im Zuge der Arbeit wurde ein Excel-Tool zur Durchführung dieser erstellt. Da die zu behandelnden Handlungsfelder auch von relevanten Stakeholder\*innen beurteilt werden müssen, muss von Granit im Rahmen eines Folgeprojekts ein sozialer Dialog zur Identifikation dieser durchgeführt werden. Für die verpflichtend zu berichtenden Standards E1, S1 und G1 wurden jeweils schriftliche Ausführungen getätigt und Darstellungen erstellt.

Bis zur erstmaligen Nachhaltigkeitsberichterstattung der Granit Gruppe im Jahr 2026 für das Wirtschaftsjahr 2025 wird es noch zahlreiche Novellierungen und Neuveröffentlichungen von EU-Vorgaben zu berücksichtigen geben. Im Dezember 2022 präsentierte der Europäische Rat unter anderem seinen Vorschlag mit Änderungen zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Zuvor hatte das Europäische Parlament im November 2022 ebenfalls Änderungsvorschläge zu dieser Richtlinie veröffentlicht. Der im Rahmen des europäischen Green Deals veröffentlichte Vorschlag ergänzt bereits bestehendes EU-Recht und ist im Einklang mit anderen VO wie der CSRD und der Taxonomie-VO zu sehen. In Österreich sollen Unternehmen mit 500 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz ab 150 Millionen Euro unter das Lieferkettengesetz fallen. Die Unternehmen, die von der Richtlinie erfasst werden, sollen dazu verpflichtet werden, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette zu erfüllen. Hierbei müssen neben dem eigenen Geschäftsbereich auch Nutzer\*innen und Entsorger\*innen der Produkte berücksichtigt werden. Die Sorgfaltspflichten sollten sowohl direkte als auch indirekte Geschäftsbeziehungen abdecken und in die Unternehmenspolitik integriert werden, um ihre Bedeutung angemessen zu berücksichtigen.

Neben der baldigen Gesetzgebung der CSDDD gilt es zu erwähnen, dass Österreich Klage beim Gericht der Europäischen Union gegen Teile der Taxonomie-VO eingebracht hat. Der Grund der Klage ist, dass die EU in der VO 2022/1214 die Energieerzeugung aus Atomkraft und fossiler Energie als ökologisch nachhaltig und somit als grüne Energie eingestuft hat. In der

Klage moniert der österreichische Staat, dass die Kommission mit dem Erlassen der VO gegen europäisches Primärrecht und die Taxonomie-VO verstoßen hat. Zudem wurde kritisiert, dass verfahrenstechnische Vorgaben, wie die Konsultation der Öffentlichkeit, die erforderliche Folgenabschätzung sowie die fristgerechte Konsultation der Mitgliedstaaten, nicht ausreichend erfüllt wurden. Entsprechend dem Ausgang dieser Klageschriften besteht wiederum die Möglichkeit von zwangsläufigen Änderungen, welche von den berichtspflichtigen Unternehmen zu berücksichtigen sein werden.

Zum Abschluss dieser Arbeit sei erwähnt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung insoweit viele Herausforderungen mit sich bringt, als sie durch ihre Berichtserfordernisse nicht nur die berichtspflichtigen Unternehmen selbst trifft. Vielmehr implizieren die Vorgaben der CSRD auch Auswirkungen auf unternehmerische Subprozesse - sei es die Lieferant\*innenwahl oder der künftige Kauf von Anlage- oder Umlaufvermögen. Durch die neu geschaffenen Vorgaben gilt es die ganze Wertschöpfungskette des Unternehmens zu analysieren. Die Folge daraus ist eine indirekte Berichtspflicht, welche auch bei Klein- und Mittelbetrieben Erhebungsaufwand iSd CSRD auslöst. Der Fokus einer unternehmerischen Entscheidung wird somit nicht mehr allein auf Basis eines rechnerischen Wertes getroffen werden können. Umsätze, Investitionen oder Betriebsausgaben müssen dadurch zwingend auch im Lichte von ökologischen Aspekten beurteilt werden. Dementsprechend muss sich dadurch jede betroffene Gesellschaft die Fragen stellen, wie sie Nachhaltigkeit für ihr Unternehmen definiert und wie nachhaltig sie von der Gesellschaft als solches, wahrgenommen werden will. Abschließend sei gesagt, dass Nachhaltigkeit vielmehr als nur eine Berichterstattung ist. Nachhaltigkeit ist die eigene Einstellung eines jeden Individuums zu seinen Auswirkungen in einem ökosozialen System und Bedarf einer persönlichen Verankerung im täglichen Leben.

## Literaturverzeichnis

- AUER, B./ROTTMANN, H. [2010]: Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler, 1. Auflage, Wiesbaden: Gabler Verlag, 2010.
- ASCHAUER, E./SCHNEIDER, G./STRAKOVA, J. [2022]: Aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: RWZ 2022/5, 2022, Heft 1, S. 21-29.
- BAUMÜLLER, J. [2018]: Wesentlichkeitsanalysen in der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem NaDiVeG, in: BÖB 2018, Heft 73, 2018, S. 68-71.
- BAUMÜLLER, J./EISL, C./LEITNER-HANETSEDER, S. [2022]: Aufbruch in die Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung – Wenn nicht jetzt, wann dann?: Aktuelle Bestrebungen der Standardsetter und Handlungsbedarf für die CFO-Organisation, in: CFO aktuell, Jänner 2022, 2022, S. 17-21.
- BAUMÜLLER, J./HARING, N./MERL, S. [2022]: Die Endfassung der CSRD – Was lange währt wird endlich gut?, in: CFO aktuell, Juli 2022, 2022, S. 126-129.
- BAUMÜLLER, J./HARING, N./MERL, S. [2022b]: Erstanwendung der Berichtspflichten gem. Taxonomie-VO: Überblick und Handlungsempfehlungen, in: IRZ, Februar 2022, 2022, Heft 2, S. 77-84.
- BAUMÜLLER, J./SCHEID, O./NEEDHAM, S. [2021]: Die Corporate Sustainability Reporting Directive als Schlüsselement von Sustainable Finance: Zusammenhänge und Entwicklungsperspektiven, in: IRZ, Juli/August 2021, 2021, Heft 7/8, S. 373-343.
- BAUMÜLLER, J./WALA T. [2022]: Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive – Neue Maßstäbe für die nachhaltige Unternehmensführung, in: GRC aktuell, 3/2022, 2022, S. 87-91.
- FUHRMANN, K./WINKELBAUER, B. [2022]: CSRD – Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichts-pflichten – Der Entwurf der Europäischen Kommission im Überblick, in: immo aktuell, 3/2022, 2022, S. 124-128.
- GROSS, S./KIRCHMAIR, L./GEHMAYR, B. [2023]: EU-Taxonomie: Die Konformitätsanalyse bringt neue Herausforderungen: Erweiterte Anforderungen im Vergleich zum ersten Berichtsjahr, in CFO aktuell, September 2022, 2022, S. 176-178.
- GOLDENSTEIN, J./HUNOLDT, M./WALGENBACH, P. [2018]: Wissenschaftliche(s) Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften, 1. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler, 2018.
- HRINKOW, M./ROIDER, D./STRAKOVA, J./WEDL J. [2023]: EFRAG veröffentlicht endgültige European Sustainability Reporting Standards (ESRS), LexisNexis Rechtsnews 33488, [https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/efrag\\_veroeffentlicht\\_endgultige\\_european\\_sustainab/n\\_2023\\_01\\_inat\\_news\\_033488\\_58a90700ed?searchid=20230115105307946&page=1&index=10&origin=rl&rlclick=title&originview=STM](https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/efrag_veroeffentlicht_endgultige_european_sustainab/n_2023_01_inat_news_033488_58a90700ed?searchid=20230115105307946&page=1&index=10&origin=rl&rlclick=title&originview=STM), [15.01.2023].
- HRINKOW, M./ROIDER, D./STRAKOVA, J./WEDL J. [2023]: European Sustainability Reporting Standards: ESRS E1 Climate change, LexisNexis Rechtsnews 33497, [https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european\\_sustainability\\_reporting\\_standards\\_esrs\\_e/n\\_2023\\_01\\_inat\\_news\\_033497\\_5e2c15fea5?searchid=20230115165715045&page=1&index=9&origin=rl&rlclick=title&originview=STM](https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european_sustainability_reporting_standards_esrs_e/n_2023_01_inat_news_033497_5e2c15fea5?searchid=20230115165715045&page=1&index=9&origin=rl&rlclick=title&originview=STM), [15.01.2023].

- HRINKOW, M./ROIDER, D./STRAKOVA, J./WEDL J. [2023]: European Sustainability Reporting Standards: ESRS E2 Pollution, LexisNexis Rechtsnews 33508, [https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european\\_sustainability\\_reporting\\_standards\\_esrs\\_e/n\\_2023\\_02\\_inat\\_news\\_033508\\_6204fb304d?searchid=20230115105307946&page=1&index=7&origin=rl&rlclick=title&originview=STM](https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european_sustainability_reporting_standards_esrs_e/n_2023_02_inat_news_033508_6204fb304d?searchid=20230115105307946&page=1&index=7&origin=rl&rlclick=title&originview=STM), [15.01.2023].
- HRINKOW, M./ROIDER, D./STRAKOVA, J./WEDL J. [2023]: European Sustainability Reporting Standards: ESRS E3 Water and marine resources, LexisNexis Rechtsnews 33509, [https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european\\_sustainability\\_reporting\\_standards\\_esrs\\_e/n\\_2023\\_02\\_inat\\_news\\_033509\\_0b96cb76f3?searchid=20230115105307946&page=1&index=8&origin=rl&rlclick=title&originview=STM](https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european_sustainability_reporting_standards_esrs_e/n_2023_02_inat_news_033509_0b96cb76f3?searchid=20230115105307946&page=1&index=8&origin=rl&rlclick=title&originview=STM), [15.01.2023].
- HRINKOW, M./ROIDER, D./STRAKOVA, J./WEDL J. [2023]: European Sustainability Reporting Standards: ESRS E3 Water and marine resources, LexisNexis Rechtsnews 33522, [https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european\\_sustainability\\_reporting\\_standards\\_esrs\\_s/n\\_2023\\_02\\_inat\\_news\\_033522\\_6c62be4657?searchid=20230115165715045&page=1&index=4&origin=rl&rlclick=title&originview=STM](https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european_sustainability_reporting_standards_esrs_s/n_2023_02_inat_news_033522_6c62be4657?searchid=20230115165715045&page=1&index=4&origin=rl&rlclick=title&originview=STM), [15.01.2023].
- HRINKOW, M./ROIDER, D./STRAKOVA, J./WEDL J. [2023]: European Sustainability Reporting Standards: ESRS E3 Water and marine resources, LexisNexis Rechtsnews 33532, [https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european\\_sustainability\\_reporting\\_standards\\_esrs\\_g/n\\_2023\\_03\\_inat\\_news\\_033532\\_dd7c804448?searchid=20230116185807199&page=1&index=1&origin=rl&rlclick=title&originview=STM](https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european_sustainability_reporting_standards_esrs_g/n_2023_03_inat_news_033532_dd7c804448?searchid=20230116185807199&page=1&index=1&origin=rl&rlclick=title&originview=STM), [16.01.2023].
- HRINKOW, M./ROIDER, D./STRAKOVA, J./WEDL J. [2023]: European Sustainability Reporting Standards: ESRS E3 Water and marine resources, LexisNexis Rechtsnews 33541, [https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european\\_sustainability\\_reporting\\_standards\\_esrs\\_1/n\\_2023\\_03\\_inat\\_news\\_033541\\_af1041c863?searchid=20230118160441406&page=1&index=1&origin=rl&rlclick=title&originview=STM](https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european_sustainability_reporting_standards_esrs_1/n_2023_03_inat_news_033541_af1041c863?searchid=20230118160441406&page=1&index=1&origin=rl&rlclick=title&originview=STM), [18.01.2023].
- HRINKOW, M./ROIDER, D./STRAKOVA, J./WEDL J. [2023]: European Sustainability Reporting Standards: ESRS E3 Water and marine resources, LexisNexis Rechtsnews 33542, [https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european\\_sustainability\\_reporting\\_standards\\_esrs\\_2/n\\_2023\\_03\\_inat\\_news\\_033542\\_31e48b41f6?searchid=20230119134235342&page=1&index=2&origin=rl&rlclick=title&originview=STM](https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnews/european_sustainability_reporting_standards_esrs_2/n_2023_03_inat_news_033542_31e48b41f6?searchid=20230119134235342&page=1&index=2&origin=rl&rlclick=title&originview=STM), [18.01.2023].
- HRINKOW, M./HUMMEL, K./TERKO, S. [2022]: Aktuelle Fragen aus der Praxis zur EU-Taxonomie-Verordnung – zur Definition von Wirtschaftstätigkeiten und Rolle des Wesentlichkeitsverständnisses, in: RWZ 2022/4, 2022, Heft 1, S. 16-20.
- KLIMSCHA, F. [2022]: Erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa, in: GesRZ-Spezial Aktuelle Praxisthemen im Unternehmensrecht und im Schiedsverfahren - Festheft für Günther Horvath, hrsg. REIDLINGER, A./FISCHER, E./BURTSCHER, B., 1. Auflage, Wien: Linde, 2022, S. 38-40.
- KRAFT, B./HOSP, I. [2021]: Eine neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung? Analyse des Richtlinienentwurfs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Europäischen Kommission, in RWZ 2021/56, 2021, Heft 10, S. 295-300.
- KREUZER, O. [2022]: Taxonomiekonformer Umsatz, in: CFO aktuell, Jänner 2022, 2022, S. 34.
- KUSS, A. [2013]: Marketing-Theorie, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler, 2013.
- MARTERBAUER, G./MERL, S. [2021]: Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung – Festschrift für Romuald Bertl, hrsg.



MITTELBACH-HÖRMANSEDER, S./ SCHIEBEL, A, 1. Auflage, Wien: LexisNexis, 2021, S. 128-139.

- MÜLLER, S./Warnke L. [2022]: Entwürfe der allgemeinen Regelungen der Europäischen Nachhaltigkeitsstandards (E-ESRS 1 und 2): Grundsachverhalte, zentrale Inhalte und Vergleich mit bestehenden/vorgeschlagenen Normen, in IRZ, Juni 2022, 2022, Heft 6, S. 283-288.
- MÜLLER, S./Warnke L. [2022a]: Entwürfe der Nachhaltigkeitsstandards zu Umweltaspekten (E-ESRS E1 bis E5): Grundsachverhalte, zentrale Inhalte und Vergleich mit bestehenden/vorgeschlagenen Normen, in IRZ, Juli/August 2022, 2022, Heft 7/8, S. 347-353.
- NEEDHAM, S./MÜLLER S. [2022]: Die Entwürfe der EU Sustainability Reporting Standards zu Governance- Aspekten (E-ESRS G1 bis E-ESRS G1): Grundsachverhalte, zentrale Inhalte und Vergleich mit bestehenden Regelungen, in IRZ, Oktober 2022, 2022, Heft 10, S. 447-453.
- NEEDHAM, S./WARNKE, L./MÜLLER, S. [2023]: Grünes Licht für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Ein Überblick über die finalisierten Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, in IRZ, Januar 2023, 2023, Heft 1, S. 41-46.
- REUSTLEN, S./Warnke L. [2022]: Die Entwürfe der EU Sustainability Reporting Standards zu Sozialaspekten (E-ESRS S1 bis E-ESRS S4): Grundsachverhalte, zentrale Inhalte und Vergleich mit bestehenden Normen, in IRZ, September 2022, 2022, Heft 9, S. 379-385.
- ROHATSCHKE, R./SCHÖNHART, C./SIGL, U. [2022]: Nachhaltigkeitsberichterstattung – Roadmap durch die Regulatorien für Nicht-Finanzunternehmen: Rechtsakte und deren Anwendungsbereiche, in: IRZ, April 2022, 2022, Heft 4, S. 183-190.
- ROIDER, D./WEDL, J. [2022]: Die EU-Taxonomie-Verordnung – Implikationen für Unternehmen und deren Abschlussprüfer, in: RWZ 2022/20, 2022, Heft 4, S. 118-126.
- SCHÖNAUER, K./RATZINGER V./LUGGAUER M. [2022]: Aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Überblick zu den derzeitigen und künftigen Anforderungen, in: CFO aktuell, Mai 2022, 2022, S. 91-94.
- STERNISKO, A./ROSANOWSKI, L. [2023]: Die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung nimmt Form an: Einblicke in den aktuellen Stand der sektoragnostischen European Sustainability Reporting Standards (ESRS), in: RWZ 2, (2023), S. 51-58.
- STRAKOVA, J. [2023]: Sustainability Reporting aus der Perspektive der Finanzberichterstattung Tagungsbericht zur Forschungsinitiative Business Valuation, Accounting and Auditing am 29. 11. 2022 in Linz, in RWZ 2023/12, 2023, Heft 2, S.59-62.
- TÖPFER, A. [2012]: Erfolgreich Forschen: Ein Leitfaden für Bachelor-, Master-Studierende und Doktoranden, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler, 2012.
- WAGENHOFER, A. [2022]: Bilanzierung und Bilanzanalyse, 15. Auflage, Graz: Linde, 2022.
- WINKLER, L. [2022]: Nachhaltigkeitsstrategien in der Bauindustrie, in: bau aktuell, Juli 2022, 2022, S. 185-187.

## Verordnungen

---

EU-Taxonomie Verordnung, Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DE>.

Verordnung über Darstellung der Wirtschaftstätigkeiten, delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2178&from=DE>.

Verordnung zur Bestimmung der technischen Bewertungskriterien, delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139&from=DE>.

## Richtlinien

---

CSRD-Entwurf, Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>.

Bericht der Kommission. Bericht der Kommission an das europäische Parlament, den Rat und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Überprüfungsklauseln in den Richtlinien 2013/34/EU, 2014/95/EU, und 2013/50/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0199&from=EN>.

Bilanz-Richtlinie: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013L0034-20211221&from=DE>.

NFRD-Richtlinie, Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur

Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&from=DE>.

KFS/PE 28, Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichten gemäß § 243b und § 267a UGB sowie von Nachhaltigkeitsberichten., [https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSPE28\\_27092018\\_RF.PDF](https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSPE28_27092018_RF.PDF).

## **EFRAG – Draft European Sustainability Reporting Standards**

---

ESRS E1 Climate change, Draft November 2022,  
<https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2F08%2520Draft%2520ESRS%2520E1%2520Climate%2520Change%2520November%25202022.pdf>.

ESRS E5 Resource use and circular economy, Draft November 2022,  
<https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2F12%2520Draft%2520ESRS%2520E5%2520Resource%2520use%2520and%2520circular%2520economy.pdf>.

ESRS S1 Own workforce, Draft November 2022,  
<https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2F13%2520Draft%2520ESRS%2520S1%2520Own%2520workforce%2520November%25202022.pdf>.

ESRS G1 Business conduct, Draft November 2022,  
<https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2F17%2520Draft%2520ESRS%2520G1%2520Business%2520Conduct%2520November%25202022.pdf>.

## **Geschäftsberichte bzw. Nachhaltigkeitsberichte**

---

STRABAG SE, Geschäftsbericht 2021.

PORR AG, Nachhaltigkeitsbericht 2021.

Swietelsky AG, Nachhaltigkeitsbericht 2020/21.

Rhomberg Bau GmbH, Nachhaltigkeitsbericht 2022.

# Anhang

<b>Anhang 1:</b> Quantitative Daten Inhaltsanalysen .....	107
<b>Anhang 2:</b> Umweltkennzahlen: .....	108
<b>Anhang 3:</b> Sozialkennzahlen: .....	109
<b>Anhang 4:</b> Governancekennzahlen: .....	111
<b>Anhang 5:</b> Allgemeiner Auszug Homepage .....	112
<b>Anhang 6:</b> Leitbild .....	113
<b>Anhang 7:</b> Ethik Kodex.....	114
<b>Anhang 8:</b> Antikorruptionsmanagementsystem – Richtlinie .....	117
<b>Anhang 9:</b> Auszug Anti-Korruptions-Meldesystem.....	124
<b>Anhang 10:</b> Auszug Homepage Hinweisgeber .....	125
<b>Anhang 11:</b> Auszug Jahresplanungsbericht .....	126
<b>Anhang 12:</b> Folien Arbeitssicherheitsausschusssitzung .....	127
<b>Anhang 13:</b> ISO 45001:2018.....	130
<b>Anhang 14:</b> ISO 37001:2016.....	136
<b>Anhang 15:</b> Berechnung von THG-Emissionen verschiedener Energieträger 2021.....	140
<b>Anhang 16:</b> Berechnung von THG-Emissionen verschiedener Energieträger 2020.....	144
<b>Anhang 17:</b> Darstellung Energieverbrauch und Energiemix E1-5.....	148
<b>Anhang 18:</b> Darstellung THG-Emissionen E1-6.....	149
<b>Anhang 19:</b> Daten zum Umweltstandard E5-6.....	150
<b>Anhang 20:</b> Daten zu Governancestandards G1-3 und G1-4 .....	151
<b>Anhang 21:</b> Infos Fuhrpark.....	152
<b>Anhang 22:</b> Infos Sozial-Kennzahlen.....	153
<b>Anhang 23:</b> Kennzahlenberechnung Taxonomie-VO.....	154
<b>Anhang 24:</b> Meldebögen Taxonomie-VO.....	157
<b>Anhang 25:</b> Checkliste Inhaltanalysen.....	162
<b>Anhang 26:</b> Wesentlichkeitsanalyse .....	164
<b>Anhang 27:</b> Qualitative Beurteilung der Analysen.....	168

## Anhang 1: Quantitative Daten Inhaltsanalysen

Seiten	Strabag	Porr	Swietelsky	Rhomberg	Mittelwert	Median	erstes Quantil
Seitenanzahl Bericht	80	130	71	32	78,25	75,50	41,75
Kapitel ESRS 2 (allgemein)	18	28	16	8	17,50	17,00	10,00
Kapitel E total	10	27	12	12	15,25	12,00	10,50
Kapitel S total	19	20	23	4	16,50	19,50	7,75
Kapitel G total	10	23	8	4	11,25	9,00	5,00

## Anhang 2: Umweltkennzahlen:

nichtfinanziellen Kennzahlen Daten für Anhang		Strabag	Porr	Swietelsky	Rhomberg	Anzahl
Umwelt (E)	Darstellung Energieverbrauch (MWh, kWh)	x	x	x	x	4
	Anteil Grünstrom (MWh)	x	x			2
	Darstellung Energieverbrauch je Träger (%)	x	x	x		3
	CO2-Emissionen nach Energieträgern (Tonnen)	x	x			2
	Scope 1-3 Emissionen (Tonnen)	x	x	x	x	4
	Abfallmengen (Tonnen, kg)	x	x	x	x	4
	Anteil recycelter/verwerteter Abfall (%)	x	x			2
	eingesetzter recycelter Asphalt (Tonnen)			x		1
	Anteil (un)gefährlicher Abfall (%)	x	x			2
	Verbrauch: Fuhrpark (Liter/100km)	x				1
	Energieintensität (MWh/TEUR)		x			1
	eingesetzte Materialien (Tonnen)	x	x			2
	Wasserentnahme/-rückführung (Liter)		x			1
	Wasserverbrauch (Liter)		x			1
Luftschadstoffe (kg/kW)		x			1	

### Anhang 3: Sozialkennzahlen:

nichtfinanziellen Kennzahlen		Strabag	Porr	Swietelsky	Rhomberg	Anzahl
Sozial (S)	durchschnittlicher Mitarbeiter*innenstand (Anzahl)	x	x	x		3
	Mitarbeiter*innen: VZB u. TZB, befristet u. unbefristet (Anzahl)	x	x	x		3
	Lehrlinge/Trainees (Anzahl)	x			x	2
	Eintritts- u. Fluktuationsrate <30, 30-50, >50 Jahren (%)	x	x	x		3
	Mitarbeiter*innenzufriedenheit (%)				x	1
	Arbeitsunfälle inkl. Schwere (Anzahl)		x	x		2
	Arbeitsunfallrate (%)	x	x	x		3
	Aus- und Weiterbildungsstunden Konzern (Anzahl)		x	x		2
	durchschnittliche Stunden Aus- und Weiterbildung, M/W (Anzahl)		x	x		2
	Unfälle mit Zeitausfall pro 1 Mio Arbeitsstunden	x			x	2
	Rückkehrrate Elternteilzeit (%)		x		x	2
	Mitarbeiter*innengespräche (%)	x	x			2
	Frauenquote in Führungs(-Ebenen) (%)	x	x			2
	Krankheitsausfallsquote/arbeitsbedingte Erkrankungen (%)	x	x			2
	durchschnittliche Aus- und Weiterbildungskosten je Mitarbeiter*in (Anzahl)		x			1
	Unfallursachen (%)			x		1
	Elternteilzeit (%)		x			1
	Trainings u. Teilnehmer (Anzahl)	x				1
	festgestellte Diskriminierungsfälle (Anzahl)	x				1
Anteil Kolleg*innen in KV/TV (%)		x			1	

Trainingstage pro MA (Anzahl)	x				1
Weiterempfehlungsrate Mitarbeiter*innen (%)				x	1
Arbeitsunfälle je 1.000 Mitarbeiter				x	1
Verletzung von Menschenrechten und Arbeitsbedingungen (Anzahl)	x				1
Meldungen potenzieller Menschenrechtsverletzungen (Anzahl)	x				1




#### Anhang 4: Governancekennzahlen:

nichtfinanziellen Kennzahlen		Strabag	Porr	Swietelsky	Rhomberg	Anzahl
Governance (G)	Teilnahme Antikorruptionsschulungen (%)	x	x	x		3
	Teilnahme Complianceschulungen (%)		x		x	2
	Anteil regionaler Lieferant*innen (%)		x		x	2
	Teilnahme Kartellrechtsschulungen (%)	x				1
	bestätigte Korruptionsfälle (Anzahl)	x				1
	Aufwendungen für gesellschaftliche Projekte (€ Mio.)	x				1
	Eigenkapitalquote (%)		x		x	2
	Interne Kommunikation Compliance-Richtlinien (%)	x				1
	Erhalt Verhaltenskodex (%)			x		1
	Auftragseingang (€ Mio.)		x			1
	Innovationsbudget (€ Mio.)				x	1
	Produktionsleistung (€ Mio.)		x			1
Nettoverschuldung (€ Mio.)		x			1	

## Anhang 5: Allgemeiner Auszug Homepage

→ DEUTSCH → ENGLISH → SUCHE

→ UNTERNEHMEN → LEISTUNGSSPEKTRUM → PROJEKTE → NEWS → KARRIERE → KONTAKT → LEHRE



→ UNTERNEHMEN

- UNTERNEHMEN
- FÜHRUNGSTEAM
- STANDORTE
- BETEILIGUNGEN
- LEITBILD
- COMPLIANCE-VERHALTENSRICHTLINIEN
- HINWEISGEBER

→ DOWNLOADS


### DAS UNTERNEHMEN

Es sind die Menschen, die unser Unternehmen prägen. Der Auftrag unseren Mitarbeitern Arbeitsplatz und vertrautes Zuhause zu sein ist uns ebenso wichtig wie die Verpflichtung gegenüber unseren Auftraggebern.

*„Granit, das sind 100 % motivierte Mitarbeiter, die mit hoher fachlicher Kompetenz, Termintreue und Kostenwahrheit alle Bauherrn und Auftraggeber auf sämtlichen Gebieten des Bauens überzeugen wollen um DAS erklärte Unternehmensziel, die dauerhafte Beschäftigung aller Mitarbeiter und damit die Existenz der Arbeitnehmer und ihrer Familien auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sichern zu können.“*

*Günther Lederhaas, Geschäftsführer*

Unsere Managementsysteme für Qualität, Umwelt, Arbeitssicherheit und Antikorruption bringen zum Ausdruck, dass Wirtschaftlichkeit, Kundenzufriedenheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz in unserem Unternehmen gleichwertige Grundsätze darstellen.

→ HOME → IMPRESSUM → DATENSCHUTZ 



**Die dauerhafte Beschäftigung unserer MitarbeiterInnen  
betrachten wir als DAS Unternehmensziel.  
Dabei wollen wir auf sämtlichen Gebieten  
des Bauens überzeugen.**

Die Basis dafür sind für uns motivierte MitarbeiterInnen mit hoher fachlicher Kompetenz,  
für die Termintreue und Kostenwahrheit oberste Priorität haben.



Die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und sozialen Anforderungen mit der  
Vermeidung von Unfällen mit Personen-, Sach- oder Umweltschäden, sowie der Prävention  
von Erkrankungen und der Minimierung von Umweltbelastungen betrachten wir als  
selbstverständlich.



Die Erfüllung der Kundenwünsche, die Orientierung am Stand der Technik, die Beachtung der  
Normen und der neuesten Erkenntnisse in Zusammenhang mit effizienter  
Auftragsabwicklung mit modernsten Betriebsmitteln, sehen wir als Basis größtmögliche  
Kundenzufriedenheit zu erreichen und um Kundenerwartungen zu übertreffen.



Eine stabile, auf Vertrauen basierende Beziehung zu Kunden und Interessenspartnern  
zeichnet uns als kompetenten und zuverlässigen Partner aus. Um diese Beziehung langfristig zu  
sichern, haben Bestechlichkeit und Korruption in unserem Geschäftsverständnis keinen Platz.



Ein gutes Arbeitsklima, ausgewogene Arbeitsbedingungen und die Förderung der Stärken  
unserer MitarbeiterInnen sind Ausgangspunkte einer langfristigen Zusammenarbeit.

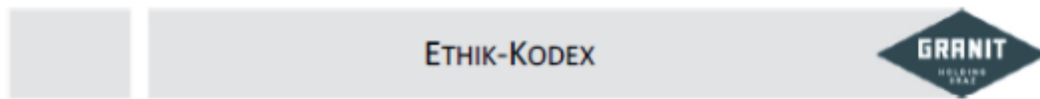


Das Streben nach ständiger Verbesserung in allen Bereichen ermöglicht uns  
künftige Herausforderungen zu bewältigen.

Günther Lederhaas  
Geschäftsführung

Graz im März 2022

## Anhang 7: Ethik Kodex



Graz, im März 2022

## Präambel:

Die Unternehmensgruppe Granit ist als traditionelles Unternehmen wachstumsorientiert in allen klassischen Bereichen des Bauens regional und überregional für private und für öffentliche Auftraggeber tätig.

Tragender Eckpunkt unserer Unternehmensphilosophie war schon bisher das Arbeiten innerhalb eines ethisch gesehen wertvollen Rahmens.

Der nunmehr schriftlich formulierte Ethik-Kodex ist für alle unsere Mitarbeiter(innen) bei der Ausübung Ihrer täglichen Arbeit ein verbindlicher Leitfaden. Unsere Ziele fokussieren sich auf das gemeinsame Wohl des Unternehmens, seiner Mitarbeiter, seiner Auftraggeber und seiner Geschäftspartner. Die Verfolgung dieser Ziele erfolgt stets unter Beachtung der von uns definierten Prinzipien und Werte.

Alle unsere Mitarbeiter(innen) sind berechtigt und zugleich verpflichtet, unseren Ethik-Kodex zu kennen und nach seinen Grundsätzen zu handeln. Die Nichteinhaltung unserer Vorgaben und Richtlinien hat – unabhängig von der möglichen Strafbarkeit von Verstößen – arbeitsrechtliche Konsequenzen.

## Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Ressourcenschonung

Alle Empfänger des Ethik-Kodex sind daran gebunden, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit aktiv dafür einzusetzen, dass die Sicherheit und die Gesundheit all derjenigen, die im Unternehmen tätig sind, aber auch aus anderen Gründen mit dem Unternehmen zusammenarbeiten, geschützt wird.

Gleichfalls misst die Granit bei der Ausübung ihrer Unternehmertätigkeit dem Umweltschutz und der Ressourcenschonung primären Wert bei. Dies beginnt bei der Auswahl von Baumaschinen hinsichtlich Emissionswerten und Energieeinsparung bis hin zum sorgfältigen Umgang mit Abfallstoffen und dem Einsatz von recycelbaren Produkten.

## Sozialverhalten im Unternehmen

Es entspricht der Philosophie unseres Unternehmens, einen fairen und respektvollen Umgang untereinander zu führen. Dabei wird die Persönlichkeit jedes einzelnen Mitarbeiters geschätzt und seine persönliche Entwicklung gefördert. Jegliche Form von Diskriminierung wird abgelehnt.

Unsere Mitarbeiter sind angehalten, Bedenken frei zu äußern ohne das für Sie Nachteile daraus entstehen. Wir sehen einen wesentlichen Beitrag zum Unternehmenserfolg in der respektvollen und qualitativ wertvollen Zusammenarbeit zwischen Führungskräften, Kollegen und Mitarbeitern.

## Verantwortung und Vertraulichkeit

Die Befriedigung der Kundenbedürfnisse bildet die Grundlage unserer Tätigkeit. Unsere Kunden haben Anspruch auf den Erhalt einer einwandfreien Leistung. Fach- und termingerecht ausgeführt und hergestellt mit qualitativ hochwertigen Produkten. Das Verhältnis zu unseren Kunden und Auftraggebern ist stets respektvoll, loyal und integer.

Mit Geschäftsgeheimnissen wird vertraulich umgegangen. Kein Mitarbeiter darf Kenntnisse über betriebsinterne Daten, Vorgänge und Vorhaben nach außen tragen.

## Anti-Korruptionsmassnahmen, Spenden und Sponsoring

Wir verbieten jede Art von unzulässiger Beeinflussung unserer Interessenspartner durch unsere Mitarbeiter oder durch von uns beauftragte Dritte.

Wir spenden ausschließlich für Organisationen und Einrichtungen, welche allgemein anerkannte Ziele verfolgen. Spenden und Sponsoring darf nicht eingesetzt werden, um Entscheidungen zu unseren Gunsten zu beeinflussen.

Für das Anbieten und auch die Annahme von Zuwendungen im Rahmen der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit gelten strenge Regeln und Grenzwerte, die sicherstellen, dass nicht einmal der Anschein einer versuchten Beeinflussung oder einer Beeinflussbarkeit entstehen kann.

Zur Unterstützung unserer Mitarbeiter bei Entscheidungen zu diesem Thema haben wir einen unabhängigen Compliance-Beauftragten benannt.

## Wettbewerb

Unser Unternehmen ist einem fairen und offenen Wettbewerb verpflichtet. Sämtliche Handlungen, welche diesem Prinzip widersprechen, werden von uns abgelehnt. Der Erhalt und die Pflege eines makellosen Images ist für unser Unternehmen unumstößlich.

## Umgang mit Unternehmenseigentum

Für unsere Mitarbeiter ist der sorgfältige und verantwortungsvolle Umgang mit dem Vermögen und dem Eigentum des Unternehmens verpflichtend. Um den Erhalt derselben zu sichern, ist firmeneigenen Ressourcen gegenüber Firmenfremden das Vorrecht einzuräumen.

Kein Mitarbeiter darf Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen des Unternehmens in unzulässiger Weise weder für sich privat noch für Dritte nutzen.

## Gesetze und Richtlinien

Wir legen besonderen Wert auf die Beachtung aller gesetzlichen Regeln und Richtlinien. Insbesondere betrifft das die Beschäftigung von eigenem wie auch von fremdem Personal. Aber auch alle technischen Richtlinien und Standards werden von uns strikt beachtet. Auch die von uns ausgewählten und beauftragten Subunternehmer sind diesem Grundsatz verpflichtet.

Die Geschäftsführung der  
Granit Holding Gesellschaft m.b.H.  
Graz, im März 2022

## Anhang 8: Antikorruptionsmanagementsystem – Richtlinie



Erstellt im März 2022

### ANTIKORRUPTIONSMANAGEMENTSYSTEM RICHTLINIE

---

## A. Grundlage

Die Grundlage für diese Antikorruptionsrichtlinie sind unser Leitbild und unser Ethikkodex.  
Dieses Dokument ist die Vorgabe von Granit um

- Korruption zu verhindern
- Frühzeitig Handlungen zu erkennen die den Anschein von Korruption haben könnten
- Möglichkeiten von Korruption durch präventive Schritte in den Prozessen zu minimieren
- Mitarbeiter zur Meldung von korruptionsrelevanten Beobachtungen anzuhalten

Diese Antikorruptions-Richtlinie ist Bestandteil unseres Qualitätsmanagementsystems.  
Unser Qualitätsmanagementsystems erfüllt die Anforderungen der

ISO 37001:2018	Antikorruptionsmanagementsystem
ISO 9001:2015	Qualitätsmanagementsystem
ISO 14001:2015	Umweltmanagementsystem
ISO 45001:2018	Arbeitssicherheitsmanagementsystem

## B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für unser Antikorruptionsmanagementsystem ist die Unternehmensgruppe Granit.  
Diese Richtlinie gilt für

- alle Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Granit
- Externe Partner, die im Auftrag oder im Namen von Granit tätig sind
- Subunternehmen und Personalbereitsteller

Diese Antikorruptionsrichtlinie kann auch im Vertragsverhältnis zu Kunden und Lieferanten der Unternehmensgruppe Granit angewendet werden.



### C. Grundregeln

- Wir halten die gesetzlichen Regelungen und unsere internen Vorgaben zur Antikorruption (Ethikkodex, Antikorrupsionsrichtlinie, Qualitätsmanagementsystem) ein.
- Wir fragen unseren Compliance-Beauftragten um Rat, wenn wir unsicher sind, ob eine geplante Vorgangsweise mit unserer Antikorrupsionsrichtlinie vereinbar ist.
- Alle Mitarbeiter werden von uns ermutigt, Vorgesetzte oder den Compliance-Beauftragten bei Verdacht eines Verstoßes gegen unsere Antikorrupsionsrichtlinie zu informieren, um Schaden von unserem Unternehmen abzuwenden.
- Wir tolerieren keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter, die in gutem Glauben einen vermeintlichen Verstoß gegen unsere Antikorrupsionsrichtlinie gemeldet haben.
- Die Nichtbeachtung unserer Antikorrupsionsrichtlinie kann – unabhängig von dem möglichen strafrechtlichen Folgen - arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.
- Wir verpflichten unsere Subunternehmen sowie Lieferanten mit Rahmenvereinbarungen unsere Antikorrupsionsrichtlinie einzuhalten.
- Wir stellen sicher, dass alle Mitarbeiter über relevante Gesetze, Vorschriften, und Richtlinien im entsprechenden Ausmaß informiert werden.

## D. Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Korruption führt zu ernsthaften sozialen, moralischen, wirtschaftlichen und politischen Problemen, untergräbt gute Unternehmensführung, behindert die wirtschaftliche Entwicklung und verzerrt den Wettbewerb.

Geschäftsentscheidungen dürfen nicht durch private Interessen oder persönliche Vorteile geleitet oder beeinflusst werden.

### D.1. Verbot der Bestechung

Im Umgang mit Geschäftspartnern wie Kunden, Sub-Unternehmer und Lieferanten sowie Behörden ist es allen Mitarbeitern ausnahmslos untersagt, finanzielle oder sonstige Vorteile

- direkt oder indirekt anzubieten,
- zu versprechen,
- zu gewähren oder
- solche Vorteile zu genehmigen,

sofern hierdurch eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des Empfängers bewirkt werden soll.

Jeglicher Anschein von Unangemessenheit und Unredlichkeit ist strikt zu vermeiden.

### D.2. Verbot der Bestechlichkeit

Es ist unzulässig, sich von Sub-Unternehmern, Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern persönliche

- Vorteile anbieten zu lassen oder
- Vorteile versprechen zu lassen oder
- Vorteile anzunehmen.

Mitarbeiter treffen ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich im Interesse des Unternehmens und stellen private und sonstige Interessen hierbei zurück.

### D.3. Geschenke und Einladungen

Kleinere Geschenke und Einladungen sind Bestandteil unserer Geschäftswelt.

Dabei ist zu vermeiden, dass eine Beeinflussung oder allein der Anschein dazu entstehen kann.

Bei unseren Interessenspartnern ist zwischen Amtsträgern und Nicht-Amtsträgern zu unterscheiden.

- Bei Amtsträgern liegt die Zulässigkeitsgrenze bei Kaffee/Kalender/Kugelschreiber.
- Bei Nicht-Amtsträgern gelten unsere aktuellen Regelungen im Qualitätsmanagementsystem „Unterschriftenregelung“
- Die Annahme von Geschenken oder Einladungen ist ebenfalls mit unseren aktuellen Regelungen im Qualitätsmanagementsystem „Unterschriftenregelung“ begrenzt.

In Zweifelsfällen ist der Vorgesetzte oder der Compliance-Beauftragte zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

Geschenke oder die Annahme von Geschenken in Form von Bargeld ist ausnahmslos unzulässig.

Alle Geschenke und Einladungen müssen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Einladungen zu Reisen dürfen nur in einem beruflichen Zusammenhang (Qualitätsabnahme, Produktauswahl, ...) erfolgen. Diese Einladungen sind im Vorfeld mit dem Compliance-Beauftragten schriftlich abzustimmen.

## E. Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regeln

Es ist für uns selbstverständlich an einem freien und fairen Wettbewerb teilzunehmen.

Unser Leitbild und unser Ethikkodex lassen keine Einschränkungen im freien Wettbewerb und keine Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften zu.

Verstöße gegen diese Vorschriften gefährden nicht nur unseren guten Ruf als verlässlichen Geschäftspartner, sondern bergen unter anderem das Risiko von hohen Geldstrafen, Schadenersatzforderungen und persönlichen strafrechtlichen Konsequenzen.

Der freie und faire Wettbewerb ist Teil unserer Antikorruptionsstrategie, da wettbewerbswidrige Handlungen Einzelner nur scheinbar zum Vorteil unseres Unternehmens sind. Diese Handlungen schaden mittel und langfristig immer unserem Unternehmen.

Es gelten folgende Regeln:

- Verbot von Preisabsprachen, von Schein- und Deckangeboten
- Verbot der Abstimmung des Angebotsverhaltens
- Verbot von Kunden- und Marktaufteilungen
- Verbot des Austausches relevanter Geschäftsinformationen
- Verbot Ausschluss Dritter vom Markt (z.B. Boykott, Geschäftsverweigerung, Absprachen zur Eliminierung anderer Wettbewerber)
- Beachtung von weiteren Kartell- und Wettbewerbsvorschriften - im Zweifelsfall Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten

Kunden oder Dritte werden von uns niemals als Mittler eingesetzt, um wirtschaftlich sensible Informationen des Wettbewerbers in Erfahrung zu bringen.

## F. Sponsoring/ Spenden

Alle Sponsoringtätigkeiten müssen transparent und nachvollziehbar zentral dokumentiert werden.

Alle über die Unterschriftenregelung hinausgehenden Sponsoringtätigkeiten werden von der Geschäftsführung freigegeben.

## G. Verhinderung von betrügerischen Handlungen

Betrügerische Handlungen werden durch unsere Prozesse und Kontrollschritte vermieden. Es wird dabei sichergestellt, dass keine Person allein die Kontrolle über Zahlungen, Lieferungen oder Aufzeichnungen hat.

## H. Meldesystem

Das Meldesystem hilft uns Rückmeldungen zur Wirksamkeit unserer Prozesse zu erhalten. Diese Meldungen helfen uns, Risiken frühzeitig zu erkennen und unser Antikorruptionsmanagementsystem weiterzuentwickeln.

Meldungen werden von internen und externen Stellen entgegengenommen und können auch anonym erfolgen. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet alle korruptionsrelevanten Bedenken / Vorfälle / Verdachtsfälle mit ihrem direkten Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten abzuklären.

Werden problematische Strukturen und Abläufe erkannt, so sind diese grundsätzlich direkt an den Compliance-Beauftragten zu melden.

Bei Bedenken ist ebenfalls eine anonyme Meldung möglich.

Name	Thomas Fortmüller
Adresse	Feldgasse 14, 8020 Graz
Mail	compliance@granit-bau.at

Jede Meldung an den Compliance-Beauftragten wird registriert und bearbeitet. Eine Rückmeldung zur Erfassung erfolgt innerhalb von 7 Tagen. Die Information über das Ergebnis der Untersuchung erfolgt nach spätestens 3 Monaten. Für die Behandlung der Meldungen wurde ein interner Prozess festgelegt.

## I. Umsetzung der Richtlinie

Die Geschäftsführung und alle Entscheidungsträger sehen diese Richtlinie als integralen Bestandteil der Unternehmenskultur und unterstützen und fördern alle Mitarbeiter bei der Umsetzung.

## Anhang 9: Auszug Anti-Korruptions-Meldesystem

### Anti-Korruptions-Meldesystem



Erstellt am: 31.01.2022

#### 1. Ziel

Meldung und Analyse von korruptionsrelevanten:

- Bedenken
- Vorfällen
- Verstößen
- Fehlverhalten
- problematischen Strukturen oder Abläufen
- Verstößen gegen Kontrollschritten

Es sollen sowohl

- tatsächliche Verstöße
- versuchte Verstöße
- vermutete Verstöße

gemeldet werden.

Meldungen können sowohl von Internen als auch externen Personen erfolgen.

## Anhang 10: Auszug Homepage Hinweisgeber

→ DEUTSCH → ENGLISH → SUCHE

→ UNTERNEHMEN → LEISTUNGSSPEKTRUM → PROJEKTE → NEWS → KARRIERE → KONTAKT → LEHRE

**BRÄUNTERNEHMUNG  
GRANIT  
GRAZ**

→ UNTERNEHMEN

- UNTERNEHMEN
- FÜHRUNGSTEAM
- STANDORTE
- BETEILIGUNGEN
- LEITBILD
- COMPLIANCE-  
VERHALTENSRICHTLINIEN
- HINWEISGEBER

→ DOWNLOADS

### HINWEISGEBER

Tragender Eckpunkt unserer Unternehmensphilosophie war schon bisher das Arbeiten innerhalb eines ethisch gesehen wertvollen Rahmens. Das Verhalten aller Firmenangehörigen, unabhängig von der Stellung im Unternehmen, muss dies zeigen.

Wir schulden unseren Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern die Einhaltung der Vorschriften und Regelungen, um unsere Leistungen nicht durch vermeidbare Unstimmigkeiten, negative Berichte oder gar Strafen zu überschatten.

Alle interessierten Personen werden von uns ermutigt, Angestellte der Granit Gruppe oder den Compliance-Beauftragten bei Verdacht eines Verstoßes gegen Gesetze oder Regelungen zu informieren. Dies kann persönlich, per Brief, telefonisch oder per Mail, auch anonym an folgenden Kontakt erfolgen:

Granit – Compliance – Beauftragter  
Feldgasse 14  
8020 Graz  
0316 – 271111  
compliance(at)granit-bau.at

→ HOME → IMPRESSUM → DATENSCHUTZ

## Anhang 11: Auszug Jahresplanungsbericht

**Jahresplanungsbericht**  
Antikorruptionsmanagement



Erstellt am: 20.03.2023

### 6 Leistung und Wirksamkeit des Managementsystems

#### 6.1 Ziel: Keine Korruptions-Vorfälle

Geschäftsjahr		2022	2023	2024	2025
Anzahl Korruptions-Vorfälle	SOLL	0	0	0	0
	IST	0	0		

**Jahresplanungsbericht**  
Antikorruptionsmanagement



Erstellt am: 20.03.2023

#### 6.2 Ziel: Schulungen Antikorruption

Geschäftsjahr	2022	Antikorruptions-Richtlinie	... mit Wissens-überprüfung		
Geschäftsführung	SOLL	7 MA bis Februar 22			
	IST	7	0		
Zentrale Dienste	SOLL	70 MA bis Februar 22			
	IST	62	59		
Hochbau	SOLL	135 MA bis Februar 22			
	IST	126	126		
Tiefbau	SOLL	117 MA bis Februar 22			
	IST	108	108		

#### 6.3 Ziel: Kommunikation betreffend Antikorruption

Geschäftsjahr		2022	2023	2024	2025
Monatlicher Bericht an GF	SOLL	10 Berichte	12 Berichte	12 Berichte	12 Berichte
	IST	10	2		
Managementsystem-bewertung durch Compliance-Manager	SOLL	1	1	1	1
	IST	1	1		



## Anhang 12: Folien Arbeitssicherheitsausschusssitzung

Arbeitssicherheitsausschusssitzung



### Unfallstatistik Allgemein, Arbeitsunfall-Ausfallquote

Jahr	prod.Stunden	Unfälle	prod.St./Unfall	Ausfallszeit [%] an Gesamtst.
2011	1.252.855	102	12.283	1,15
2012	1.405.274	109	12.892	0,85
2013	2.033.247	132	15.403	0,79
2014	2.422.028	162	14.951	0,67
2015	2.514.614	168	14.968	0,82
2016	2.431.231	174	13.973	0,9
2017	2.277.621	178	12.796	0,99
2018	2.392.380	161	14.860	0,97
2019	2.517.129	164	15.348	0,73
2020	2.369.540	168	14.104	0,63
2021	2.404.338	173	13.898	0,7
2022	2.649.356	153	17.316	0,65

Vergleich Strabag 2021: 0,40 bei Gewerblichen

Unfallhäufigkeit LTIR 2022: 57,75

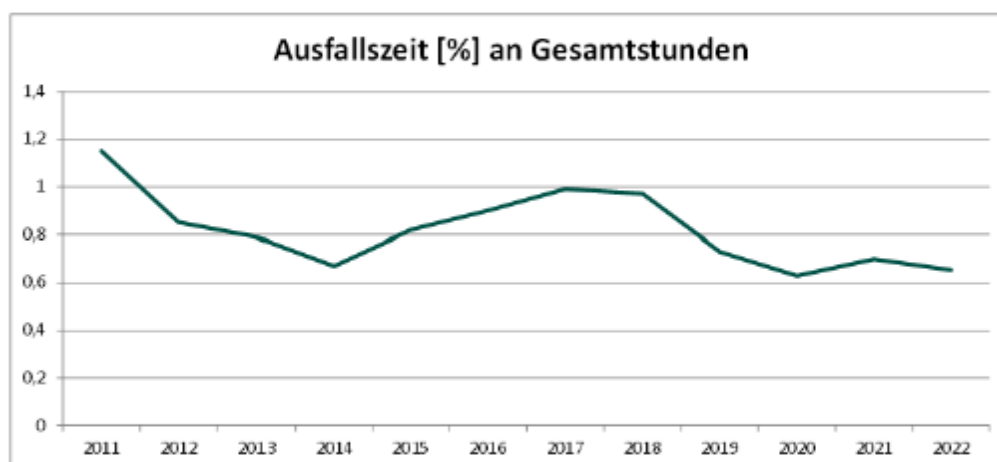
Vergleich Strabag 2021: 23,9

17 <img alt="granit-bau.at logo"/>

Arbeitssicherheitsausschusssitzung

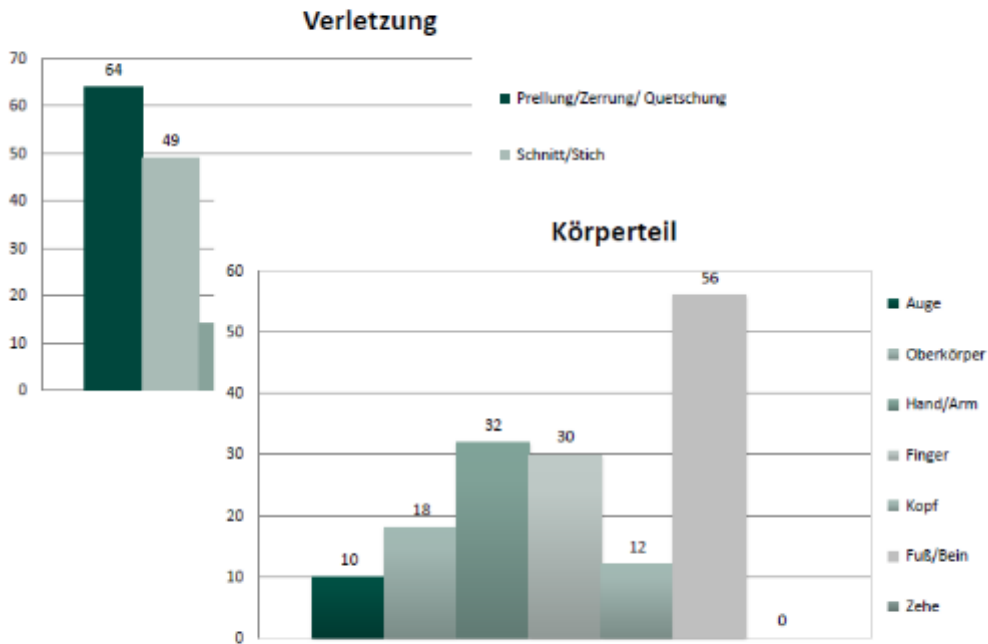


### Unfallstatistik Allgemein

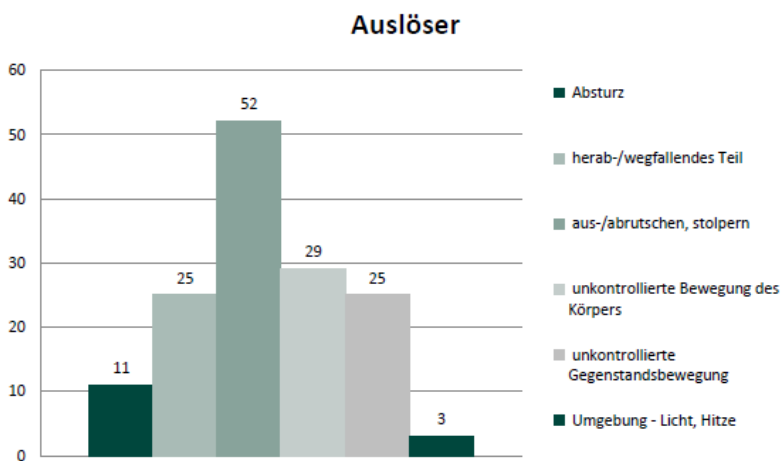


18 <img alt="granit-bau.at logo"/>

Statistik

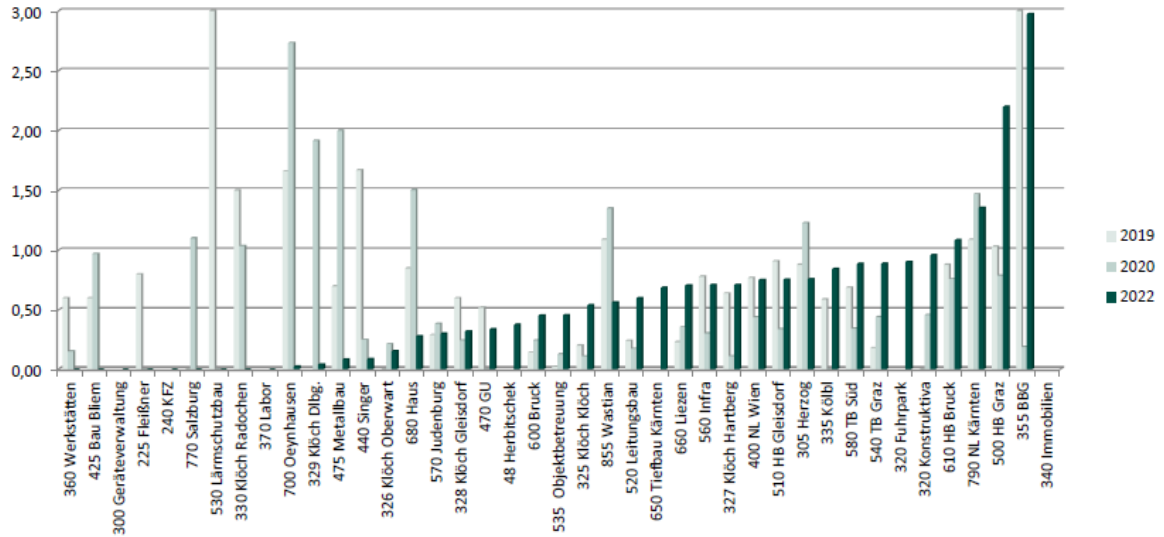


Statistik



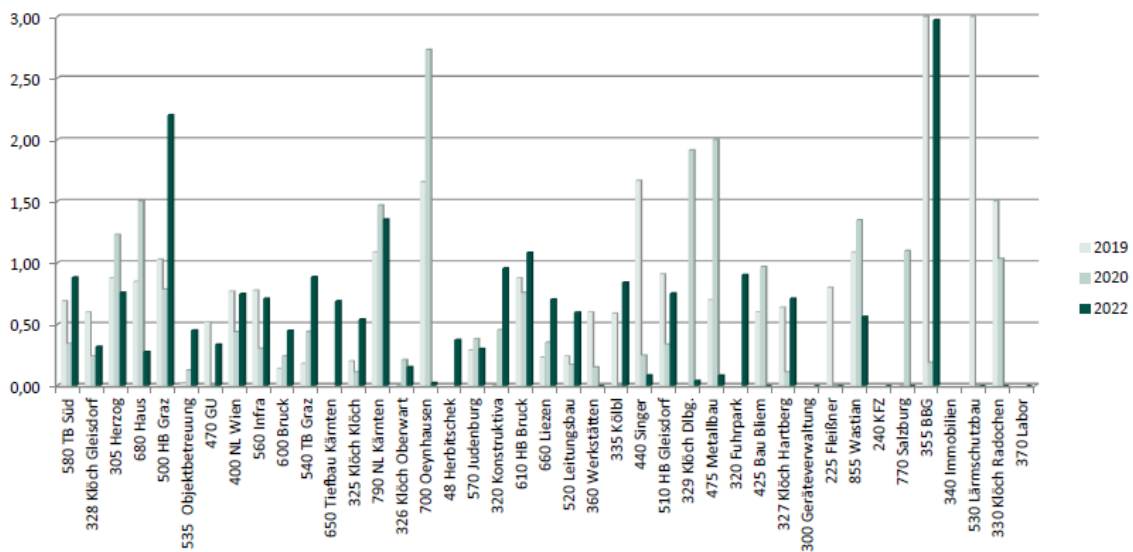
## Statistik

### Ausfallstunden nach Unfall im Verhältnis zur Gesamtstundenzahl



## Statistik

### Ausfallstunden nach Unfall im Verhältnis zur Gesamtstundenzahl – Reihung nach gel. Stunden





BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung GRANIT GmbH

Feldgasse 14, 8020 Graz, Austria



Dies ist ein Gruppenzertifikat, zusätzliche Standorte werden auf der/den nächsten Seite(n) angeführt

*Bureau Veritas Certification bescheinigt hiermit, dass das Managementsystem des oben genannten Unternehmens beurteilt wurde und die in der folgenden Norm festgelegten Forderungen erfüllt*

### ISO 45001:2018

Anwendungsbereich

**Hochbau, Tiefbau und Industriebau**

Datum der Erstzertifizierung:	07-08-2012	
Ablaufdatum des vorherigen Zyklus:	07-08-2021	
Datum des Zertifizierungs-/Rezertifizierungsaudits:	25-03-2021	
Beginn des Zertifizierungszyklus:	08-08-2021	
Vorbehaltlich der kontinuierlich zufriedenstellenden Anwendung des Managementsystems, hat das Zertifikat eine Laufzeit bis zum:	07-08-2024	
Zertifikatsnummer: <b>AT002469</b>	Version: <b>2</b>	Ausgabedatum: <b>03-05-2021</b>

Zertifizierungsstelle



Die Bureau Veritas Austria GmbH, Prinz Eugen-Straße 8-10, 1040 Wien, Österreich ist gemäß Bescheid GZ: BMDW-92.311/0071-I/12/2018 des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 12.12.2018 als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach BS OHSAS 18001:2007, EN ISO 9001:2015, ISO 45001:2018, SCC und SCP akkreditiert.

Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen.  
Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erhalten Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 68-0





BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung GRANIT GmbH

### ISO 45001:2018

#### Anwendungsbereich

Standort	Adresse des Standortes	Anwendungsbereich
Bauunternehmung GRANIT GmbH	Feldgasse 14, 8020 Graz, Austria	Hochbau, Tiefbau und Industriebau
Bau Bliem GmbH	Ramsauer Straße 128, 8970 Schladming, Austria	Hochbau und Tiefbau
Klöcher Baugesellschaft m.b.H. Hochbau	Puchstraße 214, 8055 Graz, Austria	
Klöcher Baugesellschaft m.b.H. Zentrale	Klöchberg 177, 8493 Klöch, Austria	
Bereich Generalunternehmer und Industriebau	Puchstraße 214, 8055 Graz, Austria	Hochbau und Industriebau
Bereich Haus im Ennstal	Höhenfeld 71, 8967 Haus im Ennstal, Austria	
Bereich Hochbau Bruck an der Mur	Bienensteinstraße 1a, 8600 Bruck an der Mur, Austria	

Zertifikatsnummer: **AT002469** Version: **2** Ausgabedatum: **03-05-2021**

Zertifizierungsstelle



Die Bureau Veritas Austria GmbH, Prinz Eugen-Straße 8-10, 1040 Wien, Österreich ist gemäß Bescheid GZ: BMDW-92.311/0071-l/12/2018 des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 12.12.2018 als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach BS OHSAS 18001:2007, EN ISO 9001:2015, ISO 45001:2018, SCC und SCP akkreditiert.

Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen. Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erhalten Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 69-0





BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung GRANIT GmbH

### ISO 45001:2018

#### Anwendungsbereich

Standort	Adresse des Standortes	Anwendungsbereich
Bereich Hochbau Gleisdorf	Ludersdorf 201, 8200 Gleisdorf, Austria	Hochbau und Industriebau
Herzog Baugesellschaft m. b. b. H & Co KG	Vinzenz-Muchitsch-Str. 16a, 8020 Graz, Austria	
Niederlassung Klagenfurt	Liberogasse 3, 9020 Klagenfurt, Austria	
Niederlassung Wien	Hertha Firnberg-Straße 6, Bauteil F, 1. ÖG, 1100 Wien, Austria	
Bereich Hochbau Graz	Puchstraße 214, 8055 Graz, Austria	Hochbau
Bereich Infrastruktur	Feldgasse 14, 8020 Graz, Austria	Tiefbau
Bereich Leitungsbau	Premstätter Straße 90, 8054 Pirka, Austria	

Zertifikatsnummer: **AT002469** Version: **2** Ausgabedatum: **03-05-2021**

Zertifizierungsstelle



Die Bureau Veritas Austria GmbH, Prinz Eugen-Straße 8-10, 1040 Wien, Österreich ist gemäß Bescheid GZ: BMDW-92.311/0071-1/12/2018 des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 12.12.2018 als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach BS OHSAS 18001:2007, EN ISO 9001:2015, ISO 45001:2018, SCC und SCP akkreditiert.

Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen. Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erheben Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 68-0





BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung GRANIT GmbH

### ISO 45001:2018

#### Anwendungsbereich

Standort	Adresse des Standortes	Anwendungsbereich
Bereich Lärmschutzbau	Feldgasse 14, 8020 Graz, Austria	Tiefbau
Bereich Oeynhausen	Handelsstraße 15, 2512 Oeynhausen, Austria	
Bereich Salzburg	Dorfstraße 36, 5101 Bergheim, Salzburg, Austria	
Bereich Tiefbau Bruck an der Mur	Bienensteinstraße 1a, 8600 Bruck an der Mur, Austria	
Bereich Tiefbau Graz	Premstätter Straße 90, 8054 Pirka, Austria	
Bereich Tiefbau Judenburg	Zeltwegerstraße 40, 8741 Weißkirchen i. d. Stmk., Austria	
Bereich Tiefbau Kärnten	Auenfischerstraße 53a, 9400 Wolfsberg, Austria	
Bereich Tiefbau Liezen	Selzthaler Straße 25, 8940 Liezen, Austria	

Zertifikatsnummer: **AT002469** Version: **2** Ausgabedatum: **03-05-2021**

Zertifizierungsstelle



Die Bureau Veritas Austria GmbH, Prinz Eugen-Straße 8-10, 1040 Wien, Österreich ist gemäß Bescheid GZ: BMDW-92.311/0071-I/12/2018 des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 12.12.2018 als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach BS OHSAS 18001:2007, EN ISO 9001:2015, ISO 45001:2018, SCC und SCP akkreditiert.

Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen. Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erhalten Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 68-0





BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung GRANIT GmbH

### ISO 45001:2018

#### Anwendungsbereich

Standort	Adresse des Standortes	Anwendungsbereich
Bereich Tiefbau Süd	Premstätter Straße 90, 8054 Pirka, Austria	Tiefbau
Klöcher Baugesellschaft m.b.H. Tiefbau Gleisdorf	Businesspark 8, Top 5, 8200 Gleisdorf, Austria	
Klöcher Baugesellschaft m.b.H. Tiefbau Hartberg	Ressavarstraße 54, 8230 Hartberg, Austria	
Klöcher Baugesellschaft m.b.H. Tiefbau Oberwart	Ing. Thomas Wagnerstraße 10/4, 7400 Oberwart, Austria	
Betriebsstätte St. Marein	Graschnitzstraße 76/1, 8541 St. Marein, Austria	Asphaltproduktion
Betriebsstätte Strechau	Strechau 1, 8786 Rottenmann, Austria	
Granit Stahl-Metallbau GmbH	Premstätter Straße 90, 8054 Pirka, Austria	Metallbau für Hochbau, Industriebau und Tiefbau

Zertifikatsnummer: **AT002469** Version: **2** Ausgabedatum: **03-05-2021**

Zertifizierungsstelle



Die Bureau Veritas Austria GmbH, Prinz Eugen-Straße 8-10, 1040 Wien, Österreich ist gemäß Bescheid GZ: BMDW-92.311/0071-I/12/2018 des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 12.12.2018 als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach BS OHSAS 18001:2007, EN ISO 9001:2015, ISO 45001:2018, SCC und SCP akkreditiert.

Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen. Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erheben Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 68-0







BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung GRANIT GmbH

### ISO 45001:2018

Anwendungsbereich

Standort	Adresse des Standortes	Anwendungsbereich
Zentrale Dienste	Feldgasse 14, 8020 Graz, Austria	Verwaltung, Werkstätte

Zertifikatsnummer: **AT002469** Version: **2** Ausgabedatum: **03-05-2021**

Zertifizierungsstelle



Die Bureau Veritas Austria GmbH, Prinz Eugen-Straße 8-10, 1040 Wien, Österreich ist gemäß Bescheid GZ: BMDW-92.311/0071-I/12/2018 des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 12.12.2018 als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach BS OHSAS 18001:2007, EN ISO 9001:2015, ISO 45001:2018, SCC und SCP akkreditiert.

Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen.  
Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erhalten Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 68-0



## Anhang 14: ISO 37001:2016



BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

### Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H.

Feldgasse 14, 8020 Graz, Österreich



Dies ist ein Gruppenzertifikat, zusätzliche Standorte werden auf der/den nächsten Seite(n) angeführt

*Bureau Veritas Certification bestätigt, dass das  
**Anti-Korruptions-Management System**  
der oben genannten Organisation beurteilt wurde und die in den folgenden  
Normen und Regelwerken festgelegten Anforderungen erfüllt.*

**ISO 37001:2016**

Anwendungsbereich

Zentrale Steuerung des Managementsystems,

Hochbau, Tiefbau, Industriebau

Datum der Erstzertifizierung:	06-04-2022
Ablaufdatum des vorherigen Zyklus:	N/A
Datum des Zertifizierungs-/Rezertifizierungsaudits:	20-05-2022
Beginn des Zertifizierungszyklus:	06-04-2022
Vorbehaltlich der kontinuierlich zufriedenstellenden Anwendung des Managementsystems, hat das Zertifikat eine Laufzeit bis:	05-04-2023
Zertifikatsnummer:	1602-ABM-00-001
Version:	2
Ausgabedatum:	30-05-2022

Zertifizierungsstelle



Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen.  
Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erhalten Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 88-0



BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H.

### ISO 37001:2016

Anwendungsbereich

Standort	Adresse des Standortes	Anwendungsbereich
Zentrale, Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H.	Feldgasse 14 8020 Graz, Österreich	Hochbau, Tiefbau und Industriebau
Niederlassung Wien	Vienna Business Center Hertha Firnberg-Straße 6, Bauteil F, 1. OG 1100 Wien, Österreich	Hochbau, Industriebau
Hochbau Graz	Puchstraße 214 8055 Graz, Österreich	Hochbau
Hochbau Gleisdorf	Ludersdorf 201 8200 Gleisdorf, Österreich	Hochbau, Industriebau
Hochbau Bruck a.d. Mur	Bienensteinstraße 1a 8600 Bruck a.d. Mur, Österreich	Hochbau, Industriebau
Niederlassung Klagenfurt	Liberogasse 3 9020 Klagenfurt, Österreich	Hochbau, Industriebau
Generalunternehmer und Industriebau	Puchstraße 214 8055 Graz, Österreich	Hochbau, Industriebau
Tiefbau Graz	Premstätter Straße 90 8054 Graz, Österreich	Tiefbau
Infrastruktur Graz	Feldgasse 14 8025 Graz, Österreich	Tiefbau
Leitungsbau Graz	Premstätter Straße 90 8054 Graz, Österreich	Tiefbau
Lärmschutzbau Graz	Feldgasse 14 8025 Graz, Österreich	Tiefbau

Zertifikatsnummer: 1602-ABM-00-001    Version: 2    Ausgabedatum: 30-05-2022

Zertifizierungsstelle



Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen.  
Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erhalten Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 68-0



BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H.

### ISO 37001:2016

Anwendungsbereich

Standort	Adresse des Standortes	Anwendungsbereich
Tiefbau Süd	Feldgasse 14 8025 Graz, Österreich	Tiefbau
Tiefbau Bruck a.d. Mur	Bienensteinstraße 1a 8600 Bruck a.d. Mur, Österreich	Tiefbau
Tiefbau Judenburg	Zeltwegerstraße 40 8741 Weißkirchen, Österreich	Tiefbau
Tiefbau Kärnten	Auenfischerstraße 53a 9400 Wolfsberg, Österreich	Tiefbau
Tiefbau Liezen	Selzthalerstraße 25 8940 Liezen, Österreich	Tiefbau
Salzburg Bergheim	Dorfstraße 36, 1. Stock, Top E 5101 Salzburg, Österreich	Tiefbau
Oeynhausen	Handelstrasse 15 2512 Oeynhausen / Tribuswinkel, Österreich	Tiefbau
Betriebsstätte St. Marein	Werk-VI-Str. 1 8641 St. Marein, Österreich	Asphaltproduktion
Betriebsstätte Strechau	Strechau 1 8786 Rottenmann, Österreich	Asphaltproduktion
Zentrale Dienste	Feldgasse 14 8025 Graz, Österreich	Verwaltung, Werkstätten

Zertifikatsnummer: 1602-ABM-00-001 Version: 2 Ausgabedatum: 30-05-2022

Zertifizierungsstelle



Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen.  
Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erhalten Sie Auskunft unter: +43 2 712 15 68-0



BUREAU  
VERITAS

Bureau Veritas Certification

## Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H.

### ISO 37001:2016

Anwendungsbereich

Standort	Adresse des Standortes	Anwendungsbereich
Klöcher Baugesellschaft mbH, Tiefbau Klöch	Klöch Klöchberg 177 8493 Klöch	Tiefbau
Klöcher Baugesellschaft mbH, Tiefbau Oberwart	Ing. Thomas Wagnerstraße 10/4 7400 Oberwart	Tiefbau
Klöcher Baugesellschaft mbH, Tiefbau Hartberg	Ressavarstr. 54 8230 Hartberg	Tiefbau
Klöcher Baugesellschaft mbH, Tiefbau Gleisdorf	Businesspark 8, Top 5 8200 Gleisdorf	Tiefbau
Klöcher Baugesellschaft mbH, Hochbau Südost	Puchstraße 214 8055 Graz	Hochbau, Industriebau

Zertifikatsnummer: 1602-ABM-00-001    Version: 2    Ausgabedatum: 30-05-2022

Zertifizierungsstelle



Weitere Auskünfte über das Managementsystem und den Anwendungsbereich sind über die Organisation selbst zu bekommen.  
Über die Gültigkeit dieses Zertifikates erhalten Sie Auskunft unter: +43 1 713 15 68-0

## Anhang 15: Berechnung von THG-Emissionen verschiedener Energieträger 2021

### Berechnung von Treibhausgas (THG)-Emissionen verschiedener Energieträger

Datenstand: 2021

Energieträger	Menge	Einheit	Gesamtmenge CO <sub>2</sub> -Äquivalent inkl. Vorkette
Stromaufbringung Österreich	6587165,73	kWh	1442589,29 kg
Kraftwerkspark Österreich	0,00	kWh	0,00 kg
Umweltzeichen "Grüner Strom"	0,00	kWh	0,00 kg
Heizöl	157220,26	l	519612,96 kg
Erdgas	884105	m <sup>3</sup>	2402997,39 kg
Flüssiggas	0,00	l	0,00 kg
Diesel	4180845,36	l	13115311,89 kg
Benzin	41819	l	120898,73 kg
Holzpellets	0,00	kg	0,00 kg
Holz	0,00	kg	0,00 kg
Biodiesel	0,00	l	0,00 kg
Bioethanol	0,00	l	0,00 kg
Fernwärme	0,00	kWh	0,00 kg
Summe:			17601410kg



Berechnen Sie Ihre THG-Emissionen (in CO<sub>2</sub>-Äquivalent)

Geben Sie dazu in dieser Spalte die Menge des jeweiligen Energieträgers ein.

im Folgenden finden Sie u. a.

- Erläuterungen der Berechnungen und wichtiger Begriffe
- die THG-Emissionen in einer Übersicht
- die Berechnungen
- Beispiele für THG-Emissionen von Verbrauchern
- Quellenangaben
- Einheitenrechner

### THG-Emissionen – Übersicht

die THG-Emissionen (in CO<sub>2</sub>-Äquivalent) als Summe aus direkten und indirekten THG-Emissionen in einer Übersicht

Energieträger	Menge	Einheit	Emissionsfaktor (direkt)	Einheit	THG-Emissionen direkt (in CO <sub>2</sub> -Äquivalent)	Emissionsfaktor (indirekt)	Einheit	THG-Emissionen indirekt (in CO <sub>2</sub> -Äquivalent)	Emission gesa
Stromaufbringung Österreich	6587165,73	kWh	-		-	-		-	
Kraftwerkspark Österreich	0,00	kWh	-		-	-		-	
Umweltzeichen "Grüner Strom"	0,00	kWh	-		-	-		-	
Heizöl	157220,26	l	2,696	kg/l	423865,82	0,609	kg/l	95747,14	kg
Erdgas	884105	m <sup>3</sup>	2,032	kg/m <sup>3</sup>	1796501,36	0,686	kg/m <sup>3</sup>	606496,03	kg
Flüssiggas	0,00	l	1,595	kg/l	0,00	0,562	kg/l	0,00	kg
Diesel	4180845,36	l	2,495	kg/l	10431209,17	0,642	kg/l	2684102,72	kg
Benzin	41819	l	2,285	kg/l	95723,69	0,603	kg/l	25216,86	kg
Holzpellets	0,00	kg	0,030	kg/kg	0,00	0,102	kg/kg	0,00	kg
Holz	0,00	kg	0,024	kg/kg	0,00	0,025	kg/kg	0,00	kg
Biodiesel	0,00	l	0,041	kg/l	0,00	1,504	kg/l	0,00	kg
Bioethanol	0,00	l	0,007	kg/l	0,00	1,254	kg/l	0,00	kg
Fernwärme	0,00	kWh	-		-	-		-	

Anmerkungen:

Die Menge des jeweiligen Energieträgers multipliziert mit dem "Emissionsfaktor gesamt" ergibt die Gesamtmenge an CO<sub>2</sub>-Äquivalent.

Beispiel:

Einsparung von 50 l Heizöl ergibt eine CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Einsparung von 165 kg!

Rechnung:

50 l \* 3,305kg/l = 165,25 kg

## Erläuterungen zur Berechnung

Die Umrechnung von Energieträgern in CO<sub>2</sub>-Emissionen hängt von mehreren Faktoren ab. In diesem CO<sub>2</sub>-Rechner werden beispielhafte Prozesse herangezogen, die Ergebnisse können deshalb nur Durchschnittswerte sein und ersetzen keine detaillierte Berechnung für den individuellen Prozess.

### Biokraftstoffe

Biokraftstoffe werden aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt. In dieser Berechnung betrifft das Biodiesel, Bioethanol und Holzpellets. Zusätzlich werden in Österreich Diesel und Benzin folgende Anteile an Biokraftstoffen (Stand 2019) zugemischt:

5,6% (energetisch) für Diesel,

3,2% (energetisch) für Benzin.

Da die Pflanzen beim Wachsen so viel CO<sub>2</sub> aufnehmen, wie sie bei der späteren Verbrennung abgeben, werden die aus der Verbrennung resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen den THG-Emissionen nicht hinzugerechnet (direkte Emissionen). (Neben CO<sub>2</sub> entstehen bei der Verbrennung andere treibhauswirksame Gase, daher ist das CO<sub>2</sub>-Äquivalent nicht Null.)

### CO<sub>2</sub> oder CO<sub>2</sub>-Äquivalent?

CO<sub>2</sub> ist das bedeutendste Treibhausgas, unter bestimmten Bedingungen können auch andere THG in hohen Anteilen anfallen. Das CO<sub>2</sub>-Äquivalent beschreibt wie viel ein THG zum Treibhauseffekt beiträgt. Als Vergleichswert dient Kohlendioxid, weitere Gase mit THG-Potential – u. a. Methan, Lachgas – werden bei der Bilanzierung der THG entsprechend ihrer Klimawirksamkeit berücksichtigt.

### Direkte Emissionen oder Gesamtemissionen (direkte + indirekte Emissionen)?

Die unmittelbar am Ort der Energieumwandlung (z. B. im Kessel) anfallenden Emissionen werden als direkte Emissionen bezeichnet. Bei der Herstellung des Brennstoffes (z. B. Erdölgewinnung und -verarbeitung zu Heizöl) fallen zusätzlich Emissionen an, die hierbei noch nicht berücksichtigt sind. Für die Betrachtung des gesamten Prozesses sind sie ebenfalls relevant. Sie werden als indirekte (oder auch vorgelagerte) Emissionen bezeichnet. Die Gesamtemissionen setzen sich aus den direkten und den indirekten Emissionen zusammen.

### Stromaufbringung Österreich

Bei der Stromaufbringung Österreich werden die inländische Stromerzeugung und die Stromimporte berücksichtigt. Der Emissionsfaktor für die inländische Stromerzeugung wird anhand des Kraftwerksparks ermittelt. Für die Stromimporte werden die Emissionsfaktoren der Stromerzeugung der Importländer herangezogen.

### Kraftwerkspark Österreich

Es wird der österreichische Kraftwerkspark d.h. sämtliche Stromerzeugungsanlagen auf österreichischen Staatsgebiet berücksichtigt. Somit wird wie bei der österreichischen Luftschadstoffinventur das Territorialprinzip angewendet.

### Umweltzeichen "Grüner Strom"

Das österreichische Umweltzeichen definiert in der Version 5.0 vom Jänner 2018 die Kriterien für die Stromerzeugung. Der Strom muss zur Gänze aus erneuerbaren Energieträgern stammen und bestimmte Kriterien

erfüllen. Diese Kriterien sind in der Richtlinie "UZ 46 - Grüner Strom" definiert. Der Emissionsfaktor wird basierend auf dem Stromerzeugungsmix der größten Anbieter ermittelt.

### Gemis-Österreich, Version 5.0

Mit Hilfe von GEMIS-Österreich können Umweltauswirkungen als Modell berechnet werden, die produktbezogen (z.B. Energieträger) sind. GEMIS-Österreich ist ein computergestütztes Instrument, es vergleicht alle wesentlichen Technologien und bezieht auch Hilfsenergie- und Materialaufwand mit ein, der zur Herstellung von Energieanlagen und Transportsystemen erforderlich ist. Mit diesen Prozessinformationen von Produkten können Energie- und Emissionsbilanzen berechnet werden.

### Empfehlung

Am besten lässt sich die Klimarelevanz verschiedener Energiesysteme vergleichen, wenn man die Gesamtemissionen ihrer CO<sub>2</sub>-Äquivalente ermittelt und gegenüberstellt.

## Berechnungen

aktualisiert November 2021

Energieträger	Heizwert	Quelle	Dichte	Quelle	Emissionsfaktor CO <sub>2</sub> -Äquivalent direkte Emissionen	Quelle	Emissionsfaktor CO <sub>2</sub> -Äquivalent indirekte Emissionen
Stromaufbringung Österreich	-		-		0,173 kg/kWh	OLI	0,045 kg/kWh
Kraftwerkspark Österreich	-		-		0,139 kg/kWh	OLI	0,041 kg/kWh
Umweltzeichen "Grüner Strom"	-		-		- kg/kWh		0,014 kg/kWh
Heizöl extraleicht	11,89kWh/kg	1)	0,837kg/l	1)	0,271 kg/kWh	OLI	0,061 kg/kWh
Erdgas	13,89kWh/kg	1)	0,730kg/Nm <sup>3</sup>		0,200 kg/kWh	OLI	0,068 kg/kWh
Flüssiggas	12,8kWh/kg	3)	0,540kg/l	3)	0,231 kg/kWh	OLI	0,081 kg/kWh
Diesel (inkl. Beimischung*)	11,68kWh/kg	1)	0,837kg/l	1)	0,255 kg/kWh	OLI	0,066 kg/kWh
Benzin (inkl. Beimischung*)	11,38kWh/kg	1)	0,744kg/l	1)	0,270 kg/kWh	OLI	0,071 kg/kWh
Holzpellets**	5kWh/kg	3)	650kg/m <sup>3</sup>	2)	0,006 kg/kWh	OLI	0,020 kg/kWh
Holz**	4kWh/kg		-		0,006 kg/kWh	OLI	0,006 kg/kWh
Biodiesel**	10,28kWh/kg	1)	0,883kg/l	1)	0,205 kg/kWh	OLI	0,166 kg/kWh
Bioethanol**	7,61kWh/kg	1)	0,794kg/l	1)	0,001 kg/kWh	OLI	0,208 kg/kWh
Fernwärme	-		-		0,141 kg/kWh		0,059 kg/kWh

\* Biokraftstoffanteile:

Diesel: 5,6% – energetisch –

Benzin: 3,2% – energetisch –

Berechnungen:

1kWh

\*\* Die Angabe direkter Emissionen biogenen Ursprungs berücksichtigt Methan und Lachgas

1MJ

Quellen:

1) Kraftstoff-VO neu (gültig ab 2013)

2) Empfohlene Umrechnungsfaktoren für Energieholzsortimente bei Holz- bzw. Energiebilanzberechnungen, AEA 2009

3) GEMIS 5.0

### Beispiele für THG-Emissionen

Beispiele für CO <sub>2</sub> -Emissionen von Verbrauchern		Quelle
durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch – 1-Personen-Haushalt (1.927 kWh/a)	ca. 421 kg CO <sub>2</sub>	E-Control
durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch – 2-Personen-Haushalt (3.095 kWh/a)	ca. 677 kg CO <sub>2</sub>	E-Control
durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch – 3-Personen-Haushalt (4.255 kWh/a)	ca. 931 kg CO <sub>2</sub>	E-Control
durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch – 4-Personen-Haushalt (4.725 kWh/a)	ca. 1.033 kg CO <sub>2</sub>	E-Control
einfacher Flug einer Person Wien–Innsbruck (495 km)	ca. 478 kg CO <sub>2</sub>	Luftlinie
einfacher Flug einer Person Wien–Brüssel (1.126 km)	ca. 445 kg CO <sub>2</sub>	Luftlinie
einfacher Flug einer Person von Wien–New York (6.800 km)	ca. 2.686 kg CO <sub>2</sub>	Luftlinie
einfache Fahrt mit dem Zug Wien–Innsbruck (572 km)	ca. 7 kg CO <sub>2</sub>	ÖBB
Einfache Fahrt mit dem Pkw Wien–Innsbruck (495 km)	ca. 107 kg CO <sub>2</sub>	Austria Info
Pkw fahren – durchschnittliche Jahresleistung (Laufleistung: 13.500 km/a, Verbrauch: ca. 7 l/100 km)	ca. 2.930kg CO <sub>2</sub>	Ökonews
LED Lampe als Ersatz einer 100 W Glühbirne (Ersparnis über die Lebensdauer 640 kWh)	ca. 140kg CO <sub>2</sub>	Energieinstitu
gesamte THG	ca.24 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	KSB 2021
gesamte THG-Emissionen in Österreich 2019	ca.79,8 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	KSB 2021



## Quellenangaben

Datenstand November 2021

Quelle	Beschreibung	Link	Datenstand
Bericht Biokraftstoffe	Biokraftstoffe im Verkehrssektor 2020	<a href="https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/biomasse/alternative-kraftstoffe.html">https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/biomasse/alternative-kraftstoffe.html</a>	2019
GEMIS	GEMIS-Österreich	<a href="https://www.umweltbundesamt.at/angebot/leistungen/angebot-cfp/gemis">https://www.umweltbundesamt.at/angebot/leistungen/angebot-cfp/gemis</a>	2019
Kraftstoff-VO	Kraftstoffverordnung 2012 i.d.g.F.	<a href="http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20008075">http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20008075</a>	
KSB 2017	Klimaschutzbericht 2021	<a href="https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0776.pdf">https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0776.pdf</a>	2019
OLI	Österreichische Luftschadstoff-Inventur OLI 2021 (1990-2019)	<a href="https://www.umweltbundesamt.at/klima/emissionsinventur">https://www.umweltbundesamt.at/klima/emissionsinventur</a>	2019
Statistik Austira	Energiebilanzen	<a href="https://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html">https://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html</a>	2020

### Gewicht

Ausgangswert	ergibt				
1 t	1 000 kg	1,00E+06 g			
1 kg	0,001 t	0,000001 Mt	1,00E-09 Gt		

### Energie

Ausgangswert	ergibt				
1 kJ	2,78E-04 kWh	1 000 J	1,00E-03 MJ	1,00E-06 GJ	

Ausgangswert	ergibt				
1 kWh	3 600 kJ	3,60 MJ	1,00E+03 Wh	1,00E-03 MWh	

### Energie

von	auf					
	J	kJ	MJ	Wh	kWh	MWh
Joule	1	1,00E-03	1,00E-06	2,78E-04	2,78E-07	2,78E-10
Kilojoule	1,00E+03	1	1,00E-03	2,78E-01	2,78E-04	2,78E-07
Megajoule	1,00E+06	1,00E+03	1	2,78E+02	2,78E-01	2,78E-04
Wattstunden	3,60E+03	3,60E+00	3,60E-03	1	1,00E-03	1,00E-06
Kilowattstunden	3,60E+06	3,60E+03	3,60E+00	1,00E+03	1	1,00E-03
Megawattstunden	3,60E+09	3,60E+06	3,60E+03	1,00E+06	1,00E+03	1

## Anhang 16: Berechnung von THG-Emissionen verschiedener Energieträger 2020

### Berechnung von Treibhausgas (THG)-Emissionen verschiedener Energieträger

Datenstand: Oktober 2019

Energieträger	Menge	Einheit	Gesamtmenge CO <sub>2</sub> -Äquivalent inkl. Vorkette	
Stromaufbringung Österreich	5513032,26	kWh	1207354,06	kg
Kraftwerkspark Österreich	0,00	kWh	0,00	kg
Umweltzeichen "Grüner Strom"	0,00	kWh	0,00	kg
Heizöl	154414,39	l	510339,56	kg
Erdgas	924659,29	m <sup>3</sup>	2513223,95	kg
Flüssiggas	0,00	l	0,00	kg
Diesel	4197360,57	l	13167120,11	kg
Benzin	41552	l	120126,83	kg
Holzpellets	0,00	kg	0,00	kg
Holz	0,00	kg	0,00	kg
Biodiesel	0,00	l	0,00	kg
Bioethanol	0,00	l	0,00	kg
Fernwärme	0,00	kWh	0,00	kg
Summe:			17518165kg	



Berechnen Sie Ihre THG-Emissionen (in CO<sub>2</sub>-Äquivalent)  
Geben Sie dazu in dieser Spalte die Menge des jeweiligen Energieträgers ein.

im Folgenden finden Sie u. a.

- Erläuterungen der Berechnungen und wichtiger Begriffe
- die THG-Emissionen in einer Übersicht
- die Berechnungen
- Beispiele für THG-Emissionen von Verbrauchern
- Quellenangaben
- Einheitenumrechner

### THG-Emissionen – Übersicht

die THG-Emissionen (in CO<sub>2</sub>-Äquivalent) als Summe aus direkten und indirekten THG-Emissionen in einer Übersicht

Energieträger	Menge	Einheit	Emissionsfaktor (direkt)	Einheit	THG-Emissionen direkt (in CO <sub>2</sub> -Äquivalent)	Emissionsfaktor (indirekt)	Einheit	THG-Emissionen indirekt (in CO <sub>2</sub> -Äquivalent)	Emission gesa
Stromaufbringung Österreich	5513032,26	kWh	-		-	-		-	
Kraftwerkspark Österreich	0,00	kWh	-		-	-		-	
Umweltzeichen "Grüner Strom"	0,00	kWh	-		-	-		-	
Heizöl	154414,39	l	2,696	kg/l	416301,2	0,609	kg/l	94038,36	kg
Erdgas	924659,29	m <sup>3</sup>	2,032	kg/m <sup>3</sup>	1878907,68	0,686	kg/m <sup>3</sup>	634316,27	kg
Flüssiggas	0,00	l	1,595	kg/l	0,00	0,562	kg/l	0,00	kg
Diesel	4197360,57	l	2,495	kg/l	10472414,62	0,642	kg/l	2694705,49	kg
Benzin	41552	l	2,289	kg/l	95112,53	0,603	kg/l	25055,86	kg
Holzpellets	0,00	kg	0,030	kg/kg	0,00	0,102	kg/kg	0,00	kg
Holz	0,00	kg	0,024	kg/kg	0,00	0,025	kg/kg	0,00	kg
Biodiesel	0,00	l	0,041	kg/l	0,00	1,504	kg/l	0,00	kg
Bioethanol	0,00	l	0,007	kg/l	0,00	1,254	kg/l	0,00	kg
Fernwärme	0,00	kWh	-		-	-		-	

Anmerkungen:

Die Menge des jeweiligen Energieträgers multipliziert mit dem "Emissionsfaktor gesamt" ergibt die Gesamtmenge an CO<sub>2</sub>-Äquivalent.

Beispiel: Einsparung von 50 l Heizöl ergibt eine CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Einsparung von 165 kg!  
Rechnung: 50 l \* 3,305kg/l = 165,25 kg

## Erläuterungen zur Berechnung

Die Umrechnung von Energieträgern in CO<sub>2</sub>-Emissionen hängt von mehreren Faktoren ab. In diesem CO<sub>2</sub>-Rechner werden beispielhafte Prozesse herangezogen, die Ergebnisse können deshalb nur Durchschnittswerte sein und ersetzen keine detaillierte Berechnung für den individuellen Prozess.

### Biokraftstoffe

Biokraftstoffe werden aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt. In dieser Berechnung betrifft das Biodiesel, Bioethanol und Holzpellets. Zusätzlich werden in Österreich Diesel und Benzin folgende Anteile an Biokraftstoffen (Stand 2019) zugemischt:

5,6% (energetisch) für Diesel,

3,2% (energetisch) für Benzin.

Da die Pflanzen beim Wachsen so viel CO<sub>2</sub> aufnehmen, wie sie bei der späteren Verbrennung abgeben, werden die aus der Verbrennung resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen den THG-Emissionen nicht hinzugerechnet (direkte Emissionen). (Neben CO<sub>2</sub> entstehen bei der Verbrennung andere treibhauswirksame Gase, daher ist das CO<sub>2</sub>-Äquivalent nicht Null.)

### CO<sub>2</sub> oder CO<sub>2</sub>-Äquivalent?

CO<sub>2</sub> ist das bedeutendste Treibhausgas, unter bestimmten Bedingungen können auch andere THG in hohen Anteilen anfallen. Das CO<sub>2</sub>-Äquivalent beschreibt wie viel ein THG zum Treibhauseffekt beiträgt. Als Vergleichswert dient Kohlendioxid, weitere Gase mit THG-Potential – u. a. Methan, Lachgas – werden bei der Bilanzierung der THG entsprechend ihrer Klimawirksamkeit berücksichtigt.

### Direkte Emissionen oder Gesamtemissionen (direkte + indirekte Emissionen)?

Die unmittelbar am Ort der Energieumwandlung (z. B. im Kessel) anfallenden Emissionen werden als direkte Emissionen bezeichnet. Bei der Herstellung des Brennstoffes (z. B. Erdölgewinnung und -verarbeitung zu Heizöl) fallen zusätzlich Emissionen an, die hierbei noch nicht berücksichtigt sind. Für die Betrachtung des gesamten Prozesses sind sie ebenfalls relevant. Sie werden als indirekte (oder auch vorgelagerte) Emissionen bezeichnet. Die Gesamtemissionen setzen sich aus den direkten und den indirekten Emissionen zusammen.

### Stromaufbringung Österreich

Bei der Stromaufbringung Österreich werden die inländische Stromerzeugung und die Stromimporte berücksichtigt. Der Emissionsfaktor für die inländische Stromerzeugung wird anhand des Kraftwerksparks ermittelt. Für die Stromimporte werden die Emissionsfaktoren der Stromerzeugung der Importländer herangezogen.

### Kraftwerkspark Österreich

Es wird der österreichische Kraftwerkspark d.h. sämtliche Stromerzeugungsanlagen auf österreichischen Staatsgebiet berücksichtigt. Somit wird wie bei der österreichischen Luftschadstoffinventur das Territorialprinzip angewendet.

### Umweltzeichen "Grüner Strom"

Das österreichische Umweltzeichen definiert in der Version 5.0 vom Jänner 2018 die Kriterien für die Stromerzeugung. Der Strom muss zur Gänze aus erneuerbaren Energieträgern stammen und bestimmte Kriterien

erfüllen. Diese Kriterien sind in der Richtlinie "UZ 46 - Grüner Strom" definiert. Der Emissionsfaktor wird basierend auf dem Stromzeugungsmix der größten Anbieter ermittelt.

### Gemis-Österreich, Version 5.0

Mit Hilfe von GEMIS-Österreich können Umweltauswirkungen als Modell berechnet werden, die produktbezogen (z.B. Energieträger) sind. GEMIS-Österreich ist ein computergestütztes Instrument, es vergleicht alle wesentlichen Technologien und bezieht auch Hilfsenergie- und Materialaufwand mit ein, der zur Herstellung von Energieanlagen und Transportsystemen erforderlich ist. Mit diesen Prozessinformationen von Produkten können Energie- und Emissionsbilanzen berechnet werden.

### Empfehlung

Am besten lässt sich die Klimarelevanz verschiedener Energiesysteme vergleichen, wenn man die Gesamtemissionen ihrer CO<sub>2</sub>-Äquivalente ermittelt und gegenüberstellt.

## Berechnungen

aktualisiert November 2021

Energieträger	Heizwert	Quelle	Dichte	Quelle	Emissionsfaktor CO <sub>2</sub> -Äquivalent direkte Emissionen	Quelle	Emissionsfaktor CO <sub>2</sub> -Äquivalent indirekte Emissionen
Stromaufbringung Österreich	-		-		0,173 kg/kWh	OLI	0,045 kg/kWh
Kraftwerkspark Österreich	-		-		0,139 kg/kWh	OLI	0,041 kg/kWh
Umweltzeichen "Grüner Strom"	-		-		- kg/kWh		0,014 kg/kWh
Heizöl extraleicht	11,89kWh/kg	1)	0,837kg/l	1)	0,271 kg/kWh	OLI	0,061 kg/kWh
Erdgas	13,89kWh/kg	1)	0,730kg/Nm <sup>3</sup>		0,200 kg/kWh	OLI	0,068 kg/kWh
Flüssiggas	12,8kWh/kg	3)	0,540kg/l	3)	0,231 kg/kWh	OLI	0,081 kg/kWh
Diesel (inkl. Beimischung*)	11,68kWh/kg	1)	0,837kg/l	1)	0,255 kg/kWh	OLI	0,066 kg/kWh
Benzin (inkl. Beimischung*)	11,38kWh/kg	1)	0,744kg/l	1)	0,270 kg/kWh	OLI	0,071 kg/kWh
Holzpellets**	5kWh/kg	3)	650kg/m <sup>3</sup>	2)	0,006 kg/kWh	OLI	0,020 kg/kWh
Holz**	4kWh/kg		-		0,006 kg/kWh	OLI	0,006 kg/kWh
Biodiesel**	10,28kWh/kg	1)	0,883kg/l	1)	0,205 kg/kWh	OLI	0,166 kg/kWh
Bioethanol**	7,61kWh/kg	1)	0,794kg/l	1)	0,001 kg/kWh	OLI	0,208 kg/kWh
Fernwärme	-		-		0,141 kg/kWh		0,059 kg/kWh

\* Biokraftstoffanteile:

Diesel: 5,6% – energetisch –

Benzin: 3,2% – energetisch –

Berechnungen:

1kWh

\*\* Die Angabe direkter Emissionen biogenen Ursprungs berücksichtigt Methan und Lachgas

1MJ

Quellen:

1) Kraftstoff-VO neu (gültig ab 2013)

2) Empfohlene Umrechnungsfaktoren für Energieholzsortimente bei Holz- bzw. Energiebilanzberechnungen, AEA 2009

3) GEMIS 5.0

### Beispiele für THG-Emissionen

Beispiele für CO <sub>2</sub> -Emissionen von Verbrauchern		Quelle
durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch – 1-Personen-Haushalt (1.927 kWh/a)	ca. 421 kg CO <sub>2</sub>	E-Control
durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch – 2-Personen-Haushalt (3.095 kWh/a)	ca. 677 kg CO <sub>2</sub>	E-Control
durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch – 3-Personen-Haushalt (4.255 kWh/a)	ca. 931 kg CO <sub>2</sub>	E-Control
durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch – 4-Personen-Haushalt (4.725 kWh/a)	ca. 1.033 kg CO <sub>2</sub>	E-Control
einfacher Flug einer Person Wien–Innsbruck (495 km)	ca. 478 kg CO <sub>2</sub>	Luftlinie
einfacher Flug einer Person Wien–Brüssel (1.126 km)	ca. 445 kg CO <sub>2</sub>	Luftlinie
einfacher Flug einer Person von Wien–New York (6.800 km)	ca. 2.686 kg CO <sub>2</sub>	Luftlinie
einfache Fahrt mit dem Zug Wien–Innsbruck (572 km)	ca. 7 kg CO <sub>2</sub>	ÖBB
Einfache Fahrt mit dem Pkw Wien–Innsbruck (495 km)	ca. 107 kg CO <sub>2</sub>	Austria Info
Pkw fahren – durchschnittliche Jahresleistung (Laufleistung: 13.500 km/a, Verbrauch: ca. 7 l/100 km)	ca. 2.930kg CO <sub>2</sub>	Ökonews
LED Lampe als Ersatz einer 100 W Glühbirne (Ersparnis über die Lebensdauer 640 kWh)	ca. 140kg CO <sub>2</sub>	Energieinstitu
gesamte TH	ca.24 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	KSB 2021
gesamte THG-Emissionen in Österreich 2019	ca.79,8 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	KSB 2021

## Quellenangaben

Datenstand November 2021

Quelle	Beschreibung	Link	Datenstand
Bericht Biokraftstoffe	Biokraftstoffe im Verkehrssektor 2020	<a href="https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/biomasse/alternative-kraftstoffe.html">https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/biomasse/alternative-kraftstoffe.html</a>	2019
GEMIS	GEMIS-Österreich	<a href="https://www.umweltbundesamt.at/angebot/leistungen/angebot-cfp/gemis">https://www.umweltbundesamt.at/angebot/leistungen/angebot-cfp/gemis</a>	2019
Kraftstoff-VO	Kraftstoffverordnung 2012 i.d.g.F.	<a href="http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20008075">http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20008075</a>	
KSB 2017	Klimaschutzbericht 2021	<a href="https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0776.pdf">https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0776.pdf</a>	2019
OLI	Österreichische Luftschadstoff-Inventur OLI 2021 (1990-2019)	<a href="https://www.umweltbundesamt.at/klima/emissionsinventur">https://www.umweltbundesamt.at/klima/emissionsinventur</a>	2019
Statistik Austira	Energiebilanzen	<a href="https://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html">https://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html</a>	2020

### Gewicht

Ausgangswert	ergibt				
1 t	1 000 kg	1,00E+06 g			
1 kg	0,001 t	0,000001 Mt	1,00E-09 Gt		

### Energie

Ausgangswert	ergibt				
1 kJ	2,78E-04 kWh	1 000 J	1,00E-03 MJ	1,00E-06 GJ	

Ausgangswert	ergibt				
1 kWh	3 600 kJ	3,60 MJ	1,00E+03 Wh	1,00E-03 MWh	

### Energie

von	auf					
	J	kJ	MJ	Wh	kWh	MWh
Joule	1	1,00E-03	1,00E-06	2,78E-04	2,78E-07	2,78E-10
Kilojoule	1,00E+03	1	1,00E-03	2,78E-01	2,78E-04	2,78E-07
Megajoule	1,00E+06	1,00E+03	1	2,78E+02	2,78E-01	2,78E-04
Wattstunden	3,60E+03	3,60E+00	3,60E-03	1	1,00E-03	1,00E-06
Kilowattstunden	3,60E+06	3,60E+03	3,60E+00	1,00E+03	1	1,00E-03
Megawattstunden	3,60E+09	3,60E+06	3,60E+03	1,00E+06	1,00E+03	1

## Anhang 17: Darstellung Energieverbrauch und Energiemix E1-5

E1-5

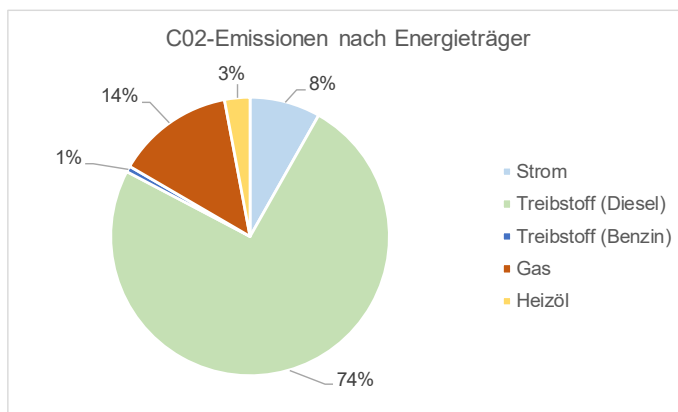
Energieverbrauch und Energiemix

Angaben in MWh	2020	2021	2022	2023
Gesamtenergieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen	65.294	76.946		
Treibstoff	54.028	64.554		
Heizöl	173	200		
Gas	9.595	10.739		
Strom	1.499	1.454		
Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen	0	0		
Brennstoff erneuerbar	k.A.	k.A.		
Strom, Wärme, Dampf und Kälte erneuerbar	k.A.	k.A.		
selbst erzeugte Energie (ex-fossil)	k.A.	k.A.		
Gesamtenergieverbrauch der Gruppe	65.294	76.946		

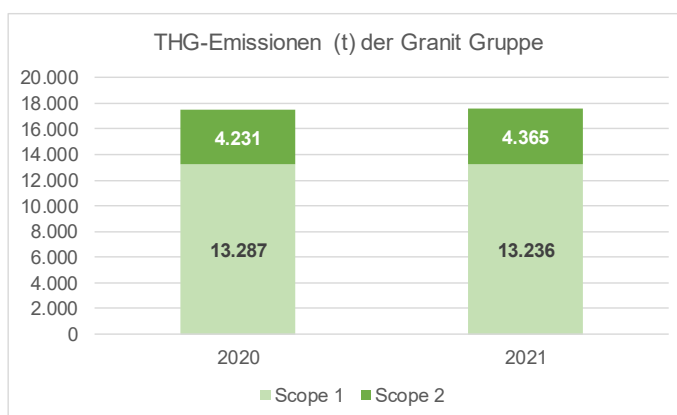
Aggregierte Excel-Daten von Kooperationsunternehmen:	2020		2021		2022	
	kWh	MWh	kWh	MWh	kWh	MWh
Strom (Firmen wesentlich)	1.499.232,01	1.499,23	1.453.595,29	1.453,60		0
Heizung/Gas (Firmen wesentlich)	9.594.515,67	9.594,52	10.738.527,53	10.738,53		0
Treibstoff (Firmen wesentlich)	54.027.716,15	54.027,72	64.554.224,15	64.554,22		0
Heizöl (Firmen wesentlich)	172.754,00	172,75	199.711,00	199,71		0
		0,00		0,00		0

## Anhang 18: Darstellung THG-Emissionen E1-6

CO2-Emissionen nach Energieträger		Jahr 2021
Strom	1.442.589,29	8%
Treibstoff (Diesel)	13.115.311,89	75%
Treibstoff (Benzin)	120.898,73	1%
Gas	2.402.997,39	14%
Heizöl	519.612,96	3%
Summe	17.601.410,26	100%



THG-Emissionen (t)	2020	2021
Scope 1	13.287	13.236
Scope 2	4.231	4.365
	17.518	17.601



### E1-6 Berechnung der Emissionen

Energieträger	Einheit	Mengen 2020	Gesamtmenge CO2 Äquivalent (kg)	Mengen 2021	Gesamtmenge CO2 Äquivalent (kg)	Mengen 2022	Gesamtmenge CO2 Äquivalent (kg)	Mengen 2023	Gesamtmenge CO2 Äquivalent (kg)
Strom	kWh	5.513.032,26	1.207.354,06	6.587.165,73	1.442.589,29				
Kraftwerkspark	kWh	-	-	-	-				
Grüner Strom	kWh	-	-	-	-				
Heizöl	l	154.414,39	510.339,56	157.220,26	519.612,96				
Erdgas	m³	924.659,29	2.513.223,95	884.105,00	2.402.997,39				
Flüssiggas	l	-	-	-	-				
Diesel	l	4.197.360,57	13.167.120,11	4.180.845,36	13.115.311,89				
Benzin	l	41.552,00	120.126,83	41.819,00	120.898,73				
Holzpellets	kg	-	-	-	-				
Holz	kg	-	-	-	-				
Biodiesel	l	-	-	-	-				
Bioethanol	l	-	-	-	-				
Fernwärme	kWh	-	-	-	-				
	Summe in kg		17.518.164,51		17.601.410,26				
	Summe in t		17.518,16		17.601,41				

Für die Darstellung der drei Scopes muss folgende Annahme getätigt werden (Siehe: <https://www.andreasdoezal.at/treibhausgas-emissionen-scope-1-2-und-3/>):

Scope 1:	Scope 1-Emissionen stammen aus Quellen, die direkt von einem Unternehmen der einer Organisation kontrolliert und verantwortet werden. Zu den Hauptverursachern gehört der Einsatz bzw. Verbrauch von fossilen Brennstoffen für die Energieproduktion (Strom, Wärme und Kälte). Neben den direkten Emissionen aus Verbrennungsprozessen (zB Heizkessel), sind auch Emissionen aus Öfen und durch den Betrieb des eigenen Fuhrparks (Firmen-KFZ, Lieferwägen, LKWs, usw. sowie auch Helikopter von Rettungsorganisationen) umfasst.
Scope 2:	Scope 2-Emissionen umfassen jene indirekten Treibhausgas-Emissionen, die außerhalb der Organisation, in der Regel von einem Energieversorgungsunternehmen, verursacht, aber dem Unternehmen anteilig zuzuordnen sind, beispielsweise durch den Einkauf und Verbrauch von Strom, Fernwärme und -kälte sowie Dampf. Scope 2 betrachtet also dem Unternehmen vorgelagerte Prozesse bzw. Emissionen, die ein Unternehmen nicht direkt kontrolliert und verantwortet.
Scope 3:	Scope 3-Emissionen umfasst alle Treibhausgas-Emissionen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens oder der Organisation, sofern diese nicht bereits in Scope 1 und Scope 2 berücksichtigt sind. Obwohl diese Emissionen nicht vom Unternehmen kontrolliert werden, können sie den größten Anteil an den Treibhausgas-Emissionen ausmachen. Scope 3 beinhaltet somit alle indirekten Treibhausgas-Emissionen, die auf Grund der Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens durch (vor- und nachgelagerte) Dritte verursacht werden.

## Anhang 19: Daten zum Umweltstandard E5-6

Art	Kilogramm	Tonnen	gefährlich/ungefährlich	Verwertungsart
Altholz behandelt (stoffliche Verwertung)	419.500	420	ungefährlich	sonst. Verwertungsverfahren
Altholz behandelt (thermische Verwertung)	256.630	257	ungefährlich	sonst. Verwertungsverfahren
Altöle zur thermischen Verwertung	84	0,08	gefährlich	sonst. Verwertungsverfahren
Altreifen gemischt	15.930	16	gefährlich	Recycling
Asbestzement	2.760	3	gefährlich	Recycling
Baum- u. Strauchschnitt, ungeschreddert	77.270	77	ungefährlich	Recycling
Bauschutt nicht recyclingfähig	12.160	12	ungefährlich	Recycling
Bauschutt recyclingfähig	376.420	376	ungefährlich	Recycling
Baustellenabfälle/Baumix (kein Bauschutt)	882.520	883	ungefährlich	Recycling
Betonabbruch (großschollig, > 60cm)	81.830	82	ungefährlich	Recycling
Betonbruch (< 50cm)	118.440	118	ungefährlich	Recycling
Bitumen/Asphalt, Asphaltbruch	10.060	10	gefährlich	Recycling
Bitumenbahnen	8.193	8	gefährlich	Recycling
Böden, verunreinigt, sonstige	136.140	136	gefährlich	Recycling
Bodenaushub	8.760	9	ungefährlich	Recycling
Bodenaushub sonst.verunr., ng <30% bFB	145.860	146	gefährlich	Recycling
Eisenmetalleballagen mit gefährlichen Restinhalten	16	0,02	gefährlich	Recycling
Eisenschrott E1	59.560	60	ungefährlich	Recycling
Fernwärmerohre (XPS), gef.	6.680	7	gefährlich	Recycling
Flachglas	4.820	5	ungefährlich	Recycling
Gewerbemüll	73.312	73	ungefährlich	Recycling
Gipskarton	13.490	13	ungefährlich	Recycling
Gummi Metall	3.550	4	ungefährlich	Recycling
Kabel Kupfer-PVC	1.170	1	ungefährlich	Recycling
Kartonagen	3.580	4	ungefährlich	Recycling
Kunststoffverpackungen gemischt	6.040	6	ungefährlich	Recycling
Mineralf.nach 2002 o. asbähnl. Eigensch.	1.050	1	gefährlich	Recycling
Mineralfasern mit asbestähnl. Eigensch.	4.995	5	gefährlich	Recycling
Polystyrol, Polystyrolschaum, gef. kont.	1.510	2	gefährlich	Recycling
Sandwichpanelee (XPS), gef.	810	1	ungefährlich	Recycling
Sperrmüll	47.020	47	ungefährlich	Recycling
Transportdienstleistung	-	-	ungefährlich	Recycling
Wurzelstöcke	17.420	17	ungefährlich	Recycling
Ziegelschutt	5.000	5	ungefährlich	Recycling
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.802.580</b>	<b>2.803</b>		

Gefährlicher Abfall gesamt	333.278	333		
davon Vorbereitung zur Wiederverwendung	0	-		
davon Recycling	333.194	333		
davon sonstige Verwertungsverfahren	84	0		
Anmerkung: Die Abfallentsorgungsmethode wird dem Entsorgungsdienstleister überlassen bzw. durch die Auswahl des Entsorgungsdienstleister mitbestimmt				
ungefährlicher Abfall gesamt	2.469.302	2.469		
davon Vorbereitung zur Wiederverwendung	0	-		
davon Recycling	1.793.172	1.793		
davon sonstige Verwertungsverfahren	676.130	676		
Anmerkung: Die Abfallentsorgungsmethode wird dem Entsorgungsdienstleister überlassen bzw. durch die Auswahl des Entsorgungsdienstleister mitbestimmt				



## Anhang 20: Daten zu Governancestandards G1-3 und G1-4

Governancestandards	2022			2023			2024		
	Soll	Ist	Prozent	Soll	Ist	Prozent	Soll	Ist	Prozent
Angaben zu G1-3:									
Prävention und Erkennung von Bestechung/Korruption									
- Beschreibung des Trainings									
Schulungsquoten Anti-Korruption									
Schulungsquote Antikorruption	7	7	100%	7	7	100%	7	7	100%
Geschäftsführung	70	62	89%	70	62	89%	70	62	89%
Zentrale Dienste	135	126	93%	135	126	93%	135	126	93%
Hochbau	117	108	92%	117	108	92%	117	108	92%
Tiefbau	329	303	92%	329	303	92%	329	303	92%
Gesamtquote									
Angaben zu G1-4:									
bestätigte Fälle von Bestechung/Korruption									
- Angaben zu Gesamtzahl und Art									
Korruptionsvorfälle									
Geschäftsführung	0	0	100%	0	0	100%	0	0	100%
Zentrale Dienste	0	0	100%	0	0	100%	0	0	100%
Hochbau	0	0	100%	0	0	100%	0	0	100%
Tiefbau	0	0	100%	0	0	100%	0	0	100%
Gesamtzahl	0	0	100%	0	0	100%	0	0	100%

## Anhang 21: Infos Fuhrpark

**Betreff:** Weiterre Infos zum Fuhrpark

---

Von: [Christoph.Kueberl@granit-bau.at](mailto:Christoph.Kueberl@granit-bau.at)  
Gesendet: Freitag, 17. März 2023 11:57  
An: [Stefan Paier](#)  
Cc: [Lukas.Kreuzig@granit-bau.at](mailto:Lukas.Kreuzig@granit-bau.at)  
Betreff: Weiterre Infos zum Fuhrpark

Lieber Stefan!

Im Gespräch mit unserem Fuhrparkleiter sind noch Punkte aufgekommen, die ich dir auf diesem Wege mitteilen möchte:

- In unseren Reporting- und Verwaltungssystemen ist gerade in Umsetzung, die durchschnittlichen CO2-Werte nach verschiedenen Standards bei der Anschaffung der Fahrzeuge miteinzupflegen und so jederzeit für den ganzen Fuhrpark auswerten zu können.
- Ebenfalls soll in Zukunft der Ist-Treibstoffverbrauch der Fahrzeuge einzeln und in Gruppen besser auswertbar sein.

Liebe Grüße  
Christoph



ZENTRALE GRAZ  
Feldgasse 14  
8020 Graz

**Christoph Küberl, MA**

[christoph.kueberl@granit-bau.at](mailto:christoph.kueberl@granit-bau.at)

Feldgasse 14  
8020 Graz  
+43 316 / 27 11 11 - 305

Tel.: 0316 / 27 11 11 – 0, Fax DW 11  
email: [zentrale@granit-bau.at](mailto:zentrale@granit-bau.at)

## Anhang 22: Infos Sozial-Kennzahlen

**Betreff:** WG: ESG Masterarbeit: Governance-Kennzahlen

Von: Thomas Fortmueller/GRANIT  
An: Christoph Kueberl/GRANIT@GRANIT  
Kopie: Markus Wagner/GRANIT@GRANIT  
Datum: 17.03.2023 09:37  
Betreff: Antwort: ESG Masterarbeit: Governance-Kennzahlen

Servus!

ad Arbeitsschutzmanagementsysteme: Für den Arbeitsschutz sind wir derzeit lt. ISO 45001:2018 zertifiziert. Weiters gibt es Mitarbeiter die persönlich ein SCC-Zertifikat besitzen, sowohl für Führungskräfte als auch für operative Mitarbeiter, eine SCC-Zertifizierung fürs Unternehmen gibt es aber nicht.

ad Anzahl der Vorfälle iZm. arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfälle: Hier findet jährlich ein Reporting statt, einerseits zur Verteilung im Unternehmen (ASA-Sitzung) andererseits Jahresplanungsbericht für GF bzw. externe Zertifizierungsstellen. Anbei die entsprechende Aufstellungen für 2022, in Bezug auf Berufskrankheiten usw. kann ich nächste Woche noch die entsprechenden Unterlagen aus dem Jahresplanungsbericht nachreichen, es sind mir für 2022 aber keine Meldungen über Berufskrankheiten bekannt. Betreffend Todesfälle haben wir keine Statistik, 2020 gab es einen Todesfall, 2021 keinen, 2022 einen.

ad Maßnahmen zur Erkennung und Prävention von Korruption und Bestechung: Wir haben 2022 ein Anti-Korruptions-Managementssystem nach ISO 37001:2016 eingeführt. Anbei die dazugehörige Richtlinie und die Prozessbeschreibung sowie der Jahresbericht vom Vorjahr, der aktuelle wird gerade erstellt.

ad Anzahl der bestätigten Fälle von Korruption und Bestechung: Sind mir keine bekannt.

ad Anzahl von Kündigungen und nachweisbaren Disziplinierungen nach bestätigten Fällen der Korruption: Sind mir keine bekannt.

mit freundlichen Grüßen



ZENTRALE GRAZ  
Feldgasse 14  
8025 Graz

**Thomas Fortmüller**

0664 / 80 610 405  
[Thomas.Fortmueller@granit-bau.at](mailto:Thomas.Fortmueller@granit-bau.at)

Zentrale Dienste  
Feldgasse 14  
8025 Graz  
+43 316 / 27 11 11 - 0, Fax: DW

Tel.: 0316 / 27 11 11 - 0, Fax DW 11  
email: [zentrale@granit-bau.at](mailto:zentrale@granit-bau.at)  
[www.granit-bau.at](http://www.granit-bau.at)

## Anhang 23: Kennzahlenberechnung Taxonomie-VO

Umsatz		
Werte für Zähler:		
<a href="#">zurück zur Anleitung</a>		
taxonomiekonformer Anteil des Umsatzes mit Waren und Dienstleistungen + einschließlich Anteil immaterieller Güter	Betrag	
= Summe Umsatz aus taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten	<b>0</b>	
Werte für Nenner:		
IAS 1.82 (a) gesamte Umsatzerlöse	Betrag	
= Summe Umsatzerlöse gemäß IAS 1.82 (a)	<b>0</b>	
Darstellung:		
	Betrag	Prozent
Summe Umsatz aus taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten	0	#DIV/0!
Summe Umsatz gemäß IAS 1.82 (a)	0	

CapEx									
Werte für Zähler:									
Vermögenswerte taxonomiekonformer Tätigkeiten Prozesse taxonomiekonformer Tätigkeiten Option: nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten (Investitionsplan) Option: CapEx, aus Produkterwerb taxonomiekonformer Tätigkeiten = Vermögenswerte & Prozesse taxonomiekonformer Tätigkeiten	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: 0;"> <tr> <td style="width: 50px;">Betrag</td> <td style="width: 50px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none; text-align: center;">0</td> </tr> </table>	Betrag			0				
Betrag									
	0								
Werte für Nenner:									
Zugänge Sachanlagen Zugänge immaterieller Vermögenswerte Zugänge obiger Punkte aus Unternehmenszusammenschlüssen = Zugänge Sachanlagen & immaterielle Vermögenswerte	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: 0;"> <tr> <td style="width: 50px;">Betrag</td> <td style="width: 50px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none; text-align: center;">0</td> </tr> </table>	Betrag			0				
Betrag									
	0								
Anmerkung:	<p style="text-align: center;">Die Basis der Ausgaben für Investitionen ist vor laufender Abschreibung, Neubewertung sowie Wertminderungen zu verstehen.            S. IAS 16.73 lit. e, i und iii; IAS 38.118 lit. e und i; IAS 40.76 lit. a und b bzw. IAS 40.79 lit. d, i und ii; IAS 41.50 lit. b und e; IFRS 16.53 lit. h</p>								
Darstellung:									
	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 50px;">Betrag</th> <th style="width: 50px;">Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border: none;">Vermögenswerte &amp; Prozesse taxonomiekonformer Tätigkeiten</td> <td style="border: none; text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Zugänge Sachanlagen &amp; immaterielle Vermögenswerte</td> <td style="border: none; text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none; text-align: center;">#DIV/0!</td> </tr> </tbody> </table>	Betrag	Prozent	Vermögenswerte & Prozesse taxonomiekonformer Tätigkeiten	0	Zugänge Sachanlagen & immaterielle Vermögenswerte	0		#DIV/0!
Betrag	Prozent								
Vermögenswerte & Prozesse taxonomiekonformer Tätigkeiten	0								
Zugänge Sachanlagen & immaterielle Vermögenswerte	0								
	#DIV/0!								

**OpEx**

**Werte für Zähler:**

	Betrag	
Vermögenswerte taxonomiekonformer Tätigkeiten	█	
Prozesse taxonomiekonformer Tätigkeiten	█	
Option: nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten (Investitionsplan)	█	
Option: OpEx, aus Produkterwerb taxonomiekonformer Tätigkeiten	█	
<b>= Ausgaben taxonomiekonforme Betriebsausgaben</b>		<b>0</b>

**Werte für Nenner:**

	Betrag	
direkte, nicht aktivierte Kosten F&E		
direkte, nicht aktivierte Kosten Gebäudereinigung		
direkte, nicht aktivierte Kosten kfr. Leasingverhältnisse		
direkte, nicht aktivierte Kosten Wartung und Instandhaltung		
andere direkte Ausgaben lfd. Instandhaltung von Sachanlagen	█	
<b>= direkte, nicht aktivierte Betriebsausgaben</b>		<b>0</b>

**Darstellung:**

	Betrag	Prozent
Ausgaben taxonomiekonforme Betriebsausgaben	0	#DIV/0!
direkte, nicht aktivierte Betriebsausgaben	0	#DIV/0!

## Anhang 24: Meldebögen Taxonomie-VO

Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

Offenlegung für das Jahr 2021

[zurück zur Anleitung](#)

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Absoluter Umsatz	Umsatzanteil	Kriterien für wesentlichen Beitrag								DNSH Kriterien								Mindestschutz	Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)
				Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung					
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T			
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten				%																				
A.1 ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																								
Tätigkeit 1																								
Tätigkeit 2																								
Tätigkeit 3																								

Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Absoluter Umsatz	Umsatzanteil	Kriterien für wesentlichen Beitrag								DNSH Kriterien								Mindestschutz	Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)
				Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung					
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T			
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten				%																				
A.2 taxonomiefähige, aber nicht nachhaltige Tätigkeit (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																								
Tätigkeit 1				%																				

Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind  
Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Kriterien für wesentlichen Beitrag								DNSH Kriterien							Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)
		Absoluter Umsatz	Umsatzanteil	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Mindestschutz				
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
Tätigkeit 3			%																	
Umsatz taxonomiefähiger aber nicht nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.)			%																	
Total (a.1 + a.2)			%														%	%		

B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten

Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		%
		%
Gesamt (A + B)		%

CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind  
Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Kriterien für wesentlichen Beitrag								DNSH Kriterien							Taxonomie-konformer CapEx-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer CapEx-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)
		Absoluter CapEx	Anteil CapEx	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosystem	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosystem	Mindestschutz				
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten			%																	
A.1 ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																				
Tätigkeit 1																				
Tätigkeit 2																				
Tätigkeit 3																				



CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Absoluter CapEx	Anteil CapEx	Kriterien für wesentlichen Beitrag							DNSH Kriterien					Mindestschutz	Taxonomie-konformer CapEx-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer CapEx-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)	
				Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme						J/N
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T	
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten			%																		
A.2 taxonomiefähige, aber nicht nachhaltige Tätigkeit (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																					
Tätigkeit 1			%																		
Tätigkeit 3			%																		

CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Absoluter Umsatz	Umsatzanteil	Kriterien für wesentlichen Beitrag							DNSH Kriterien					Mindestschutz	Taxonomie-konformer CapEx-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer CapEx-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)	
				Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme						J/N
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T	
CapEx taxonomiefähiger aber nicht nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			%																		
Total (a.1 + a.2)			%														%	%			

B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten

Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		%
Gesamt (A + B)		%

OpEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Kriterien für wesentlichen Beitrag								DNSH Kriterien							Taxonomie-konformer OpEx-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer OpEx-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)
		Absoluter OpEx	Anteil OpEx	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Mindestschutz				
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T	
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten			%																	
A.1 ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																				
Tätigkeit 1																				
Tätigkeit 2																				
Tätigkeit 3																				

OpEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Kriterien für wesentlichen Beitrag								DNSH Kriterien							Taxonomie-konformer OpEx-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer OpEx-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)
		Absoluter OpEx	Anteil OpEx	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Mindestschutz				
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T	
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten			%																	
A.2 taxonomiefähige, aber nicht nachhaltige Tätigkeit (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																				
Tätigkeit 1			%																	
Tätigkeit 3			%																	

OpEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

Offenlegung für das Jahr 2021

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Absoluter OpEx	Anteil OpEx	Kriterien für wesentlichen Beitrag							DNSH Kriterien					Taxonomie-konformer OpEx-anteil, Jahr 2021	Taxonomie-konformer OpEx-anteil, Jahr 2021	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie (Übergangstätigkeiten)	
				Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosystem	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser- und Meeresressourcen	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt und Ökosystem					Mindestschutz
Angabe		EUR	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
OpEx taxonomiefähiger aber nicht nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			%																	
Total (a.1 + a.2)			%														%		%	

B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten

Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		%
Gesamt (A + B)		%

## Anhang 25: Checkliste Inhaltanalysen

Allgemeine Fragen (Quantitativ)			
Fragen Inhaltsanalyse	Antwortmöglichkeiten	Angaben/Darstellung 2021	
Umsatz des Kalenderjahres	numerisch		
Bilanzsumme des Kalenderjahres	numerisch		
Anzahl der Mitarbeiter*innen	numerisch		
Seitenanzahl des nichtfinanziellen Berichts	numerisch		
Wie bzw. wo wurden die geforderten Angaben dargestellt?	eigener Abschnitt im Lagebericht		
	im jeweiligen Bereich des Lageberichts		
	seperater nichtfinanzieller Bericht		
	Geschäftsbericht		
Angewandtes Rahmenwerk (GRI Core, GRI Comprehensive, ISSB, IFRS)	Möglichkeit von Mehrfachnennungen		
Erfolgte Gliederung (Umwelt, Sozial, Arbeitnehmer*innenbelange, Menschenrechte, Korruption, Bestechung bzw. Diversitätskonzept für kapitalmarktorientierte AG)	Schema gemäß NaDiVeG oder unternehmensspezifische Gliederung?		
Wurde der Bericht einer externen Prüfung unterzogen?	Ja/Nein		
Wurden externe Stakeholder in die Berichterstellung eingebunden?	Ja/Nein/keine Angabe		
Spezifische Fragen			
Wurde das Geschäftsmodell gemäß § 243 Abs. 3 UGB ausreichend beschrieben?	Ja/Nein		
Ist eine strategische Auseinandersetzung mit nichtfinanziellen Themen erfolgt? (Auswirkung des Geschäftsmodells auf Umwelt usw.)	Ja/Nein		
Wurden die Berichtsinhalte durch eine Wesentlichkeitsanalyse abgegrenzt?	Ja/Nein		
Wie erfolgte diese Wesentlichkeitsanalyse?	inside-out/outside-in/beide Varianten		
Bei Analyse = ja: Ist eine Wesentlichkeitsmatrix erstellt worden?	Ja/Nein		
Sind vom Unternehmen nichtfinanzielle Risiken, welche über die Risiken des finanziellen Lageberichts hinausgehen behandelt worden?	Ja/Nein		
Sofern Risiken adressiert werden, wie werden diese dargestellt?	jeweiliger Abschnitt/eigenes Kapitel		
Wie umfänglich wurden Risiken beschrieben?	in Bezug auf eigene Geschäftstätigkeit		
	inkl. nachgelagerter (produktbezogener) Wertschöpfungskette		
	gesamte (lieferantenbezogene) Lieferkette		
Qualitative Merkmale			
Wie bzw. wie umfangreich wurden Sozialbelange behandelt? <i>Bei Vollständig/Teilweise die Rubrik Sozialbelange beachten</i>	Vollständig/Teilweise/keine Angabe		
Wie bzw. wie umfangreich wurden Arbeitnehmer*innenbelange behandelt? <i>Bei Vollständig/Teilweise die Rubrik Arbeitnehmer*innenbelange beachten</i>	Vollständig/Teilweise/keine Angabe		
Wie bzw. wie umfangreich wurden Umweltbelange behandelt? <i>Bei Vollständig/Teilweise die Rubrik Umweltbelange beachten</i>	Vollständig/Teilweise/keine Angabe		
Wurden Angaben über die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen getätigt?	Ja/Nein		
Wurden Angaben über bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption getätigt?	Ja/Nein		
Nennungen (quantitative Analyse)			
Konnten für die jeweiligen Belangen passende nichtfinanzielle Leistungsindikatoren eruiert werden?	Sozial: Ja oder Nein + Kennzahlen		
	Arbeitnehmer*innen: Ja oder Nein + Kennzahlen		
	Umwelt: Ja oder Nein + Kennzahlen		
	Menschenrechte: Ja oder Nein		
Konnten für die jeweiligen Belangen quantifizierbare Ziele eruiert werden?	Korruption: Ja oder Nein		
	Nennungen (quantitative Analyse)		
	Sozial: Ja oder Nein + Kennzahlen		
	Arbeitnehmer*innen: Ja oder Nein + Kennzahlen		
Konnten für die jeweiligen Belangen quantifizierbare Ziele eruiert werden?	Umwelt: Ja oder Nein + Kennzahlen		
	Menschenrechte: Ja oder Nein		
	Korruption: Ja oder Nein		

Qualitative Merkmale		
Muss vom Unternehmen verpflichtend ein Diversitätskonzept erstellt werden?	Ja/Nein	
Bei Ja: Wie ausführlich ist das Diversitätskonzept behandelt worden? Qualifikation des Diversitätskonzept als 'Vollständig', wenn es konkrete Ziele und Maßnahmen enthält. Qualifikation als 'Teilweise', wenn darauf eingegangen wurde aber keine Ziele oder Maßnahmen abgeleitet worden sind. Qualifikation als 'keine Angabe', wenn es sich erst in Erarbeitung befindet oder nicht vorhanden ist.	Vollständig/Teilweise/keine Angabe	
<b>Sozialbelangen (Qualitativ)</b>		
Können alle Punkte durch 'Ja' beantwortet werden, ist die Frage 'Wie bzw. wie umfangreich wurden Sozialbelange behandelt?' mit 'Vollständig' zu beantworten. Haben alle Punkte 'Nein' als Antwort, ist 'keine Angabe' auszuwählen. Könnte eine Frage durch 'Ja' beantwortet werden, ist 'Teilweise' auszuwählen.		
Wird vom Unternehmen über Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften berichtet?	Ja/Nein	
Wird vom Unternehmen über die Achtung der Rechte von Arbeitnehmer*innen berichtet?	Ja/Nein	
<b>Arbeitnehmer*innenbelangen (Qualitativ)</b>		
Können mind. 4 von 6 Punkten durch 'Ja' beantwortet werden, ist die Frage 'Wie umfangreich wurden Arbeitnehmer*innenbelange behandelt?' mit 'Vollständig' zu beantworten. Haben alle Punkte 'Nein' als Antwort ist 'keine Angabe' auszuwählen. Können 1-3 Punkte durch 'Ja' beantwortet werden: Auswahl von 'Teilweise'.		
Wird über die Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung berichtet?	Ja/Nein	
Wird über die Achtung der Rechte der von Gewerkschaften berichtet?	Ja/Nein	
Wird über die Arbeitsbedingungen berichtet?	Ja/Nein	
Wird über den Arbeitsschutz am Arbeitsplatz berichtet?	Ja/Nein	
Wird über Gesundheitsschutz berichtet?	Ja/Nein	
Wird über die Umsetzung von grundlegenden Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation berichtet?	Ja/Nein	
<b>Umweltbelangen (Qualitativ)</b>		
Können mind. 3 von 4 Punkten durch 'Ja' beantwortet werden, ist die Frage 'Wie bzw. wie umfangreich wurden Umweltbelange behandelt?' mit 'Vollständig' zu beantworten. Haben alle Punkte 'Nein' als Antwort: Auswahl von 'keine Angabe'. Können 1-2 Punkte durch 'Ja' beantwortet werden: Auswahl von 'Teilweise'.		
Wird vom Unternehmen über die aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt berichtet?	Ja/Nein	
Wird vom Unternehmen über Treibhausgasemissionen, Luftverschmutzung oder Wasserverbrauch berichtet?	Ja/Nein	
Wird vom Unternehmen die Nutzung von erneuerbaren und/oder nicht erneuerbaren Energiequellen adressiert?	Ja/Nein	
Wird vom Unternehmen über Gesundheit und Sicherheit berichtet?	Ja/Nein	
<b>Qualitative Beurteilung gemäß Analysen gemäß Kapitel 3.1. Inhaltsanalyse von nichtfinanziellen Geschäftsberichten der Baubranche</b>		
Mit folgenden Fragen werden seitens des Autors der Arbeit die Inhalte der nichtfinanziellen Berichte der Peer Group beurteilt. Die Beurteilung erfolgt dabei anhand des Schulnotensystems und bewertet die analysierten Inhalte aus Kapitel 3.1.: Sehr Gut - Gut - Befriedigend - Genügend - Nicht Genügend		
Wie detailliert wurde auf die Wesentlichkeitsanalyse beschrieben?	Strabag	
	Porr	
	Swietelsky	
	Rhomberg	
Unter Bedachtnahme der Anforderungen der CSRD: Als wie aufschlussreich wird die Nachhaltigkeitsstrategie beurteilt?	Strabag	
	Porr	
	Swietelsky	
	Rhomberg	
Umweltbelange: Wie detailliert wird auf die für die Baubranche wesentlichen Themen Bezug genommen?	Strabag	
	Porr	
	Swietelsky	
	Rhomberg	
Sozialbelange: Werden die genannten Themen ausreichend behandelt?	Strabag	
	Porr	
	Swietelsky	
	Rhomberg	
Governancebelange: Wie genau wurde auf die Unternehmenskultur bzw. die Unternehmensethik eingegangen?	Strabag	
	Porr	
	Swietelsky	
	Rhomberg	

## Anhang 26: Wesentlichkeitsanalyse

### Vorlage zur Erstellung einer Wesentlichkeitsanalyse

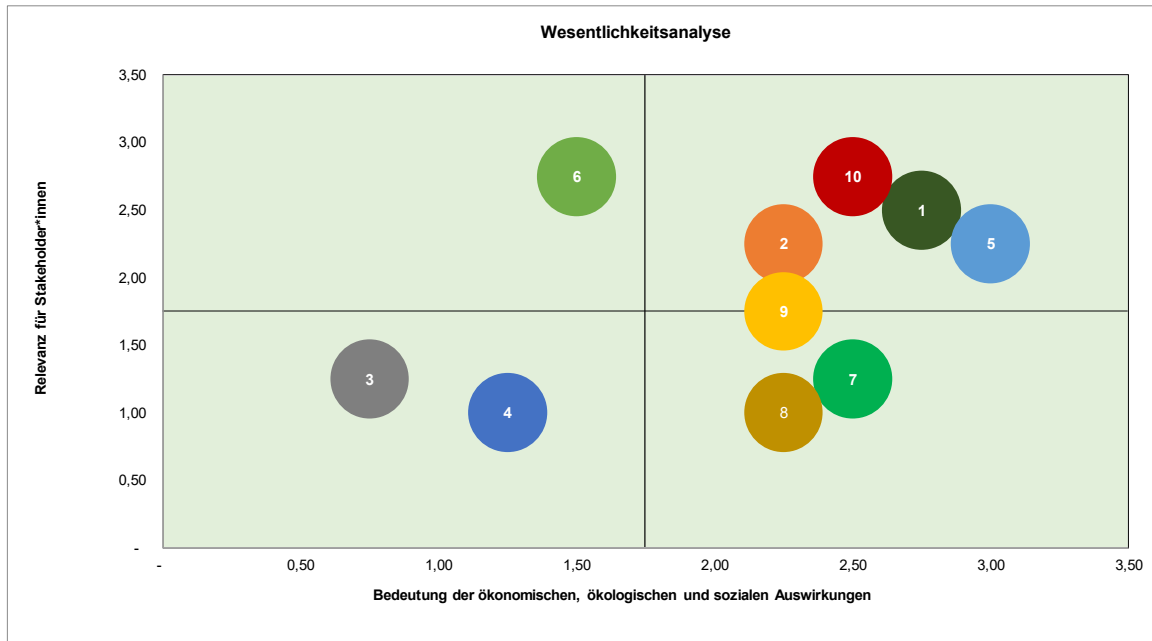
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>

#### Schritt 1: Beantworten der Klassifizierungsfragen mittels Dropdown

- 1) Zehn Fragen die einer Gewichtung unterzogen werden und somit zwischen 25%-100% Einfluss auf die Ausprägung nehmen
- 2) Es gilt zu beachten, dass eine Gewichtung von "0" nicht möglich ist, da hierfür kein Mehrwert entsteht.
- 3) Zusätzlich gilt, dass die Antwort "Ja" als beste Antwort mit "100%" bei der vorliegenden Gewichtung gewertet wird.
- 4) Skala: nein- eher nein - eher ja - ja

Die Themen der Wesentlichkeitsanalyse wurden entsprechend der Anforderungen aus Kapitel 4.2.1 insgesamt zehn Handlungsfeldern zugeordnet. Dabei wurde jeweils pro Themenfeld eine Beispielfrage zur X-Achse und Y-Achse erstellt. Diese Fragen können sodann beliebig erweitert werden und diese sodann in einer Stakeholder\*innen bzw. Managementbefragung weiter vertieft werden.

1	Standards in der Lieferkette
2	zukünftige Baustoffe, Kreislaufwirtschaft und urban mining
3	Digitalisierung und Innovation
4	Design, Verlängerung der Lebensdauer
5	Energie und Emissionen, Anpassung an den Klimawandel
6	Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung
7	Ethik, Compliance, Antikorrption, fairer Geschäftspartner, Datenschutz
8	Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung
9	Einhaltung von Menschenrechten
10	klimafreundlicher Baubetrieb, Nachhaltigkeit im Betrieb



Die Skala erreicht aktuell eine Spannweite von 0 bis 3,5 Punkten. Sie wurde allerdings so konzipiert, dass im Zuge eines offenen Dialogs mit Stakeholder\*innen Fragen einfach ergänzt werden können. Hierzu muss lediglich das Skalenniveau auf der X-Achse und Y-Achse um je einen Punkt erhöht werden.

1		Standards in der Lieferkette			
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Ist dem Konzern die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards in der Lieferkette wichtig?	ja	100%		
2	Wird die Einhaltung der aktuellen Lieferkettenstandards regelmäßig überprüft?	eher ja	75%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Ist Ihnen die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards in der Lieferkette wichtig?	ja	100%		
2	Werden Sie diese Standards in künftigen Verhandlungen beachten?	eher nein	50%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	1,00	0,75	1,00	2,75
<b>Punkte</b>	Y	1,00	0,50	1,00	2,50

2		zukünftige Baustoffe, Kreislaufwirtschaft und urban mining			
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Wird der Materialverbrauch künftig besser dokumentiert werden müssen?	eher nein	50%		
2	Hat Granit durch eine intakte Kreislaufwirtschaft einen messbaren Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz?	eher ja	75%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Ist es als Bauwirtschaft wichtig, eine intakte Kreislaufwirtschaft zu pflegen?	eher nein	50%		
2	Sehen Sie in neuen Baustoffen ein Upgrade/neue Generation eines bestehenden Produktes?	eher ja	75%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	0,50	0,75	1,00	2,25
<b>Punkte</b>	Y	0,50	0,75	1,00	2,25

3		Digitalisierung und Innovation			
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Sind die Themen Digitalisierung und Innovation für nichtfinanzielle Indikatoren wichtig?	nein	25%		
2	Erwarten Sie in den nächsten Jahren innovativere Baustoffe als die bisherigen?	nein	25%		
3	*** Platzhalter für Frage	nein	25%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Sind Ihnen Digitalisierung und Innovationen in ökologischen Leistungen wichtig?	nein	25%		
2	Handelt es sich um ein Upgrade/ neue Generation eines bestehenden Produktes?	eher nein	50%		
3	*** Platzhalter für Frage	eher nein	50%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	0,25	0,25	0,25	0,75
<b>Punkte</b>	Y	0,25	0,50	0,50	1,25

4		Design, Verlängerung der Lebensdauer			
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Wird durch die Konstruktion die Lebensdauer verlängert?	nein	25%		
2	Hat das Design einen Nutzen in Bezug auf Klimaschutz?	eher nein	50%		
3	*** Platzhalter für Frage	eher nein	50%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Finden Sie ein Desing in Bezug auf Klimaschutz wichtig?	nein	25%		
2	Werden Sie künftig Materialien mit längerer Lebensdauer bevorzugen?	nein	25%		
3	*** Platzhalter für Frage	eher nein	50%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	0,25	0,50	0,50	1,25
<b>Punkte</b>	Y	0,25	0,25	0,50	1,00

5		Energie und Emissionen, Anpassung an den Klimawandel			
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Beschäftigt sich das Management mit der Anpassung an den Klimawandel?	ja	100%		
2	Sind der Granit Gruppe die Auswirkungen der Tätigkeit auf Energie und Emissionen bewusst?	ja	100%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Würden Sie eher mit Unternehmen verhandeln, die in erneuerbaren Energien marktführend sind?	eher ja	75%		
2	Finden Sie die Anpassung der Baubranche an den Klimawandel wichtig?	ja	100%		
3	*** Platzhalter für Frage	eher nein	50%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	1,00	1,00	1,00	3,00
<b>Punkte</b>	Y	0,75	1,00	0,50	2,25

6		Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung			
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Wirken sich Arbeitssicherheit und betriebliche Gesundheitsmaßnahmen auf ESG-Belange aus?	eher ja	75%		
2	Kann durch gesunde bzw. zufriedene Mitarbeiter*innen ein Wettbewerbsvorteil erreicht werden?	eher nein	50%		
3	*** Platzhalter für Frage	nein	25%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Sehen Sie die Arbeitssicherheit als essenziell an, um mit dem Unternehmen zu interagieren?	ja	100%		
2	Achten Sie bei Business Partnern auf ausreichende Gesundheitsförderung derer Mitarbeitenden?	eher ja	75%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	0,75	0,50	0,25	1,50
<b>Punkte</b>	Y	1,00	0,75	1,00	2,75



7 Ethik, Compliance, Antikorrruption, fairer Geschäftspartner, Datenschutz					
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Sehen Sie sich als fairen Geschäftspartner mit klaren Compliancevorgaben an?	eher ja	75%		
2	Finden Sie, dass ein ethisch korrekter Marktauftritt positive Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange hat?	ja	100%		
3	*** Platzhalter für Frage	eher ja	75%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Sind Ihnen klare Richtlinien mit Geschäftspartnern im Hinblick auf Compliance und Ethik wichtig?	nein	25%		
2	Hat Datenschutz Ihrer Meinung nach Auswirkungen auf nichtfinanzielle Indikatoren eines Unternehmens?	eher nein	50%		
3	*** Platzhalter für Frage	eher nein	50%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	0,75	1,00	0,75	2,50
<b>Punkte</b>	Y	0,25	0,50	0,50	1,25

8 Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung					
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Sehen Sie die Weiterbildung von Mitarbeiter*innen in nichtfinanziellen Belangen als zweckmäßig an?	eher nein	50%		
2	Gibt es betriebliche Maßnahmen um eine strategische Personalentwicklung in nichtfinanziellen Bereichen zu forcieren?	eher ja	75%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Sehen Sie die Weiterbildung von Geschäftspartnern in nichtfinanziellen Belangen als zweckmäßig an?	nein	25%		
2	Achten Sie auf Fortbildungsmaßnahmen eines Unternehmens?	eher nein	50%		
3	*** Platzhalter für Frage	nein	25%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	0,50	0,75	1,00	2,25
<b>Punkte</b>	Y	0,25	0,50	0,25	1,00

9 Einhaltung von Menschenrechten					
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Ist im Unternehmen die Einhaltung von Menschenrechten in der Wertschöpfungskette verankert?	ja	100%		
2	Hat die Wahrung bzw. Achtung der Menschenrechte Einfluss auf ESG-Faktoren?	eher nein	50%		
3	*** Platzhalter für Frage	eher ja	75%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Ist die Einhaltung der Menschenrechtscharta für sein ein essenzieller Bestandteil eines erfolgreichen Unternehmens?	nein	25%		
2	Sehen sie die Achtung der Menschenrechte als selbstverständlich an?	eher nein	50%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	1,00	0,50	0,75	2,25
<b>Punkte</b>	Y	0,25	0,50	1,00	1,75

10 klimafreundlicher Baubetrieb, Nachhaltigkeit im Betrieb					
<b>X</b>	<b>Bedeutung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Tritt Granit als klimafreundlicher Baubetrieb auf?	eher ja	75%		
2	Ist das Thema Nachhaltigkeit in der Strategie von Granit verankert?	eher ja	75%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Y</b>	<b>Relevanz für Stakeholder*innen</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Ergebnis</b>		
1	Wird ein nachhaltiger Baubetrieb in den nächsten Jahren an Relevanz gewinnen?	ja	100%		
2	Sind sie bereit für einen klimafreundlichen Baubetrieb mehr zu zahlen?	eher ja	75%		
3	*** Platzhalter für Frage	ja	100%		
<b>Ergbenismatrix:</b>					
		1	2	3	<b>Gesamt</b>
<b>Punkte</b>	X	0,75	0,75	1,00	2,50
<b>Punkte</b>	Y	1,00	0,75	1,00	2,75

## Anhang 27: Qualitative Beurteilung der Analysen

<b>Qualitative Beurteilung gemäß Analysen gemäß Kapitel 3.1. Inhaltsanalyse von nichtfinanziellen Geschäftsberichten der Baubranche</b> Mit folgenden Fragen werden seitens des Autors der Arbeit die Inhalte der nichtfinanziellen Berichte der Peer Group beurteilt. Die Beurteilung erfolgt dabei anhand des Schulnotensystems und bewertet die analysierten Inhalte aus Kapitel 3.1.: Sehr Gut - Gut - Befriedigend - Genügend - Nicht Genügend		
Wie detailliert wurde auf die Wesentlichkeitsanalyse beschrieben?	Strabag	Sehr Gut
	Porr	Sehr Gut
	Swietelsky	Befriedigend
Unter Bedachtnahme der Anforderungen der CSRD: Als wie aufschlussreich wird die Nachhaltigkeitsstrategie beurteilt?	Rhomburg	Befriedigend
	Strabag	Sehr Gut
	Porr	Sehr Gut
Umweltbelange: Wie detailliert wird auf die für die Baubranche wesentlichen Themen Bezug genommen?	Swietelsky	Gut
	Rhomburg	Gut
	Strabag	Sehr Gut
Umweltbelange: Wie detailliert wird auf die für die Baubranche wesentlichen Themen Bezug genommen?	Porr	Sehr Gut
	Swietelsky	Befriedigend
	Rhomburg	Gut
Sozialbelange: Werden die genannten Themen ausreichend behandelt?	Strabag	Sehr Gut
	Porr	Sehr Gut
	Swietelsky	Sehr Gut
Governancebelange: Wie genau wurde auf die Unternehmenskultur bzw. die Unternehmensethik eingegangen?	Rhomburg	Befriedigend
	Strabag	Sehr Gut
	Porr	Sehr Gut
	Swietelsky	Sehr Gut
	Rhomburg	Befriedigend